Doellingeriana XIII.14.

Canonisches

Recht

(Hierin ausführl. üb. Tradition
Bog. 4 ff.; üb. Primat Bog. ~~15~~ 15f.
u. ferner, Concilien Bog. 8 ff.

1

1. Das oberste Censurrecht des Papstes bloß eine Modification des Rechts, Bestimmungen über den kirchl. Lehrbegriff zu geben. Da es dem Papst obliegt, über die Reinheit der Lehre zu wachen, so ist es nothwendig, daß er die öffentl. Verbreitung [illegible] Meinungen u. Schriften [illegible], u. dem dadurch zu bewirkenden Schaden begegnet werde. Dieß ist schon die Absicht der [illegible] [illegible] also [illegible] eine solche Anstalt für die ganze Kirche bestehe. Schon Carl V. ließ v. der Schule zu Löwen einen Catal. der zu verbietenden Bücher verfertigen. Auf dem Trid. unternahm man eine solche Arbeit, vollendete sie aber nicht, [illegible] überließ sie Pius IV., der [illegible], u. den index libr. prohib. [illegible] der Trid. anfügen ließ. Nachher besteht zu Rom die congreg. indicis. Ihre Qualificationen: propos. haeretica, haeresi proxima, haeresim sapiens, schismatica, male sonans, scandalosa, temeraria. Ihre Entscheidungen aber [illegible] in Deutschland [illegible]: a) [illegible], u. dabei ihre Vorurtheile u. ihre Sonderinteressen geltend mach. b) [illegible] die bloß den curialist. Grundsätzen zuwider [illegible] (so v. Espen, Natal. Alex.) [illegible] soll, bis [illegible], od. [illegible] in der [illegible] [illegible] die Congreg. [illegible] [illegible] (in necess. unitas).

2. Das Recht, Bestimmungen über die allg. Liturgie zu geben, üb. die Art u. Weise des öffentl. Cult, caerem., Gebete. In den ersten [illegible] die Bisch. jeder Kirche. Seit [illegible] die [illegible] Kirche [illegible] nach der Metrop. Kirche. Dabei blieb noch viele Verschiedenheit. [illegible] zuerst Innoc. I., daß alle Kirche [illegible] nach der Röm. [illegible], weil alle occid. Kirche v. Petrus od. s. Nachfolger gestiftet wären. Doch blieb noch lange Verschiedenheit, z. B. die lit. Ambrosiana, Mozarab., Gallicana. Karl d. Gr. strebte überall die Einheit der R. Kirche einzuführen, [illegible] Doch erhielt die Röm. Lit. [illegible], daß man den Päpsten [illegible] die Anordnung der allg. Lit. überließ. Z. B. die Arbeiten Pius V. Clem. VIII. Urb. VIII in [illegible] des Missals. – Da bei der Lit. Einförmigkeit [illegible] nothwendig [illegible] Individualität [illegible] Bildung der Nation [illegible] großen Einfluß haben, so ist die Anordnung der Lit. [illegible] bisch. Recht, u. der Papst könnte [illegible] nur Vorschläge machen.

3. Canonisation. [illegible], wodurch nach sorgfältiger Untersuchung des Lebenswandels [illegible] erklärt wird, daß [illegible] der [illegible] befinde, u. ihm [illegible] öffentl. Cult gewidmet werden dürfe. – Greg. IX erklärt [illegible] für nöthig, virtus morum et veritas signorum, merita et miracula. – Da die [illegible] der Heiligen [illegible] nothwendig ab. doch nützl. ist, so ist es [illegible] Recht, solche [illegible] so oft zu [illegible], als [illegible] findet. – Doch [illegible] die Untrüglichkeit, [illegible] nur [illegible]

4. Recht üb. Festtage. [illegible] großen Vielfältigkeit, u. der [illegible], daß sie [illegible] Festtage [illegible], [illegible] beschwerend, schon 13. u. 14. [illegible] schon erlaubt wurde, daß die Arbeiter nach [illegible] des Gottesdienstes wieder an ihre Arbeit gehen durften. Unter den Grav. Nat. Germ. 1522 war [illegible] über die Festtage. [illegible] Verminderung v. Bened. XIV. 1742 u. Clem. XIV. 1772. – Es war [illegible] des canonis. Rechts, daß die Regulierung der

beytragen an die Päbste übergieng.

<u>Recht über Schutz</u>. Die Päbste übernahmen den Schutz, ohne Rücksicht (Länder u. Territorien, als ihr Eigenthum u. Pflegedort, daß ihnen die Obsorge zustehe. Die Päbste thaten sowol der Verschwendung der Bb., als den Eingriffen der Regenten u. Vögte Einhalt.

B S B
MÜNCHEN

1)

2

Kirchenvermögen.

Im weitesten Sinne begreift man unter res eccl. Alles, was v. [illegible] unterschieden ist, [illegible] ferner [illegible] beiträgt, d. h. die Sacr. u. alle Güter des Gottesdienstes (res spirituales), so wie die Sachen die zur Unterhaltung u. [illegible] des Gottesdienstes gehören (res eccl. im weiteren Sinne). Von diesen heißen die, welche zum kirchl. Gebrauch geweiht od. eingesegnet werden, res sacrae, u. die, aus deren Ertrag u. Nutzen die Kosten ihrer Anschaffung u. Erhaltung, dann die Kosten des Gottesdienstes [illegible] bestritten werden, res eccl. im eigentl. Sinne, Kirchenvermögen, patrimonium ecclesiae, Kirchengüter, bona eccl. Kirchengüter, die dem Unterhalt der zum Dienst der Kirche bleibend angestellten Geistl. gewidmet sind, heißen Beneficialgüter, bona beneficialia, beneficium; jenes dagegen [illegible] die eigentl. Kirchenaufwand zu bestreiten ist, Kirchenvermögen im eigentl. Sinne, peculium ecclesiae.

(Korbona) Zur Zeit der Ap. bestand das Kirchenvermögen [illegible] freiwillige Gaben, [illegible] v. den Diaconen verwaltet. [illegible] in gemeinsch. Leben in freiwilliger Armuth; nach ihnen [illegible] die bb. u. Gläubigen fort, ohne [illegible] v. d. freiwillige Gabe der Gläubigen zu leben; die Opfer [illegible] unter dem Gottesdienst [illegible] den Altar, in die Opferkästen gelegt od. in die Wohnung des B. gebracht; od. man brachte [illegible] am [illegible] der Woche od. am Schluß des Monats die zu Gemeinde [illegible] die Woche od. des Monats [illegible] zum Besten der gemeinsch. Bedürfnisse bei [illegible] gelegt hatte. Die Opfer u. Gaben waren oft [illegible], daß [illegible] Ländereien u. [illegible] Kirche dav. [illegible] werden konnte. [illegible] die bb. [illegible] Collecten an Gläubige [illegible] od. gar [illegible], oder v. d. Kirchen [illegible] bestraft. Die Väter betrachteten diese Gaben als die Stelle der Zehnten [illegible] u. [illegible] die bb. [illegible] als die Leviten fordern konnten, [illegible] als [illegible] im N. T. [illegible] abgeschafft werden. Als diese [illegible] Opfer [illegible], [illegible], Aug. u. a. an, die [illegible] u. bestimmte Gaben, die Zehnten [illegible] einzuführen. Anfangs bestand das Kirchenvermögen nur in Geld u. bewegl. Sachen; [illegible] die Kirche, als [illegible] Gesellsch., [illegible] Güter erwerben od. besitzen. [illegible] med. [illegible] unbewegl. Vermögen zu erwerben; [illegible] Güter unter Diocl. [illegible], [illegible] bei [illegible] ihr [illegible]. [illegible] verwaltete die bb. das Kirchenvermögen oft [illegible] der [illegible] od. diac. Unter Strafe der Excom. war verboten, [illegible] die Verwaltung des Kirchenvermögens [illegible] v. dem B. [illegible]. Nach dem Zunahme des Kirchenvermögens [illegible], da die Kirche [illegible] u. gestatteten, Güter aller Art an die Kirche zu übertragen. Justinian hob alle die Rechte der Kirche beschränkenden Gesetze auf, [illegible] in [illegible]. Im Occid. [illegible] die Kirche [illegible]. [illegible] der Augustiner [illegible] v. den [illegible] in der Modalität, [illegible] u. [illegible] zu Gunsten der Kirche [illegible], [illegible] der gemeinsch., [illegible] für alle [illegible] Werke bestimmte Masse [illegible] wird, [illegible] die Ausgaben [illegible], [illegible] verwendet, od. [illegible] gleichgestellt werden sollte. [illegible] der Oeconomen, [illegible] Conc. v. Chalced., damit die bb. [illegible] ganz der Seelsorge widmen konnten; diese Oecon. wurden [illegible] dem Clerus genommen u. [illegible] ganz unter Aufsicht des B., die ihnen die Verwaltung vorschrieb u. v. ihnen Rechnung forderte. In der Occid. Kirche [illegible] die Oeconomen unter dem Namen Vice-Domini (Vice-domi der bb.) [illegible]; sie verwalteten [illegible] Kirchengüter [illegible] u. besorgten [illegible] die Hospitalität des B.; [illegible] sollen nur Geistl. sein. Im Occid. [illegible] die bb. [illegible] der Güterverwaltung [illegible] Gewalt [illegible]. [illegible] des Kirchenvermögens, [illegible] bildete in jeder Diöcese [illegible] Masse; die Particularkirchen in der Stadt od. auf dem Land [illegible], als [illegible] Geistl. [illegible] der B. [illegible], wie [illegible] alle Mon., [illegible] Vermögen der Kirche nach [illegible]. [illegible] u. [illegible] unter d. B., [illegible] Clerus, die [illegible] in die Kirche [illegible] med. [illegible] in [illegible] der P. [illegible] vor; [illegible]

BSB MÜNCHEN

geleitet schon v. d. Urtheil als i längst eingeführte Sache. Ds Urtheil ist d. Bezug, der ist d. Antheil d. Klöster unter d. einzeln Gl., sowie der d. Armen unter d. einzeln erhielten. Ds Zstg änderte d. Natur d. Klostergüter in so, da ihr nur d. Recht Einkommen unterworfen war; ~~bei~~ d. Klostergüter blieb d. Nutzgenuß f. d. einzeln Kls nur unentbehrl., bei s. 6 d. Stiftsbriefe i Handg machten. D. bb. davon d. Verwaltg weit übriger Klostergüter oft beschwert war, überließen d. Glt. d. Einkommen bei ihr Kls od. d. Genuß d. in ihm bezüglichen Güter, doch so, dß sie d. Ueberlassg nur widerruflich konnten. Nach u. nach geschah d. Verleih f. Lebenslang, zu Zeit od. i erbl. Rechte, unabhängig v. b. d. zu Kls gehörig Güter zu s. Unterhalt so zu genießen, dß dselbe ohne ein. Ursache d. Genuß entziehn durfte. Dß d. Ursprg d. Stiftsbriefe [illegible] d. Specialgüter vom eigentl. Vermögen geschieden, u. d. zu d. einzeln Kls gehörig Güter d. Nutzg nach Gelübde getheilt. D. freie Veräußg d. Kl.vermögens scheint: zuerst verbot d. K. v. Aragon d. Klöster, jede vai. ~ Innovation einzuführen; dann forderte d. 4te Concil. v. zu Veräußg d. b. d. Beistimg d. Klosters, d. 5te d. d. Consens d. Provinz. Justinian verbot allg. d. Veräußg. dagegen fand oft d. Übertrag d. Nutzgenusses, z. selbst d. Nutzeigenthums an weltl. Personen statt, Precarien, Prästarien, Lehngüter, Commendgüter waren Güter, an denen jene fr. an d. Kls gemachte Schenkg d. Fruchtgenuß zugestanden wurde, doch i Verbindlichk. d. Contract alle 5 J. erneuern wird; schon unter Justinian allg. eingeführt.

Unter d. <u>Sal. Kgn</u> u. d. Ks. große Vermehrg d. Güter; d. Schenkg bestd. oft nicht bloß i einzeln Grundstück Zehnten u. Einkünften, sie betrafen ganze Herrschaften, Grafsch., Herzogth., selbst landesfürstl. Regalien. D. Größe schafft d. Kls i. Z. ihren Vermögen frei [illegible] verlangte Grad, od. vermehrte ihre d. Nachlaß zu Theil ihren Seelen; andere trugen d. Kls ihre Güter zu Lehen f.; u. d. Kls hatten oft Gelegenheit beim Absterben der Familie d. Obereigenthum d. Obereigenth. mit dem Nutzeigenth. f. sich zu consolidiren. V. e. Beschränkg d. freien Erwerbsrechts d. Kls war noch d. Rede; Amortis. Gesetze erst s. 14. D. Verwaltg d. Vermögens geschah nach der früheren Weise; d. bb. hatten d. oberste Aufsicht, d. Oecon. d. unmittelb. Verwaltg; ihre Wirksamkeit wurde aber in den Maß beschränkt als d. Kls besondere Stiftgs bildeten. Nicht zu verkennen d. Vermögen, sie benutzten freilich nach d. ganz Verwaltg zum Nachtheile d. Kls, u. d. bb. mußten später alle Arbeit, [illegible] dselben wieder zu befreien. Immunitäten v. Abgaben blieben d. Kls ungekränkt; s. 11 wurde d. Kl.vermögen f. d. Gesetz Steuern unterworfen. D. [illegible] Verhältn. d. Vermögen scheint doch d. Bildg d. Kls. aus [illegible] glauben zu [illegible], u. allmählig ganz gehört zu haben. D. Veräußg d. Vermögens war verboten. Doch war d. jetzt so häufig Lehnswesen [illegible] Veräußg, d. aber d. Kls o. begünstigen, [illegible], wenn i übernommene Verbindlichk. anders erfüllt werden konnte, od. wenn d. Schutz dadurch erkauft wurde.

Seit dem Zeit. wurde d. Amortis.gesetze nur allgem., d. Vermögen konnte daher i sehr vermehrt. Jedes Kls hatte nun ihr abgesondertes Vermögen u. d. dabei angestellte Gl. ihr Verwaltg. Den b. stand nur d. Aufsicht über d. Verwaltg d. Vermögens aller einzeln Kls zu. Verwaltg wurde nur bei Sedisvacanz v. den Capitel angestellt. Dagegen erlangten f. d. Schutzherren i. Kirchenvogt. Zu Veräußg d. Güter wird d. Einwillig d. Lehnsherrn erfordert.

<u>Natur d. Vermögens</u> u. Eigenth. daran. Nach d. f. [illegible] erhalten Güter d. an d. Kls kamen, dadurch i höhere Natur u. Heiligkeit; im M. bezeichnet [illegible] d. Lehre, welche Kuriales u. Passiva d. Gl. erlangten [illegible] Gesetze hatten, u. Lage in d. h. Gl., u. bewies, dß [illegible] Geld o. als i bloß Gl., sondern als Gl. gehörig Gut angesehen habe. f. d. Väter betrachten d. Güter als geheiligte Sache. D. C. v. Agde 506 verbietet den Veräußg wegen d. [illegible] zu [illegible]. Andere Conc. erklären sie für geheiligte Güter. Gewandt f. d. erst alle Ks., daß d. Gr. d. natürl. Schluß, daß [illegible] wie Kls u. Eig. [illegible] gl. Sache ist, so ist Gl. Eig., die zu Gottesdienst, zum Unterhalt d. Priester u. der Armen, also zu heilig d. Gläubigen gewidmet wurde, d. Schutz u. Wohle d. Gläubigen, d. d. feierlich übergeben u. d. feierlich übernahm d. Kls gehört, ~~wird~~ u. so wie jener allen profanen Verkehr entzogen wird.

2)

Eigenth. an der Güter. Wenn es dem Zweifel unterliegt, ob sobald eine Sache auch den Namen eines Heil. unterschrieben wird, sie den Namen [illegible] die das Eigenth. darüber hat; so ist doch gewiß, daß das Eigenth. der Güter der Kirche gehört. Nach Einführung des Christ. wurden die Güter den einzelnen Kirch. zugetheilt, u. die Legate u. Schenkungen an sie gemacht. Die einzelne Kirche kam zu einem Patrimonium, das gewöhnl. von der Kirche od. dem Heiligen, dem sie geweiht, den Namen erhielt. So heißt nach den Briefen der Röm. Kirche das Patrim. des h. Petrus, zu Ravenna das Patrim. des h. Apollinaris, zu Mailand das Patr. des h. Ambros., zu Aquileja das Patrim. des h. Marcus. Die Lombard. Güter Christi, Patrim. Christi, als zugehörige Sachen u. s. f. sagt so viel, als Güter der Kirche, deren Haupt Christus ist. Wenn die Väter u. bisweilen sagen, daß die Kirchengüter Gott gehören, so ist das dasselbe.

IV. Erwerb des Vermögens. Allg. Erfordernisse des Erwerbs. Jeder Erwerb des Vermögens fordert 1. eine erwerbsfähige Person, 2. eine erwerbsfähige Sache, 3. eine rechtmäßige Erwerbsart. Die Kirche ist eine moral. Person, vom Staat anerkannt, u. gleich den einzelnen [illegible] durch Schenkungen u. desgl. durch Rechtsgeschäfte. Sie ist also eine erwerbsfähige Person, zumal da sie [illegible] Sonderung selbst. Erwerbsfähig ist jede Sache die sich im gemeinen u. im best. Verkehr der Kirche befindet. Die [illegible], wodurch ein Eigenth. wirkl. erlangt wird, ist ein actus inter vivos, od. ein actus mortis causa od. bald v. der einen, bald v. der andern Art. Man kann 3 Arten, wodurch die Kirche erwerben kann, unterscheiden, u. zwar erstens, die Verträge, Ersitzung, Opfer, Almosen, Stola u. Zehent, zweitens Erbschaft u. Vermächtnisse, zu drittens Schenkung für den Todesfall u. Stiftungen.

A) Acte unter Lebenden: 1) Verträge. Unter ihnen stehen oben an die Schenkung u. der Kauf. Schenkung ein Vertrag, wodurch der Kirche das Eigenth. einer Sache unentgeltl. überlassen wird. Nach dem gemeinen can. Recht hat die Kirche bei Schenkungen die Begünstigung, daß schon das Versprechen ohne Annahme verbindlich u. wirksam ist, u. daß das Eigenth. der geschenkten Sache ohne Übergabe erworben wird. Der Kauf ist ein Vertrag, wodurch eine Sache um eine bestimmte Summe Geld überlassen wird; nach gemeinem c. R. kann die Kirche alle Sachen ankaufen, die sich im Commerz befinden. – 2) Ersitzung, usucapio, die Erwerbung des Rechts vermöge des gesetzl. Besitzes; die Kirche kann ersitzen, in so weit sie durch Verträge erwerben kann. Der Besitz der Kirche muß aber rechtmäßig, redlich u. echt sein, u. durch die ganze v. Gesetz bestimmte Zeit fortgesetzt werden. – 3) Opfer heißt in can. Bedeutung Alles, was v. den Gläubigen freiwillig ohne gesetzl. Bestimmung in bezug Gestalt u. Maaß zum Behuf des Gottesdienstes dargebracht wird, es mag solches in die Kirche, für den Altar, zu einem Bild od. in die Wohnung des Geistl. gebracht werden, u. in Geld, Früchten od. Kunsterzeugnissen bestehen. In engerer Bedeutung heißt Opfer nur das, was die Gläubigen während des Gottesdienstes für den dabei verrichtenden Geistl. für den Altar bringen. Die Opfer schließen, nach gem. c. R. alle Verträge u. Zwang aus, u. wenn es [illegible] bestimmt ist, daß zu gewissen Zeiten geopfert werde, so bleibt doch die Gabe selbst dem freien Willen des Opfernden überlassen. Nur die letztwillig angeordneten Opfer, die die Natur der Legate annehmen, dürften eine Ausnahme machen. Jedes was innerhalb der Pfarrkirche geopfert wird, hat der Pfarrer so lang einen gewohnheitsrechtl. Anspruch, als nicht der Gebrauch od. die erklärte Absicht des Opfernden, den Gesetz od. Gewohnheit etwas anders erhellt. Die nur in einer Klosterkirche gemachten Opfer gehören dem Kloster. [illegible] Verordnung v. 1805: bei dem Pfarrgottesdienste soll künftig nur ein Opfergang statt haben, der sogleich nach dem sog. [illegible] zu beginnen hat, wobei den Pfarr. u. ihren Hilfspriestern überlassen wird, sich über eine schickliche u. billige Abtheilung der Opfergaben selbst zu vereinigen. – 4) Almosen ist Geschenk, das man im Dürftigen zur Unterstützung reicht. Die Kirche erhält in diesem Sinne Almosen, wenn man ihr etw. gibt, als man sie selbst dürftig voraussetzt. Es unterscheidet sich v. einer Schenkung übr. dadurch, daß es in geringen Betrag gemacht wird, der meist nur in baarem Geld besteht, u. das Bedürf. das Almosen erfordert, dürftig gegeben wird; v. dem Opfer, daß es ausserordentlich gereicht wird. Doch werden für Opfer die Kirche, bes. u. der Allgemeinheit eingehende Opfer für Almosen genannt. – 5) Stolgebühren, die Gebühren die für geistl. Functionen, v. denen die sie verlangen, gereicht werden müssen. – 6) Zehent.

Der Zehent ist eine Naturalabgabe, die vom reinen Ertrag der Production im Verhältniß eines bestimmten Quoten

BSB MÜNCHEN

gleich ist [illegible] – Erwerbg B) des Guts f. d. Todesfall. 1) Erbfolge a) d. letztwillig. Anordnung.
Das Intestaterbrecht [illegible] vor, u. stellt als Grundsatz f., daß bei letztwillig. Anordng zu Gunsten v. causa pia mehr Nachlässigkeit [illegible] als die gesetzl. Formalit. zu beachten sei; das gilt nach Bayer. R., wenn nur der Wille des Testators hinlänglich hergestellt ist. Die Zeugen der 2 Zeugen oder die Solemnität, [illegible] nur das bewiesen [illegible] gefordert. [illegible], wenn das Testam. v. der eigen. Hand des Erblassers geschrieben ist.
Nach gem. C. R. darf d. Legatis piis die quarta Falcidia nicht abgezogen werden [illegible] ganz [illegible], die der Erbe ex lege Falcidia v. den Legaten abzieht, die 3 Theile der Erbsch. übersteig., (heißt quarta Falcidia); nach bayr. R. kann sie nur dann abgezogen werd., wenn die Legate zu derselben nicht hinreich. sondern
Nach ein älteren Verordng v. 1756 wird in B. allen frommen Legaten u. Schenkg. inter vivos od. mortis causa die quarta pauperum abgezogen, wenn nicht schon der 4te Theil der frommen Legate d. Armen bestimmt ist. Bei Legaten welche den Hospitälern, Waisenhäusern, den Officialstiftg. innerhalb der congrua gemacht werd., findet dieser Abzug nicht statt, so bei d. Legaten welche den Mendicanten Klöstern, [illegible] haben, gemacht werd. Nach ein Edict v. 31 Oct. 1811 sollen alle Vermächtnisse u. Schenkg. an d. Kirche [illegible] mit ein Abzug v. 2 Quarts (scholarum et pauperum) belegt werd.
Ab intestato erbt die Kirche v. d. bei ihr angestellt Geistl. [illegible] unterscheidet das Patrimon. – v. dem Clericalvermögen solcher Geistl., u. läßt in das erstere die Verwandt. [illegible] nach d. gesetzl. Erbfolge, u. nur in dem Ermangelg die Kirche nachfolg; das letztere dagegen [illegible] der Kirche zu, an welcher der Geistl. angestellt gewes. Hat ein Geistl. 2 od. mehrere [illegible] gehabt, so wird, d. billig. Rücksicht auf d. Einkommen v. jeder derselben, der Nachlaß unter alle vertheilt. Wo das Patrim. vermögen mit dem Cler. vermögen so vermengt ist, daß ein Unterschied schwer od. gar nicht gemacht werd. kann, erben Kirche u. Verwandte nach ein billig. Verhältniß.
Erwerbg C) des Guts unter Lebenden u. f. d. Todesfall. 1) Schenkg. f. d. Todesfall, u. zwischen [illegible] Vertrag u. Vermächtniß – nach gem. R. u. Schenkg. [illegible] des Schenkers gültig werd., od. [illegible] an unwiderruflich sein soll. [illegible] als Vermächtniß [illegible] u. nach den für die Legate [illegible] Grundsätze beurtheilt werd. – 2) Stiftg. Geistl. Stiftg heißt, zum Unterschied v. frommen Vermächtniß, 1 [illegible] oft gleichbedeutend genommen werd., Anordng. wodurch der Kirche od. ein geistl. Institut [illegible] in [illegible] od. gelegentlich wiederkehrende Verbindlichkeit [illegible] werd., [illegible] bei jemand ein [illegible] stiftet, od. d. Kirche 100 fl. hinterläßt, damit für ihn jährl. ein Todtenamt gehalt. werd. Zu den geistl. Stiftg. werd. alle gerechnet, die für geistl. [illegible], f. Messen, Abhaltg. v. Litaneien u. Jahrstag, [illegible] für d. Gottesdienst, [illegible] u. für d. Kirche gewidmet sind. Die geistl. Stiftg. werd. [illegible] bei Lebzeit ihres [illegible] f. d. Todesfall od. durch letztwillige Anordng errichtet. In [illegible] Fall [illegible] ein [illegible] zwischen dem Stifter u. der Kirche; der Stifter erklärt sich, der Kirche ein bestimmtes Capital, dessen jährl. Zins, od. ein Realität, die jährl. Nutzg. u. Früchte abwirft, als Beitrag zu Unterhaltg der Kirche u. [illegible] der Geistl. herzugeben, unter der Beding, daß dafür alle J. od. zu andern wiederkehrenden [illegible] od. [illegible] geistl. Function in der Kirche verrichtet werd.; u. die Kirche nimmt diese Anerbieten an. Ist die Anordng [illegible] letztwillig, so ist d. Stiftg als ein [illegible], die gestiftete Function zu halten, [illegible] Vermächtniß anzusehen. Nimmt d. die Kirche an, so erklärt sie sich hiezu verbindlich, die [illegible] der Kirche steht es frei, die ihr angebotene Stiftg anzunehmen od. auszuschlagen. Es muß dabei gesehen werd.: 1) ob d. Function der kathol. Ritus entspreche; ist sie derselb. [illegible], so muß im [illegible] der Stiftg od. diese sofort u. Modification vorgenommen werd. Dem lebenden Stifter steht es frei, wenn er [illegible] nicht will, die Stiftg die noch nicht [illegible] zurückzunehmen; der Erbe aber muß sich die dem kath. Ritus angemessenere Änderg gefallen lassen. 2) ob die Erträgniß hinreichend sei, das Stipend. [illegible] für d. Geistl., d. Meßner u. d. Ministranten, d. Beitrag für d. Kirche zu decken, d. Bestimmg der erforderl. Capitals u. der jährl. Erträgniß hängt v. d. Natur u. Geschäft der Dörfer, wo die [illegible], v. Wohlst. d. L. ab.

verpflichtet zu sehen, ob das Stiftungskapital, wenn ein Theil übergeben wird, vorzüglich angelegt u. gehörig sichergestellt sei. Wenn kein Anstand obwaltet, so haben die Kirchenvorsteher die Stiftung als für die Kirche verbindlich anzunehmen; dadurch wird aber die Kirche noch nicht für immer gebunden, ob der geistl. Vorsteher der Kirche, zu der die Stiftung gemacht wird, zu [illegible] für sich, oder auch für Nachfolger verpflichten kann. Damit dieß geschehe, muß die Einwilligung des b. Ordinariats [illegible]. Dem Bischof liegt daran zu wissen, zu welchen Functionen die Kirche fortdauernd belastet werden soll, und er hat zu beurtheilen, ob und welche Einschränkung hinzuzufügen wäre. Ist die Stiftung ordentlich angenommen u. bestätigt, so entsteht für die Vorsteher der Kirche, der sie gewidmet ist, die Verbindlichkeit, sie zu erfüllen. Der Grund dieser Pflicht liegt im Vertrag od. in der Annahme des [illegible] der Stiftung als eines mit Auflagen belasteten Vermächtnisses, und in der Wirksamkeit und dem geistl. Nutzen der Stiftung. Man kann sich daher nicht unter dem Vorwand davon befreien, daß der vom Stifter beabsichtigte Nutzen sich anders erreichen ließe. Der B. hat aber die genaue Erfüllung der Stiftung zu wachen; daher soll nach der Verordnung Verb. VIII u. Conc. XII die Stiftung bei jeder Kirche in der Sacristei [illegible] offenen Tafel (tabula fundationum) verzeichnet stehen.

<u>Änderung u. Umwandlung</u> der Stiftungsverbindlichkeit. Das Trid. bemerkt schon, daß es sich oft ereigne, daß bei einiger Kirche die Stiftmessen so sehr anhäufen, daß die Geistl. sie nicht mehr alle persolviren können, od. daß das dafür bestimmte Stipendium zu klein ausfällt. Das Conc. gestattet daher den BB. die Gewalt zu, die Stiftung zu reduciren, wie sie es zur Ehre Gottes u. zum Wohl der Kirche am zuträglichsten finden.

<u>Veräußerung</u> des Kirchenvermögens. Veräußern heißt eigentl. die Sache, welche Jemandem in dingl. Recht übertragen wird. Das can. Recht erweitert diesen Begriff zu Gunsten des Vermögens, u. versteht darunter jede Hdlg unter Lebenden u. [illegible] Todesfall, durch welche die Kirche hinsichtlich ihres Vermögens beschwert od. der Zustand desselben verschlimmert wird, gleichviel ob dabei ein dingl. od. persönl. Recht verloren geht. Demnach ist [illegible] Veräußerung die Schenkung, der Tausch, der Verkauf, die Lehenbestellung, die Emphyteusis (d.h. die Überlassung eines Gutes an einen anderen gegen eine jährl. Bezahlung des Übergebenen zu leistende Abgabe), die Verpfändung, die Einräumung einer dingl. od. persönl. Servitut, die speziellen Verpfändungen u. Hypothezirung, die Darleihen, die Abtretung eines dingl. Rechts od. einer Forderung, die Übernahme u. Zahlung fremder Schulden, die Ausschlagung einer zugefallenen Erbschaft, eines Vermächtnisses od. einer Schenkung, endlich die Verjährung.

Die freie Veräußerung des KV. schon seit s. 4 verboten. Die Veräußerung kann nur dann gültig u. wirksam geschehen, wenn eine gerechte Ursache dazu vorhanden ist, u. alle Förmlichkeiten beobachtet werden, die zur völligen Überzeugung v. rechtlich [illegible] dieser Ursachen vorgeschrieben sind. Als gerechte Urs. werden angegeben: 1) dringende Noth

B S B
MÜNCHEN

4)

II. die Einkünfte der Geistl.

Die Trennung der bisch. [illegible] f. d. Vermögen der einzelnen Kirchen unter einander u. vom Vermögen der Kathedr. Kirche ab. Die Scheidung des peculium clericorum, d.i. d. eigenen Vermögens der Kirche v. dem Spezialvermögen, od. desjenigen, was d. der bei d. Kirche bleibend angestellten Geistl. z. Unterhalt diente, bildete sich in der Art, wie sie noch jetzt besteht, erst, nachdem die Kirche [illegible] zu verwalten anfing. Nun erst ward das, was d. Kirche durch Schenkung, Vermächtniss od. sonstigen Rechtsgründen zu [illegible] ihrer bedürft. Geistl. vorbehalten, während d. was ihre bisch. dotation [illegible], was ihre bisch. Einkünfte war, dotation der Geistl., Einkünfte d. Pfründner blieb. Die Schicksale die d. Pfrvermögen überh. erfuhr, traf auch d. Kirchenvermögen. Nur hinsichtl. der Verwaltung war d. Pfrvermögen der Veränderung, die hierin bei eigen. Vermögen der Kirche vorging, o unterworfen da d. Spezial [illegible] jedoch Verwalter ihrer Temporalien waren u. blieben, auch d. Bf. ihre [illegible] nur [illegible] v. ihnen [illegible] verwalten ließen. [illegible] in dem [illegible] der [illegible] gleichfalls [illegible] Unterschied, wen man [illegible] als wirkl. Eigenthümer od. als Nutznießer ihrer [illegible] ansah, od. den ihnen hieran zustehenden Rechte noch engere Grenzen zog.

Zehent. – [illegible] so alt als alle Art geistl. Einkünfte ist d. Zehent, d.h. d. vom [illegible] Ertrag der Production im Verhältniß [illegible] gleichartige Naturalabgabe. Schon im 4. [illegible] Jahrhundert, [illegible] in d. [illegible] Kirche um so lieber [illegible], als sie, [illegible] die [illegible] in [illegible] freiwilliger Gaben erhalten, [illegible] Verbindlichkeit zum Unterhalt der Geistl. [illegible] zu [illegible]. [illegible] angeordnet. [illegible] Väter [illegible] zu [illegible] gar [illegible], nach [illegible] Justinian, im [illegible] der 22 [illegible] zu Macon 585. [illegible] Karl d. Gr. [illegible]

[illegible] Zehent als [illegible] (nur im weiteren Sinne [illegible], sofern d. [illegible] zum Unterhalt der Geistl. [illegible] bewußt) u. 2) [illegible], [illegible] Recht [illegible] spirituales od. [illegible] 3) [illegible] u. geistl. Communitäten [illegible] nur [illegible] der Bf. od. [illegible] Zehent [illegible], haben sie [illegible] Art [illegible]; 4) Laien [illegible] ganz [illegible], u. Geistl. [illegible] übrigen, [illegible].

[illegible] Zehent [illegible] ihrer [illegible] in [illegible] od. [illegible], [illegible] bloß den Geistl. [illegible] Unterhalt [illegible] od. [illegible] neben ihnen [illegible], die [illegible] vermöge der Landeshoheit v. [illegible] Rechte, [illegible], [illegible] Grundherrschaft v. ihren [illegible] als [illegible] od. Grundherrl. Abgaben (census, tributum) [illegible] Zehent [illegible] (decimae regales, fiscalinae, saliae, dominicales, indominicatae laicae, profanae, seculares). Die gem. can. R. [illegible] Zehent [illegible], [illegible] Kirche [illegible] ganz gleichgültige [illegible]. [illegible] geistl. Zehent [illegible] Kirchen [illegible] an weltl. Personen [illegible]. [illegible] 1) [illegible] Geistlichkeit selbst, indem [illegible], Bb. u. Präl. geistl. Zehent zu Lehen gaben, [illegible] zu [illegible], od. an ihre Verwandten zu den [illegible] überließen; 2) [illegible] weltl. Macht, [illegible] geistl. Zehent mit u. ohne [illegible] freiwillig [illegible] als Sold anwies, u. zu Lehen verlieh. 3) [illegible] Fundatoren, welche f. d. Zehent [illegible] Kirche [illegible] ihnen [illegible] zustehende Eigenthums-recht vorbehielten; 4) [illegible] u. [illegible] Anmaßungen [illegible]. [illegible] die [illegible] Laien die Zehent [illegible], [illegible] an andere weltl. Person

BSB MÜNCHEN

übertrag, u. di, welche sie erhalt u. o. [illegible] wd., [illegible] beraubt od. sollt.
dennoch blieb viele weltl. im besitz v. Zehnten, u. [illegible] darüber in der Übertrag, wie über
ihr freieigenes Eigenth. [illegible] Ursprung geistl. Zehnten di [illegible]
zu [illegible] u. geistl. kommen. [illegible], alle andern weltl.
di Zehnten [illegible], [illegible] (dec. reales) [illegible] v. d. [illegible]
d. boden u. d. Nutzung d. Thiere ; [illegible] v. den industriellen Erwerb d. [illegible],
[illegible] zufällig, [illegible] Erwerbes, entrichtet wd.
[illegible] Araber [illegible]
[illegible] eingeführt wdn, aber in viel Landen nie gebräuchl. [illegible]
Z. heißt Grund- od. Feld-Z., wenn er v. d. Früchten d. Boden ; Haus- od. Dorf-Z., wenn er v. d. Nutzung d.
Thiere entrichtet wd., [illegible] od. andere Producte, [illegible], Wolle [illegible].
[illegible] d. Z. v. jungen Vieh [illegible] Blut-Z. (dec. carnatica, sanguinales). Di Grund-Z. [illegible] Z.
(dec. veteres) wenn sie v. Grundstücken, di nur bebaut wd., od. neue (novales) wenn sie v. Neubruch
od. [illegible] gegeben wd. – Großer Z. heißt der, [illegible], kleiner, der v. minder
[illegible] Früchten [illegible], di zu großen u. zum kleinen Z. zu rechnen [illegible],
[illegible] ganz [illegible] in jedem Z. bezirk [illegible]
[illegible] – d. Recht Z. zu erheben (jus decimandi) ist [illegible] zehntbaren
Grundst. [illegible] universale, wenn [illegible] ganzen Z. bezirk erstreckt, od. i. bes.
particulare, wenn [illegible] Grunde beschränkt ist ; i. volles (plenum,
[illegible]), wenn d. Recht, [illegible] v. Früchten abzugehen in [illegible].
[illegible] Z. recht volles [illegible], wenn alle Früchte, [illegible] zehntbaren Grund gebaut
wd., [illegible] ob [illegible] Z. recht volles od. minder volles [illegible] wd.
d. [illegible], [illegible] Unterschied d. Früchte, [illegible] bedarf.
Erwerb d. Z. rechts. Nach dem gem. K. R. [illegible] geistl. Z. [illegible], u. allen [illegible] über Z.
[illegible], bedarf [illegible] d. Z. rechts v. Seite d. [illegible] Erwerbs,
[illegible], [illegible] Z. recht innerhalb d. [illegible] bezirks [illegible], [illegible]
[illegible] Erwerb d. Z. rechts außerhalb d. [illegible] bezirks,
u. v. d. Erwerb [illegible] di Erwerb d. Z. rechts außer
d. [illegible] bezirk [illegible] Z. recht in d. ganz
[illegible]
Z. zu [illegible]; [illegible] Z. [illegible]
[illegible] u. di geistl. kommen. Di Erwerb [illegible] mittelst [illegible]
[illegible] über d. Z. allein [illegible] mittelst Vertrag, bes. mittelst
[illegible] u. Vergleich, od. [illegible]
wd. Z. mittelst [illegible] 40j. [illegible] unvordenkl.
[illegible] geistl. kommen. [illegible] 40j. Besitz [illegible] geistl. Communität
[illegible] Z. [illegible] Incorporation erwerb. [illegible] Z. [illegible]
[illegible] Grund [illegible] Z. [illegible] geistl. Z. ganz [illegible];
[illegible] unvordenkl. [illegible] solche erwerb.
Zehntherr. Di geistl. Z. [illegible] Unterhalt [illegible] unmittelb. vorstehen, bestimmt, nach d.
[illegible] d. ältesten [illegible] u. dem gem. K. R. [illegible]
[illegible]
[illegible] bis [illegible] Recht vollständig [illegible] haben;

5)

6

[illegible] Neubruch [illegible], worunter d. gem. R. alle Gründe versteht, die seit Menschengedenken oder lang[e] [illegible] oder nur e. geringen Ertrag gaben, [illegible] die Z. erst [illegible], [illegible], wenn [illegible] die alten Z. [illegible] anderen [illegible] od. [illegible] Z.herren [illegible] [illegible] hätten; [illegible]

wird. In Betreff d. [illegible] ist zwischen dem Personal- u. dem Real-Z. zu unterscheiden. [illegible] der [illegible], [illegible], die [illegible], [illegible] die Gründe [illegible], od. [illegible]. [illegible] in 2 [illegible] gewinnt, so gebührt [illegible] beide [illegible]. Hat aber d. [illegible] ad. andere [illegible] gemacht, od. ist [illegible] geschehen, od. [illegible], bei der [illegible] Z. [illegible] verhalten wird, so bleibt [illegible] [illegible]. [illegible] gibt es, wenn d. Z.recht vollst. u. allg. ist, nur einen Z.herrn, [illegible] oder [illegible]. [illegible] aber in e. Z.bezirk mehrere Z.herren, die zehntbaren [illegible], [illegible] Früchte in [illegible] [illegible] aber in e. Z.bezirk mehrere Z.herren, die zehntbaren [illegible] in ändern Früchten [illegible], als der Anbau [illegible] od. andere Gründe [illegible] [illegible]. Für [illegible] Fall [illegible], [illegible] Z.recht particulär u. vollst., so bleibt dem Z.herrn [illegible] [illegible]. Wenn [illegible] zehntbaren [illegible] ein Anbau [illegible] zehntbaren Grunde statt findet. Wenn [illegible] zehntbaren [illegible] [illegible] [illegible] in zehntbaren [illegible] Weingarten [illegible] gemacht wird, so [illegible] Weingarten, [illegible]. [illegible] Z.recht u. vollst. [illegible] allg. od. [illegible] ist, so wechselt der Anbau d. Z.herrn [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Z.herrn [illegible] anderen [illegible]. [illegible] Z.recht [illegible], [illegible] Z.herrn die großen, der andere die kleinen Z. zusteht, so [illegible], ob die [illegible] Früchte, od. [illegible] die Grundstücke, die abwechselnd [illegible] Früchte tragen, gemacht worden ist. [illegible] Fall [illegible] Z.herrn [illegible] Gründe [illegible] großen u. kleinen Z. [illegible] Fall [illegible] Unterschied, ob im Bezirk [illegible] od. die Dreifelderwirthsch. [illegible], u. [illegible] brach liegt, im [illegible] [illegible] die Winterfrüchte zum großen, die Sommerfrüchte zum kleinen Z. gerechnet werden.

[illegible] d. Z. zu [illegible] hat, heißt Zehnthold. [illegible] Z.holde [illegible] die, [illegible] Spirituell [illegible] [illegible], [illegible] Adelsh. [illegible] aber die [illegible]. Für d. Real-Z. [illegible] [illegible] Stand u. Würde alle, die v. zehntbaren [illegible] Früchte beziehen, u. v. der [illegible] Z. [illegible], die [illegible], u. [illegible] [illegible] [illegible] außerhalb ihrer [illegible] Vermögen, [illegible] clericus [illegible] clericus non decimat, ist nur so zu verstehen, [illegible] in [illegible] solche Gründe vom Z. an [illegible] frei [illegible], die sie innerhalb ihres [illegible] im [illegible] haben [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] Zehnthold [illegible] der [illegible] der Nutzeigenthümer, [illegible] gegen [illegible] [illegible], [illegible] der [illegible], wenn [illegible] anderer alle [illegible] Früchte einhebt; [illegible] den [illegible] zu, so [illegible] beide [illegible].

Zehntbar od. zehntmäßig [illegible] Grundstücke [illegible], die [illegible] die Zehntpflicht [illegible] haftet. Nach gem. R. [illegible] alle Grundstücke zehntbar, sie mögen [illegible] dem Land od. in der Stadt gelegen, u. zur Landwirthsch. od. zu [illegible] bestimmt [illegible] (praedia rustica & urbana). [illegible] [illegible] Früchte trägt, [illegible] d. Z. [illegible] wird; brachliegende Felder [illegible] zehntbar; wenn [illegible] Grund absichtl. [illegible], um d. Zehntherrn zu defraudiren, Felder unbebaut liegen läßt, so soll er nach bayer. R. zum Anbau derselben u. zur [illegible] d. Schaden an d. Z.herrn gezwungen werden. [illegible] alle [illegible] d. zehntbaren Grund natürlich gewachsenen u. künstl. angebauten Früchte [illegible] v. allen Nutzungen v. d. Thieren zu [illegible], [illegible] nach [illegible] Gewohnheit od. [illegible] anderen Titel [illegible]. [illegible] Bayern [illegible] d. Z. [illegible] von Wein, Weizen, Korn, Gerste, Dinkel, [illegible], Haber, Erbsen, Heidekorn, Linsen, Bohnen u. Wicken. Der kleine Zehnt (Obst, Kraut, Rüben, Flachs, Hanf, Hopfen, [illegible], Heu, Grummet, Erdäpfel, Tabak) wird nur da u. in der [illegible], wo u. wie d. Gewohnheit [illegible] hat. Der Blutzehnt wird im [illegible] R. zum kleinen Z. gerechnet, u. betrifft blos die Junge d. Thiere, [illegible] Producte, Butter etc.

B S B
MÜNCHEN

H. d. Neubruch od. in L. d. erste 10 J. lang d. Z. Aussetzt, und ferner d. Z. erhält der Pfarrer d. Z., dem gehört derselbe dem, d. in jener Zeit allg. Z.herr ist. D. an i. beiden zunächst anstoßenden unbebauten Grund wird o. als Neubruch betrachtet, sondern dem Acker, zu welchem er geschlagen wird, gleich geachtet. – D. Z. folgt unmittelbar f. d. Früchte, v. denen sie entrichtet wird, u. o. f. den zehntb. Grund, d. muß d. Z. so oft entrichtet werden, als Früchte erzielt werden. D. Zehntholde kann welche Früchte er will, auf o. zehntbaren, f. d. Z.gründe anbauen; u. darf d. in der Ausgestaltung d. Grunde o. gehindert werden, sondern muß d. freien Besitz haben, wie er sie benutzen will.

Zehntbetrag. In der Regel muß der 10te Theil d. gewonnenen Früchte entrichtet werden, u. kann bloß bes. Verhältnisse, Gewohnheit od. andere Rechtstitel e. Ausnahme machen, d. h. d. d. Z.herr od. d. Zehntholden, zu wissen d. nur zu fordern [illegible] gt. d. 8te, od. d. andere zu leisten d. kleinern gt. d. 20te Theil d. Frucht braucht, bezieht od. muß. Vermuthet wird f. d. o, d. d. sein Zehnt bei d. Abgabe d. zehnten Theil bleibt. D. in d. Ursprung verbleibende Naturrecht ist stark ganzgiltig; od. u. od., sobald u. wenige d. Hälfte d. Stücke sehr gt. 5 Garben betragt, da wo d. 10te Theil gegeben wird, d. d. Hälfte, in ~~Klein~~ selbst Garben, Aussetzt, od. in so viele kleinere Theile getheilt, also ist nun d. i. Theil als Z. zu leisten, od. d. Übrigen f. in Grund od. in d. zehntb. Früchten dem andern Grunde gerechnet, was man fortziehen muß. Hierüber entscheidet in Ermanglung bestimmter Gesetze d. Herkommen. i. Einrechnung d. Übermaßes auf ferner d. Z. geschieht nie, d. bloß gerechnet werden, da d. Schiedsamt sehr ungleich ausfallt. D. Abgabe d. Z. ist ein Bruttoertrag zu machen, u. kann weder d. Kosten f. d. Anbau noch Steuern u. andere Lasten in Abschlag gebracht werden. D. Lage d. Art hat d. Zehntholde allein zu tragen. Dies findet selbst dann statt, wenn bei d. Weinlese o. einmal so viel gewonnen wird, daß davon jene Kosten bestritten werden können. Um so weniger können d. Felddienste d. Gemeindeweiden gemachte Anlagen in d. Z. eingerechnet werden. – D. Gesetz soll bei Einforderung d. Z. nie d. Herrengerechtigkeit haben, u. v. d. armen Zehntpflichtigen d. Z., d. selbst nur d. Natur d. Almosen hat, lieber gar o. nehmen, od. um gleichsam d. Ehre d. Rechts zu wahren, d. in d. bunde Hand gegebenen Z. d. d. Werth zurückstellen. In Betreff d. Art, d. Zeit u. d. Art d. Z. abzunehmen schreibt d. gem. R. d. Herkommen vor. D. Zehntherr soll nach gänzlicher Einbringung d. Früchte v. Grund u. Boden u. Einsammlung derselben in Haufen od. Schober erhoben werden. D. Zehntholde hat dem Z.herrn deshalb vorher i. bes. Anzeige zu machen, wenn sonst d. Schatz zu begehren; d. ist besonders genug, wenn u. bei Einsührung d. Früchte d. Z. selber bald zurückläßt. D. blutig. soll wenn d. ~~Mutter~~ Jungen ihre d. Mutter lassen können, gegeben werden u. sofern Abforderung dem ~~Z.~~ Z.herrn gestattet wird; übrigens soll hinsichtlich d. Masse u. d. Güte d. Z. gewöhnlich u. ohne Beschädigung d. Z.herrn gefahren werden. Nach L. R. kann d. Z.herr d. Früchte in natura fordern, u. bei gewissen Z. f. d. Vieh, f. o. d. Schätzung zu nehmen ist Aequivalente an Geld angehalten werden; welche aber kann nicht bei kleinem Z. geschehen. D. Z.herr kann d. Zahlung d. Garben anfangs wo er will, u. d. Z. selbst soll werden in ~~Scheune~~ Scheuern heimnehmen. D. Z. hat u. f. d. Kosten in d. ~~Scheune~~ Scheuern zu bringen, sonst ist er v. allen Lasten frei. – D. ~~un~~ unständige Z. muß jener entrichten, der, da d. Z. fällig entrichtet werden sollte, Eigenth. d. Z. baren Grundes war, od. ihn hatte. Der d. Z. recht ist unbeschränkt, gegen den Dritten, d. Schenkungs- Rechts, selbst in obig. gesetzl. Recht. D. Z.herr kann f. H. d. Abzug übrig. oder bei d. Erfüllung beanstanden, noch bei veränderten Grundbesitz f. deshalb an d. gegen. Zehntherr d. Z.gründe halten, sondern muß sich d. gesetzl. Wege gegen d. vorig. Besitzer einlegen. D. hat ihn nach d. Mittelpreise d. vorig. J., in denen d. Z.stand geblieben ist, u. o. in natura zu berichtigen, f. d. Wegen auf d. Z.herr ihn in natura anzunehmen o. macht angehalten werden kann. – Ist aber d. bestreitende Z. noch f. dem Grunde od. sonst abgesondert vorhanden; so kann d. Z.herr ihn viele jeden Besitzer vindiciren, weil d. Abstandes u. Absonderung d. Z. – bald übergeben ist, u. d. d. Z.herr d. vollständig Eigenth. erwirbt.

Z.verpachtg. In d. Regl ist d. Z. in Natur zu entrichten u. zu leisten. Es gibt sich i. 7
einige Rechte, d. bewirk d. Verhältn. d. Naturalz. u. d. Ablösg. D. Wahl d.
einen od. andern ist [illegible] v. d. Willkür d. Z.herrn ab.
Ablösg. d. Z. tritt ein, wenn statt d. Früchte nach d. unmittelb. Absonderg v. d. Zehnt
e. bestimmtes Quantum v. Früchten od. e. bestimmter Geldbetrag gegeben wird. Im letzteren Fall heißt
d. Z. Z.geld; im erstern, wenn [illegible] Getreidezins wird, Sackzehnt,
welcher [illegible] Sackz. ist oft d. Verpflichtg. [illegible], d. sich v. den großen Getreidez. nur
darin unterscheidet, daß nach vorgenommenem Schnitt d. Getreid v. den Z.herrn vorläuf.
abgezählt, dann 1 gemeinsch. Eigenthum u. auf gemeinsch. Kosten bei d. Z.hold [illegible]
u. v. den [illegible] d. Z. in Sack genommen wird. Der Sackz. behält d. Eigensch. d.
Naturalz.

B S B
MÜNCHEN

Stolgebühren, u. der Stole so benannt, weil der Priester bei den Functionen angethan ist, d. Geistl. welche sie [illegible] wird; sie sind nur allmälig zu einem Parochialrecht geworden. In d. ältesten Zeit hatten sie ein solches [illegible] [illegible] verboten, denn es als Simonie erklärt. Da dennoch anderseits d. Gebrauch, [illegible] functionen aufgefordert [illegible] zu [illegible] gleichwol als löbl. beizubehalten geboten hatte, so konnte der fungierende Geistl. das was ihm v. freien Stücken angeboten wurde, als bestimmtes Geschenk annehmen. Es ist sogar [illegible], daß wenn das Begräbniß d. Verstorbenen in d. Kirche in einer andern Pfarrei gehalten wurde, von den Opfern u. andern [illegible] der dem fremden Pfarrer gespendeten Gaben der eigene Pfarrer e. Antheil bekam, der bald in der Hälfte, bald in 1 Drittel od. 4tel bestand, als. als quarta funeralis od. portio canonica hieß u. vom Kirch. bestätigt wurde. Als später die übrigen Einkünfte der Geistl. sich verminderten, wurden die Stolgeb. e. ordentl. Beitrag zum anständigen Unterhalt der Geistl., u. die Kirche u. die weltl. Regenten bestätigten sie unter diesem Titel, u. bestimmten Art u. Maß derselben gesetzl. Die Simonie macht sich d. Geistl. hierbei nur dann schuldig, wenn sie selbe v. Armen, die selbst in der Noth zu kämpfen haben, fordern, od. als e. schuldigen Lohn für das zu verrichtende Amt ansehen, u. deshalb ihre Amtspflicht zu verrichten versagen od. verzögern, bis ihnen jene bezahlt worden ist.

Opfer oblationes, e. Hauptart der kirchl. Einkünfte nach jenen [illegible], welche theils v. den Gläubigen an ihre Seelsorger zu entrichtende Abgaben u. selbst die Stolgeb. u. Meßstip. darunter begriff. [illegible] der [illegible] nach u. außer dem Fall e. bes. Willenserklärung v. Seite der Gebenden e. bes. gesetzl. Anordnung od. d. Herkommen das Opfer dergestalt, daß [illegible] die Opfer in e. Schale u. auf d. Altar, bei den e. andern Geistl. e. bes. [illegible], dem die Opfer bei e. [illegible], ausschließl. d. Recht hat. Gegenwärtig [illegible] die Opfer der Opfergabe [illegible].

Meßstipendien. [illegible], honoraria missarum, e. Beitrag zum anständigen Unterhalt der Geistl., stammen [illegible] Christenthum her. In den ersten Zeiten wurde außer d. Opfer, die in d. Opferkasten gelegt wurden, auch Brod u. Wein als Materie d. h. Opfers, zur Verrichtung desselben u. zur Commun. d. Priester u. Volkes dargebracht, e. Gebrauch, [illegible] beobachtet d. Kirche [illegible]. Was v. dem Dargebrachten zu jenem Gebrauch nicht verwendet, [illegible] geweihtes Brod (Eulogia) [illegible] im Hause [illegible] wurde, fiel der Geistl. zu. [illegible] Geld dargebracht. Das Geld wurde [illegible] für d. Kirche u. d. Armen verwendet, [illegible] Surrogat jener früheren Naturalien zu ihrem Unterhalt zu. [illegible] die ganze Gemeinde [illegible] Darbringung d. Brodes u. Weins zu h. Messe [illegible] hatte, so wurde jetzt geglaubt, daß d. h. Messe [illegible] zu Gut kommen, [illegible] Opfergaben [illegible] Intention d. Priesters [illegible] d. h. Opfer [illegible] Geld [illegible] der Messe [illegible]

a Besetzung der niedern Beneficien.

8

Der B. allein hat eigentl. die Benef. seiner Diöcese zu vergeben. Die Beschränkung, welche die Patrone u.
andere Personen d. verschiedene Titel erlangt haben, sind nur beschränkungen des bisch. Verleihungsrechtes.
Dieses Recht des B. kann aber durch ihn geschoben u. an andere übertragen werden, u. die letzte bestellung des Geistl.
für ein Benef. geschieht nur durch den B. Man unterscheidet nemlich 2 Arten Verleihg., die freie u. die
nothwendige; die erste ist die in der Kirche. beschränkten, wobei der B. den Geistl. selbst wählt, den er
des Benef. verleiht; sie ist die eigentl. verleihg, collatio libera, simplex; die letzte ist jene, bei der er
des Benef. nur einer solchen Person zu verleihen hat, die ihm v. e. Dritten präsent. od. nominirt wird, also schon
ein bestimmtes Recht (jus adrem) erworben ist, so daß er ihr die Verleihg, die sog. Institution heißt,
(inst. canonica od. collativa, collatio necessaria) nicht versagen kann. Nur ausnahmsweise u. nicht da
nur durch den B., kann es geschehen, daß jemand Andern, ein Prälaten, einer geistl. Communität od. einer
Kloster die befugniß zukommt, ein Benef. voll. od. quoad titulum zu verleihen, d. institutionem
tituli collativam zu machen; aber es kann muß der Anzustellende zur Übung des damit
verknüpften Amtes, wenn das Benef. ein Curatbenef. ist, vorher beh. Prüfung od. sonst zur Seelsorge
v. dem B. erhalten, die institutio authorisabilis. Nach der Kirchl. Sprache unterscheidet die canonist.
sehr wohl 3 Arten Inst.: die instit. verbalis, instit. authorisabilis, welche beide außer den vorigen
Fall nur eine ist, u. die instit. quoad possessionem od. realis, investitura. Im Zweifel ist
die Vermuthung für die coll. libera des B. Durch sie beide an dieselbe Normen gebunden, u. begründet
das jus in re. Für die freie Verleih. ist dem Collator eine Frist v. 6 Mon. bestimmt, v. dem Tag an, wo ihm
die Erledigung bekannt geworden. Die Instit. soll binnen 2 Mon. v. Tag der Präsent. an geschehen. Die
freie Verleih. ist an die Person des B. gebunden, daß sie weder vom Generalvicar ohne bes. Auftrag
noch vom Capitel während der Sedisvacanz vorgenommen werden darf, sondern dem Nachfolger im Bisth.
vorbehalten werden muß. Dagegen kann das Capitel od. der Generalvicar, wenn eine längere Verzögerung nicht räthlich
ist, sowohl die instit. collativa, als die authorisabilis statt des B. vornehmen. Auch selbst kann der
Bischof, der etwa das Recht zur Instit. hat, nicht instituiren, es ist dieß ein delegat, der zwischen dem
Institutor u. dem Institutus einen genauen Unterschied machen muß, der Delegat und den Delegatum aber für
eine Person ansehen od. — Der B. hat die, denen er durch Collation od. durch Instit. ein erledigtes Benef. verleiht,
zu prüfen, ob sie würdig seien. Bei einfachen Benef. hängt die Prüfung der Würdigkeit v. der einfachen
Bestimmung des B. ab; er kann auf jeglichem Weg nur v. der Tauglichkeit des Candidaten überzeugung
verschaffen. Das gemeine Recht bestimmt darüber nicht weiter, als daß die Candid. für Canonicatstellen gewisse
Kenntnisse u. Erfahrung besitzen müssen, auch sie befähigt sein, um die Räthe des B. zu sein, weshalb nach dem Trid. wenigst.
die Hälfte dieser Stell. Männern verliehen werden soll, die einen Gradus der Th. od. des can. Rechts erlangt haben.
Anders aber ist es bei den Curat-Benef. Nach dem Trid. soll der B. od. wer sonst das geistl. Patr. recht
dabei hat, binnen 10 Tag od. einer andern vom B. zu bestimmenden Frist, einige für jene Benef. geeignete
Geistl. zur Prüfung ihrer Fähigkeit einberufen, od. mittelst öffentl. Ausschreibung die, welche sich für die vacante
Stelle prüfen lassen wollen, auffordern. Bei Benef. weltl. Patr. soll wenigst. der vom Patr. präsent.
Geistl. geprüft werden, da hier kein Concurs stattfinden kann. Die Prüfung soll unter dem Vorsitz des B. u. im
Fall der Verhinderung seines Generalvicars v. den bestimmten Examinatoren, deren nicht weniger als 3 sein dürfen,
vorgenommen u. nach der Stimmenmehrheit geurtheilt werden, wobei, wenn diese fehlt, der Vorsitzende seine Stimme
den Ausschlag gibt. Zu Examinatoren soll der B. od. Generalvicar jährlich in der Diöc. S. wenigst 6 fähige
Männer in Vorschlag bringen, u. die Syn. sie bestätigen, daher ihr Name: Synodal-Examinatoren. Sie
können Welt- od. Ordensgeistl., selbst dem weltl. Stande sein, sollen aber Magistri, Doctoren od. Licentiaten der Theol.
od. des can. Rechtes sein, u. schwören daß sie ohne alles zeitl. Interesse u. ohne Leidensch. ihr Amt

BSB MÜNCHEN

besorgt werd. Jeder Anschein einer Gabe rücksichtl. der Prüfung wäre v. strenge u. d. Geber trifft Simonie.
D. Folge wäre, daß sie ihr Bf. verzichten müßte, u. zu jedem andern für immer untauglich wäre. Sie soll
über Alter, die Sitt. d. Wissensch. ableg. Die Prüfung soll sich über die ganze Lebensweise der Candid., ihre Sitten,
Wissensch. u. die zur Seelsorge der Bf. u. erforderl. Eigensch. erstreck., u. hierauf soll dann der B. od. geistl.
Patron d. den v. den Examinatoren tauglich befunden den würdigsten wähl. Diese Anordnung des Trid.
ist v. Pius V. durch eine, näher bestimmende Verordnung bestätigt u. eingeschärft word. In d. Bulle In conferendis
v. Pius V., worin sehr genau beobachtet die Trid. Vorschr. gefordert wird, 1der Weise, daß wenn i. minder würdiger
Concurrent gewählt würde, den zurückgesetzt. Würdigern die Appell. an d. Metropol., jedoch ohne aufschiebenden
Wirkg, frei stehe. Hierher gehört auch die Verordng Benedict XIV, über die Form, in der die Pfarr-Concurse
gehalt. werd. sollen. Sämmtl. Concurrent. sollen in einem Conclave beisammen sein, hier zu gleicher Zeit dieselben Frag
beantw., dieselbe Zeit für den Beantw. hab., u. eine Probepredigt halt. Die Exam. soll sich über die Wissensch., über
auch die Sittlichkeit, Klugheit u. die der Rechtgläubigkeit dienstl. so wie die übrigen zur Seelsorge nöthigen Eigensch. prüfen,
d. Abs. die Concurr. ihre hierauf bezügliche Zeugnisse u. Docum. vor dem Concurs beizubring. haben. Im
Fall der Appell. sollen der höhern Inst. die Concurs-Acten vorgelegt, u. v. dieser nur nach derselben die Urtheile
gefällt werd.

Patronatrecht.

Das P. R. ist d. dem Bestreben d. Kirche entstanden, d. Stifter völlig. Anstalten bezeichnen zu bloßen u. andern zu ähnl. Unternehmungen zu ermuntern. In d. ersten Jahrh. war es gebräuchl., daß d. Namen d. Stifter d. Kirche in d. dort gestellte Inschrift genannt wd., woher es kam, daß d. Kirche manchmal ihren Namen v. d. Stiftern erhielt. Den Stifter betrachtete man als bes. Wohlthäter, d. v. ihm gegründete Kirche ist zu beschütz.; wenn d. Glaube u. Erhaltung bedürfte, u. d. Schwierigk. ist hinreichte, nahm man s. Hülfe in Anspruch. In d. Kirche räumte man ihm geistl. Ehrenvorzüge ein, u. wenn er in Armuth gerieth, konnte er auf Alimentation v. d. Einkünften d. gestifteten Kirche Anspruch mach. Dasselbe später ward d. Recht d. Stifter durch geistl. Gesetze näher bestimmt. Das Recht zu präsentiren hatte d. Stifter damals noch nicht. Die erste Spur desselben zeigt sich d. C. v. Orange 441, wo bestimmt wd., daß d. Bb. welche Kirch. in fremden Diöc. errichten, dem Diöc. B. Geistl. zur Ord. f. diese Kirche vorschlag. könnt. Am frühesten übt. d. Stifter v. Privatcapell. u. Oratorien d. Präs. recht. Dann erhielten d. Stifter v. Klöstern d. Recht, Mönche darin zu präsentiren, was P. Pelagius 557 in Laienstiften bewilligte. Durch d. Lehenssystem wd. d. Patronat vorzügl. erweitert, indem d. Kirchen Vasallen bald Patr. rechte erlangten. Den Entstehungsgrund erwarb aber d. Trid., indem es erklärte, daß nur d. Stiftg. d. Kirche, od. beträchtl. zugehende Einkünfte für dieselbe, od. durch seit unvordenkl. Zeit beglaubigten Besitz derselben, d. Patr. Rechte zu erhalten od. erwerben.

D. P.R. ist d. Inbegriff d. d. Stiftg. v. Kch. u. Kch., od. d. andern d. Stiftg. rechtl. gleichgeachteten Hdlg., auch besonders d. Kirchen od. Vermög. geschaffen. Gerechtsam, f. d. Kche od. d. Kch. erworben Rechte u. übernommen Verbindlichk. Zu d. d. Stiftg. gleichgeachteten Hdlg. gehör: Wiedervereinig. e. Grund gegen Kche; d. erneuerte, genügende Dotation e. Kche, d. Vermögen [illegible] war; d. Erwerb d. Verjährg. – Letzt. Grund aller d. v. d. Kche bewilligt. Befugnisse ist ihre Dankbarkeit; f. d. Erhaltg. d. P.R. f. d. Nachkommen d. Stifters beruht f. [illegible] Grund.

Arten d. P.R. u. zw. a) – geistl. (eccl.), d. e. geistl. Person wegen ihres Amts erwirbt, od. Kch. od. e. geistl. Communität zukommt; od. e. weltl., laicale, d. aus jeden Bezug u. andern rechtl. Grund gebührt; od. e. gemischtes, wen dasselbe e. geistl. Person od. Communität u. e. Laien zugl. (ungetheilt) zusteht. D. Charakter d. geistl. Patr. liegt darin, dass dasselbe d. geistl. Person vermöge ihres Amts, od. d. geistl. Communität als solcher zukommt. D. e. Geistl. zustehende P.R. muss e. weltl. sein, wen es s. e. andern, als den angezeigt. Grund d. Erwerbg. beruht. D. ist d. Familienpatronat, d. e. Geistl. d. d. berechtigt. Familie desshalb zufällt, ob ihn d. geistl. Stiftsherr. trifft, so wie d., welches e. Cleriker gegen Stiftg. e. Kch. a. s. Patrim. vermögen gebührt, u. wobei er s. d. freie Übertrag. s. Rechte vorbehalten, [illegible] geistl., sondern e. weltl. Dagegen ist d. d. Cl. als solcher zustehende P.R. f. Kch. in [illegible] [illegible], d. P.R. d. Äbte u. Pröbste d. Stifter e. geistl. D. gemischte P.R. kann verschieden entstehen. Wenn z. B. e. Weltl. u. e. Geistl. zugl. d. Vermög. e. Kche, jener [illegible] freies vererbl. Güter stiftet, [illegible], wenn [illegible] bedingt wird, d. P.R. [illegible] zeitweilig Vorsteher jener Kche, d. Vermögen z. Errichtg. verwandt wird, u. d. Erben d. geistl. Stifter zustehen, also e. gemischtes sein. Ebenso wen d. Vorsteher d. e. Kche gehörig. Grund (fundus) hergibt, f. d. e. Laie e. Gebäude f. s. Kosten errichtet u. dotiert. Ob e. P.R. e. gemischtes sei, od. ein weltliches, kann nicht [illegible] werden, wo d. Gemeinschaft d. Rechte nur d. [illegible] bewiesen bedarf.

Dabei ist d. Präsumtion immer f. d. [illegible] d. Kche. f. d. P.R. d. älteren Universität ist e. geistl.

b) D. P.R. ist e. dingliches od. persönl. Es kann jemandem ohne Rücks. f. d. Besitz e. Sache, f. d. Person, od. [illegible] Sache so verknüpft sein, dass es d. jedesmal. Besitzer derselben gebührt. Im [illegible] Fall ist es principale, [illegible] bestehend, personale; im [illegible] reale, accessorium. [illegible] d. dingl. P.R. scheint [illegible] Ursprung, jenem Reichstag u. Übergriffe, d., wenn d. P.R. an [illegible] glaubt, [illegible], [illegible] zu haben. D. geistl. P.R. ist s. Begriff nach dinglich; wenn es [illegible] geistl. vermöge s. Amts od. s. Würde zusteht; steht es aber e. geistl. Communität zu, so muss man es f. e. persönl. halten, ob d. Comm. e. geistl. moral. Person ist. D. weltl. dagegen wird als persönl. so lang vermuthet, bis [illegible] dingl. Eigensch. erwiesen ist. – c) D. jus patr. personale ist e. freivererbl., hereditarium, wen es an jeden, d. andern dazu fähig ist, [illegible] übergehen kann, od. e. fideicommissarisches, wen d. Nachfolger voraus [illegible] bestimmt ist. Ja es Rücks. kann [illegible] e. Familie, z. B. d. d. Stifters (familiare) od. d. ganze Stamm desselben (gentilitium) dazu berufen sein. [illegible] e. Familie od. d. Descendenten d. Stammvaters gerechnet; alle Verwandte desselben dagegen nach s. Stam [illegible]. D. freivererbl. P.R. ist Regel, so lang nicht bes. Gründe d. Gegentheil darlegen. d) D. P.R. ist plenum, welches alle dem Patron gewöhnl. zustehende Rechte umfasst, minus plenum, d. nur einige od. einige dieser Befugnisse begreift. D. Verschiedenheit d. letzteren liegt e. bes. Vertrag voraus, u. muss d. wenn [illegible] [illegible] wird, erwiesen werden.

Erwerbg. d. P.R. dazu gehört a. d. subj. Fähigkt. [illegible] Seite d. Erwerbenden. Alle Glieder d. Kche sind [illegible] [illegible] [illegible] bes. [illegible] ausgeschlossen werden, zur Erlangg. d. P.R. fähig. Also können Prot. u. Juden d. Patronat f. Kath. Kch. [illegible] erhalten. Allein d. Westphäl. Friede bestimmt, dass d. Prot. im Besitz aller Kche u. damit verbundenen Rechten bes. d. P.R., d. im J. 1624 in ihrer Gewalt s. befand, bleiben sollte.

c.

zu d. od. d. gg. d. gemeinen Recht d. P.- u. Nomin.-Recht s. prot. Ksf. v. kath. u. s. kath. Kchen u. v. prot. Kgemeind. Excommunicirte excom. majori können d. P. R. nt erwerb. Uneheliche sind zur Erlangung d. P. R. geeignet; nach gemeinem Recht kann jede fähige Communität, Stift od. Kloster, wenn es die Vorbedingung erfüllt, ebenfalls, nicht aber einzelne Ordensglieder desselben erwerben, als die wegen d. Gelübde der Armuth nur für d. Kloster erwerben würden. Frauen können d. P. R. erwerben. Ebenso sind alle Glieder der Kirche, geistl. od. Laien, ehelich od. unehelich Geborene, Großjährige, Minderjährige od. Unmündige, d. P. R. zu erlangen geeignet. D. P. R. wird durch ursprüngliche od. ableitende Weise erworben, je nachdem d. zu ertheilende Patr. erst errichtet, od. d. schon vorhandene für andere Subjecte übertragen wird. Die allg. ursprüngl. Erwerbsart bei neu zu errichtenden Kch. od. Ksf. ist die Stiftung. Später kam noch einige andere ursprüngl. Erwerbsart bei schon vorhandenen Kchen od. Ksf. hinzu. Jetzt darf zwar keine Kirche ohne zureichende Dotation errichtet werden, und der Fall, daß Ksf. u. Kirche zu verschiedenen Zeiten entstehen, kann also nicht leicht eintreten; aber bei schon vorhandenen Ksf. ist es doch denkbar, daß die Kirche u. d. damit verbundene Ksf. verschiedene Stifter habe, zumal wenn man sich an die allmählige Bildung der Privatcapellen zu öffentl. Pfarrkirchen erinnert. Es können ja mehrere einfache Ksf., z. B. Beneficiate, bei einer u. derselben Kirche verschiedene Stifter haben. Es kann geschehen, daß eine physische Person, od. es mehrere zus. ein hinreichendes Vermögen zur Errichtung einer Ksf. bei einer schon vorhandenen Kirche anweisen; dadurch erlangen sie aber nicht d. P. R. für die schon früher dagewesene Kirche. Wer also bei einer schon vorhandenen Kirche jährl. Einkünfte für den Unterhalt eines Geistl. stiftet, damit dieser geistl. Functionen in der Kirche versehe, ist nicht als Patron der Kirche, wohl aber d. bei derselben neu gestifteten Ksf. anzusehen. Der Unterschied ist bedeutend, weil dem Stifter der Kirche Rechte gebühren, die dem Gründer d. Ksf. nt entsprechen kann, u. v. v. Es hat das Wort Stiftung hier eine mehrfache Bedeutung. Bei Errichtung einer Ksf. wird darunter die Handlung verstanden, wodurch man zuerst Güter einer Kirche zu dem Ende schenkt, damit darin ein Geistl. … Obliegenheiten u. geistl. Amt zu übernehmen u. … die Einkünfte anständig erhalten werde. Wer also die Güter hergibt, ist Stifter d. Ksf. u. erhält d. P. R. Wenn mehrere zus. u. zu gleichen Theil zur Dotation beigetragen, erlangen sie dasselbe in solidum. Die Stiftung einer Kirche dagegen kann nach d. Rechtsgelehrten mehrere Handlungen begreifen. Entweder ist es die Hergabe eines … Grundes, fundatio, od. die Erbauung der Kirche im Namen u. auf Kosten des Gebers auf fremden od. eigenen Grund, constructio, od. die Widmung unversiegender Einkünfte v. Seite des Schenkers, die zur Bestreitung d. Gottesdienstes bei der Kirche hinreichen, od. es sind alle 3 Acte zugleich, die die eigentliche Stiftung ausmachen u. wodurch die Unternehmer solcher Handlung d. P. R. erwerben. Dies ist aber nicht so zu verstehen, als ob man durch die Hergabe des Grundes od. durch die Erbauung einer Kirche od. durch die Dotation für sich allein das Patr. schon erlange. Die Errichtung einer Kirche ist nur erlaubt wenn die Zustimmung d. B. u. alle 3 aufgezählten Theile vorhanden. Patronum faciunt dos, aedificatio, fundus — so daß diese 3 Theile beisammen sein müssen, damit d. Patr.-Recht erworben werde. Haben mehrere an diesen Handlungen Theil, so erwerben sie d. P. R. in solidum; denn genießt jeder dieser Patrone die einzelnen mit dem Patronat verbundenen Rechte, nur die Ausübung d. Präsent.-Rechtes, welches sie entweder nach Art eines Collegiums zus. od. abwechselnd (per turnum) üben. Wer den Grund zur Erbauung einer Kirche gibt, ohne sie auf eigene Kosten zu errichten u. gehörig zu dotiren, ist nur ein Wohlthäter der Kirche, nicht Patron, so wenig, als der, welcher die Kirche auf fremdem Grund erbaut, od. die auf eigenem Grund errichtete nicht dotirt, od. einer erst zu erbauenden ein Vermögen zur Bestreitung d. Unterhalts der Kirche u. d. dabei angestellten Geistl. anweist, wenn nicht ein 2ter u. 3ter das zur vollständigen Stiftung erforderl. hinzufügt. Wenn indeß eine Kirche auf einem dazu gewidmeten Grund erbaut aber nicht dotirt wurde u. in der Folge vielleicht durch milde Beiträge der Gläubigen ein hinlängliches Vermögen erhält, so scheint doch der Schenker d. Grundes u. Erbauer der Kirche d. P. R. ursprüngl. zu erwerben, denn in solchem Fall ist die Stiftung zur Vollständigkeit gebracht, u. der Erwerb d. Patr. für jene Person steht nichts entgegen, da ein Stifter der … der Gabe mehrerer gebildet das vorhanden ist, ob er dasselbe gleichfalls ansprechen könnte.

Solch Wohlthäter können doch für Ansuchen einige Ehrenrechte, die sonst nur den Patronen gebühren, eingeräumt werden. – bei Kirchen v. Kathedral- Collegiat- od. Conventualkirche muß der Stifter sich das Recht, den Prälaten zu ernennen, ausdrücklich bedingen; sonst bleibt es bei der canon. Wahl, obschon es für sich allein gelten kann, so lang der Ausdruck solcher Erklärung vorliegt. Wird eine andere Kirche gestiftet, so scheint der Stifter sich freiwillig dazu für ihn zustehende freien Verleihungsrecht begeben und dasselbe durch die Präsent. des Stifters beschränkt zu haben. Hört die Kathedr.- Collegiat- od. Conventualkirche durch irgend einen Zufall auf, eine solche zu sein, besteht aber doch als Kirche noch fort, so erlangt jetzt der Patron das Präsent. Recht zu dieser Kirche. – Neben der Stiftung gibt es noch einige außergewöhnl. Arten des ursprüngl. Erwerbs bei schon vorhandenen Kirchen. Solche sind: 1) die *Dotation*. Wenn eine in früherer Zeit erbaute Kirche ganz od. theilweise ihr Vermögen verliert, od. durch etwa besondere Unglücksfälle wieder verloren hat, so erlangt der, der es zu dieser Kirche stiftet, ausdrücklich bewilligt durch Ausgeben des P. R. der bischöfl. Patronat für Ansuchen des Dotirenden zu bestimmen, ob die Kirche sich wirklich in Nöthen befunden habe, und ob das angebotene Vermögen als das genügende. Bei Kirchen wo schon einiges Vermögen vorhanden, verordnet Hadrian VI, daß die Vermehrung wenigstens die Hälfte des alten Vermögens betragen müsse, wenn man dadurch das Erwerbs des P. R. gründen wolle. Übrigens muß bei der Vermehrung des Vermögens statt dessen die Absicht, daß man das P. R. erwerben wolle, ausgedrückt werden, sonst erscheint der Dotator nur als Wohlthäter der Kirche. 2) *Privilegium*, wenn es aus einem andern Grund als aus dem der Stiftung im weitesten Sinn od. der Dotirung einer schon vorhandenen Kirche Jemand durch besondere Gunst des Papstes das Recht des P. R. erlangt od. das hat nun noch ein bestimmtes Patr. Anwendung; in jeder andern Rücksicht hat das Recht. der Erwerbsart gänzlich fehlen, so daß es jetzt die durch ihn gegründeten Kirchen bestehende P. Rechte erwerbt werden. 3) *Ersitzung*, Verjährung, *praescriptio acquisitiva*. Zu dieser Erwerb des P. R. wird ein Zeitraum v. 100 J. erfordert; neben der Bedingung jeder Verjährung ist noch bona fide und justus titulus, ununterbrochener Besitz des Rechts nothwendig. Ein Erwerb durch unvordenkliche Verjährung, *praescriptio immemorialis*, hat nach gemeinem Recht statt. Die unvordenkliche Verjährung gründet die jedem Gebrauch schließende Vermuthung, daß derselbe schon bei seinem Beginne durch einen rechtl. Titel verbunden war, wenn es jetzt wegen Länge der Zeit der Beweis desselben nicht mehr möglich ist. Ein Zeitraum ist hier gesetzl. nicht bestimmt, aber es folgt aus dem Begriffe, dass sie [illegible]. Wenn mehrere geistl. Personen und Gemeinden, bei denen ein Erwerb des P. R. vermuthet werden kann, muß nach Vorschrift der Canon. bewiesen werden, daß sie wiederholt das Amt der Präsent. einige 50 J. lang geübt haben. Das canon. Gesetz, daß Niemand das P. R. auf andere Weise erlangen od. besitzen können, als durch Gründung, Erbauung eines neuen od. der Dotirung einer schon existirenden Kirche und dem Patrimonialvermögen des Stifters, dasselbe sollte das bisher übrige gesetzlich die ursprüngl. Erwerbung des P. R. nicht ändern, sondern nur bestimmen, daß außer den gesetzl. Ursachen das P. R. durch Privilegium nicht erlangt werden solle. Es erklärt sich c. 25, c. 9, daß es die gesetzl. Rechte der Patronen nicht verletzen, sondern nur sagen wolle, daß künftig durch Vorwand erlangte Rechte des Pp. in Art v. Privilegium aufgehoben werden. Die Ersitzung ist aber eine gesetzl. Erwerbsart, und das dadurch erlangte Recht ein gesetzl., also scheint dieses Decret nicht als aufgehoben zu betrachten.

Ableitende Erwerbsarten. Das P. R. scheint früher schon der Stifter nicht bloß für seine Person sondern als übertragbar, wenn er gegen sie natürliche Eigenschaft nicht in unbeschränkter Weise stehendes Recht erkennen werden zu können. Über das Recht zu präs., die Stifter sind Juristen und auch nur die Stifter selbst, in der Folge aber auch Justinians Novelle u. mehrere Canones nach der Nachfolger des Stifters erhält. Jetzt ist es allgem. angenommen, daß das P. R. in seinem ganzen Umfang unter gewissen Bedingungen auf andere Personen übergehen können. Die im Privatrecht vorkommenden gesetzl. Übertragsarten finden auch hier ihre Anwendung: Erbrecht, Vertrag, Ersitzung, richterl. Urtheil.

1. Erbrecht. Ob es überhaupt einer ausdrückl. Bestimmung od. bes. Umstände des Gesetzes bedarf, od. das P. R. für seine Erben erhalten. Da es dem Erben obliegt, dieses Erbrecht begonnenen aber jetzt vollendeten Stiftungswerk zu Ende zu bringen, so gebührt ihm auch das für die Stiftung gegründete P. R. als Eigenthum.

d.

11

die allg. Gesetze über die Erbrecht finden hier Anwendung; sowol bei der testamentarischen, als bei der gesetzl. Erbfolge (ab intestato) erlangt der jedesmalige Erbe des erst. rechtmäßigen Besitzers das P. R. Wenn mehrere Erben zu gleichen od. ungleichen Theilen in die Verlassensch. folgen, so steht ihnen insgesamt das P. R. zu, ohne daß selbes [illegible] getheilt werden darf. Es kann jeder einzelne v. ihnen die Ehrenrechte in der Kirche, u. alle zusammen das Präs. Recht ansprechen. Die Miterben besitzen also das P. R. in solidum. Selbst wenn in einer [illegible] die Erbsch. [illegible], bleibt das Patronat ungetheilt. Die [illegible] derselben kann aber allerdings an die Miterben ganz, od. mehreren zu Theil übertrag. werd.; über solche Bestimmung [illegible] jedoch sämtliche Patrone einig sein, u. [illegible] noch das Gebot der Kirchengewalt vermag hierüber etwas festzusetzen. ~~Bei Fideicommissar. – Erbeinsetzung gehört das [illegible] P. R. ist in d. Umfang des Fideicommisses, geht es~~ ~~auch an d. Fideicommissar mit über~~; das dingl. P. R. aber gehört dem Besitzer der Sache [illegible] verbunden ist, u. gelangt [illegible] ~~an d. Fideicommissar~~. Bei einem Stamm- od. Familien-Patronat wird erst der [illegible] Erbe, [illegible] die Stiftungs-Urkunde bestimmte Nachfolger [illegible] Namen od. der Familie, selbst gegen den im Test. ausdrückl. erklärten Willen des unmittelb. Vorfahrens, Patron [illegible], jedesmal zu erweisende [illegible] der Nachfolge im P. R. [illegible] ist dann vorhanden, wenn alle Glieder [illegible] Namens od. [illegible] Familie [illegible] Collegium desselben erhalten. – Wenn jemand das P. R. [illegible] Vorfahren überkommt, [illegible] über die [illegible] der Kirche verbunden [illegible]? [illegible] der Stifter das Bes. [illegible] Nachfolgern, ist aber der Patr. die Kirche des Patr. übergeht zu. [illegible] aber [illegible] auf andere Weise die Stiftung des [illegible] ändern, [illegible] die Gründe der Kirche [illegible] kann, [illegible], daß der P. R. mit [illegible] verbundenen Besitz sei.

2. Vertrag. Das P. R. als [illegible], außer den Kirche liegende Sache, sollte eigentl. des Vertrags [illegible] veräußert, als [illegible] verlangt werden können. Immer ist die [illegible] des Patr. [illegible] gestattet. Solche Verträge sind: a) Schenkung. [illegible] P. R. kann nur unter solchen Umständen [illegible] werd., unter denen [illegible] Schenkung v. Sachen u. Rechten, die Kirche, [illegible] gehören od. [illegible] verbunden sind, zulässig ist. Das [illegible] P. R. kann, wenn [illegible] ist, [illegible] an jeden übergehen, an den die Sache, [andere] [illegible] Besitz [illegible] ist, [illegible] kann. [illegible], so kann [illegible] an einen Laien, der [illegible] Mitpatron ist, nur unter [illegible] der [illegible] Schenkung übergehen. b) Tausch. Die Veräußerung des P. R. für andere den Kirche [illegible] Sachen wäre Simonie. [illegible] kann nach [illegible] canonisch das [illegible] P. R. durch Tausch an andere übertragen werd., wenn die dafür erhaltene Sache [illegible] der Kirche [illegible] Sache, [illegible] anderes Patronat od. [illegible]. Das dingl. Patr. kann an jeden übergehen, der die Sache [illegible] Besitz verbunden ist, durch Tausch erlangt hat. [illegible] des P. R. durch Tausch kann nur [illegible] statt finden, wenn es als Accessorium [illegible] Besitze der v. [illegible] Sache übergeht. [illegible] kann das dingl. Patr. [illegible] übergehen, [illegible] andern als die [illegible] Verträge [illegible] Sache, [illegible] Besitz verbunden ist, erlangt haben. [illegible] der Pächter od. Bestandnehmer [illegible] das dingl. Patr. in der Regel mit über. – Das schon erworbene P. R. kann auch 3. durch Verjährung [illegible] übergehen; um das [illegible] Patr. zu erlangen wird [illegible] Zeit v. 40 J. erfordert; bei [illegible] kommt es darauf an, welche Frist die Landesgesetze über [illegible] Verjährung vorschreiben. 4. Durch [illegible] kann das P. R. an andere übertragen, wenn [illegible] Person [illegible], u. [illegible] das die rechtskräftige [illegible] Entscheidung [illegible].

Rechte u. Verbindlichkeiten des Kirchenpatrons. Patrono debetur honos, onus, utilitasque, Praesentet, praesit, defendat, alatur egenus. 1. Präsentation, [illegible] einer Person zu einem [illegible] an die Kirche, [illegible]. [illegible] hat die Wirkung, daß der Ordinarius den Präsentirten,

~~Die allg. Grundsätze über das Erbrecht finden auch hier Anwendung. Sowol bei der testamentarischen, als bei der gesetzl. Erbfolge (ab intestato) erlangt der jedesmalige Erbe das Recht.~~

wenn er etwa unfähig od. unwürdig ist, das Benef. erhalten muss. Weil dann die Ordin. v. der Weihe des Benef. getrennt ist, stellt die Patronen schon ordinirte Cler. vor; doch kann der P. auch jemand, der die höhere Weihe noch nicht empfangen hat, dem B. präs., od. selbst einen Laien bei einfachen Benef., zu dessen Empfang die höhere Weihe nicht erfordert wird. Der Vorgeschlagene muss aber während der Zeit, die dem P. zur Präs. vergönnt ist, die nothwendige Weihe zu empfangen fähig sein, u. sie auch wirklich erhalten, sonst kann er zur Erlangung des Benef. nicht fähig. So würde z.B. die Präs. eines Minoristen zu einem Curatbenef. nicht genügen, weil hiezu die Priesterweihe erfordert wird, u. das can. Recht einen größeren Zeitraum vom Empfang der niederen Weihe bis zum Empfang der Priesterweihe bestimmt, als dem P. zur Präs. vergönnt ist. Das Präs.recht ist zwar in der Regel im Patronat enthalten, aber keineswegs so nothwendig verbunden, dass nicht beide Rechte getrennt v. einander bestehen könnten. – Der Präsentirte muss die v. den Gesetzen vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, od. sie wenigstens in der Zeit, die dem Patron zur Präs. vergönnt ist, sich dieselben noch aneignen können. Er muss aber auch die durch die Gebräuche bedingten od. vom Stifter noch besonders geforderten Eigenschaften haben. Der Patron kann sich nicht selbst präs., wenn er auch die erforderliche Fähigkeit besitze; es ist anders, wenn der Patron die Collation dem Kapitel überlassen, dürfte dieses ihn präs. Aber seinen Sohn kann der Patron präs. Die Frist ist bei einem geistl. Patronate die Zeit v. 6, bei einem weltl. v. 4 Mon. Wenn der Patron in der bestimmten Zeit nicht präs., kann der B. das Benef. jemandem ohne Präs. verleihen. Denn die Präs. ist gleichsam ein der freien Verleihung des B. entgegenstehendes Hinderniss, das nur 4 Mon. dauert. Die Frist beginnt v. dem Zeitpunkt, in dem der Patron die Erledigung des Benef. wissen konnte. Die Präs. kann auch noch nach Verlauf der Frist statt haben, wenn der Patron durch eine gesetzl. Ursache, z.B. durch Abwesenheit in Staatsgeschäften, verhindert ward. In solchem Falle liegt aber dem Patron der Beweis des unverschuldeten Hindernisses als einer Thatsache ob. Es scheint, dass der Verleiher des Benef. nach verstrichener Frist dem Patron keine neue vergönnen kann, denn es steht ebenso wenig in der Willkür des Ordinarius als in der des Patrons, die Benef. nach Willkür unbesetzt zu lassen. Wohl aber konnte der Stifter des Benef. einen größeren Zeitraum gültig bedingen, od. es im Falle eines Nachtheils für die Kirche v. ihr abhängig, solchen Bedingungen ihre Einwilligung zu ertheilen. Ist die Präs. in der gehörigen Zeit geschehen, aber durch verschiedene Umstände, etwa durch Verschulden des Ordinarius, od. weil der Vorgeschlagene sie nicht annahm, od. vor der Einsetzung starb, wirkungslos geworden, so gebührt dem Patron bei Wiederholung der Präs. eine neue Frist v. der gesetzl. Dauer. Außer dem Unterschiede hinsichtl. der Frist gibt es noch mehrere andere Unterschiede zwischen geistl. u. weltl. P.R. Die Zahl der zu Präsentirenden ist wohl unbestimmt, u. dem Ermessen des Patrons überlassen; aber der geistl. P. ist gehalten allein den er würdig findet, auf einmal dem Verleiher des Benef. zu präs.; während der weltl. nach der Präs. des ersten, so lange die Frist noch nicht verstrichen ist, einen 2ten u. 3ten vorschlagen kann, ohne jedoch den ersten ausschließen zu müssen. Der geistl. Patron verliert durch die Präs. eines unwürdigen für diesen Fall das Recht; der Laie aber kann sich nach der Erkennung der Unwürdigkeit, so lange die Frist dauert, noch einen andern präs.

e.

Die Präs. kann durch den Patron selbst oder durch seinen Bevollmächtigten, mündlich od. schriftlich geschehen. Die persönliche Gegenw. des P. bei Verleih. des Bf. ist nicht nothwendig; wohl aber ist erforderlich, daß der Präsentirte beim Collator persönlich erscheine, denn das Trid. will, daß er nicht eher angenommen werde, als bis er vom B. geprüft u. würdig befunden worden. Es gibt ein v. [illegible] Bf. Von Mehren des P. R. für Bf. bez., hängt es v. ihrem Übereinkommen ab, auf welche Weise sie das Präs.recht üben wollen. Dazu wird aber die einhellige Zustimmung aller Mitpatrone erfordert, u. die Weigerung eines Einzigen, dem Beschluß der Übrigen beizutreten, ist hinlänglich, denselben zu vereiteln. Wenn alle Mitpatrone das Präs.recht zus. üben, so können sie entweder nach Art der Collegien zus. einen Candidaten ernennen, oder jeder Einzelne für sich einen andern präs. Im ersten Fall nimmt die Präs. den Charakter einer Wahl an, u. ist alles, was bei Wahlen vorgeschrieben ist, dabei zu beobachten. Hinterläßt ein Mitpatron mehrere Erben, so gehört ihnen zus. nur die Stimme des Erblassers. Wenn jeder P. einen Andern für sich präs., so gibt der B. dem den Vorzug, der v. der Mehrheit präs. worden. Stimmen sie in der Person nicht überein, so kann der B. das Bf. einem der Ernannten nach Gutdünken verleihen. Die Mitpatrone können aber auch per turnum präs., wo dann jeder, der in einem bestimmten Fall das Recht übt, nicht allein für sich, sondern auch für die übrigen Mitpatrone präs. Beim gemischten P. R. erscheint der Turnarius als zugleich als Bevollmächtigter der Mitpatrone, wenn er im Präs.schreiben v. denselben Meldung zu machen verbunden ist; denn ist es ebenso viel als ob die Patrone zus. präsentirten, u. beide können daher die vortheilhaften Befugnisse genießen, die Collegien frist v. 6 Mon., die successive Präs. mehrerer Candidaten, die Überlassung der Präs. eines Unwürdigen. Sonst ist der Besitzer des geistl. Pat. an die bei dem geistl. Pat. geltenden Bestimmungen gebunden, u. der wenn die Reihe an den weltl. P. kommt, hat alle für das weltl. Pat. bestehenden Vorschriften zu beachten. – Bei einem Streit über das P. R., der in der zur Präs. bestimmten Zeit noch nicht geschlichtet ist, gebührt dem B. die freie Verleihung für diesen Fall. Nach Entscheidung des Streites ist es dem Patron nur erlaubt, daß er nachfolgende Präs. des v. B. schon ernannten Beneficiaten gerichtl. Besitz v. dem ihm gerichtlich zugesprochenen Recht zu ergreifen. Dieß gilt aber nur, wenn mehrere Patrone unter sich über das P. R. streiten, nicht wenn der B. dadurch einen Streit erregt, daß er behauptet, das Bf. sei liberae collationis; in einem solchen Fall ist es dem B. blos gestattet, einen geistl. Verweser einzusetzen. Ferner: Wenn jeder v. den unter sich streitenden Patronen einen fähigen präs., so steht dem B. nur das Recht zu, einen der Präs. zu wählen. <u>Wirkung der Präs.</u> Der Präsentirte kann nach dem Fall gesetzl. erforderlich geschehenen Präs. vom Verleiher des Bf. die Einsetzung verlangen; ein Recht aber auf das Bf. selbst erwächst ihm aus der Präs. noch nicht, sondern erst durch die Verleihung des Titels, die bei Pat.kirchen erst durch die Annahme der vom Patron geschehenen Präs. entsteht. Der Präsentirte darf sich vor der rechtmäßigen Einsetzung in das Bf. desselben nicht in Besitz nehmen. Der Collator hat nach erfolgter Präs. das Recht, den Vorgeschlagenen über seine Tauglichkeit zu prüfen, wenn er ihn aber würdig befunden hat, die Verbindlichkeit, ihm sowol das Recht als den Besitz des Bf. zu verleihen.

<u>Ehrenrechte der Kirchenpatrone</u>. 1. jus inscriptionis: Recht, daß des Stifters Namen in die an der Kirche angebrachte Inschrift genommen, welche od. dessen Wappenschild angebracht. 2. jus processionis, Recht des <u>Vortritts</u>, das Recht bei öffentl. Bittgängen den vorzüglichsten Platz gleich nach dem dienstthuenden Priester einzunehmen. 3. jus precum, Recht der bes. Fürbitten. Vorz. an Festtag, an denen man ein öffentl. Gebet für die Wohlthäter der Kirche abhält, od., wenn die Namen derselben angeführt werden, daß der Patron zuerst genannt. 4. jus sedis, Recht des Ehrensitzes. Dieß geht in den ältern Kirchen abh. nicht; später wird dem Patron ein vorz. u. ausgezeichneter Sitz in der Kirche vor den übrigen angewiesen. 5. jus thuris s. suffitus, wenn nach der Räucherung zu ihren [illegible]

d. Kleider derselben zu Ehren des Patrons geschieht. Sie soll nach d. Verbot der Congreg. rituum nicht v. dem celebrirenden Priester geschehen, & nicht Weiber ergreift werden. 6. das Recht des Weihwassers od. Besprengung & desselben.
7. jus luctus publici, d. h. Trauer bei Tod des Patrons, richtet sich nach der Gewohnheit in der Diöcese.
8. jus sepulturae, d. h. begräbniß; der P. muß sich das Recht der bes. Begräbnißstätte bei d. Stiftung bedungen haben. Endlich die Bezeigung der bes. Achtung, die der Clerus dem Patron schuldig ist, besteht in gewissen Höflichkeitsformen, z. B. Aufstehen v. seinem Sitz bei dessen Erscheinung, [illegible] der [illegible] in s. Gegenwart.

<u>Verbindlichkeiten der Kirchpatrone, jura onerosa.</u> Der Patron hat zuvörderst d. Verbindlichkeit, die Kirche zu beschützen; dieses Schutzrecht zerfällt a) in das jus inspiciendi, b) jus defendendi. Das <u>Aufsichtsrecht</u> des Patrons äußert sich bes. rücks. der Kirchengüter. Der P. hat das Recht, sich die Erhaltung, Vermehrung u. gehörige Verwaltung des Kirchenvermögens zu sehen. Deshalb ist bei allen Veräußerungen v. Kirchengütern s. Einwilligung nothwendig. Auch d. [illegible] darf d. den Überschuß der Einkünfte ohne s. Genehmigung [illegible] werden; er wird zur Rechnungsablegung, so wie zur Vereinigung, Theilung, überhaupt zu jeder Veränderung des Patr. bff. beigezogen, u. die Gültigkeit solcher Acte hängt sich v. s. Einwilligung ab. Jedoch scheint diese Beiziehung nur dann nothwendig zu sein, wenn die Rechte des Patrons gefährdet werden können. Der Patron kann sich, wenn der Clerus s. eigenen Verpflichtungen nicht erfüllt, nach fruchtloser Ermahnung die nöthige Anzeige an d. kirchl. Obern machen. <u>Schutzrecht.</u>
Wird d. Kirche in ihren Rechten angegriffen, so steht dem P. zu, d. Hülflosen nach Kräften zu schützen.
Ihm kommt es d. h. zu, in Nothfällen einschlagen [illegible], ihr entfremdete Güter zurückzufordern.
Dem kommt [illegible] zu, in [illegible] Canones [illegible]. – Der Tried. legt d. Patron
Der Patron ist also zugl. advocatus ecclesiae, und es in d. Canon [illegible]. Die Verbindlichkeit Beiträge zu d. Kosten der Erbauung od. Wiederherstellung v. Curatbff. noch d. Verbindlichkeit [illegible], in gewissen Fällen beitragen zu d. Kosten der Kirche wiederherstellt werden; wenn aber die Kirchbaute zu [illegible]. D. Pfarrkirche soll auch d. d. Einkünfte der Kirche [illegible], u. in deren Abgang [illegible] zureichen, sollen d. Patrone u. d. [illegible] Einkünfte & d. Kirche [illegible], u. in [illegible] Abgang [illegible] bestimmt. D. Beiträge zu alle Pfarrkinder dazu beitragen; das Maß der Beiträge war aber nicht bestimmt. D. Beiträge zu Erhaltung u. Herstellung anderer als Curatkirchen ist der Patron nicht zu Pflicht gemacht, [illegible] ihrem Willen überlassen, da die damit verbundenen bff., wenn die verfallene Kirche [illegible] Einkünfte nicht wiederherstellt werden kann, [illegible] andere Kirche & alle Rechte u. Verbindlichkeiten übertragen werden können.

<u>Nutzbringende Rechte der Patrone.</u> Recht des P., vom Überschuß der Einkünfte der Kirche od. des bff. den Unterhalt zu fordern, wenn er od. s. Kinder in schuldlose Dürftigkeit gerathen sind. Dieß Recht ist weit älter als das Präs.-recht. Nähere Bestimmungen: 1. nur der <u>dürftige</u> P. gebührt das Recht f. d. Alimente. Wer [illegible] nicht beweisen, daß er sich in solchem Zustand befindet, d. h. daß er das, was zum anständigen Unterhalt gehört, [illegible]. Der P. ist aber nicht nur dann, wenn er selbst das Nöthige nicht erschaffen kann, sondern in dem Fall dürftig zu nennen, wenn er den Unterhalt denen, die ihn v. ihm zu fordern haben, d. Gattin, s. Kindern, nicht gewähren [illegible]. Ist aber schon jemand da, der den P. im Fall der Noth zu unterstützen verpflichtet ist, z. B. der Vater, so kann der P. den Überschuß der Kirchl. Einkünfte nicht ansprechen. Die Dürftigkeit muß [illegible] unverschuldet, also z. B. nicht durch leichtsinnige Verschwendung herbeigeführt sein. 2. Der [illegible] kann nur dann zu d. Bedürftigkeit des verarmten P. beitragen, wenn über den Bedarf für d. Kirche u. die Congrua für den Clerus v. d. Einkünften der Kirchengüter etwas übrig ist. Es gehört die Einwilligung des B. dazu, der überhaupt über d. Zust. der Dürftigkeit, wie über d. Leistung des Überschusses zu entscheiden hat. Das Maß der Unterstützung läßt sich im allg. nicht festsetzen; es kommt auf das Vermögen der Kirche u. den Stand des Patrons an. Dieses Recht auf Unterstützung erstreckt sich auch auf die Mitpatrone, wenn einer od. mehrere derselben verarmen.

8.

d. Patron hat das Gewissenrecht über d. Befriat u. d. Recht der Aufsicht über d. Verwendung der Rev. d. Kird. bedroht d. v. solche Rechte anmaßt, d. d. Excom. d. Patron darf den Kirchgüter [illegible] zueignen, die Interkalarfrüchte beziehen, u. so den Ertrag der Bf. schmälern

Erlöschen d. P. R. Es erlischt dasselbe absolute, so daß es v. Niemand anderen erworben werd., od. relative nur in bezug auf d. jezig. Besitzer. 1. freiwillige Verzichtleistung, dadurch wird d. Kirche od. d. Bf. libera collationis. Ob d. Verzichtleistung ausdrücklich od. stillschweigend geschieht, ist gleichgültig. Zur stillschweigenden Entsagung gehört d. Einwillig. d. Patrons zur Vereinig. od. Einverleib. der Pat. Kirche od. d. Bf. mit einer andern Bf. od. mit geistl. Communität, ohne Vorbehalt d. Patronatsr. Da aber d. Patronat f. Verbind-lichkeiten begreift, so wird zur gültig. Verzichtleistung auch d. Einwillig. d. geistl. Obern, da sie d. Erhaltung der kirchl. Rechte zu sorgen hat, erfordert, sonst ist es nur e. Verzicht auf d. Rechte d. P. 2. d. Patronat kann auch durch Übertretung v. Seite d. Patrons verloren gehen: a) wenn d. Stifter s. Nachfolgern im Fall d. Nichterfüllung der Stiftungsbedingungen d. Verlust d. Patronats Pat. durch e. Vertrag überlassen, u. auf d. Nichterfüllung der Bedingungen d. Verlust d. Patronats gesetzt hat. b) d. P. R. geht zu Gunsten der Freiheit d. Kirche verloren, wenn d. Patron e. das [illegible] überträgt od. sonst in canonisch verbotener Weise übertragen will. c) Wenn d. Patron den Befriat unmittelbar od. durch e. 3ten absichtlich tödtet od. verstümmelt, so verliert er u. s. Nachkommen d. Patronat. d) Wenn d. Patron Kirchl. Güter zu eigenem Gebrauch verwendet, u. kirchl. Gerechtsame anmaßt, nach dem Trid. e) wenn d. Patron in Häresie od. Unglauben verfällt; d. alle kirchl. Rechte u. Vortheile geht dann auch d. Patronat verloren; ebenso durch d. excom. major, so lang d. Patron darin verharrt.

Ist d. Patronat ein familiares, so erlischt es durch d. Verzicht d. Patrons keineswegs; ist es aber ein gentilitium, wenn jemand als Mitglied e. Familie zusteht; dann verlangt s. Nachfolger im Pat. durch d. vorhergegangene Bestimmung d. Stifters, ist aber durch d. Erklärung od. Verzicht [illegible] Wille ihres Vorgängers; u. kann also nur für s. Person, für d. Dauer s. Lebens verzichten.

D. Familienpatronat kann erlöschen durch gänzlichen Mangel e. zur Folgung desselben fähigen Subjects, wenn d. letzte zur Folgung d. Pat. fähige Glied der Familie gest. ist. D. Patronat geht ferner verloren durch d. völlige Untergang d. Bf. od. der Kirche, wenn d. Kirche verfallen u. zerstört, od. das Vermögen d. Bf. in dem Maße verschwunden wäre, daß d. Geistliche nicht mehr d. [illegible] erhalten werden könnte. In diesem Fall hätte d. Patron eigentlich d. Verbindlichkeit, d. Kirche od. d. Bf. wieder herzustellen; wenn er dieß aber nach s. Vermögenszustand nicht vermag, od. e. einfache Bf. [illegible] will, so geht d. P. R. mit d. Sache selbst zu Grund. Endlich kann d. Pat. auch durch Verjährung erlöschen, wenn d. P. während der gesetzl. bestimmten Zeit s. Rechte nicht übt, dann verjährt es zu Gunsten der Freiheit der Kirche.

Verfahren in Streitsachen über d. P. R. Wenn jemand behauptet, daß er Patron e. Kirche od. e. Bf. sei, u. der b. d. Freiheit d. Kirche vom Pat. Verband aufrecht, so steht dem, der d. P. R. zu besitzen vorgibt u. d. b. d. Freiheit d. Kirche vom Pat. [illegible]. D. Trid. hat d. Beweis-art bestimmt, d. allein d. P. R. rechtskräftig darzuthun vermag. Es kann auf 3 Weisen geführt werden: 1. ex authentico documento et aliis jure requisitis, d. i. aus authent. Urkunden. 2. ex multiplicatis praesentationibus per antiquissimum temporis cursum, qui hominum memoriam excedat. D. Termin ist d. Zeitraum, wenn d. Beweis der Wiederholung Präsent. durch Zeugen geschieht, auf 60, wenn er aber durch schriftliche Urkunden geführt wird, auf 100 J. bestimmt. Damit der Fall der Wiederholung d. Präs. vorhanden sei, verlangen einige e. 3malige Übung d. Präs. Rechte, aber es scheinen 2 Präs. schon hinlänglich zu sein. 3. andere rechtl. Beweisgründe, aliasve

secundum juris dispositionem. d. Trid. läßt also in Ermangelung der erwähnten [illegible] alle

andern in jeden [illegible] gestattet welche beweise v. dem dasein d. Stat. zu. Das Trid. macht

indeß noch 2 Ausnahmen: [illegible] u. [illegible], bei denen nicht 1 [illegible] d. 1 rechtl. [illegible]

d. S. N. vermuthet zu werden pflegt, weil 1 strengerer Beweisführung zur Darthuung ihrer Formalität

fordert. Der Beweis d. unvordenkl. Besitzes soll ihnen nur dann zu Statten kommen, wenn sie außerdem

über [illegible] [illegible]. [illegible] (beweisen können) daß sie d. Ps. N. 1 voller Wirkung aller [illegible] wenigst 50 J. [illegible]

haben. Der Ursprung d. S. N. [illegible] [illegible] ist d. Grund, d. in 1 bezirk großer Macht u. Gewalt haben,

u. großer [illegible]. Der [illegible] begriff haben [illegible] a) [illegible] Fürsten, b) [illegible] Universitäten.

9.

§. der Erledigung der Bff. Alle Bff. sind als lebenslänglich verliehen zu betrachten, wenn sie nicht 14
ausdrücklich unter der Bedingung des Widerrufs, als sogen. Manualbff., deren Besitzer ad nutum
amovibilis ist, verliehen werden. Ein gültig besetztes Bf. wird auf ordentliche Weise nur durch den Tod des
Inhabers erledigt. Außer dem Falle des Absterbens kann eine Erledigung nur dadurch eintreten, daß der
Inhaber das fernere Recht auf das Bf. verliert. Dieß geschieht entweder mit seinem Willen, und ist dann Resignation
od. Translation, oder ohne und wider seinen Willen, wo es Absetzung od. Versetzung ist.

Resignation ist eine freiwillige, durch gültige Ursache gerechtfertigte, und v. dem Vorgesetzten angenommene
Abdankung eines Bf. Sie ist gleichbedeutend mit Renunciation; nur der Röm. Sprachgebrauch unter-
-scheidet beide und versteht unter Resign. die bedingte zu Gunsten eines Dritten lautende Verzichtleistung,
unter Renunc. die unbedingte Abgabe eines Bf. – Die Resign. ist eine ausdrückliche od. stillschweigende.
Die erste geschieht mittelst bestimmter Erklärung, letztere durch eine Handlung, die ihrer Natur nach od. in
Folge gesetzl. Vorschrift eine Verzichtleistung in sich begreift. Die ausdrückl. Resign. ist wieder entw.
mündlich od. schriftlich, bedingt od. unbedingt. Als Handlungen, die mit dem Willen, sein Bf. zu verlassen
unternommen werden, sind im gemeinen Recht folgende festgesetzt: 1. Ablegung der prof. relig., da das Gelübde
der Armuth zu Erwerbung unfähig macht, und Ordensleute v. dem Besitz der Säcularpfründen ausgeschlossen sind.
2. die Verehelichung des Beneficiaten. 3. der vernachlässigte Empfang der zum Besitz des Bf. ~~erf~~ erforderlichen Weihe
innerhalb der vorgeschriebenen Zeit. 4. der Widerruf einer Schenkung, die der Beneficiat der Kirche gemacht hat.
5. der Austritt aus der kath. Kirche (schon nach dem reserv. eccl.). 6. die Erlangung eines neuen incom-
-patibeln Bf. ohne Dispens.

Erfordernisse der ausdrückl. Resign. 1. da die Resign. eine freiwillige Abdankung ist, so muß sie im
Zustand völliger Freiheit gegeben werden. Ungültig ist sie daher: a) wenn sie durch Gewalt od. Furcht erzwungen, od.
durch Betrug od. List erschlichen worden ist, und b) wenn sie v. Personen gemacht wird, die den Gebrauch der Vernunft
nicht haben und nicht über ihre Rechte frei verfügen können. Dahin gehören Rasende, Novizen, die nur durch
den Eintritt in das Kloster nicht zu entsagen, erst in den letzten 2 Mon. vor Ablegung der prof.,
und bloß mit Bewilligung des B. od. seines Vicars resigniren können, wobei noch vorausgesetzt wird, daß sie nachher
die prof. wirklich ablegen. – 2. Die Resign. muß durch eine gültige Ursache gerechtfertigt werden, da das
Band, das den Beneficiaten an die Kirche knüpft, ohne solche nicht gelöst werden kann. Früher hielt man
Resignationen für unzulässig, und vor dem 12ten Jahrh. findet sich dergleichen kaum. Erst bei großem
Verfall der Bff. und laxerer Disciplin wurde erlaubt zu resigniren, und die Gesetze suchten dann die allzu-
-große Leichtigkeit der Resign. wieder zu beschränken. Jetzt wird die Wichtigkeit der Ursache zur Resign.
nach dem Amt und Bf. beurtheilt. Im allg. läßt sich nur sagen, daß eine Resign. dann geschehen könne,
wenn ein Nothfall od. der größere Nutzen der Kirche sie erheischt. Bes. Ursachen:

Debilis, ignarus, male conscius, irregularis; Quem mala plebs odit, dans scandala cedere possit.
Daß sind eigentlich mehr die Ursachen, welche die BB. die Geistl. anhalten können, bes. die solche Curatbff. haben,
sie aufzugeben; aber ~~einige~~ diese Ursachen ~~…~~ können und sollen auch die Geistl. selbst bestimmen, zu resign.
also a) das Bewußtsein eines schweren Verbrechens. b) körperl. Gebrechlichkeit, sie mag v. einer Krankheit od. v.
Altersschwäche herrühren, wenn sie nur so bedeutend ist, daß sie zum Amt untauglich macht.
c) Mangel der Wissenschaft, die sich nicht sobald heben läßt. d) Verdorbenheit und Widerspenstigkeit der Gemeinde,
so daß auch der eifrigste Seelsorger nichts auszurichten vermag. e) ein großes gegebenes Aergerniß. f) eine
Irregularität v. der nicht dispensirt zu werden pflegt. Bei den geringern Bff. reichen auch geringere

BSB MÜNCHEN

Ursache zu, wenn sie nur oft zu unbedeutend u. leer, gleichs. v. d. Luft gegriffen ist.
3. bei der Resign. darf nt d. Rechte e. Dritten verletzt wd. Es können nt resign. wd. a) Bfh., die im
Streite lieg., wenn d. Resign. zu Gunst. e. andern als d. Gegners lautet. b) Patronats- u. Wahlbfh.
wenn d. Resign. zum Behuf e. Tausches, od. übh. zu Gunst. e. Dritten, ohne Beistimmung d. Patrons od. d.
Wähler gemacht wd. c) Bfh. die nach d. canon. schon vermöge e. vorhergeg. Hdlg. erledigt sind. Wer
e. Verbrechen angeklagt wd., f. den Verlust d. Bfh. steht, kann so lange resign., als nt abgeurtheilt
ist, indem er bis dahin im Besitz d. Bf. bleibt; ja selbst nach dem Urtheil, wenn er gegen dasselbe appellirt
hat, kann er noch resign., so lange d. appellatorische Erkenntniß nt erfolgt ist, da d. Appell. d.
Execution hemmt. – 4. D. Resign. muß m. Genehmig. d. kirchl. Obern geschehen, der d. Grund genau
zu untersuch., u. d. den Rechten dabei verletzt wd. könnt., wahrzunehmen hat. Wer ein höheres Weih
muß vorher nachweis., woher sie nach der Resign. anständig leben wd., damit sie nt zur Schande
d. geistl. Stdes in schmutzig. Erwerb zu ergreif. gezwung. sein. D. kirchl. Obere ist der, unter dessen
Jurisd. d. Bf. zunächst steht, der d. i. d. Recht d. Bestätig., Verleih. od. Einsetzg. hat. bei niedern
Bfh. ist dß d. B., od. wer sonst e. Quasiepiscopaljurisd. übt, bei d. höhern d. Papst. D. Resign.
in d. Hände e. Laien ist ungültig. – <u>Bedingte Resign.</u> Es können bes. 4 Arten vor, welche kein d.
gesetzl. Bestimmung enthalten: 1. Res. m. Vorbehalt e. Jahrgeldes, 2. Res. zu Gunst. e. Dritten. 3. Res. zum
Behuf e. Tausches; 4. Res. m. Vorbehalt d. Wiederabtretg. 1. resign. cum reservatione pensionis v. fructuum
beschaffen, dß e. Cleriker sein Bf. in der Art verzichtet, dß ihm v. dem Ertrag desselben v. Nachfolger e. jährl. Abgabe
in Geld od. Naturalien überlassen werden müßte wd. Ob u. in wie fern dß Res. nach gemeinem Recht
statt finde, ist nt entschieden. Dß Bfh. im Allg. m. Pension beschwert wd. können, unterliegt kein
Zweifel, ob dß aber auch e. Folge e. Res. geschehen können, ist e. andere Frage. Wegen d. Unlauterkeit, die
oft Res. meist zu Grund liegt, u. d. erhebl. Simonie wollten mehrere Väter f. d. Conc. d. Trid. d.
Pensionsbestellg. übh. abschaffen u. d. alte Disziplin wiederherstellen. Man beschloß aber, e. Mittelweg zu
ergreif., u. erklärte, dß bei Cathedralkirchen u. Pfarrkirchen weniger denn e. Pension bestellt wd. können,
wenn jene nt über 1000, diese o. über 100 duc. jährl. Einkünfte abwürfen. Pabst Bened. XIV verordnete f. d.
Grund d. alten canon., dß der B. Resign. m. dem Vorbehalt e. Pension zulassen können, wenn sie ohne weiter
Zusatz gemacht wd.; wenn sie aber m. dem Nebenvertrag eingegangen wd., dß d. Jahrgeld dch e. anticipirte
Zahlg. erhoben wd., so solle sie nt nur ungültig sein, u. d. desh. die gleichsam vorgängig erhobene Pension
binnen 6 Mon. vom Tag d. angetreten Bf. [illegible] wd., sondern es solle auch d. Resignirende u. d. Resignatar
ipso facto d. Bf. verlustig sein, u. zur Erlangung e. andern unfähig sein. – 2. zu Gunst. e. 3ten, in favorem,
wenn d. Res. m. der Beding. geschieht, dß d. Bf. e. bestimmten Dritten verliehen wd. Auf dse. fand sonst in
d. Kirche nt statt; im Occident ist d. Spur dav. zu finden; sie scheint erst S. 16 begonnen zu haben.
Ihre Zulässigk. ist dch d. Bulle Pius V. Quanta ecclesia Dei dem Papst vorbehalten, theils weil hierzu
e. sehr gewichtige Ursache erfordert wd., theils weil meist Simonie darunter versteckt ist, theils weil d. Bestimmg
d. Nachfolgers e. Art Erbfolge ist, die d. canon. streng untersag., u. überdß der ordentl. Collator
s. Verleih.rechtes beraubt wd. Ist f. d. resignirte Pfründe e. Patron. od. Wahlpfründe, so muß
nebst der geistl. auch d. Einwillig. d. Patrons od. Capitels erwirkt wd. Nach d. Röm. Kirchenstyl
wd. d. Res. zu Gunst. e. Dritten resign. simplex od. resign. cum provisione überschrieben, u. in der
Art eingereicht, dß f. d. 1te Seite e. ganz unbedingte Resign. vorkommt, f. d. folgende Seite aber v. d. Resignatar d. Ansuchen um d. Verleih.
gestellt wd.

3) Gegen Vertausch. Der Vertausch der Benef. (permutatio benef.), ist eine dergleichen unter der Bedingung gemachte Resign., daß jeder der Resignirenden das resignirte Benef. des andern erhalte. Da hier 2 Resign. stattfinden, von denen jede zu Gunsten des andern bedingt ist, so sollte sie eigentl. nach den für Resign. in favorem bestehenden Grundsätzen beurtheilt werden. Früher war dieß auch der Fall. Der Pfründentausch war als Mißbrauch und schlechterdings verboten. Allmälig fing die Gesetzgebung an, ihre Benef. für den Mißbrauch od. stillschweigende Bedingung in die Hände der B. zu resigniren, daß sie gegenseitig für das resignirte Benef. angestellt würden. Die Vertauschenden durften nicht fürchten etwas zu verlieren, da sie wußten, daß wenn der B. den Tausch nicht annehme, sie doch im ferneren Besitz des Benef. bleiben, das sie schon hatten; die b. Obrigkeit aber hatte für den Fall etwas zu gewinnen, sie mochte den Tausch annehmen od. versagen, und war deshalb in der Zulassung der Vertausch weniger strenge. So kam es denn, daß die Tauschenden den Tausch für sich allein vertragsmäßig abschloßen, und erst nach der Abschließung ihn dem Ordinariat vorlegten. Doch bleibt dieß nur gefahrvoll, die Kirche verwirft alle Pactionen über das Spirituelle, also auch den Vertausch, wenn sie nicht durch eine vollgültige Ursache nothwendig gemacht wird, und in jedem solchen Fall ist Simonie dabei. – Soll ein Pfründentausch gemacht werden, so wird in jedem Falle die Einwilligung des B. erfordert, da er die Nothwendigkeit und Zuläßigkeit desselben zu prüfen, und insbesondere zu untersuchen hat, ob die bei Patronats- und Wahl-Benef. nothwendige Zustimmung des Patrons od. der Wähler vorhanden ist. Wenn die zu vertauschenden Benef. in verschiedenen Diöcesen gelegen, so muß die Einwilligung beider Ordinarien erhalten werden. Ein eigenmächtiger Vertausch oder ein eigenmächtiger Verlaß od. Resign. überh. wird mit dem Verlust des Benef. bestraft. Findet der B. den Grund des Tausches gerecht, so muß er den Tausch auch so erfüllen, wie die Tauschenden es wollen, d.h. er darf die Benef. keinen andern als den resignirenden Pfründnern verleihen. Es ist auch beachtet, wenn das eine Benef. viel einträglicher ist als das andere, dem dabei zu kurz kommenden eine Pension zu bestellen, die Vertauschenden selbst aber können ohne Simonie ein Uebereinkommen zur Ausgleichung der Verhältnisse fortragen als eine Benef. nicht mach. Ist beim Tausch von Seite des einen Betrügerei angewendet worden, so schadet dieß dem andern nicht, und dieser wird in den Besitz seines vorigen Benef. zurückversetzt.

4) Unter dem Vorbehalt des Wiederantritts, die von den Canonisten sogenannte resignatio cum reservatione accessus, ingressus, regressus, und dergl. verstehen. Unter dem Vorbehalt des accessus geschieht die Resign., wenn das resignirte Benef. dem Resignanten erst angeboten od. angetragen, und derselbe dieses schon vorher erhielt, weil er ihm einst bestimmt war, z.B. wenn er, dem das Benef. zugedacht wird, für Mangel an Alter zu dessen Erwerbung unfähig ist, und es daher in andern Besitz ist, wo er das Alter hatte voraussetzen kann, erhalten sollte, unter der Bedingung, daß er es dann ohne weiteres wiedererwerbe. Unter dem Vorbehalt des ingressus, wenn jemand ein ihm verliehenes Benef., bevor er es in dessen Besitz gelangte, unter der Bedingung giebt, daß er es nach dem Tode des neuen Erwerbers, od. bei dessen anderweitiger Wiedererledigung antreten könne; unter dem Vorbehalt des regressus, wenn dieß unter der Bedingung geschieht bei einem Benef., welches der Resignirende bereits länger od. kürzer besessen hat, wo er also für das resignirte Benef. die Zurücktretung vorbehält. Diese Resign. wird auch Simonia confidentialis genannt, da dabei sie gleichsam über das Benef. ein Fideicommiß errichtet wird, indem man schon zum voraus über die weitere Verleihung disponirt, und in den Resignatar das Vertrauen setzt, daß er die Bedingung erfüllen werde. Das Trid. hat die Resign. unter Vorbehalt des accessus, ingressus, regressus als Mißbrauch und schlechterdings verboten.

Wirkung der Resign. Ist die Res. von dem Obern nach vorhergegangener Untersuchung angenommen worden, so besteht ihre nächste Wirkung darin, daß das Band, welches den Pfründner an seine Kirche umschlingt, gelöst und das Benef. erledigt wird. Die folgende Geschichte [illegible] schon bei der Resign. [illegible] ihrer Ursachen, und so lange dieß nicht erfolgt ist, kann der Resignant immer noch sein Benef. [illegible]

B S B MÜNCHEN

zurücktreten od. vielmehr in dessen Besitz bleibt. Ist aber die Annahme geschehen, so wird v. dem Augenblick an der Resignant aller Rechte auf d. Bf. so verlustig, daß er [illegible] Amtsfunction mehr vornehmen kann, noch e. Recht zum Bezug der Früchte hat, vielmehr die gleichwohl noch erhobenen restituiren muß, u. wenn er die resignirte Pfründe zu besitzen fortfährt, [illegible] wird. Es hindert jedoch nicht, daß er dieselbe Bf. mittelst e. Wiedereinsetzung in d. vorigen Stand od. mittelst e. neuen Verleihung wieder erlange; die erstere wird ihm bei dem Grund e. rechtswidrigen Verletzung zu Theil, u. letztere kann ihm so wie jedem andern geeigneten Geistl. werden. Eben diese Wirkung haben auch die bedingten Resign. Ist ein Tausch der Bff. vorgenommen, u. stirbt einer der Tauschenden vor dem Vollzug des Tausches, so bleibt alles im alten Stand, weil die Bedingung unter der die Res. gemacht wurde, abgeht, da e. Bf. nicht durch Resign. sondern durch d. Tod erledigt wird, für welchen Fall der Ueberlebende s. Bf. nicht [illegible] hat; überdieß ist der Tausch ein unbenannter Real-Contract do ut des, der erst durch die beiderseitige Tausch vollzogen wird.

Ist d. Resign. zu Gunsten e. Dritten geschehen, u. der Resignant stirbt bald darnach, so ist sie vermöge der 19ten Kanzleiregel de infirmis resignantibus wirkungslos, wenn der Resignant zur Zeit der Resign. krank lag, u. v. dem Tag der geschehenen Resign. nicht noch 20 Tage verlebte. Stirbt er innerhalb dieser 20 Tage, so wird d. Bf. ~~vererbt~~ als durch d. Tod erledigt gehalten, damit es nicht scheine, als werde sie vererbt. Geschah aber die Resign. im gesunden Zustand, u. der Resignant wird nachher v. e. Krankheit befallen, an der er innerhalb der angeführten Zeit stirbt, so findet diese Regel keine Anwendung u. die Resign. ist gültig. Um zu verhindern, daß nicht etwa Pfründner im gesunden Zustand in favorem ~~vor~~ resigniren, dennoch aber bis zu ihrem Absterben im Besitz d. Bf. verharren, u. die angenommene Resign. verheimlichen, verordnete die 23 Kanzleiregel de publicandis resignationibus, u. nachher e. Constitution v. Gregor. XIII, daß die Resign. die vor einem andern Obern als dem Papst (extra curiam) gemacht wird, innerhalb 1 Mon. angenommen od. verworfen werde, u. der [illegible] resignirten Bf. Erhaltene innerhalb 3 v. dem Tag der Verleihung zu berechnenden Mon. an dem Ort wo d. Bf. gelegen ist, u. [illegible], daß man die Erledigung u. Wiederbesetzung wissen könne, sie bekannt mache u. v. dem Bf. Besitz nehmen müsse, sonst solle er [illegible] ipso facto verlustig u. d. Bf. als durch d. Tod erledigt zu betrachten sein; geschehe aber die Resign. vor dem Papst (in curia), so müsse binnen 9 Mon. dieselbe geschehen. In Deutschland ist jedoch diese Publication, zumal bei Bff., die in die Hände der Ob. resign. wird, v. jeher unterblieben; man hält hier den Act der Installation, wodurch der neue Pfründner den Besitz d. Bf. übernimmt, für hinreichend.

II. <u>Entsetzung</u>. Wegen Unfähigkeit, die [illegible] e. Vergehen od. geistl. Strafe entsteht, od. in Alters- u. Leibesgebrechen ihren Grund hat, kann nach can. Recht d. Geistl. s. Bf. verlieren, ja [illegible] für andere ersetzt werden. [illegible] ist für die Verwaltung der Seelsorge durch Aufstellung e. Provisors gesorgt worden. Der gewöhnl. Fall der Entsetzung ist die Bestrafung e. Vergehens. Die Canones haben für mehrere Vergehen die Strafe der Absetzung gesetzt, z.B. f. Nichthaltung der Residenz, kaufmännische Betriebe, die Jagd u. viele andere. Im Allg. kann man nur sagen, daß die Verhängung der Privation jetzt allein v. dem Ermessen des geistl. Richters abhängt, u. daß sie vorz. jenen Geistl. treffen soll, der e. ärgerliches u. [illegible] Leben führen, u. nach vorhergegangener Ermahnung u. geringerer Bestrafung davon nicht abstehen. Dadurch amovirt die Comm. noch nicht v. dem Bf.; der Verlust desselben erfolgt erst dann,

i.

10

wenn der Communicant sich geändert und bekehrt; noch weniger hat die Suspension schlechterdings die Privation zur Folge.

Pflichten der Beneficiaten. Residenz – Pluralität der Beneficien. compatible und incompatible Beneficien

Die Pluralität der Beneficien war im Allgemeinen bis zum 12. Jahrhundert untersagt, da fing man erst an, zwischen compatiblen und incompat. Beneficien zu unterscheiden. Nachdem die Pluralität der Beneficien eingerissen war, untersagte die 3te Lat. Syn. den Besitz mehrerer Beneficien, welche persönliche Residenz erfordern, oder mit Seelsorge verbunden sind. Die 4te Later. Syn. verordnete, daß der, welcher schon ein Curatbeneficium erhalten, noch ein anderes erwerbe, das erste verlieren solle. Da aber diese Verordnung nur die Curatbeneficien und die die persönliche Residenz erfordernden betraf, so fuhr man fort mehrere einfache Beneficien und Curatbeneficien oder solche die die Residenz erfordern, zu besitzen. Obgleich diese Pluralität oft so schädlich ist als die Pluralität der Curatbeneficien, so ist sie doch gegen den Geist der Canonen gewesen. Das Trid. verordnete, daß künftig jedem Geistlichen nur ein Beneficium verliehen werde, wenn aber dieses zu seinem anständigen Unterhalt nicht genüge, so sei es ihm erlaubt, noch ein einfaches Beneficium anzunehmen, vorausgesetzt, daß nicht beide die persönliche Residenz erfordern. Das Concil macht also den Unterschied zwischen compatiblen und incompat. Beneficien, sondern verbietet überhaupt die Pluralität der Beneficien, wenn man schon ein zum Einkommen hinreichendes besitzt. Der Papst kann aber dispensiren wegen der Nothwendigkeit oder des Nutzens der Kirche. Ferner gibt es Personen, die ein größeres Einkommen bedürfen als andere; und was zum anständigen Unterhalt eines Geistlichen nothwendig ist, kann nicht so genau bestimmt werden, daß er nur gerade so viel hat, als er jedes Jahr nothwendig ausgeben muß; er kann krank werden, Mißernten erleiden, Reparationen zu machen haben. Das, was zum anständigen Einkommen nothwendig ist, ist verschieden nach Verschiedenheit der Personen, Orte und Zeiten. Übrigens muß aber das anständige Einkommen eines Beneficiaten nach den Canonen beurtheilt werden, die den Geistlichen Frugalität, Mäßigkeit, Bescheidenheit in der Kleidung und in den Mahlen(?) vorschreiben. Da die Gewohnheit gestattet, daß eine Dignität zugleich mit einem Canonicat an derselben Kirche von einer Person besessen werde, so hat das Trid. nach der Erklärung der congreg. concil. Trid. diese Gewohnheit nicht derogiren wollen. – Die Incompatibilität der Beneficien kommt entweder von der Seelsorge oder von der Verbindlichkeit zur persönlichen Residenz; in jedem Falle kann der Papst dispensiren. Der Papst dispensirt von der Incompat., entweder indem er das eine Beneficium in titulum, das andere in commendam verleiht, oder indem er beide in titulum, aber durch Dispens. ertheilt. Das Trid. verordnet, daß in einem solchen Falle ungeachtet der Dispens. der Ordinarius der Diöc. dafür sorge, daß die Seelsorge nicht vernachlässigt werde.

Nach gemeinem Recht erfordern eigentlich alle Beneficien die Residenz, aber nach der allgemein angenommenen Gewohnheit sind die einfachen Beneficiaten nicht verbunden zu residiren, daher diese Beneficien compatibel sind, und ein Geistlicher mehrere derselben ohne Dispens. besitzen kann, wenn eines zu seinem anständigen Unterhalt nicht hinreicht. Bei den Pfarrern ist die Residenz absolut nothwendig; daher das Trid. verordnet: Episcopi deinceps licentiam in scriptis concedendam ultra bimestre tempus, nisi ex gravi causa, non obtineant. Wenn ein Pfarrer in seiner Pfarrei nicht residirt, so kann der B. nach mehreren schriftlichen Ermahnungen und Aufforderungen das Beneficium für vacant erklären, und salvo jure tertii einen andern einsetzen. Es gibt auch Beneficien, welche wegen gewisser damit verbundener Functionen zur persönlichen Residenz verpflichten, wie die Dignitäten und Präbenden der Cathedral- und Colleg. Kirchen. Das kirchliche Gebot der Residenz legt diesen 2 Verpflichtungen auf: die eine, am Ort des Beneficiums zu wohnen, die andere dem Officium beizuwohnen. Die 4 gerechten Ursachen, welche sich eine Zeit von der Residenz entschuldigen, gibt das Trid. so an:

BSB MÜNCHEN

cum Christiana caritas, urgens necessitas, debita obedientia ac evidens ecclesiae vel reip. utilitas aliquos nonnunquam abesse postulant et exigant. [illegible] gestattet den Geistl. [illegible] zu [illegible] zu unterstützen [illegible] Freundschaft, [illegible] Prozess, [illegible] in [illegible] Familie [illegible] Wohl. urgens necessitas ist vorhanden, wenn [illegible] andere Luft zu athmen, od. [illegible] Arzt od. [illegible] zu gebrauchen. [illegible] Prozess zu führen [illegible] Kirche od. [illegible] Canonicus [illegible] Cathedr. Kirche [illegible] Pfarrer [illegible] Concil. Trid. evidens util. der Kirche u. des Staats [illegible] bei den [illegible] bei [illegible] Pfarrer [illegible]

Die Professoren der Theol. [illegible] Universität [illegible] Honor. III. cap. super specula de magistris. [illegible] Trid. [illegible] Theologie Studierende [illegible] 5 J. lang v. der Residenz [illegible] v. der Prof. [illegible] declar. der Card.

Art. X des bayer. Concordats: Dignitates, canonici et officiales omnes residentiales, uti a pluralitate officiorum et praebendarum juxta ss. canones prohibentur, ita ad residentiam secundum eorum canonum rigorem, salva semper sedis apost. authoritate, adstringuntur.

Pflichten der Pfarrer. bei ihnen ist die Verpflichtung zur Residenz [illegible] Pfarrei; [illegible] Pfarrei [illegible] Parochus petit eximi a residentia ob exiguum numerum familiarum cui vicinus parochus supplebit, S. congregatio a. 1671 respondit non esse annuendum. Ap. Bened. XIV inst. 17. [illegible] Pfarrer [illegible] Monate [illegible] Canonicis [illegible] Residenz [illegible] Mon. [illegible] gestattet. [illegible] Pfarrer in der Nähe v. Städten [illegible] Vicar od. Caplan [illegible] Pfarrei [illegible] Congreg. Trid. [illegible] Pfarrer [illegible] Pfarrei [illegible] Residenz [illegible] Pfarrer, in der Pfarrei [illegible] Pfarrer [illegible] Pfarrei zu wohnen, [illegible] Pfarrei [illegible] Stadt [illegible] Pfarrer [illegible] 2 Mon. od. [illegible] An parochus abesse possit per duos menses sine licentia epi, S. Congregatio a. 1573 decrevit non posse. Ap. Bd. XIV. [illegible] Pfarrei [illegible] Alter u. Schwäche [illegible] S. Congreg. respondit a. 1647, nec senilem aetatem nec adversam valetudinem excusare parochum a personali residentia. Die Residenz [illegible] bei [illegible] Gemeinde [illegible]

2. Verpflichtung der Pfarrer u. überh. aller Seelsorger, auch der amovibeln Vicare, an Sonn- u. Feiertagen das hl. Opfer für ihre Gemeinde darzubringen, nach dem Trid. Missam parroch. applicari debere a pastoribus pro populo ipsis commisso, id velut ex jure div. descendens a Trid. s. diserte exprimitur – Sess. 23. XIV. Die Congr. Trid. nimmt an, daß die Verpflichtung die Messe für die Parochianen zu applicieren, auch bei einträglichen Pfarreien sich auf die Werktage erstrecke: Congr. censuit, parochos teneri pro parochianis sacrif. applicare, et ea conditione ut si reditus sint pingues, singulis diebus, si vero tenues, saltem diebus festis.

3. Verpflichtung zu predigen, vel per se vel per alios idoneos si legitime impediti fuerint, diebus saltem dominicis et festis solemnibus. Trid. Es ist Pflicht des Pfarrers, [illegible] zu seiner Gemeinde [illegible], u. wer [illegible] wäre zu predigen, könnte im Geiste die Pfarrei nicht [illegible].
Ebenso verpflichtet die Kirchengesetze zum Catechet. Unterricht

4. Verpflichtung zur Spendung der Sacram. [illegible] der Sacr. [illegible] nur so weit [illegible], als es die Notwendigkeit od. der Nutzen der Gemeinde od. Einzelner erfordert. [illegible] nur in [illegible], welche zu administr. die Sacr. notwendig ist. Die Parochianen haben ein Recht, die Sacr. zu begehren, so oft sie [illegible] u. nach [illegible] der Kirche wollen, die Pfarrer haben also die Pflicht sie ihnen so oft zu ertheilen – quoties vel rationabiliter petunt et opportune. [illegible] [illegible] nach der Pfarrer [illegible]. Der Pfarrer ist [illegible] u. [illegible] verpflichtet die Sacr. [illegible] Parochianen zu spenden, er kann diese Last [illegible] anderen Priester [illegible], aber sie nicht ganz [illegible] übertragen. Nach dem Recht [illegible] die Pfarrer ihre Parochianen [illegible], u. sie sollen für das [illegible] der Armen [illegible] begehren. – Die Pfarrer besitzen jurisd. ordinaria, [illegible], die jurisd. ord. hat, die [illegible] delegiren kann. Aber der Pfarrer hat die ord. u. unmittelbare Jurisd. in der Pfarrei [illegible] allein; der B. ist [illegible] ebensogut als er pastor ord. et immediatus, [illegible] nur [illegible] der Würde, u. als die Macht zu [illegible], die [illegible] zu [illegible] haben; [illegible] der B. ist wahrhaft erster Pfr., u. kann [illegible] alle pfarrl. Functionen [illegible] vornehmen. Die Pfarrer können [illegible] delegiren, aber [illegible] der bisch. Author. zu [illegible], sie können [illegible] gemäß der Kirchengesetze. Die Mission [illegible] vom B. [illegible], u. dieß ist evident bei [illegible], denn die Priester, die nicht Pfr. sind, können nicht absolviren, [illegible] nicht valide, wenn sie nicht vom B. approbirt [illegible] wo sie [illegible] sollen. Ebenso kann der Priester [illegible] predigen ohne [illegible] u. Mission des Diöc. B. Wenn also [illegible] die Pfr. [illegible] ihre Gehülfen, Vicare wählen können, so können sie doch nur solche Priester ihre Functionen übertragen, die die Mission vom B. haben. [illegible] die bb., welche die Gehülfen der Pfr. wählen u. ihnen zuschicken. Die bb. können [illegible] ohne die Zustimmung der Pfr. Priester [illegible], in der [illegible] Pfarreien [illegible] Functionen [illegible] ([illegible]). In ecclesiis parochialibus fratres nullatenus audeant praedicare – nisi a parochialibus sacerdotibus vocati et de ipsorum assensu, nisi episcopus aut alius praelatus superior praedicare mandaret. Clem. Dudum. Clement. c. 2. de sepult.

BSB MÜNCHEN

Sacr. Hdlg, d. wir d. Sacr. i. bestimmt. Materie u. Form habe u. d. bl. Minister zu [illegible] [illegible]. Dahingehör. d. Salbg, Segng u. Weihg. Sie habe ogl. ihre 3 wesentl. Bestdtheile gewisse Aehnlichkt i. d. Sacr., untersch. s. aber v. ihn. darin, d. sie o. Stun zu [illegible] habe, sond. [illegible] [illegible], u. d. sie wege ihr. Natur u. [illegible] selbst d. gttl. Gnade wirk., sond. nur als Mittel zu [illegible] Andacht [illegible]. D. Salbg ist d. sacr. Hdlg, d. s. d. Kche in Nachahmg d. brsp. d. Ap. (Marc. 6,13) u. d. i. uralt. Tradit. bedient. Ihr Materie ist d. hl. Oel, entwed. lauter Olivenoel od. m. Balsam vermischt, wo s. dan Chrisam heisst. Ersteres st. [illegible] oleum catechumenorum od. infirmorum, je nachdem s. bl. [illegible] d. [illegible] od. f. d. Krankensalbg bereitet od. Beide Oele, wie auch d. Chrisam, od. alle Gründonnerst. v. B. benedicirt u. an d. einzeln. Seelsorger versendet, d. d. erhalten. Vorrat fürs ganze J. sorgfältig zu verwahren habe. [illegible] [illegible] J. d. eine od. andere [illegible] an, so ist gestattet, dem ganzen Abgg durch beimisch. v. andern o. geweiht. Oel zu begegn. u. dadurch d. Bedarf f. d. [illegible] Zeit d. J. zu decken. [illegible] d. [illegible] Kche nimt jeder Priester selbst d. [illegible] Weihe [illegible] vor.

Segng (benedictio) u. Weihe (consecratio) untersch. s. v. einander blos durch d. [illegible] [illegible] d. [illegible], d. nur bei d. letzter. statt hat. D. Segng ist e. sacr. Hdlg, durch welche über e. Person od. Sache d. Gebet verrichtet wd, d. Gott dies. Person in ihr. Unternehmg beistehe od. d. Gebrauch d. Sache heilbringend mach. wolle. D. Weihe, d. nur zugleich e. Segng in s. begreift, ist e. sacr. Hdlg, d. welche mittels d. Salbg e. Person zu e. gstl. Amt od. zu geistl. [illegible] Pflichten bestimmt, od. e. Sache zu e. gstl. Gebrauch, d. h. als Werkzeug zu e. kchl. Function, od. als Symbol u. Erinnerungszeichen an e. relig. Vorstellg gewidmet wd. D. gewöhnl. bei Segng u. Weihe vorkommd. Ritus sind d. Zeichen d. Kreuz, d. Besprengg m. Weihwasser u. d. Anrauchen. D. ordentl. Spender derselben ist d. Priester, doch s. einige dem B. allein vorbehalten u. zw. [illegible] so, d. er sie gar o. an Priester übertrag. kan, wie d. Weihe d. h. Oele u. d. Chrisam, od. doch d. delegation übertragen kan, d. aber gleichwohl bei d. solemn. Weihe v. Kche u. Altären nie, bei andern Weihe nur an infulirte Prälaten, bei andern [illegible] nur an [illegible] u. Dechante zu geschehen pflegt. D. welche dem B. o. reservirt s., administrirt jure proprio [illegible] u. [illegible] jeder Pfr.

Segng, d. Personen ertheilt wd, s. folgd: 1) d. Segng 1 den [illegible] [illegible]. 2) d. [illegible] Segen zu Ende d. h. Messe u. bei andern [illegible]. 3) d. feierl. Segen d. Bb. 4) d. feierl. Segen d. neugeweiht. Priester. 5) d. Segn., d. d. Aebte u. Aebtissin. ihr gstl. Amt, od. auch d. Gebrauch d. Pontificalien übekomm. 6) d. Segng d. Ehegatten bei d. Trauung. 7) d. Segng d. Frauen nach d. Entbindg; d. geschieht in Nachahmg jenes Gebots im A. B. nach welchem d. Frauen nach d. Geburt e. Knab. 40, nach d. e. Mädchen 80 Tage v. dem Eintritt in d. Tempel s. enthalt. sollt. [illegible] Frauen, d. e. [illegible] [illegible] [illegible] d. alt. [illegible] einige Zt d. Kche zu betreten unterlassen, kann [illegible] [illegible] [illegible]; dagegen aber auch jene welche s. [illegible] zu [illegible] vernachlässigen, [illegible] [illegible] [illegible] wd.

Segng, d. über Sach. ertheilt wd, s.: 1) d. Einsegng d. Kche u. Gottesäcker, d. Kchl. Kleidg u. [illegible] Geräthe d. h. Opfers [illegible] Paramente. 2) d. Segng d. Weihwassers, u. d. Wassers, womit Kche gereinigt u. [illegible] Kche reconciliirt wd. 3) d. Kerzenweihe am Feste Mariä Reinigg, d. Aschenweihe am Aschermittw., d. Feuerweihe am Charsamst., d. Weihe d. Taufwassers am Oster- u. Pfingstsamstag. 4) d. Segng mehrer Lebensbedürfnisse, als e. Brod, Wein, Salz, Fleisch, Kräuter, u. andere zu gemeinem ird. Gebrauch bestimmte Häuser, Aecker, [illegible], Schiffe, Waffen, Kriegsfahnen etc. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] an d. Glbige zu erinnern, d. alle guten Gaben v. Gott kommen u. d. natürl. Kräfte u. [illegible] [illegible] [illegible] v. ihm abhäng, dan d. sie v. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] nur e. gottgefällig. Gebrauch mach. u. s. v. dem Misbrauch derselben zu [illegible] [illegible] sollen.

D. kchl. Consecration s. folgd: 1) d. bei d. Consecr. [illegible] oleum catechum. u. chrisma, bei d. [illegible] [illegible] Chrisma, bei d. Priesterweihe [illegible] ol. catech. 2) d. Consecr. d. Bb., [illegible] [illegible] Kchn u. Altäre, d. Kelche u. Patenen [illegible] ol. catech. 3) d. Consecr. d. [illegible] [illegible] ol. catech. u. chrisma. 4) d. Weihe d. Glocken [illegible] ol. infirmor. u. chrisma. 5) d. Consecr. d. Kche u. Altar.

BSB MÜNCHEN

man [illegible] an d. [illegible] v. d. [illegible] [illegible] Gebrauch zu [illegible]. 8) d. Festen [illegible] [illegible] [illegible] Werth, [illegible]
nur [illegible] [illegible] immer [illegible] u. Gebet u. [illegible] [illegible]; d. Gläubig. sollen, wie d. Väter wollen, [illegible]
an Armen [illegible], was sie [illegible] [illegible] [illegible]. Statt der [illegible] [illegible] u. Delicatessen
[illegible] u. [illegible] genießen [illegible] d. [illegible] [illegible]. 8) Da d. [illegible] [illegible] der [illegible] [illegible] sollen,
[illegible] [illegible] u. [illegible] d. [illegible] [illegible]; [illegible] [illegible] in d. [illegible] [illegible] [illegible], [illegible]
[illegible] gehalten werd.

Verehrung d. Heiligen. [illegible] [illegible] d. [illegible] [illegible], d. wir ihnen vor allen [illegible] [illegible], d. Anrufung u. d. Bitte,
[illegible] ihr Gebet [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] alle [illegible] [illegible], d. uns schon [illegible] [illegible]
[illegible], [illegible] aber d., [illegible] d. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] d. Verehrung d. Heilig. [illegible],
[illegible] Tugend schon [illegible] u. unwandelbar ist, [illegible] sie im Stand d. Vollendung [illegible] [illegible] u. [illegible] d.
[illegible] [illegible] [illegible]; wir verehren sie, indem wir uns ihre Tugendbeisp. zur Nachahmung, ihre [illegible] [illegible] zur
[illegible] vorstell. [illegible] d. [illegible] [illegible] Gottes Werk [illegible], so verehren wir Gott in d. Heilig., [illegible]
unsere Verehrung d. Heil. [illegible] d. [illegible] Verehrung u. [illegible] Gottes [illegible]. d. Anrufung [illegible] wir [illegible] d. Gemeinsch.
[illegible] [illegible] d. Band d. Liebe, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] Band [illegible]
[illegible] [illegible], [illegible] [illegible] fortdauert u. [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] am [illegible] [illegible],
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible], was sie schon [illegible], u. [illegible] d. Gebet d. Liebe [illegible] [illegible] [illegible]
Liebe [illegible]. [illegible] Gebet [illegible] [illegible] A. u. N. T., [illegible] d. [illegible] [illegible]. d. Fürbitte v. Frauen
u. [illegible] [illegible] [illegible], d. Fürbitte d. Heil. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] d. [illegible]. am [illegible]
[illegible] [illegible], [illegible] alle [illegible] d. Verehrung [illegible], [illegible] wir, [illegible] wir [illegible] [illegible], [illegible] [illegible],
[illegible] wir [illegible] [illegible], [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] d. [illegible] in d. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] werd.

Luth. Lehren nach dem Trid. 1) d. Heilig. werd. nur verehrt; angebetet wird Gott allein (cultus duliae, [illegible] hyperduliae
bei d. Jungfrau Maria, cultus latriae, d. Anbetung Gottes). d. Heilig. [illegible] [illegible] Gottes, u. d. Unterschied
[illegible] [illegible] Schöpfer u. d. Geschöpf bleibt [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], d. Heilig. d. vorzu-
[illegible], u. [illegible] [illegible] bei [illegible] [illegible] [illegible], statt d. [illegible], [illegible] od. [illegible] zu [illegible].
[illegible] [illegible] [illegible], [illegible] d. [illegible] u. Altären d. Heilig. geweiht, [illegible] d. Messe, d. [illegible] zu Ehren d. Heilig.
[illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. d. [illegible] u. Altären [illegible] Gott allein geweiht, d. Messe nur
Gott geopfert; [illegible] [illegible] [illegible] d. Namen d. Heilig. [illegible], od. [illegible] zu Ehren d. Heilig. [illegible] werd., [illegible]
[illegible], [illegible] Gott [illegible] [illegible] [illegible] an d. Heilig. [illegible] [illegible] [illegible] u. zu danken, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Gott [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] in [illegible] [illegible] d. Fürbitten d. Heilig. [illegible].
a) d. Heilig. tragen ihre Gebete [illegible] Gott vor; [illegible] [illegible] [illegible] u. [illegible] [illegible] [illegible], u. zu ihrer Fürbitte
unsere Zuflucht zu nehmen. d. Verehrung d. Heilig. [illegible] also a) nur [illegible] mittelbar [illegible], [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] d. [illegible], [illegible] [illegible] v. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]; [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] wir [illegible], was wir [illegible] zu unserer [illegible] [illegible].
d. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] wir d. Heilig. verehren, [illegible] [illegible] d. in unserer Natur liegende Nachahmungstrieb
[illegible] [illegible] Natur [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible],
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zur [illegible] [illegible] Verehrung. [illegible] [illegible] schon bei d. [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] d. Namen d. Heilig. bei, damit [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Vorbild [illegible]; sie wiederholt
[illegible] bei d. [illegible]; [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] sie [illegible] Tag [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Heilig. [illegible] [illegible] [illegible] d. Litanei v. allen Heilig. zu [illegible] Gebet [illegible]. b) Soll d. Heiligenverehrung
[illegible] [illegible] [illegible] Gott [illegible] [illegible]; d. Heilig. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Mittler bei Gott,
[illegible] u. alle [illegible], [illegible] [illegible] Gott, Mittler [illegible] [illegible], [illegible]. Gott [illegible] v. [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible], u. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] bei d. Heilig., [illegible] bei Maria [illegible], [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Gott allein [illegible], [illegible] Heilig. [illegible] [illegible], [illegible] [illegible]. c) [illegible] [illegible] od.
[illegible] [illegible] d. Heilig. [illegible] [illegible] mittelbar [illegible], [illegible] Gott in [illegible] [illegible] [illegible] u. Freunde [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible], u. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] mittelbar [illegible], [illegible]
[illegible] in [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. d) [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] d. [illegible] d. Kirche Canonisirten
zu verehren.

Fasten. Wöchentl. Fasten.

der Samstag war in der gr. Kirche nie ein Fasttag, gleichwohl das Fasten am Samstag schon der 56. apost. Canon verboten (wegen der Manichäer, die das Fasten an diesem Tag für nothwendig erklärten). In der lat. Kirche war der Samstag wenigstens schon im 4. Jahrh. ein Fasttag; doch war die Observanz nicht ganz gleichförmig; in der Mailänd. u. in einigen afrik. Kirchen wurde er nicht gefastet. Nachdem nach Elvira das Fasten am Samstag gang u. gäbe, u. Gregor VII. bemüht sich die Gläubigen zu ermahnen, daß sie sich an diesem Tag des Fleischgenusses enthalten sollten. Innoc. III. antw. (auf die) Anfrage des B. v. Braga wegen des Fastens am Sabbath: quod super hoc consuetudinem tuae regionis facias observari. Jetzt ist es die gewöhnliche Meinung, daß am Samstag (in) der Genuß des Fleisches erlaubt sei, wo die angenommene Gewohnheit denselben nicht [illegible].

Die Quatembrefasten hat die Kirche nach dem Beisp. der Juden, die im 4., 5., 7. u. 10. Monat Fasten eingeführt, sie haben den Namen v. quatuor tempora anni, weil sie ehemals in unsern 4 Jahreszeiten fallen. Sie werden schon v. hl. Leo erwähnt, der als Grund ihrer Einführung angibt, daß der Mensch dadurch zu allen 4 Jahreszeiten an die Buße u. Besserung erinnert werde. Ein weiterer Grund ist, weil die zu dieser Zeit stattfindenden Ordinationen des Clerus, damit die Gläubigen hierdurch würdiger Priester v. Gott erflehen, u. bitten, die sie Arbeiter (Mat. 9,37) geschickt hat. Ursprünglich wurden die Quatemberfasten im 1. (v. März angefangen), 4., 7. u. 10. Mon. gehalten; ihre Zeit war aber nicht fest u. unabänderlich, bis Urban II. sie regelte. Seine Bestimmung zufolge stehen die Quatembertage für den Frühling zwischen dem 1. u. 2. Fastensonntag; für den Sommer in der Pfingstwoche zwischen dem Pfingst- u. Dreifaltigkeitssonntag; für den Herbst in der Woche nach Kreuzerhöhung am 14. Septbr. u. für den Winter zwischen dem 3. u. 4. Adventssonntag. Die letzten 2 haben also bestimmte Mon., den Sept. u. Decb., die ersten 2 dagegen richten sich nach dem Osterfest; deshalb fallen die Frühlingsquatember entweder in den Febr. od. März, die Sommerquat. aber in den Mai od. Juni. Post crucem, post cineres, post Spiritus atque Luciam.

Dazu d. gr. [illegible] einige höhere Festtage eingeführt, die unmittelbar vorhergehenden Fasttage. Das kirchl. Fasten ist eigentlich Enthaltung v. Nahrungsmitteln den ganzen Tag über, u. Beschränkung der Nahrung bloß auf ein erst am Abend zu nehmende mäßige Mahlzeit ohne Fleischspeisen. Auf die Quantität der Nahrung wurde auch Rücksicht genommen, daß aber zur Mahlzeit bestimmte Stunde das Fasten für beendigt angesehen od. festgehalten werden, daß sich die eine Mahlzeit am Abend frugal sein soller. Die Qualität betreffend genoß man geringere Kost, vorz. trockene Speisen (Xerophagia). So d. 50 Can. d. Laodic.: oportet totam quadragesimam jejunare aridis vescentes. Das Verbot der Fleischspeisen existirt noch.

Es erweisen einige Väter, daß man sich an Fasttagen v. Fleisch u. Wein enthalten mußte. In der Folge ist es zumal im Can. Recht so weit gegangen, daß man an Fasttagen nicht bloß die Fleischspeisen, sondern alles was vom Fleisch kommt, als Milch, Käse, Eier verboten hat, worin jedoch der Gebrauch viele Mangel eingeführt. Die Zeit, zu welcher die einzig erlaubte Mahl genommen werden sollte, war bei den Quatemb.fasten die Abendmahlzeit bestimmter Vorschr.; die andern Fasten dauerten bis zur Non, d. i. bis nach 3 Uhr, u. hießen daher semijejunia od. dimidiatae. Besteht das Fasten in der alleinigen Enthaltung v. Fleisch, ohne weitere Rücksicht auf die Quantität od. Qualität der Nahrungsmittel, so heißt es Abstinenz; früher in der Kirche nicht bekannt, jetzt wird sie nur durch die Kirchengebote, daß sie sich an den Samst. u. Sonnt. der Quadragesima wenigst. der Fleischspeisen u. alles dessen was vom Fleisch kommt zu enthalten hätten.

Ordentl. kirchl. Fasten sind also die Quadrag., die vierzehntäg. Fasten, die Quatember u. die Fasten an den im höhern Festtag vorhergehenden Vorfesttag. 1) In der Quadr. ist der Fleischspeise zu genießen, das ist sich die übrigen Fasttage übertragen werden. 2) Die Sonntage in der Quadr. sind keine Fast- sondern Abst.tage; so auch die vierzehntäg. Fasten; die nicht ganz deutlich bekanntlich die Kirche ist als der Gewohnheit [illegible] werden, daß der Freitag u. Samst. nur Abst.tage seien. 3) Fällt das Fest der Geburt Chri. an einen Freitag od. Samst. so ist dieser Tag nicht einmal Abst.tage. 4) Fällt ein höheres Fest in vorhergehende Fasten [illegible] so ist das Fasten am Samst. [illegible]. 5) Zur Abst. ist nach allg. Observanz alle über 7, zum Fasten alle über 21 J. alten Personen verpflichtet. Ausnahmen können nur Krankheit, schwere Arbeit, anhaltende schwere [illegible] u. drückende Noth rechtfertigen. Ob der eine od. andere Fall eintrete, u. deshalb Fleischgenuß od. andere Tätigkeit nothwendig sei, bleibt dem Gewissen des Einzelnen überlassen. Sonst wird zum Genuß v. Fleisch Dispens erfordert, die nach kirchl. Praxis auch der Pfarrer ertheilen kann. Die v. der Abst. [illegible] Dispens begreift die Disp. vom Fasten nicht in sich. Bei allen diesen Punkten, worüber ein bestimmtes Gesetz nicht vorliegt, hat

Als Brod, Salz u. Wasser, od. Brod u. Gemüse [illegible]. Das bemerkt hieß, daß die Xerophagie nur in der Charwoche beobachtet würde.

B S B MÜNCHEN

13

Verehrung der Reliquien. Für die Verehrung der Heiligen bezieht sich die Verehrung ihrer Reliq. u. der Gebrauch der
Bilder. Reliquien nennt man die Leichname der Hl. od. einzelne Reste derselben, hl. Gebeine,
od. Sachen, die den Hl. zum Gebrauch gedient, Kleider, Geräthe, od. die Werkzeuge ihres Martyriums.
Rel. insignes (der ganze Leichnam d. Hl., das Haupt, die Hand) u. minus insignes (Theilchen v. d. [illegible]
[illegible]). Die Verehrung der Rel. folgt ebenso natürlich aus der Verehrung der Hlg., als sie dem Gefühl
des [illegible] angemessen ist. Die ersten Ch. haben die Gebeine der Mart. höher als Gold u. Edelsteine geschätzt,
vor denselben [illegible] Ehrfurcht getragen, sie sorgfältig gesammelt u. zu Grab getragen, u. ihre
Altäre über den Gräbern erbaut. Geräthe der Hl. wurden [illegible] erhalten, so nach Euseb. die
Cathedra des hl. Jacob. zu Jerus. [illegible] stellt den [illegible] Leib als einen Tempel des hl. Geistes u. als den
Samen vor, der einst bei der allg. Auferstehung in unverweslicher, glorreicher [illegible] od.
[illegible] zeigt sich die den Ueberbleibseln frommer Männer erwiesene Verehrung, die Gott durch Wunder bekräftigt.
Das Trid. hat verordnet, daß die Rel. der Hlg. in Ehre zu halten seien; die Verehrung der Rel. ist aber
nur eine negative [illegible] daß man die Rel. der Hlgen, so ferne man sie als solche erkannt,
nicht verachten darf, [illegible] u. damit [illegible] gleichgültig [illegible]. Die Verehrung
muß immer [illegible], u. zuletzt nur auf Gott bezogen werden, da sie derselben nur so ferne [illegible], als sie
Werkzeuge der [illegible] waren, die zu [illegible] Auferstehung bestimmt sind, od. an die Hlgen, denen sie
einst zum Gebrauch gedient, lebhaft erinnern. Ferner hat das Trid. verordnet: 1) Es soll aller [illegible]
[illegible]; [illegible] gilt von Rel. [illegible], [illegible], die Rel. [illegible]
[illegible], damit [illegible]. 2) [illegible] Rel. dürfen der Verehrung nicht
[illegible], wenn sie als echt anerkannt sind. Nach dem 4 Lat. Concil steht die Anerkennung der
[illegible], das Trid. hat aber bestimmt, daß die [illegible], u. daß [illegible] von einer
Rel. [illegible], [illegible] u. frommer Männer [illegible], was
[illegible] finden. 3) [illegible] Rel. sollen [illegible] in der Kirche, u.
[illegible], in [illegible] verschlossenen Behältniß für die [illegible], in der [illegible]
[illegible], nur [illegible] bestimmt [illegible], zur Unterscheidung
[illegible] Namen des Hl. [illegible], u. [illegible] der [illegible],
allein der Verehrung [illegible]. Mindere Rel. dürfen [illegible] in Privathäusern, aber nur an einem schicklichen
Platz [illegible]. 4) Die Rel. soll [illegible] Mißbrauch od. Aberglauben getrieben werden, [illegible] immer
[illegible], der [illegible] Hilfe [illegible] od. [illegible] werden. Die [illegible]
soll [illegible], daß die [illegible] u. falsche [illegible] v. den Rel. [illegible]. Die [illegible]
-tragung der Rel. bei der [illegible] Procession hat der hl. Carl Borrom. [illegible] 4 Mail. [illegible]

Verehrung [illegible] bezieht sich der Gebrauch der Bilder, worunter [illegible] die Abbildungen, vorz. des Gekreuzigten, der [illegible] M. u. der Hlg. verstanden werden, sie seien Statuen, Gemälde od.
andere Abbildungen. Sie dienen zur Erinnerung an die abgebildeten Personen. Die größte Verehrung ist dem
Kreuzbild. Es darf keine Kirche, kein Altar, kein [illegible] geben [illegible], kein [illegible]
[illegible], kein [illegible] Function [illegible], ohne [illegible].
[illegible] der Kirche [illegible], glänzt auf der Brust der Bischöfe
u. Präl., schmückt als [illegible] Orden die Brust [illegible] Krieger u. Staatsmänner. Es ziert als
[illegible] Geräthe das Haus jeder kath. Familie. Es steht [illegible] Kreuz u. Feldern
zur [illegible], zur [illegible] Wanderer u. Landleute. [illegible] hl. Kreuz gilt [illegible]
[illegible], daß wir in der [illegible] Kirche [illegible] beginnen. [illegible] fängt der [illegible] Leben an,
[illegible] damit bei der [illegible] od. [illegible] Zeichen [illegible] Sterben [illegible], bei der [illegible]
[illegible] gebraucht werden. [illegible] Zeichen [illegible] alle Unterricht, alle Sacr., [illegible]
[illegible] u. [illegible] Sterben, indem [illegible] damit die hl. [illegible], [illegible] die Bildniß des gekreuzigten
[illegible] in der Hand [illegible] zu [illegible] bestattet werden. Jedes Gebet, das hl. [illegible],
die [illegible] der Sacr., jede Weihe, Segen, alle [illegible] u. Functionen werden v. der Kirche [illegible]
[illegible], fortgesetzt u. beschlossen. Was die Kirche [illegible], [illegible] die einzelnen Gläubigen; sie beginnen jeden Tag

ihre Leiber u. den Geist u. bestimmt ihn damit. Sie trat(en) d. dieses Zeichen in d. Kirche u. verlassen sie damit, sie fangen damit jedes Gebet an, schließen damit jede Nahrungsaufn., versehen jedes Geschäft, jede Verrichtung.

Lehre d. Trid. v. Gebrauch der Bilder: sie sollen ... geziemenden Ort verehrt werden, o. daß man glaube, daß in ihnen i. Kraft, ... daß sie zu ehren seien, od. daß v. ihnen etwas erlangt od. ... Vertrauen ... [illegible] ..., ehemals d. Heiden gethan, d. ... bilder ihrer Götzen ihre Hoffnung setzten, sondern ... [illegible] ... Verehrung ... Urbild zurückfällt, so daß wir vor d. bildern, d. wir küssen od. vor denen wir unser Haupt entblößen u. ... niederfallen, ... anbeten, u. d. Heiligen, deren Abbild sie sind, verehren.

... d. Kirche lehrt also klar, daß der Gebrauch der bilder erlaubt u. nützlich sei. ... wirkl. Gebrauch, d. ... [illegible] ... gehört zu den adiaphora; ... Gebrauch ... [illegible] ...

hat daher zu sorgen, daß ... Verehrung der bilder ... Mißbrauch od. Aberglauben ... Sie soll, ... [illegible] ... in geistl. bild. ... [illegible] ... od. übertreiben ... [illegible] ...

Gebrauch der bilder ... [illegible] ...

[illegible]

1) ... [illegible] ... 2) bilder, ... [illegible] ... 3) ... [illegible] ... 4) d. bilder ... [illegible] ... ist gottlos u. strafbar. ... Theodos. u. Valentinian ... [illegible] ...

Kirchl. Begräbniß, ... [illegible] ... d. Gemeinsch. ... [illegible] ...

... [illegible] ... d. kirchl. Begräbniß ... 1) d. Ort d. begräbnisse. 2) d. Weise d. begräbnisse. ... [illegible] ... 3) ... [illegible] ... Stadt ... [illegible] ...

in d. ältesten Kirche ... [illegible] ... areas, tumbas, cryptas, catacumbas, arenarias nannte, u. zu Zufluchtsörtern bei Verfolg... [illegible] ...

... [illegible] ...

ebenso in der Kirche aufgestellt werden. Als Begräbnißstätten, Gottesäcker, Friedhöfe, Kirchhöfe dienen die einzigen Orte,
wohin alle Leichen zu bestatten sind. In Baiern hat bloß bei jenen statt, die ein Familienbegräbniß
haben oder sich eine besondere Begräbnißstätte erwählten. Nach gemeinem Recht kann man sich einen bes. Ort zu seinem
Begräbniß wählen. Der gewählte Ort geht, wenn er nur geweiht ist, jedem Begräbniß [illegible] vor, sowol der
pfarrlichen Begräbnißstätte als der Familiengruft vor. Ehemals war das Recht zu einer Begräbnißstätte
bes. den Klöstern und Kirchen der Dominic. und Minoriten eingeräumt, so daß die [illegible] Leiche in der Ordens[tracht]
wird, bei ihnen begraben durften. Da aber jetzt alle Kloster- und Kirchengrüfte geschlossen sind, so kann das Recht
der Wahl des bes. Begräbnißortes bloß insofern noch von Bedeutung sein, als man einen andern Friedhof als den
pfarrlichen zur Ruhestätte seines Leichnams bestimmt. Unter dieser Beschränkung bleibt die Wahl so frei, daß
weder der Mann dem Weib noch der Vater seinem unmündigen Kind daran hindern kann. Sonst solle
das Weib beim Mann, und wenn sie mehrere gehabt hat, beim letzten begraben werden, das Kind bei seinen Eltern.
Ist die letztwillige Anordnung wegen des Begräbnisses oder die gewöhnliche Bestattungsfeierlichkeit gebunden,
die solche mache als eine bei Lebzeiten gemachte Auftrag betrachtet werden. Es versteht sich, wenn
der Wille des Verst. schriftlich oder mündlich durch solche Zeugen bestätigt ist, an deren Wahrhaftigkeit zu zweifeln
keine Ursache ist. Begräbnißrecht. Die Vornahme der kirchlichen Begräbnisse ist ausschließlich das Recht
des Pfarrers. Ein Fremder darf, ohne den Pfarrer, der dem [illegible] bei ihren Lebzeiten geistl. Weise beigestanden, [illegible] nach
ihrem Tod [illegible] in der Kirchengemeinsch. [illegible] haben [illegible] Recht
geht [illegible] nur so weit, als er vormals Pflicht. Es beschränkt sich [illegible] die Pfarrkinder, [illegible]
bei Lebzeiten die Sacr. zu administriren hat, sie mögen [illegible] oder bloß temporären Aufenthalt
in der Pfarrei haben, folgl. [illegible] Fremde und Durchreisende, wenn der Leichnam ohne vielen Umstände
[illegible] überführt werden kann. [illegible] der [illegible] hat der [illegible] der
begräbnißrecht. — Gebräuche. Schon in den ältesten Zeiten der Kirche hatte man die Gewohnheit, die Todten
Aug und Mund zu schließen, sie [illegible] abzuwaschen, nach Umständen einzubalsamiren, ein Todtenkleid
anzulegen, in einen Sarg zu legen und bis zum Begräbniß zu bewachen. Die [illegible] geschah bis dahin, wo bei
dem [illegible], die üble Ausdünstung der Leiche und die Gefahr der Ansteckung
die Begräbnißplätze [illegible] gestellt, [illegible] abgewandt werden mußten. Von der [illegible] der Leiche hat [illegible] im R. Ritual erhalten, [illegible]
bei der Leiche der [illegible] und Priester vorschreibt. Das Wachen geschah in der Kirche, wohin man [illegible]
die Leiche brachte, die Nacht über, zuweilen mehrere Tage [illegible], und Todtenandachten hielt, [illegible]
[illegible] vigiliae defunctorum, das [illegible] offic. def. [illegible] die Vorschrift des R. Rituals,
[illegible] bei der [illegible] in Beisein der Leichname gehalten werden, und der Gebrauch [illegible] bei
der [illegible] im [illegible] die Leiche vorstellt. [illegible] die Leiche unter [illegible], offen und
[illegible] Tumba [illegible] welche die Leiche vorstellt. [illegible] die Leiche unter [illegible], offen u.
zuweilen von den Verwandten od. Freunden auf den Schultern zu Grabe getragen, bis [illegible] 4 eigens dazu bestellte
[illegible], die zum Klerus gehörten, und später bei Brauch die Todtengräber (paratolani) [illegible] die Leiche der Armen
begraben mußten (copiatae, lecticarii, vespillones, fossarii). Während des Zuges bis zur Grabstätte
[illegible] gesungen, dann brennende Kerzen und Fackeln vorgetragen, als Sinnbild des [illegible] Glaubens und
[illegible] der Freunde, daß der Verst. den Kampf glücklich überstanden und beendet habe. Das Grab war
[illegible] gegraben, und der Verst. [illegible], daß der Kopf gegen West, die Füße gegen Ost lagen.
[illegible] Begräbniß folgten die Liturgie für die Todten, und Almosen [illegible]. [illegible] eingeführten Mißbrauch
der Todten [illegible], daß die [illegible] mit dem Leib zu legen und damit zu begraben, [illegible]
[illegible] abgeschafft. Bei den ganzen Zeit war [illegible]; das Begräbniß [illegible]
sollen einfach und würdig sein. Nur das war [illegible], daß nach dem Tod die Verwandten noch
einige Zeit Trauerkleider getragen werden; alte Gewohnheit, das Grab mit Blumen [illegible] Blumen zu
bestreuen. Heut zu Tage sind zu den schon in der ältesten Kirche üblichen [illegible]. Die Vorle-
[illegible] und Lichter, die [illegible], die Gebete und [illegible] noch die Gebräuche, die [illegible]
Weihwasser und das Glockengeläute hinzugekommen.

Todtenandachten. Wir sollen für die im Reinigungsort befindlichen Verstorbenen Gebete und Flehen [illegible]
[illegible], damit [illegible] Güte und Barmherzigkeit ihnen [illegible] zu [illegible]
[illegible] Lehren [illegible] außer Begräbnißgebräuchen [illegible] Gebete für die Abgest. [illegible]

BSB MÜNCHEN

Herg. d. ein Begräbniß - od. an nächsten Feiertag, u. d. Anniversarium, d. zu zahl.
Gedächtnißfeier bzw. od. (schon bei Tertull.) d. Herg. [illegible] später [illegible]
od. unterbrochene Tage, den 3., 7. u. 30. od. d. 3., 9. u. 40. Tag gehalten. D. Nacht
[illegible] war nur [illegible], da sich d. Begräbniß [illegible]
[illegible] d. Ausschluß v. Christ. im Orte od. [illegible] zu Begräbniß [illegible]
d. Anspruch d. Herg. [illegible] [illegible]
salva justitia ecclesiarum, e quibus mortuorum corpora afferuntur, [illegible]
Herg. d. [illegible] vorbehalten bleibt. Man [illegible] in [illegible] Fall d. [illegible] zu [illegible]
[illegible] u. dort nachdem d. Todtenmesse praes. corpore gehalten war, [illegible]
d. Begräbniß [illegible] sollen zu übergeben, wobei [illegible] d. [illegible], d. sog. freilich
oft unrecht [illegible] quarta funeraria d. [illegible] zugesagt od.

Ausschluß v. kirchl. Begräbniß. Da d. kirchl. Begräbniß [illegible] d. kirchl. Gemeinsch. ist, so [illegible] alle
[illegible], d. [illegible] gebraucht od. [illegible], od. d. [illegible]
u. kirchl. [illegible] unwürdig gemacht habe. Quibus non communicavimus vivis, non communicamus
defunctis, sagt d. can. Recht. Dahin gehören: 1. d. Ungläubigen. 2. d. Ketzer u. deren Begünstiger,
3. d. Schismatiker. 4. d. Excommunicirten u. Interdicirten, [illegible] öffentl. [illegible]
od. [illegible] 5. d. [illegible]: 1. Vorsätzl. Selbstmörder. 2. d. im Duell gebliebenen,
3. od. in [illegible] u. [illegible] 4. [illegible]
[illegible] 5. [illegible] 6. d. [illegible]
[illegible] 7. Offenbare Wucherer, d. [illegible]
[illegible] 8. d. [illegible] 9. nach der
Röm. Ritual d. öffentl. u. [illegible]. D. [illegible] an einem [illegible]
Ort od. [illegible] (Sepultura asinina) an, [illegible]
zu [illegible] unvolaptete [illegible] kirchl. Begräbnisse [illegible], jetzt [illegible]
Bayer. Verordn. v. 1803: "[illegible] soll gezwungen od., d. Begräbniß [illegible]
[illegible] zu [illegible]. [illegible] d. Begräbniß
[illegible], so muß [illegible] d. [illegible]".

Gelübde u. Eide. [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] d. Gelübde [illegible] Act. 18, 18; 21, 24
[illegible]

Gelübde ist ein Versprechen, d. man Gott thut, [illegible]
[illegible]
[illegible] d. Gelübde [illegible]

d. Versprech. gleichgültiger Handlungen aber so wenig ein vorzüglich bei Gelübde erforderl. Liebeseifer zu Gott, als d. Versprech. unerlaubter, gebotener od. ganz unmögl. Hdlg. Die Güte der Hdlg ist subjektiv nach den bes. Verhältniss. d. Gelobenden zu bestimmen, da für den einen gut ist, für einen andern etw. andere gut sein kann. D. kann allerdings jemand eben so gut Gott geloben, sich zu verehelichen als ledig zu bleiben. Wo aber der ernstl. Wille sich zu verpflichten fehlt od. wo ein Entschluß wegen der [illegible] gemacht werden kann, da ist auch kein Gelübde vorhanden. Ungültig ist daher 1. das Gel., das von einem d. Verstandesgebrauchs u. der Willensfreiheit beraubten Person abgelegt wird; 2. d. durch ungerechte Furcht erzwungene; 3. das in Irrthum (error causam dans) veranlaßt wurde; 4. [illegible] in dem Verlauf [illegible] od. zu einem unerlaubten Zweck abgelegt wird; 5. dessen Erfüllung ohne Verletzung der Rechte [illegible] unmöglich ist. — [illegible] Gel. [illegible] zu Gunsten [illegible], namentl. in frommen Stiftungen ist es ein dingliches; hat es [illegible] zum Gegenstand [illegible] des Gelobenden allein [illegible], so ist es ein persönliches; ist es beides zugleich [illegible] der [illegible], so ist es ein gemischtes.

Jedes solche Gel. kann bedingt od. unbedingt sein, je nachdem es [illegible] od. ohne Beding. abgelegt wird. [illegible] Gel. ist votum solemne od. simplex. D. feierliche [illegible] v. Gratian her, u. ist v. Bonifaz VIII näher erklärt worden; jedes [illegible] abgelegte Gel. ist ein einfaches. D. feierliche Gel. [illegible] ausdrückl. u. stillschweigend, je nachdem es [illegible] erklärt wird, od. [illegible] verbunden ist, begreift [illegible] d. prof. relig., d. nach gemeinem can. Recht auch stillschweigend durch d. [illegible] geschieht, d. sonst nur [illegible]; [illegible] jetzt ohne Bedeutung, da d. stillschweig. prof. ganz ungewöhnlich ist, u. d. feierliche auch vom Trid. ausdrücklich vorgeschrieben wird.

Verbindlichkeit. Gelübde [illegible] Vertrags verbindl. Zwar fehlt [illegible] den Versprech. [illegible] Annahme; [illegible] Versprechen wird Gott gemacht; aber wenn [illegible] die Wahrhaftigkeit fordert, [illegible] zugesagte zu leisten, so [illegible] d. Ehrerbietung gegen Gott, das einmal gethane Gel. zu erfüllen. D. Erfüllung hat Gott im A. B. ausdrückl. geboten, u. d. Kirche zu [illegible] desselben [illegible].

[illegible] Gelübde bindet blos d. Gelobenden für s. Person; [illegible] geht es über; d. Gelobende muß aber [illegible] erfüll. u. darf d. Erfüllung [illegible] andern nach lassen; so [illegible] zur Erfüllung verbunden ist, wenn er [illegible] erfüll. kann. D. dingliche Gel. erzeugt für den, zu dessen Gunsten es lautet, ein vollst. gegen d. Gelobenden u. s. Erben erzwingbares Recht, das jedoch [illegible] andern geleistet werden kann. D. gemischte muß v. den Erben so weit erfüllt werden, als es dinglich ist. [illegible] darf [illegible] andern erfüllt werden. Ist d. Gel. unbedingt u. ohne Zeitbestimmung gemacht, so muß es [illegible] ohne unnöthigen Aufschub erfüllt werden. [illegible] bedingte Gel. zerfällt bei mangelnder Beding. [illegible] Gel. an einen gewissen Tag als Endtermin gebunden, so ist d. Gelobende [illegible] den Ablauf desselben s. Verbindlichkeit frei. Im Zweifel, ob eine Sache od. wie viel von einer Sache gelobt worden ist, muß nach den Gesetz. der Wahrscheinlichkeit verfahren werden; [illegible] ist man zu dem Wenigern verbunden. D. Gelobende hat nicht d. Gel. persönlich zu erfüll., sondern [illegible] v. [illegible] Gott [illegible]. D. [illegible] Gel. ist, daß d. [illegible] autonomen Hdlg unerlaubt u. [illegible] u. ohne Kraft bleibt, d. [illegible] daß solche Hdlg unerlaubt u. [illegible], aber nach dem äußern Recht [illegible] erhalten werden, u. [illegible] nach sich zieht. D. Verbindlichkeit zur Erfüllung des Gel. kann außer dem Fall gänzlicher Unmöglichkeit bei ungültigen Gel. durch Ungültigkeitserklärung, bei gültigen durch Dispens. gehoben werden. D. Ungültigkeitserklärung (irritatio) geschieht, wenn d., dessen Gewalt entweder der Wille d. Gelobenden od. d. [illegible] des Gel. unterworfen ist, erklärt, daß d. Gel. rechtswidrig abgelegt u. daher ungültig sei. Dieß kann geschehen u. zw. unbedingt bei Gel., d. v. unmündigen Kindern ohne Zustimmung d. Eltern, od. v. einem [illegible] ohne Zustimmung d. [illegible] abgelegt werden, wov. blos d. Gel. d. [illegible] in einem strengen Orden eine Ausnahme macht; bedingterweise, sofern geschützte Rechte verletzt werden, bei Gel., welche ein Gatte, [illegible] Gewalt stehendes Kind od. ein Dienstbote ohne Zustimmung des andern Gatten, d. Eltern od. Dienstherrn macht. [illegible] kanon. Recht kommt nur d. einzige Ausnahme vor, daß Männer wider d. Willen ihrer Frau [illegible] Wallfahrt nach Jerus. geloben können. D. Dispens. hat statt, wenn d. Verbindlichkeit [illegible] v. d. rechtmäßigen Gewalt [illegible] gerechten Ursachen erlassen wird. Es ist eigentl. Dispens., wenn d. Nachsicht hinsichtl. der Zeit der Erfüllung, od. ganz u. gar, schlechthin, ertheilt wird; wenn d. Stelle d. versprochenen Leistung eine andere übernommen, so ist d. Disp. vielmehr eine Umwandlung des Gel. D. Gewalt [illegible] Gelübde zu disp. haben d. Vorsteher d. Kirche; [illegible] Ablegate [illegible], haben d. Macht zu binden u. zu lösen, können [illegible] Gel. erlassen, wenn sie finden, daß d. Vortheil d. Gelobenden od. d. Besten der Kirche d. [illegible]

gültig abgelegt

BSB MÜNCHEN

[illegible] Manche leugnen es, ob Innoc. III erklärt hat, daß v. der [illegible] u. Keuschheit der [illegible] [illegible] [illegible]; aber hier ist o dar. d. Rede, ob d. [illegible] [illegible] od. andere Gelübde [illegible] [illegible], [illegible] daß der [illegible] [illegible] zur [illegible] noch die [illegible] zur Cölibat [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible]. Nach gemeinem [illegible] haben die Gewalt, Gelübde zu [illegible] der P., die Bb. u. alle die jurisd. quasi episcopalem [illegible] [illegible]. Die Obern der Mendicanten-Orden haben sie [illegible] [illegible]. V. den Gelübden d. Wallfahrt nach Jerus. kann der P. allein disp. Nach d. [illegible] Sixtus IV [illegible] [illegible] Gelübde dem P. vorbehalten: [illegible] Gelübde der [illegible] Keuschheit, [illegible] [illegible] der Wallf. zum Grab der H. Ap. Petr. u. Paul, u. zu S. Jacob nach Compostella. Man kann [illegible] in [illegible] offenbar [illegible] [illegible], ohne dazu [illegible] [illegible] zu bedürfen. Soll aber an d. Stelle d. gelobten Gutes [illegible] [illegible] werden, [illegible] [illegible] der [illegible] nachgesucht werden, der zu untersuchen hat, ob das angebotene Gut dem wirklich Gelobten gleich komme. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], daß der Gelübde v. [illegible] [illegible] war, od. daß [illegible] [illegible] [illegible] in der Lage d. [illegible] [illegible] [illegible], daß [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. Da aber d. [illegible] der Gelübde o. [illegible] [illegible] [illegible] gemacht werden darf, so muß d. [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] v. Gelübde [illegible] [illegible] [illegible]; [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] Gelübde [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

Der Eid ist [illegible] [illegible], [illegible] Gott als Zeuge der Wahrheit [illegible] [illegible] [illegible] angerufen wird. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Gelübde [illegible] [illegible], daß [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible], wo [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] Gelübde [illegible] [illegible] [illegible]. Es widerstreitet jedoch der Gelübde o., [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible]: [illegible] [illegible] u. Schwören. Der Eid braucht [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Gott [illegible]. Der Eid ist [illegible] [illegible] (juram. assertorium) od. [illegible] (juram. promissorium), [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]; [illegible], [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] der Schwörende [illegible] [illegible] soll, abgelegt wird. Man unterscheidet ferner [illegible] [illegible] u. [illegible] Eid; den [illegible] feierl. (solemne seu corporale) u. den minder feierl. (simplex), [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] abgelegt wird. Soll der Eid [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], so muß er [illegible] Wahrheit, Überlegung u. Gerechtigkeit abgelegt werden. [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] moral. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] (reserv. mentalis) [illegible]. [illegible] (indirecte) [illegible] [illegible] [illegible], daß der Schwörende [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible], [illegible], blöde, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. Gerechtigkeit [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]; [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] der Eid [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], od. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] will; [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] od. [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] abgelegt [illegible] [illegible].

[illegible]

BSB
MÜNCHEN

Abbünde hat, welche als beigewohnt [illegible] der geistl. Macht pro foro int. die Lossprechung zu ertheilen.

§. der hl. Weihe der Kirchen. Jene Kirche, die durch feierliche Einweihung ihre gottesd. Bestimmung erhalten. Kirchen im allg. Gebäude, die den Gläubigen zur öff. Gottesverehrung u. zu gemeinsch. Relig.- u. Andachtsübungen [illegible] bestimmt sind. κυριακαί, domus divina od. Dei, domus orationis od. oratoria, martyria od. memoriæ martyrum [illegible] enthalten od. darunter befindl. Relig., basilicæ, welche als contrarias pro contento, zuletzt templa. [illegible] den öff. Gottesdienst [illegible] Kirche [illegible] früh gottesd. Gebäude, in denen Privat- od. Hausandacht gepflogen wurde, oratoria domestica od. privata, später Capellen genannt. Solche hatten die Kg. u. Fürsten in ihren Palästen, [illegible] ihre Burgen, [illegible] in ihren Klöstern, cap. regiæ s. palatinæ, villaticæ (Schloßcapellen) monasteriales. [illegible] die Kirche. Die Schloßcapellen [illegible] bischöfl. [illegible] Exemtion v. d. bisch. Jurisd., [illegible]. Die Schloßcapellen [illegible] die Klostercapellen [illegible] Kirche [illegible] Pfarrkirche [illegible]. Nach heutigem Gebrauch [illegible] Kirche jene Gebäude, in denen [illegible] Gottesdienst [illegible], alle andern Capellen. – Die Kirchen sind [illegible], cathedrales od. matrices, wenn sie für die Verwaltung der bisch. [illegible] bestimmt sind; collegiatæ, wenn darin Weltpriester [illegible] ihnen zugewiesenen Gemeinde den Gottesdienst zu [illegible] die can. Tagzeiten zu [illegible]; Klosterkirchen, conventuales, wenn sie zum Gebrauch der Kloster-convente dienen; Pfarrkirchen, parochiales, wenn sie zum Gebrauch der bestimmten Gemeinde, [illegible]. Letztere [illegible] matrices u. filiales, wenn die eine v. der andern [illegible] ist, v. ihr abhängt od. [illegible]. Die Capellen sind öffentl., wenn jedermann freien Zutritt hat u. öffentl. Andacht darin gehalten wird; od. Privatcapellen, wo dieß nicht der Fall ist. Die öff. Capellen können den Kirchen nach [illegible] der Kirche gleich, od. v. der Kirche [illegible] abgesondert, od. [illegible] Kirche in Verbind. stehen. [illegible] die zur Andacht bestimmten, v. außen an die Kirche angebauten Gebäude ebenso Capellen, [illegible] im Schiff in [illegible] Gewölb od. in [illegible] der Kirche [illegible], [illegible] od. mehr Altäre [illegible]. Die Privatcapellen sind Hauscapellen, [illegible] Gemach [illegible], der [illegible] Gebrauch [illegible] ist, od. gemeine Landcapellen (vulgares) Gebäude, die [illegible]. – Da die Kirche als gottesd. Gebäude unter kirchl. Gewalt steht, so bedarf die Errichtung einer Kirche der kirchl. Bewilligung, [illegible] bei [illegible] Stiftung [illegible] bischöfl. [illegible] Kirche [illegible] soll [illegible] bei Collegiat- u. andern Kirchen [illegible] Kirche [illegible] werden soll; [illegible] Errichtung [illegible] die Kirche [illegible] Einweihung [illegible] Andacht u. [illegible] Gottesdienst [illegible] Unterhalt des Gebäudes, zum Unterhalt [illegible] Gottesdienst [illegible] dotation [illegible] wird.

[illegible] Kirche [illegible] Kirche [illegible], Privatcapellen [illegible] Landcapellen. [illegible] Capellen [illegible] als loca pia unter bisch. [illegible] Kirche [illegible] Gottesdienst [illegible] Bischof [illegible] vorgenommen werden, so muß die bisch. Bewilligung [illegible] werden. Wenn die Bewilligung zur Errichtung [illegible] Kirche [illegible] Bischof [illegible] den Platz, [illegible] die Kirche stehen soll, [illegible] Vorhof, [illegible] der Altar [illegible] Gebet [illegible] Kreuz zu [illegible], [illegible] Grundstein zu segnen u. zu legen. Damit die erbaute Kirche zum gottesd. Gebrauch geeignet werde, bedarf sie der Weihe. [illegible] Relig. [illegible] Kirche [illegible] unter [illegible] die [illegible] Veranlassung [illegible]. [illegible] Weihe der [illegible], der nur vom Bischof [illegible] u. andern Priester [illegible]. [illegible] ordinis [illegible]. Die Weihe kann an jedem Tag geschehen, [illegible] an Sonn- od. Feiertag. [illegible] Pontificale: [illegible] Patron [illegible] die Kirche geweiht, [illegible] Martyrer zu Patron genommen; [illegible] Confessores; [illegible] Kirche [illegible] vor der Einweihung od. v. [illegible] die Weihe [illegible], [illegible] vor den Relig., die in den [illegible] zu weihenden Altar verschlossen werden sollen, werden Vigilien gehalten.

7~

24

[illegible] 12 [illegible] ... [illegible] anniversaria [illegible] ... 1813 [illegible] ... (benedictio) [illegible] ... (pollutio) [illegible] ... reconciliatio [illegible] ... Pontificale [illegible]

BSB
MÜNCHEN

... bei consecr. Kirch., bei bloß benedicirt. Kirche soll d. Reconcil. sogl. gescheh.,
... consecrirt ... benedicirtem Wasser. ist d. in d. Kirche verübte Verbrech. o öffentl. bekannt geword.,
so braucht nicht d. öffentl. Reconcil. vorgestaltet zu werd.

Wesentl. u. vornehmst. Bestandtheil d. Kirche u. Kapelle ist d. Altar; bei d. erst. Chr. wie noch jetzt bei d. Gr. e. hölzerner Tisch, mensa Dni, bei Paul., bei d. Lat. mensa mystica, spiritualis, ara incruenta genannt. Di steinern. Altäre, d.i. di, ohne feste Unterlage [illegible] groß. Stein besteh., od. v. e. Stein- od. Ziegelmauer gestützt werd., [illegible] 1 S. 5 [illegible], verlangt ... d. Ch. [illegible] soll, [illegible] Materie zu besteh. hat; vielleicht ist zu deutl. Darstellg. d. steinern. Grabstätt. d. Form d. Altar. [illegible] nach, [illegible], ob sie über d. Gräbern d. Mart. errichtet wurd.; [illegible] noch jetzt in di zu [illegible] Alt. Reliq. verschloss., u. d. [illegible] worin sie lieg., sepulcrum genannt. d. Alt. heißt [illegible] sigillum, [illegible] Grabstätt. nachbild. soll, [illegible] d. Reliq. in e. versiegelt. Kästch. gelegt wd. [illegible] in jed. Kirche nur 1 Alt. [illegible] wd. mehr. [illegible], bei d. Lat. innerhalb d. Kirche selbst, bei d. Gr. in Nebenkapell. [illegible] soll aber ein zu Überfluß [illegible], schon di [illegible] überflüssig. Alt. abgebroch. wd.

[illegible] d. steinern. Alt. war [illegible] alle Alt. [illegible], [illegible] größer [illegible] in [illegible] Grundgestalt. [illegible] S. 8 [illegible] u. bewegl. Alt. in Gebrauch; di [illegible] steinern. Platt. [illegible], jedoch ohne große [illegible] v. e. Stelle zu andern [illegible] u. d. [illegible], angewandt wd. können. [illegible] 2 Art., feste od. unbewegl. u. tragbare od. Reisealt., portatilia, viatica. d. Gebrauch [illegible] d. [illegible] u. d. Feldkaplän. [illegible] zu, [illegible] Tragaltäre in d. Hauskapell. u. in d. [illegible] Kirche [illegible] gebraucht. Di [illegible] als Tragaltar [illegible] consecr., 1 Reliq. [illegible], [illegible] glegt wd. Wie di Kirche zu [illegible] Gebrauch [illegible], so müss. di Alt. zu [illegible] consecr. wd.; [illegible] Alt. [illegible] d. Messe gelesen wd. Di Weih verrichtet d. B. nach d. R. Pontif. [illegible] 1 [illegible] schließt in e. inner. [illegible] 3 Körner Weihrauch Reliq. u. versiegelt solch. [illegible] nur [illegible] bei [illegible] Hochalt. nothwend. sei, u. bei d. Nebenalt. [illegible] wd. könn., ist streitig; di [illegible], aber viele [illegible], [illegible] Nebenalt. [illegible] ohne Rel. zu weih. [illegible] wd. di Alt., u. zw. di fest., wenn sie [illegible] tragbar [illegible] Grundgestalt [illegible] wd. [illegible] gebroch. wd., [illegible] wenn d. Alt.-Stein [illegible] Grundgestalt [illegible] Platte [illegible] Reliq. [illegible], wenn d. Platte [illegible] ist, u. d. Kelch [illegible] u. Paten [illegible] zu [illegible]. [illegible] d. Kirche [illegible] d. Alt. [illegible] d. Paten o zu [illegible]. [illegible] di [illegible] d. Kirche [illegible] di beide Weih [illegible]. [illegible] ist bei [illegible] d. Alt. d. Kirche [illegible], d. beide Weih [illegible]. [illegible] d. Reconsecr. d. Kirche [illegible] d. Reconsecr. d. Alt. nothwend.; [illegible] befleckt aber [illegible] d. Reconsecr. d. Kirche [illegible] d. Reconcil. d. Kirche.

Di Alt. [illegible] befleckt d. Kirche; di [illegible] zugl. 1 d. Reconcil. d. Kirche. [illegible] u. Nacht o [illegible] Lampe vor dem [illegible], [illegible] immerwährend, [illegible] einzustell. od. [illegible] brenn.

Di Kirchengefäße u. Geräthe wd. zu ihrer Bestimmung [illegible] geweiht od. eingesegnet. Geweiht u. 1 [illegible] wd. d. Kelch u. di Patene, di zu [illegible] Opfer bestimmt sd. Beide soll. nach [illegible] v. Gold od. Silber u. bei armen Kirche [illegible] v. Zinn [illegible]. Di [illegible] Kelche [illegible] wie d. [illegible] Weih [illegible] d. B. vor. [illegible] u. [illegible], [illegible], [illegible] gut vergoldet sd. Di Weih [illegible] d. Kelche u. Paten, wenn sie ihre Gestalt [illegible], also d. [illegible] u. [illegible] ohne Altardienst o [illegible] zu gebrauch. sd. bei e. [illegible] Vergold. [illegible] neue Weih, [illegible] d. ganz. Kelch u. Pat., o d. Oberfläche allein [illegible] wd. [illegible] eingesegnet, o geweiht wd. d. Liborium u. di Monstranze, beide soll. [illegible] d. [illegible] Materie besteh. [illegible] d. Kelch u. Paten zu [illegible]; ferner di bursa, in der d. Viaticum zu d. Kranken getrag. wd., di [illegible] zu [illegible] d. hl. Oel u. Chrisam, di [illegible] u. [illegible], d. Leuchter u. Lampe, Rauchfaß u. Schiffch., Weihkessel u. [illegible], [illegible]

8

Kirchenkleidungen u. Kleinodien, solche die für d. Altar gehören u. andere d. [illegible] sich
vornehmlich Geistl. bestimmt sind. Für d. Altar gehören d. Altartuch, mappa, womit der A. bedeckt
od. bekleidet wird, u. d. corporale, auf d. d. Kelch gesetzt u. die h. Hostie gelegt wird. Beide
25 Stücke müssen v. ungefärbter weißer Linnen sein. Die Kirchenkleidung der Geistl. ist wahrscheinl. v.
der Amtstracht der jüd. Hohepriester u. Leviten, d. feierlichen der gewöhnl. Gr. u. Röm. Kleidung
hergenommen; u. schon v. d. 4 ersten Nachfolgern der Ap. gebraucht worden. Doch ist wohl d. [illegible]
Zeit u. Form der geistl. Kleider u. d. selben, wie jetzt, seit manchen Veränderungen vorgegangen.
Die heutige Kirchenkleidung besteht aus folgenden Stücken: 1. d. humerale, d. über die Schultern, u. ehemal. viereckig
[illegible] Schultergeschl. aber noch jetzt über d. Kopf gelegt wird, u. welches Hals u. Schultern
so bedecken soll, daß es v. d. gemeinen Kleidern nichts sehen läßt. 2. die Albe, vestis alba,
ein Kleid nach dem d. jüd. Hohepriester im frühern Zuschnitt der camisia, womit auch der Chorrock,
bei d. Ordensgeistl. Rochet (quasi parvum roccum) bei d. Minoriten superpelliceum
(sudarium) genannt Ähnlichkeit hat, d. wahrscheinl. für minder feierl. Verrichtungen aus der langen
Albe gebildet wurde; 3. d. cingulum, womit d. Albe um d. Lende zus., u. kleinere Schöße
hinaufgebunden wird; 4. d. Armstola, manipulus, d. bis S. 10 als ein Schweiß- od. Schnupftuch
am linken Arm getragen, seitdem ist aber im feinen Zuschnitt als bloßer Zierde, d. d.
Meßkleid u. d. Stola d. gleichen Stoffes entsprechend; 5. d. Stola (ehemal. orarium)
zur Nachahmung d. Ephod der jüd. Priester, jetzt weniger als d. lange Röm. stola ähnl.
6. d. Meßkleid, casula (bei d. Gr. planeta), kommt vielleicht v. d. Röm. paenula, ein gemeines
Kleid, v. dem d. frühern [illegible] gleich, u. hat erst nach u. nach so wie [illegible] andern
[illegible], so [illegible] andere Gestalt erhalten, indem d. zu freiern Bewegung der Hände oben u. seiten
abgekürzt, d. daran befindl. Verzierungen aber mittels [illegible] in spitzigen Winkel zus. laufenden
Borten bezeichnet sind; 7. d. Pluviale (pallium) ursprüngl. d. Röm. lacerna pluvialis [illegible]
Kapuze, d. jetzt d. Lappen an derselben bildet, d. Rauchmantel genannt, weil er bei d. gottesdienstl.
Verrichtungen, wo ein Rauchfaß vorkommt, gebraucht wird, u. Vespermantel, weil d. Priester bei
d. Vesper anhat; 8. d. Birret, birretum, wahrscheinl. erst eingeführt, nachdem man nicht mehr
1 den humerale d. Kopf bedeckte, noch d. Meßkleid u. Pluviale die Kapuze
erhielt. – Die Leviten, d. i. d. dem Priester bei feierl. Funktionen assistierenden Geistl. haben
Röcke, die bei den Diakonen Dalmatiken, bei d. Subdiakon. Tunicellen [illegible] beides
[illegible] Art der Röm. Tunica. – Die den B. eigenen Kirchenkleidungen sind: die Schuhe u. Strümpfe
sandalia et caligae, beide v. d. Römern, nur verändert im Gebrauch erhalten; das Brust-
kreuz, pectorale, sc. ornamentum, Nachahmung d. Brustschmuckes der jüd. Hohepriester;
d. Dalmatik u. Tunicellen; die Handschuhe, der Ring, d. Inful (infula, mitra, tiara)
v. d. Kopfzierde d. R. Priester od. dem Turban d. Hohepriesters; d. Hirtenstab, pedum, pastorale;
d. Gremiale, linteum, gleichs. Schoßtuch, d. dem sitzenden B. auf d. Schoß gelegt wird.
Der Talar, d. Rock, u. die Kappe, d. über dem Rochet getragen wird, sind außerhalb in gleicher
[illegible]. – Beide Arten v. Kirchenkleidung wurden zu ihrer Bestimmung eingesegnet, erstere vom B. [illegible]
[illegible] Prälaten. Die gesegneten Kleidungsstücke erhalten ihre Eigenschaft so lang als sie ihre Gestalt
behalten; sie verlieren sie, wenn z. B. Verbesserungen daran vorgenommen, od. ein großes
Stück dazu genäht wird. Wird sie durch d. langen Gebrauch so abgenutzt u. [illegible], daß sie zum
Kirchendienst nicht mehr verwendet werden können, so sollen sie verbrannt, u. d. Asche an einem verborgenen Ort
vergraben werden. – Glocken. Die ersten Christen hatten keine [illegible], dann wurden durch Zus. Schlagen v. Hölzern
d. Zeichen gegeben, was zu Jerusalem noch bis S. 17 geschah. Erst S. 5 Glocken, zu denen der heilige Paulinus
B. v. Nola in Campanien [illegible] soll, daher campanilia, campana, nola. Der Name clocca, Glogge
kommt S. 8 vor. Ihre Einführung in d. Kirche geschah durch P. Sabinian, Nachfolger Greg. d. Gr. Zu Cr.
war sie bis S. [illegible] unbekannt, wo [illegible] d. erste an d. Michael sandte. Weibern ist es d. Recht,
Glocken zu haben, u. in der Kirche eigenthüml. Recht geworden; [illegible] besitzen [illegible], u. d. Klöster haben
[illegible] seit ihrer [illegible] d. Rechte der Kirche erlangt haben. Den Mendic. Klöstern wird nur mehr
1 Glocke gestattet, was aber nicht v. d. Kapuzinern beobachtet wird. Glockenweihe

BSB
MÜNCHEN

[illegible] P. Joh. XIII bei d. im Lateran geschenkten Glocke vorgenommen.
die b. wahrscheinl. Absicht [illegible] Psalmen u. Gebete, [illegible] Gebrauch d. sie zur Andacht auch
u. v. alle Gefahren abwenden sollen, die Glocke 1 Weihwasser u. Salz ab, salbt sie dann 1 dem
Ordinarius u. [illegible] u. legt ihr d. Namen d. Heiligen bei. Die eigentl. Bestimmung d. Glocke ist d.
Kirche, sie wird [illegible] geläutet, wenn d. hl. Opfer dargebracht od. [illegible] gottesdienst
gehalten, wenn d. Sterbenden zum [illegible] gebracht wird, wenn i. Gläubigen 1 den Tod [illegible] od. zu Grab
begleitet wird. Überdies wird sie infolge d. Anordnung Gregor XIII u. Calixt III täglich dreimal, früh,
Mittags u. Abends geläutet, um d. Gläubigen zum Gebet aufzufordern, 1 dankb. Erinnerung an d. Menschwerdung u. Erlösung
Christi; so wie jeden Donnerst. Abends zum Andenken an d. [illegible] Todesangst [illegible],
u. Freitags Nachmitt. zum Andenken an s. Tod.

Friedhöfe i. Eigenthum der Kirche, gehören d. zu d. hl. Sach., [illegible] der b. Einsegnung. Die Einsegnung
d. Begräbnissorte wird zuerst v. Greg. Turon. erwähnt; sie wird vom B. od. in dessen delegirte
Priester verrichtet. bei d. Kirchhöfen, d. eigentl. Vorhöfe, [illegible] der Kirche sind,
coemeteria contigua, geschieht sie 1 der Weihe d. Kirche; bei d. übrigen, coem. separata,
wird sie bes. vorgenommen. Wegen der Verwandtsch. der Kirche und der Friedhof [illegible] wird d.
Kirche entweiht; ja d. Entweihung d. Kirche zieht [illegible] d. Entweihung d. dabei befindl. Friedhofs
nach s., aber umgekehrt, weil d. Hauptsache [illegible] d. Nebensache bestimmt wird [illegible]. Ist der Friedhof
v. der Kirche [illegible], so bleibt er bei d. Entweihung d. Kirche unentweiht. [illegible] erfolgt, kann
d. Kirche [illegible] gehalten werden. — Heiligkeit der geweihten u. gesegneten Sach. [illegible] Bestimmung
[illegible] d. Weihe u. Segnung der gottesd. Sach erfordert [illegible] Ehrerbietung, 1 der s.
[illegible] 1. In d. gottesd. Gebäude u. Friedhöfe [illegible] der Gebrauch od.
[illegible] criminal-rechtlichen [illegible] gehalten, [illegible] Handel, Kauf
od. Verkauf, [illegible], die zur [illegible] gehören, darf gepflogen werden.
2. desgleichen darf [illegible] Gewalt gebraucht, [illegible] werden. 3. Verbot aller unnöthigen
Herumspazieren, Schwätzerei. 4. In d. Kirche dürfen [illegible] gehalten werden. 5. Von d.
hl. Stätte muß alles ferne gehalten werden, was [illegible] Zerstreuung [illegible], Theater,
Tänze, leichtfertige Musik. 6. [illegible] Reinlichkeit bei d. gottesd. Gebäude, Geräthe
u. Kleidung vorgeschrieben. 7. In d. Kirche dürfen nur [illegible], die bloß zum gottesd. Gebrauch dienen,
gebracht, od. [illegible] werden, im Nothfall, zB. Kriegs- od. Feuersgefahr [illegible].
8. d. gottesd. Geräthe u. Kleidung sollen nur rein u. in gutem [illegible] sein, nur v. geweihten
Personen [illegible], u. zu [illegible] andern als gottesd. Gebrauch, [illegible] bei
Hochzeit u. theatr. Vorstellungen [illegible] werden. Allen Personen ist [illegible] untersagt.

benef. a) curata od. simplicia.
b) majora, d. Jurisd. in foro externo (bb., Prälaturen) od. minora, ohne solche Jurisd. wie d. benef. parochialia.
c) benef. electiva – collativa (d. d. b. frei vergibt) – patronata.
d) benef. saecularia od. regularia
e) benef. compatib. od. incompatibilia

Provision. Begriff u. verschiedene Arten. Amt u. Pfründe [illegible] beide im [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] beide der Regel nach [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. – D. [illegible], [illegible] d. [illegible] [illegible] zu [illegible] Amt u. Pfründe [illegible] [illegible], [illegible] Provision, canon. Institution. [illegible] [illegible] [illegible] Recht der [illegible], in älter Zeit [illegible] Recht d. B., [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], u. [illegible] [illegible] [illegible] der [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] der [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] ihr Einfluß [illegible] [illegible] der Pfründe, u. bei concurrirend [illegible] allg. bei [illegible] der [illegible] [illegible]. D. Recht der Verleih. der Pfründe [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Pfründe, d. Pap. [illegible] [illegible] [illegible] d. B. [illegible] [illegible] Verleihungsrecht [illegible] [illegible] [illegible] d. B. bei d. Verleih. d. Pap. [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Verleihungsrecht [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] bisch. Gewalt untergeordnet, u. d. bisch. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] Verleihungsrecht [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Pfründe [illegible].

D. provis. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] Amt u. Pfründe [illegible] [illegible]: prov. plena; od. dabei [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] Pfründe [illegible] [illegible], prov. minus plena z. B. Präsentation.

prov. ordinaria [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Recht; extraordinaria [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Recht.

D. [illegible] bei benef. maj. (Dignität) d. Wahl u. Postulation, bei d. kleinern [illegible] [illegible] Collation.

Recht d. Provision. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] d. B. d. Regel nach [illegible] alle in d. Diöcese [illegible] Pfründe u. [illegible] zu. [illegible] hat d. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] fundatam intentionem – [illegible] d. [illegible] aller Pfründe u. [illegible] [illegible] [illegible] Diöc., [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. D. [illegible], [illegible] [illegible] d. andern d. Verleihungsrecht [illegible] Pfründe [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] od. B., [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Pfründe [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] im Allg. [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] d. Verleih. [illegible] od. [illegible] Pfründe [illegible] [illegible]; [illegible] [illegible] [illegible] Recht d. [illegible], [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] d. bb. [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] d. Verleihungsrecht [illegible] [illegible] bleibt [illegible] [illegible] d. bisch. [illegible] untergeordnet, u. [illegible] [illegible] [illegible] dabei [illegible] [illegible] d. [illegible],

BSB MÜNCHEN

um d. Wahl vollstdg u. kräftig zu mach. Es kan in e. Untersuch, bestätig u. Vollzieh od. fiertig geschehen; d. verschieden bei d. verschieden Wahl üblich ist. Das Trid. macht es den Bb. zu unbedingten Pflicht, d. Präsentirten od. Nominirten, wenn er zu bestätig od. einzusetz., wen er sich im vorgängig Examen würdig u. tüchtig befund, wor. nur d. v. d. Univ. präsentirten od. erwählten Synodal. Examinatoren solln.

Ohne einm d. erwählten Titl kan Niemd auß. d. L. d. Wahlrecht habe. Es habe d. i. d. Kap. sich während d. Sedisvacanz, da ihr Vicariat für d. B. blos d. Erhaltung d. bisch. Rechte gilt. doch gilt diß nur v. d. Pfründen, derm Wahl dem B. allein zusteht, wo diß dem Kap. gemeinschaftlich ist, da übt sie nach d. B. Tod d. Kap. allein. z. B. d. Generalvic. habe d. Recht, da d. ihnen nie b. d. Tod d. Kap. übertragen wird.

Erfordernisse zum Erwerb e. Pfrde. Der Sub. muß idoneus u. dignus sey. In älter Zeit bedurfte es der bes. Vorschrift über d. nothwendig Eigensch. d. Pfründner, denn schon Zeit d. od. dal müßte. b. ii begann man Pfrde auch ohne geistl. Stand u. Weihe zu ertheilen. Da setzte d. Syn. dagegen einige Verordnungen fest u. diß durch. Aber war d. Syn. erhalten Lande, war einzeln Verordnung über d. zu e. Pfrde nöthig Eigensch. Diß betrifft d. Alter d. Pfründen. Das Lateran. v. 1177 verordnete, daß jeder zum B. zu Wählende 30 J. alt sey solle, jeder Kathedr. Pfrde solle nur 25 J. erhalten werd können, zu andern dignitäten u. Personat sollten 22 J. erfordert sey. Diß bestätigte d. Trid., d. Zusatz, daß zu sonstig einfach Pfrde jemand nur 14 J. alt sey darf. Doch erhielten man auch Clemens Recht d. Provis. zu geistl. Pfrde. d. dispens. v. d. Unfähigkeit des Alters ist e. Reservatrecht d. Papstes, wo bei d. Dispens. d. Ertheilung geben werd muß.

Der geistl. Stand zugl. mit d. Ertheilg. Erwar hat d. Trid. verordnet, daß d. jeder Pfrde wo d. geistl. Weihe erfordert sey solle, d. d. zu Verleihende vorher aufnehm solle; d. Candidat muß also zu geistl. Weihe fähig sey, u. binnen 1 J. v. Zeit d. ruhig Besitzes d. ordo erwerb. Ebenso jemand diß bei e. ihm bestimmt Pfarrstelle unterlassen sollen, wird e. ipso jure d. Pfarrei verlieren. Zu d. Erwerb d. Weihen kan sich nur d. Pfst. erlaub mit d. B. dispens.

3. Soll jeder Pfrdr. wenigst so viel Wissensch. habn, als zu dem 1 d. Pfrde verknüpft Amt nöthig ist. Das Trid. verlangt dß., d. Candid. solln wenigst e. Zeugniß d. Academie, wo er studiert hat, beibring. – Durch Statuten u. andere bes. Rechtsquellen können noch bes. Eigensch. zur Pflicht gemacht werden. So kann Recht d. Wahl in d. Kap., od. wenn zu gewiss Pfründen ein Academ. Grad, od. d. Geburt in e. gewiss Land od. d. e. bestimmte familie erfordert wird.

hierin kann dann v. dem [illegible] nicht dispensirt werden, weil sie die eigentl. Kraft
der [illegible] Kirch. Das Trid. hat sich bei Strafen die Gültigk. [illegible]
[illegible] gestellt.

Erfordernisse der Provis. Erstl. 1. die zu verleihende Pfründe muß wirkl. vacant seyn; diß kann seyn 1. de jure nur, wann der bish. Inhaber d. Recht zu Pfrde, nicht den Besitz verloren hat. 2. de facto, wann er blos den Besiz, nicht das Recht selbst verloren hat. 3. de jure et facto wann er Recht u. Besiz verloren hat. Die Pfrde, die gültig vergeben werd. soll, muß de jure et facto vacant seyn; ist sie blos de jure vacant, so kann sie zw. vergeben werden, soll es aber doch nicht, um Streitigkeit zu vermeid. Ein benef. nur de facto vacans kann gar nicht gültig verliehen werden, u. wer ein solches provis. erhält, soll, wann er nicht nachher bis. dispensirt wird, [illegible] dav. ausgeschlossen seyn. Daher ist die Verleih. der künftig vacant werdenden Pfrden, durch gratias expectativas, untersagt, welches Verbot das Trid.

durch mandata de providendo

wiederholt hat. Die Verleihung für unbestimmte künftig vacant werdende Pfründen ist jedoch erlaubt. — 2. Die Verleih. d. benef. muß binnen der gesetzl. Zeit v. Anf. der Vacanz gerechnet geschehen. Diß sind 3 Mon. bei allen kath. u. Regul. Kirchen, 4 Mon. bei allen Laien-Patronats, 6 Mon. bei allen andern Pfrden. Versäumt der Verleiher diese Zeit, die erst v. Augenblick an gerechnet wird, wo er die erfolgte Erledig. erfahren, so verliert er dadurch ipso jure das diesmalige Verleihungsrecht, [illegible] ist die nachfolgende Verleih. unkräftig. Doch entschuldigt ihn ein gewisses faktisches Hinderniß. — 3. Muß die Provision unentgeldlich geschehen, wegen der Simonie, die durch jeden Vertrag der welches Vortheil für ein geistl. Amt begangen wird. Der Verleiher darf sich auch bei der Verleih. der Regel nach nichts vorbehalten, noch dadurch die Revenüen der Pfrde schmälern, was sonst auf mancherlei Weise geschehen kann: benefi. sine diminutione conferantur.

Bei jeder Provis. muß die äußere gesetzl. Form (der Verleih.) beobachtet werden.
Diese ist bei größern Pfrden Wahl. a) eigentl. Wahl, wann durch die gesetzl. erlaubten Stimmen eine canonisch-fähige Person bestimmt ist. b) Postulation, die Wahl, die eine canonisch-unfähige Person getroffen hat, bei der aber diese Unfähigkeit nach der Observanz gehoben werden kann.
Das Verfahren bei der Wahl, das bei Strafe der Nullität der Wahl u. [illegible] das Wahlrecht der Wählenden beobachtet werden muß,

gestellt: Zuerst müssen alle berufen werden, die an der Wahl Theil nehmen sollen können. Wenn v. d. Cap. die Wahl geschieht, so sollen die Sitz u. Stimm im Cap. haben. Es müssen also oft nur die Gegenwärtigen, sondern auch die Abwesenden berufen werden, die sonst wegen Zurücksetzung die Wahl als nichtig anfechten können. Der Abwesende darf zw. oft schriftlich stimmen, kann aber einen procurator bestellen, u. mehrere Abwesende zus. einen in solidum. Die Berufung kann vom Dechant nur nach erledigtem Bisth. Wahl nur wenn dieß nach der Tod geschehen ist, nach vollzogener Berufung erfolgt. Die muß binnen 3 Mon. v. Zt der Berufung bei Verlust des diesmal. Wahlrechts geschehen, sofern das Cap. oft genaueste Hindernisse zu sich hat, zb. interponirte Appellation von der vollzogenen Wahl. Die Wahl kann dreyfach geschehen: 1. per quasi inspirationem, indem alle Wählenden ohne förmliche Stimmensamml. einmüthig einen Mann nennen – ist jetzt selten. 2. per scrutinium die gewöhnlichste Art; förmliche Ablegung u. Sammlung der Stimm. 3 Geschworene – scrutatores – müssen die Stimmen der Einzelnen sammeln: a. secrete, so daß keiner erfährt, wem der Andere s. Stimme gegeben. Daß der Name gewöhnlich auf Zettel geschrieben wird. Doch kann auch die Stimme durch Kreuzeichen gegeben werden, da sie dann die scrutatores bezeichnen müssen; aber dieß ist oft gewöhnlich. b. diligenter, sorgfältig, daß keiner mehr als 1 Zettel gebe, weil die ganze Wahl nichtig wird. c. sigillatim, v. jedem Einzelnen die Stimme fordern. Die Stimme muß categorisch bestimmt, darf oft bedingt sein, sonst wird sie oft beigefügt.

Wenn die Zahl der gesammelten Stimmen 1 der der Wähler harmonirt, geschieht publicatio scrutinii; d. h. die Zettel wird eröffnet u. verlesen; harmonirt sie oft, so wird sie uneröffnet verbrannt, u. das Scrut. wiederholt. Nach der Bekanntmachung des Scrut. dürfen aber die Wählenden das Recht, weiter v. der Wahl abzugehen. Bei der Wahl muß absol. majoritas sein, d. h. die Mehrheit muß in Rücksicht der ganzen Stimmen vorhanden sein, oft in Rücks. der übrigen einzelnen Partien; zb. v. 21 müssen 11 für einen sein, genügt oft, wenn 7 für einen andern, u. 5 für einen dritten sind. Die Stimmensamml. wird so oft wiederholt, bis eine abs. Stimmenmehrheit vorhanden ist.

3. per compromissum, wenn alle Wählenden ihr Wahlrecht auf einen, od. mehrere bestimmte einzelne Personen übertragen; dieß kann aber nur einmüthig geschehen. Wählen die einmal [illegible] sie ihr Wahlrecht, u. dieß geht für Cap. zurück, da es die Compromiss. ist lang sie oft gewählt haben, widerrufen kann, so wie ihr Recht auch durch fruchtlosen Ablauf der vorbestimmten Zt erlöscht. Daß die Mehrheit der vom Cap. zugegebenen Personen nach dem Zurückweisen, findet nur bei d. geringen Personen statt.

3

Die vollzogene Wahl ist gültig, wenn der Erwählte idoneus ist. Steht ihm ein Mangel einer nöthigen Eigenschaft im Wege, so kann er nur postulirt, nicht erwählt werden, od. muß erst v. Papst hierüber bes. Disp. (breve eligibilitatis) erhalten u. dadurch wahlfähig werden. Der Erwählte muß binn 8 Tag. v. der ihm gefallen Wahl benachrichtigt werden, u. sich binn 1 Monat nach der Anzeige erklären, sonst verliert er das Recht aus der Wahl. Durch die Annahme erhält er ein volles Recht, dessen er nur aus bes. Gründen beraubt werden kann.

Der Neugewählte muß binn 3 Mon. nach angenommener Wahl beim Papst od. B. um die Confirmation nachsuchen, u. dabei die Beweise richtiger Wahl beibringen. Jeder Legit. u. B. soll überdem binn 1 Mon. die Akten nach Rom schicken od. durch Procurator autent. Gewöhnlich wird die Wahlurkunde durch den päpstl. Nuntius der Procurator überschickt, der dann Papst od. durch bevollm. B. Geburt, Alter, Kenntnisse u. Lebenswandel, der dann Papst od. Bisch. untersucht u. darüber berichtet. Sucht er binn 3 Mon. nicht Bestätigung des Gewählten nachsucht u. bringt die beweise der Wahl bei, od. die Wahl wird fehlerhaft an die Confirm. nach u. bringt die beweise der Wahl bei, od. die Wahl und Eigenschaften u. ungesetzl. befunden, so ist sie ungültig u. der Papst od. B. setzt einen andern Prälaten. Nach geschehener Production der Confirm. werden muß ihm die Leitung der bisch. Verwaltung u. die Temporalien gestattet werden. Er aber kann es doch die Weihung nicht.

Postulation, Wahl eines Person, der ein canon. Hinderniß im Weg steht. Wenn ein Wahlfähiger u. ein postulabilis concurrirt, so muß der wenigstens 2/3 der gesammt. Stimmen, vota u. postulabilis concurrirt, so muß der wenigst. 2 Drittel der gesammt. Stimmen, vota duplo majora haben. Hat der Eligible über 1/3, so gehört er den postulabilis vor. Dispensirt wird vom Hinderniß der unehel. Geburt, od. bisch. Mangel der Weihe, od. wenn jemand noch nicht 30 J. alt ist, od. bereits ein andres Amt hat. Bei Unehelichkeit, Unwissenheit geschieht nicht Disp. zu werden.

Außerord. provision a) durch päpstl. Verleih. b) durch devol. recht. Ursprung der päpstl. Verleihungsrechte: S. 12 begannen die Päpste bes. Hadr. IV. Gesuche an die bb. ergehen zu lassen, Empfehlungsschreiben an sie zu erlassen, daß sie ihren bes. Freunden, gelehrten Männern vacant werdende Pfründen verleihen möchten. Die Päpste machten davon Gebrauch u verwandelten die Empfehlungsschr. S. 13 in Befehle, mandata de providendo sc. de benef., die zu deren Gunsten sie erlassen wurden, hießen Expectivirte, das Recht expectativa, gratia. Da die bb. oft weigerten die Befehle zu befolgen, begannen die Päpste besondere Erzbb. u bb. den Vollstreckung zu übertragen. Das Ganze wurde bald in ein ordentl. System gebracht, u den verschiedenen Arten der mandata de provid. nach ihrer verschiedenen Form verschiedene Namen gegeben. So mandata in forma pauperum, wodurch armen Geistl. versorgt werden sollten. Allmählig gingen die Päpste weiter u reservirten sich bes. die Verleih. künftig zu eröffnender Pfründen, den Grundsatz aufstellend, der Papst sei ordinarius ordinariorum, u habe freie Dispos. u Verleihungsbefugniß aller Pfründ. Die bisch. Reserv. waren nur speciales, sie betrafen individuelle Pfründ. Gewißheit; jetzt wurden sie generales, ganze Gattung v. Pfründ., od. alle in einem bestimmten Land, od. in einem gewissen Zeitraum erledigten Pfründ. wurden der päpstl. Verleih. vorbehalten. Solche generalle Reserv. stellte zuerst Clemens IV. auf in Absicht aller Pfründ., deren Besitzer während ihres Aufenthaltes zu Rom sterben würden; als sie in das Corp. j. c. aufgenommen war, nannte man sie reservatio clausa in corp. j. c. Bonif. VIII. bestätigte diese alte Reserv. Bes. fruchtbar an Reserv. war die Periode der Avignon. Päpste, da die Geldnoth sie zu den ärgsten Erpressungen trieb. Clem. V. reserv. sich alle Patr., Erzb. u bb. u Abteien. Joh. XXII u Bened. XII. erweiterten diese Reserv. ansehnl. Dazu kamen nun die Canzleiregeln, wodurch alle Beneficien, die über 200 Goldfl. eintrugen, u während 8 Mon. d. J. erledigt würden, der päpstl. Verleih. vorbehalten wurden, u den bb. nur die Pfründ. v. 4 Mon. blieben. Diese ungeheuren Beschränkungen veranlaßten die bittersten Klagen über alle Reiche; bei den Reform. Synoden kam die Sache zur Sprache. Zu Constanz wurde kein Beschluß darüber gefaßt, obgleich Martin V. erklärte, er wolle sich mancher Einschränkung gefallen lassen, u sich die Befugniß der zu providirenden Rücksicht nehmen. Zu Basel wurden alle Reserv. jeder Art, die sich im corp. j. c. clausa enthalten, also alle in den Extravag. u den Canzleiregeln allein befindlichen aufgehoben. Allein der Papst half sich hier durch Vergleiche mit den Nationen. In den zuerst mit Deutschl. geschlossenen Fürstenconc. erkannte er diese Decr. an, aber durch das Aschaffenb. Conc. wurde gar alles dieses Gesetz modificirt. Zu Trident kamen bes. die mand. de provid. u Expectativen zur Sprache, da der Papst durch diese außer den allg. Reserv. noch bes. Anwartschaft auf künftig erst zu erledigende Pfründen, ob auch sie ihm nicht reserv. waren, ertheilte, u. alle Zeit wurde auf ihre Abstellung gedrungen; es wurden auch alle mand. de provid., alle gratiae u expect. verboten u für kraftlos erklärt; dieß erstreckte man auch auf die reserv. mentales, wodurch sich der Papst die Verleih. v bestimmten Pfründ. vorbehielt, ohne den Cand. zu nennen, den er in mente behielt. Über die Reserv. im Ganzen blieb unentschieden.

BSB MÜNCHEN

[illegible] Rechte der Päpst nur die durch die Conc. ihm zugestehenden Reserv. Falle; der nahm aber alle großen Prälaturen

Erz- u. Bb. 6, bei denen freie Wahl nicht statt finden sollte; später 4 Classen aber v. Reserv.-stellen die

[illegible] Conc. die Päpst zu: 1. alle Reserv. juris scripti od. in corp. j. c. clausae; d. i. alle Stellen, die durch

den Tod der Besitzer am Röm. Hof od. in der Entfernung v. 4 deutsch. Meilen v. dort erledigt werden. Diese bereffe ad

curiam Rom. vacantia muß der Päpst 1 Mon. nach Eintritt der Vacanz besetzt haben. Dazu gehören aber auch die

bereff. manualia (d. h. amovibilia), d. h. die Weltpfründen, Pfarreien, Laienpatronate. 2. Alle Reserv. vermöge

der Extravag. execrabilis; darin ist das Verbot der Besitzg incompatibler Stellen wiederholt, sodaß die Stelle ipso jure

dadurch vacant werden, der Besitz d. hin der Päpst reserviert. 3. alle Reserv. vermöge der Extravag.

ad regimen: alle Stellen, die durch Absetzg, Beraubg, Uebertragg v. Päpst od. unter dessen Autor. vacant werden. 4. Alle

Stellen, die durch [illegible] Wahl od. verworfene postulation, od. durch v. Päpst angenommene Renunciation der Bisch.

Besitz erledigt sind. 5. alle Stellen, die die zu Erz- u. Bb. u. Abteien befördert, zugleich der bisherig. Besitz.

6. Alle auswärtig Stellen, die durch den Tod d. Card. od. Beamte des Röm. Hofes vacant werd.

4. die in den mensib. papalibus vacant werdend Stellen (Jan. März, Mai, Juli, Sept. u. Nov.) v. der allg.

Reserv. sind ausgenommen: alle Wahldignit., alle Laienpatr., Pfarreien. die reserv. Stellen müssen binnen 3

Mon. v. Päpst besetzt werd., sonst fällt ihre provision dem ordentl. Verleiher anheim.

Annaten. Da die bb. vor d. 12 an den Päpst der Wiederbesetzg der Stelle gebunden waren, verwandte sie die

Einkünfte der vac. Stellen zuerst zu frommen Zwecken, nachher willkürlich, sie als Theile der ihnen unterworfenen

Einkünfte betrachtend. Sie erstreckten dh. die Vacanzen f. mehrere J. in Absicht der päpstl. Rescripte

Schwierigkeit betrachtend. Bis erstreckten d. die Vacanzen f. mehrere J. [illegible]

u. Kirche in der Gewalt zu sichern. Dadurch werden aber die Päpste selbst für dies Verordnungen empfänglich, so

daß die päpstl. Curie nun die Abgabe [illegible] in Anwendung brachten, indem sie vornahmen

daß die päpstl. Curie nun die Abgabe [illegible] Betrag in Anwendung brachten, indem sie von mehreren

andern Tagen für die Expedition beifügt, die v. den bb. für die den Päpst reservirten Stellen u. Kirchen. Gehalt od.

andern Tage für die Expedition beifügt, die v. den bb. für die der Päpst reservirten [illegible]

nachstr. Clem. V. reserv. d. zuerst 1305 die 1j. Einkünfte aller Stellen, die in den nächsten 2 J. in

England vac. würden, obgleich dies gegen den Grundsatz verstieß, ut beneff. sine diminutione conferantur. bisher

die Annaten eigentl. nur e. Abgabe für die Kirchen. Joh. XXII reserv. d. 1319 die Einkünfte der 1sten J. aller

var. werdend Stellen, die jährl. mehr als 24 duc. trugen (1 Ausnahme der Erz- u. bb. u. Abteien) binnen der nächsten

3 J. ut subveniatur necessitatibus ecclesiae Rom.; also ist sie bisher für die Kirchen u. Klöster. Erst seit

also die eigentl. Annat. Joh. Nachfolger bilden sie durch ihre Erlasse völlig d., u. bald erstreckten man sie

auf Wahlstellen. Bonif. IX 1392 beschränkte sie wegen des allg. Widerspruchs auf die Hälfte der 1sten Einkünfte

der v. päpstlichen Stellen (damals werden aber fast alle Stellen v. röm. Hof vergeben). Die Basler Syn. schaffte

die Annaten völlig ab, versprach aber dennoch andere Mittel für die Bedürfnisse des R. Kirche u. der Card. [illegible]

die Päpste suchten d. also dieselbe durch Vergleiche zu erhalten, dies glaubt d. in Deutschl. durch die Aschaffb. Conc.

Dr. habe folgende Bestimmungen: 1. v. allen Kathedr. Kirchen u. Stiftern u. ihren Präbenden, die der Pabst verleihen wird, sollen die Summen bezahlt werden, die in d. päpstl. Register als Servitia communia festgesetzt sind. Die zu [illegible] taxirt, sollen durch vom Pabst ernannte Commissarien an Ort u. Stelle ertaxirt werden. Die Hälfte soll binnen Jahresfrist nach erlangtem Besitz, die andere Hälfte im folgenden J. bezahlt werden. Wenn eine solche Local in 1 J. vac. wird, soll nur einmal Annate bezahlt werden, u. der Nachfolger nie für die Schuld des Vorgängers haften. 2. alle andern v. päpstlichen Pfründen sollen Annate binnen Jahresfrist nach der gewöhnl. Taxe zahlen. 3. Die Pfründe, die den Werth v. 24 Goldfl. nicht übersteigen, sollen frei bleiben, d. h. alle niedern Dign. u. Canonicate in der päpstl. [illegible] Annate zahlten, der alle nur zu 24 Duk. bei der päpstl. Kammer angeschlagen waren. Zuletzt betrug die Annate ungefähr ~~200~~ 20 v. 100 der jährigen Einkünfte. (bayer. Concord. Art. 9: die Annate u. [illegible] taxen sollen nach Verhältniß der Einkünfte der Benef. neu regulirt werden).

Andere päpstl. Taxen. cf. Walter. Quindennia. l. 13 u. 14 wurde häufig Union v. Pfründen mit fortbestand. d. Stiftern, Kirchen u. Hospitälern Klöstern zu. waren also zu todten Hand gekommen. Sie wurden also nie vacant waren also d. frei v. Annaten

Provision vermöge des Devolutionsrechts. Devol.recht ist das in bestimmten Fällen einem andern als dem ordentl. Verleiher übertragene Provis.recht. – Läßt sich der ordentl. Verleiher binnen der Zeit od. die Art u. Weise der Besetzg. etwas zu Schulden kommen, durch Saumseligkeit od. auf andere Weise, so verliert er für dießmal das Verleihgsrecht, u. der Höhere ist vermöge der Rechte der Oberaufsicht befugt, diese Nachlässigkeit zu ergänzen, u. die Stelle zum Wohle der Kirche für dießmal zu besetzen. Dieß der Titel der Decr.: de supplenda praelatorum negligentia. Das Verleihgsrecht wird also in solchem Fall auf einen andern übertragen, devolvirt, die es dann außerord. Weise erhält. Der Grund desselben ist also die unterlassene gehörige Provision der Pfründe. Die Nachlässigkeit des ordentl. Verleihers kann hier begangen werden: 1. durch Nichtbeobachtg der gesetzl. Zeit. Diese ist bei größern Pfründen, bischöfl. u. Prälaturen 3 Mon., bei geringeren 6 Mon., bei Laienpatr. 4 Mon. Die Zeit wird nach gemeinem Recht computirt v. der Zeit an, wo der Verleiher die erfolgte Erledigung erfahren hat. Ein gerechtes Hinderniß kann hinlängl. Entschuldigungsgrund werden, dieß aber muß im vorkommenden Fall erwiesen werden. Ist der Verleiher zufällig unfähig zur Provision, so wird häufig das Devol.recht durch Gebrauch u. Gewohnheit [illegible]. 2. andere Grund, welcher eine Nachlässigkeit darstellt, die eine Devolution bewirkt, ist, wenn ein unfähiges Subject präsentirt od. nominirt ist. Doch versteht sich dieß nur v. Präsentation geistl. Patr., nicht v. Laienpatron. Pfründen, bei denen in der Präsent. die eigentl. Verleihg liegt, weshalb hier ein Recht, die Präsent. zu verändern, eintritt, d.h. der Patr. ist berechtigt, an die Stelle des verworfenen Cand. einen andern zu substituiren. – Das Devol.recht steht in der Regel dem nächsten unmittelb. Oberen zu, dem die Pfründe wegen rücksichtl. der Confirmation u. Institution, od. der ordentl. Verleiher rücks. der geistl. Gerichtsbarkeit unterworfen ist, folgl. fällt bei allen in einer Diöcese vernachlässigten legitimen Provisionen selbe der Regel nach dem B. zu; ist dieser darin nachlässig, so suppliert diese Nachlässigkeit der Erzb., endlich der Pabst. Nur wenn der B. mit dem Cap. zugleich eine Pfründe zu vergeben hat, ist zu unterscheiden. Der B. concurrirt entweder als bloßes Glied des Cap. – dann suppliert das Cap. seine Nachlässigkeit, u. wenn die des Cap. od. des B. concurrirt als B., dann suppliert der Erzb. die unterlassene Provision. Ist aber der Prälat od. ordentl. Verleiher exempt, so wird das Provis.recht an den Pabst devolvirt. – Tritt das Devol.recht ein, so verliert der ordentl. Verleiher dadurch ipso jure das Provis.recht für dießmal (ohne Beeinträchtigung seiner Verleihgsrechte in künftigen Fällen), u. kann selbst nicht durch schleunige Provision sein Versäumniß nachholen, wenn sich der, an den das Recht devolvirt ist, zuzustehen will. Dieser muß aber das devolvirte Provis.recht unter denselben Beschränkungen ausüben, an die der ordentl. Verleiher gebunden war, also muß sein Candidat die nöthigen Eigenschaften haben. Er ist überdieß v. [illegible] an die gleiche Frist gebunden, die dem ersten Verleiher vorgeschrieben war.

Ad §. 145. Pflichten der Beneficiaten.

1. Ablegung des Glaubensbekenntnisses. Pius IV. hat unter Grundlage der vorhergehenden Synode ein eigenes erlassen, welches das hergebrachte u. gewöhnliche Formular ist; es ist dem Trid. bei[?] angehängt worden, u. enthält die gegen die Reformatoren getroffenen Bestimmungen. Nach der Verordnung des Trid. u. der Constit. Greg. XIV. sind zu beschwören dieses Symb. verpflichtet: 1) Alle, die zur bischöfl. Würde gelangen; nach dem Trid. soll dieß auf der ersten Prov. Syn. geschehen, der sie beiwohnen werden; da aber solche Syn. ungebräuchlich geworden sind, so geschieht die Ablegung dieser feierlichen[?] vor dem [illegible], dem einer in der Provinz [illegible], u. der [illegible] Geschäft der ihm besorgt wird, od. vor einem andern B., od. vor Notar u. Zeugen, u. wird das Instrument hierüber der Instruction des Bestätigungsprozesses beigelegt. 2) Alle, die ein Canonicat an einer Kathedr.kirche, od. eine Dignität od. ein Curatbeneficium erhalten. Die Canonici an den Collegiatkirchen sind in der Regel oft dazu [illegible], doch ist die Stärke des Statuts od. des Gewohnheitsrechts hergebracht, daß auch diese auf dieses Symb. verpflichtet werden. Die Can. an der Kathedr.kirche legen diese feierlich vor dem versammelten Kap., die Curaten vor dem B. od. seinem Gen. Vicar ab.

Bei den [illegible] gegen die, die zur Ablegung dieses Glaubensb. verpflichtet sind, sagt das Trid.: Provisi de canonicatu v. dignitate in eccles. cathed., aut etiam de beneficio curato, si intra bimestre a die capitae possessionis culpabiliter omittant professionem fidei a Trid. praescriptam, tenentur in conscientia ad restitutionem fructuum post bimestre perceptorum ante etiam sententiam judicis.

2. Beobachtung der hora canonica.

Dieß ist das von der Kirche jedem Clerikus, der in dem Kirchendienste gewidmet ist, od. in den höheren Weihen steht, vorgeschriebene tägl. Gebet. Es heißt: officium divinum; Psalterium (weil es vorzügl. aus den Psalmen besteht); cursus, weil es nach dem tägl. Lauf der Sonne v. Morgen bis Abend verrichtet werden soll; opus Dei; canon, weil die Kirchlichkeit dazu für die Kirche [illegible] braucht; breviarium, weil es ein Auszug aus der h. Schr. u. den Schriften der Väter ist.

Zu gemeinschaftl. öffentl. Andachtsübung waren die Geistlichen schon früh verpflichtet. C. Carth. IV. Clericus, qui absque corporali sui inaequalitate vigiliis deest, stipendiis privetur. u. Justinian: Sancimus, ut omnes Clerici

BSB MÜNCHEN

per singulos ecclesiae ostituti per se ipsos psallant nocturna, matutina & vespertina, ne ex sola rerum eccl. functione Clerici appareant, nomen quidem habentes Clericor., rem autem non implentes. [illegible] [illegible] Clerici [illegible] beneficiatos, seu in ss. ordinibus ostitutos, eum ad horas can. teneantur, admonet Sacr. Syn., ut s. soli s. associati divinum nocturnum officium reverenter verbis distincte peragant. [illegible] Pius V. 1571. [illegible] per ohsuetudinem [illegible]

[illegible] distributiones quotid. [illegible] offic. div. [illegible] per se & non per substitutos compellantur obire officia.

[illegible] Pius V. [illegible] qui horas can. uno v. pluribus diebus intermiserit, oes benef. fructus, qui illi v. illis diebus responderent, si quotidie dividerentur, amittat. [illegible] officium [illegible] principaliter [illegible] officium [illegible]

Wirkg. der Entsagg. Ihre rechtl. Wirkg. ist völlige Erledigg. der Pfründe; doch die wirkl. Admission des Obern wird die Entsagg. unwiderrufl., so daß der Entsagende nun zur Verlassg. der Pfründe gezwungen werd. kann. Bis diese erfolgt ist, kann er noch immer zurücktreten, u. zw. den Auftrag des Procur. zur Anzeige der Renunciation, so lang diese noch nicht geschehen, gültig widerrufen. Ist die Entsagg. einmal angenommen, so kann er nur durch neue Verleihg. zur Pfründe wieder gelangen, u. er muß im Collegio, wo er die Pfründe besaß, den untersten Platz wieder einnehmen, weil er durch die Renunc. die Stelle wirklich verlassen hat, u. der Pflege einräumte. – Gleiches gilt auch bei der bedingten Renunc., deren völlige Kraft gleichfalls von der Admission des geistl. Obern abhängt, der nicht nur die Renunc. selbst, sondern auch die Bedingg. für gültig erklären muß; da fast alle Bedingg. verdächtig sind, so wird es bis zu ihrer Erfüllg., sondern auch die Bedingg. ... [illegible]; bis dahin behält also der Entsagende den Besitz der Pfründe u. Leistung die Gültigkeit der geschehenen Renunc. [illegible]; kann selbst widerrufen.

Versetzg., translatio, erste Ursache zur Erledigg. der Pfründe, verboten zu Nicäa u. Sardica. doch werden sie ex causa utilitatis s. necessitatis erlaubt; der Regel nach aber ist die Versetzg. unerlaubt. Da ferner in der Versetzg. die Entsagg. für der einen Seite u. die neue Provision für der andern liegt, so ist die einzuleitende Aufsicht. Der Bisch. Obern notwendig, also bei niedern Pfründen des B. Bei bischöfl. Versetzgn. wurde ehemals die Sache für Prov. Syn. unter Vorsitz des Metrop. behandelt; Greg. VII. u. Innoc. III. reservirt sie. Die Dtschen Capitel suchten sich in den Capitulationen die Nachsicht ihrer Einwillig. bei Transl. der Bedingg., so daß der Papst die Transl. vornehmen konnte, ohne ihnen vorher das Wahlrecht zuzusichern. In der Regel muß der zu versetzende Geistl. selbst einwillig., weil zugleich die Entsagg. darin liegt. Doch kann selbst wider seinen Willen versetzt werden, wenn er sich vergangen, zur Strafe, od. wenn sonst ein rechtl. Grund dazu vorhanden ist; z. B. er lebt in beständigem Streit mit seiner Gemeinde; dann kann er sich selbst zu einer schlechtern Stelle, zu einer Pönitenz-Pfarrei versetzt werden; dies heißt translocation, unwillk. Versetzg. – Die Wirkg. der Stelle, zu der Transl. ist die Erledigg. der Pfründe, deren Besitzer versetzt ist; diese Erledigg. ist sogleich vorhanden, sobald der zu Versetzende die ihm vom Obern angetragene Versetzg. angenommen hat.

Absetzg. depositio, bei BB. dem Papst reservirt; gegen die niedern Geistlichkt. wird die Strafe der Absetzg. vom B. u. dessen Officialatgericht erkannt. Allemal aber muß v. derselben das angeschuldigte Verbrechen zuvor untersucht, die Anklage erörtert, u. ein förmliches Urtheil gefällt sein, v. dem noch gegen Einlegung der Beschwerde Berufung an den nächsten Obern statt hat. Die Absetzg. kann wegen aller wirkl. Verbrechen der Geistl. geschehen, sowol solcher, die schon bei Laien eine schwere Strafe nach sich ziehen würden, als solcher, wodurch sie sich einer gröbl. Verletzg. ihrer Stands- u. Amtspflichten schuldig machen. – Ist bloß wirkl. Verbrechen, ist andern bloß unerlaubten Handlgn. können eine gänzl. Verlust der Pfründe nach sich ziehen. z. Wenn jemand sich mit Gewalt in den Besitz einer Pfründe setzt, er mag ein Recht darauf gehabt haben od. nicht, so soll er nicht nur das Recht darauf verlieren, sondern auch die Pfründe, die er sonst besitzen möchte. z. Wenn jemand die erkannte Sequestration einer streitigen Pfründe stört, u. sich ihre Einkünfte anmaßen will,

so verliert er ipso iure alle Recht darauf, u. ist selbst zu [illegible]. 3. Wenn ein erwählter od. ernannter Pfründner, sei es der [illegible], vor erhaltener Confirm. sich die Administr. der Pfründe, der beiläuf. annimmt, so hat er sein Recht [illegible] der Wahl od. Ernennung verloren. doch wird in Absicht der Bisch. nach der Wahl [illegible] u. [illegible] Confirm. die Administr. der Temporalien übergeben. 4. Nach dem Kirch. verliert jemand die Pfründe, wenn er in langer Zeit die geistl. Kleidung od. Tonsur nicht trägt, u. die vorhergegangenen Aufforderungen vom Bischof der Pfründe ihn [illegible] hat.

BSB MÜNCHEN

Beruf. an Erfüllung dieser Verbindlichkeit vollkommen hindern sollte, so müßte der Beruf. als incompatibel angesehen, u. sie aufgegeben werden.

3. Unverschuldetes physis. od. moral. Unvermögen.

Die Dispensation v. der Verbindlichkeit des Baccalaureus erhielt der Staat, der diese zu seinen Nationalzwecken verlangt; u gestattet aber es der bb.? im privil. quinquennali der Facultät, in einzelnen Fällen zu dispensiren.

... Relig. frieden wd zu Augsb. ... [torn]
abgeschlossen; u bildete ohngeachtet d. Widerspruchs einiger unbedeutender Reichsstände u d. Päpste e. Reichsfundamentalgesetz. Inhalt:
1) Niemand soll e. Reichsstd der Relig. wegen befehden od. beschädigen; doch sind ausgeschlossen v. dem Frieden alle, d. weder Kath., noch der A. C. zugethan sind. 2) Geistl., die d. A. Relig. verlassen, verlieren sogleich ihre Aemter u Einkünfte; d. Capitel können statt ihrer andere wählen.
3) D. v. d. Protest. eingezogenen Güter, d. keinem unmittelb. Reichsstde nicht zugehören, u. in deren Besitz d. A. Geistl. zur Zt. d. Passau. Vertrags u früher nicht gewesen sind, sollen in dem Frieden begriffen sein.
4) D. geistl. Gerichtsbarkeit der Bb. über d. Protest. ist suspendiert.
5) K. Reichsstd soll d. andern od. dessen Unterthanen zur Annahme s. Relig. nöthigen, od. d. Unterth. gegen ihre Obrigkeit in Schutz nehmen. Dagegen können d. Unterth. der Relig. wegen auswandern. 6) D. freie Reichsritterschaft soll in dem Frieden eingeschlossen sein. 7) In den Reichsstädten, wo bisher d. alte Relig. u. d. Augsb. Confession geübt worden, soll es ferner dabei bleiben. Endlich wd den Augsb. Confessionsverwandten d. Relig. gleichheit beim Kammergericht zugestanden; d. Luth. Reichsstände sollten sich v. ihrer Relig. Beisitzer ernennen.
Bald nach dem Relig. frieden erhob d. Protest. Klage gegen d. geistl. Vorbehalt; u ferner d. Gewissensfreiheit; allein wer der Kath. Relig. zu dienen geschwört, konnte sich v. ihr d. Einkünfte nicht fodern.
D. Friede war nicht sehr v. Dauer; doch d. Zwietracht ... war d. Schrift f. Vereinig. verschwunden; beständig beschwerten beide Relig. theile gegen einander.
D. Chf. Gebhard v. Cöln trat d. Liebe zur Gräfin Agnes v. Mansfeld zur prot. Relig. über, wollte s. Erzstift beibehalten u reformieren, wd aber v. dem zum Erzb. gewählten Ernst Herzog v. Bayern d. Waffengewalt vertrieben. – Streitigkeiten zu Donauwörth, welche Stadt 1607 in d. Acht erklärt wd, u in d. Gewalt d. Herzogs v. Bayern

BSB MÜNCHEN

…wallenste…

zu. Letzten d. Mag… … d. Majestäts
glbt f. d. u. Kg Ferdinand in ihre Rechte eingzgt; ihre Anführer
warfen 1618 d. kaisl. Statthalter Slavata u. Martinitz t. d. Fenster
d. Prager Schlosses. Dß war d. Signal zum allg. Kriege;
d. Böhmen wählten d. Chf. Friedrich V. v. d. Pfalz zum Kg; er
aber verlor 1620 d. Schlacht am weißen Berg, s. Churwürde erhielt
Max v. Bayern. F. d. Kg v. Dänemark wd besiegt. Restitutions-
edict 1629. Alle seit dem Pass. Vertrag eingezogenen Kirchengüter
soll. restituirt wdn; alle Stifter d. ggn d. geistl. Vorbehalt in
Prot. Hände gekommen, wieder i. kath. Prälaten besetzt wdn. Da
erschien 1630 Kg G. A. v. Schweden. Schlachten bei Leipzig 1631
u. Lützen 1632. 1634 wichtiger Sieg d. Ferd. bei Nördlingen.
Friedenscongreß zu Münster u. Osnabrück seit 1643, geschlossen
1648. Dß zu Osnabrück abgefaßte Friedensinstrument beseitigte
d. deutsch. Unglckht. 1) Genehmig. d. Relig. friedens v. 1555.
2) Erstrckg dslbn f. d. Reformirten. 3) Bestätig. d. geistl. Vorbehalts
auch f. d. Protest. 4) Selbst den Unterth. wd unter gewissen Bedingungen
u. Beschränkungen d. Ausübg ihrer Relig. erlaubt. 5) Dß J. 1624 wd
als Normaljahr bestimmt, welches entscheidet, welcher Relig. parthei d.
Kirchengüter einzelner Orte gehören, u. welche Relig. u. wie fern sie
ausgeübt wdn dürfe. 6) d. bisch. Gerichtsbarkeit über d. Prot.
wd unwiderruflich aufgehoben. 7) d. Relig. angelegenheiten sollten nimmer nach
d. Stimmenmehrheit, sondern allezeit dch e. gütl. Vergleich geschlichtet wdn.
8) Endl. sollen beide Relig. theile gleiche Rechte haben.

Erzgr. [illegible] regionarios, Bb. ohne bestät. [illegible]
[illegible] 740 4 Bisth. Salzbg, Freising, Regensbg, Passau; zu Regensbg
sind f. Bb. seit 470; sie hatt. aber den bestimmt. Sprengel. Bayer. [illegible]
auf den Landtag, wo zwisch. den Hzg u. s. Rede über [illegible]
[illegible] die bayer. Regenten [illegible]
jus circa sacra, [illegible] seit der Ref. 1557 wd ein eigner [illegible] u.
Kirchenrath [illegible] 1570 restaurirt, 1573 in einen geistl. Rath eingef.
Da hiebei häufig Reibungen mit den Bb. entstanden, u. diese Klagen führten über
[illegible] ihrer Rechte, so schlossen die bayer. Hzoge mit den Bb. v. Salzbg,
Passau, Freising, Regensbg, Chiemsee ein eigenes Concordat 1583 das
[illegible] die geistl. Immunität; hierin wd festgesetzt, wie es künftig gehalten werden
solle 1) mit der Visitation 2) der Wahl u. Bestätig. der Prälaten; 3) der
[illegible] u. Nachl. der Geistl., 4) der Besetz. der Beneficien 5) der [illegible],
Testam. der Geistl. 6) der Ehesache. — Die speciellen Verträge mit den Bb.,
welche das frühere Concord. modificirt wd, od. neue Sätze bestimmt werden.
ein solcher Vertrag wd noch 1785 mit dem B. v. Eichstädt abgeschlossen.
Die Hauptquelle für das ältere bayer. Kirchenrecht bilden dh. die herzogl. Verordnungen.

Bayern hatte lauter auswärtige Bb., die mit Ausnahme d. B. v. Chiemsee, Reichsfürsten waren.

Constitution v. 26 Mai 1818, Fundamentalgesetz der Kirche. Anhang dazu:
Edict über die äussern Rechtsverhältnisse der Einw. des Kg. B., in Beziehung
auf Relig. u. kirchl. Gesellschaften" eigentl. bloss das modificirte Relig. edict
v. 1809. — Wegen der darin enthalten relig. Bestimmungen entstanden
~~[illegible]~~ Differenzen zwischen dem R. Stuhl u. der bayer. Regierung;
dies übergab der kgl bevollmächtigte Häffelin eine Note, worin es heisst:
"das der Verfassungsurkunde angehängte Edict, dessen Hauptzweck die Erhaltung der
bürg. Rechte u. Pflicht unter sämtl. Unterth. gewesen sei, solle
bloss für die Nichtkathol. zur Richtschnur dienen, während das Concordat
für die kath. als Norm gelten sollen." — Also gleichsam zweierlei Gesetze: das
Edict für die sämtl. Unterth. u. für die bloss Nichtkathol. [illegible]

[illegible] … rechtl. Ged-
-setz; d. Verf. bedarf d. innern [illegible] … unabhängigsten, u. sei also nur bl., d. äußere betreffendes R.gesetz. D. Erklärg d. kgl. Gesandten zu Rom könne nur v. dem Prot. Ges. verstanden werden.

Erster Landtag 1819. D. dazu abgeordneten Clerici wollten den Verf. Eid nur bedingungsweise leisten. (Vgl. Zimmer, Magold, Egger, Abbt, Zenger, Frhr. v. Gebsattel. Es wd. ihnen d. modificirte Eidablegg gestattet:

„Ich leiste den Eid f. d. Verf., unter d. Bedingg, daß sie [keineswegs] d. bürgerl. Ordng betreffe, u. mich dadurch zu etw. verbinde, was den Dogmen, od. den geistl. Gesetzen od. d. Gesetzen [d. Kirche] zuwider sein könnte."

Endl. Vollzug d. Verf. 1821. Kgl. Verordng 15 Sept., daß selbe in allen ihren Theilen in volle Kraft gebracht werde. Beigefügt d. Erklärung: „Indem wir unsern Unterth. d. Verf. gegeben haben ist unsere Absicht nicht gewesen, den Gewissen derselben im Geringsten e. Zwang anzuthun, daß d. nach d. Bestimmg d. Verf. selbst der f. sie abzulegende Eid lediglich f. d. bürgerl. Verhältnisse s. beziehe, u. daß sie dadurch zu etw. werde verbindl. gemacht werden, was d. göttl. Gesetze od. den kath. Kirchensatzgen entgegen wäre."

Jub. G. v. 1819. S. 322 ff.

Widersprüche d. Verf. u. d. Relig. Edicts.

R.E. §. 58: „Keine Gesetze, Verordngen od. sonstige Anordngen d. Kirchgewalt dürfen ohne allerhöchste Einsicht u. Genehmigg publicirt u. vollzogen werden. D. geistl. Obrigkeiten s. gehalten, nachdem sie d. kgl. Genehmigg zur Publication (Placet) erhalten, im Eingange der Ausschreibgen ihrer Verordngen v. derselben jedesmal ausdrückl. Erwähnung zu thun." – Vgl. damit d. Art. 12 bes. sub e).
Daß nach jener Anordng d. B. d. Bestimmgen frei kund machen, kann man so wenig sagen, als daß d. Prot. Lehrfreiheit haben, d.

Gründe für Cölibat.

Als ächte Nachfolger der Apost. hat der kath. Priest. Alles zu vermeiden, was die sorgfältigen u. kräftigen Verwaltung des Amtes hindert. Er also ist oft zu karg, die Liebe der Kinder zu zeigen, um (Weib u.) Kinder mehr zu lieben zu wollen – die Sorge in zahlreicher Familie unterbricht die Amtshandlung für die Erhaltung der Herde – leicht wird man zum Laster des Geizes verleitet – man ist stark versucht, den Reichen zu schmeicheln. – besucht gefährl. Kranke, wenn er weiß daß er hülflose Wittwe und Waisen zurückläßt. Es fehlt an Muth, bei dem Bestrafen der Sünder anzusehen. Es ist leichter, ein entbehrl. Vergnügen zu entsagen, als einigen Kleinig zu hassen, wenn er vom Gebote des Herrn abhalten will.

Der Zwang spreche, da doch die Wahl ganz frei ist. Wer einmal verheirathet ist, kann oft weniger zurücktreten, an ein böses Weib gebunden zu sein, ist viel härter.

Hat er nicht Pflicht in der Gemeinde Gelübde, denen er die Pflichten der Keuschheit tiefer ans Herz legen muß; u. soll er sich dann selbst als heirath unfähig zu erfüllen die Pflicht erklären? Muß er oft als Wittwer od. bei langwieriger Krankheit der Frau sich gänzlich enthalten, u. wer das je kann, kann sich es immer gewohnt. Der an die Obrigkeit der Vernunft gewohnten Verheiratheten hat ein so schwerer Kampf. Der Reiz kann bei jedem durch Mäßigk., Fasten, Gebet, Vorsicht im Umgang der Geschlechter u. stete Beschäftig. überwältigt werd. Wer nur zweifelt, ob er im Stande sei, Amt aber so gut verwalten werde können, u. doch sich Lust fühlt, der ist [illegible].

Die Erfahrung zeigt unzählige Beisp. v. schändl. Ausschweifungen, die durch das Cölibat veranlaßt wurden; aber ist der Fürst, der in seinem Land dem Müßiggang der Bettler Einhalt thut, für alle Diebstähle verantwortl., die nun begangen werden? Die schlechten Streiche so vieler Geistlichen rühren doch oft v. den strenge ihnen gelegten Pflichten her? Darf man den Werth einer Pflicht Verordnung nach dem Verhalten derer beurtheilen, die ein Schandfleck ihres Standes, ja der christl. Relig. sind? Die schlechte Geistlichen würden sich auch in der Ehe oft an Pflichten fehlen, ihr Amt zu schänden. So lange sich Unwürdige in den geistl. Stand einschleichen, so lange wird es auch grobe Verbrechen geben.

Ein zügelloser Geistl. wird oft ein schlechter Gatte u. Vater, ein schlechter Erzieher seiner Kinder sein.

Jeder soll in der Vorbereitungszeit reifl. überlegen, wie weit seine Kräfte reichen; fühlt er schon hier Kraft in sich, die fleischliche Triebe zu überwältigen, so hat er der Abnahme der Kräfte zu fürchten; bes. wenn er das Gesetz des Gebets u. des Studiums hat.

BSB MÜNCHEN

Der Kampf, den der Geistl. gegen die sinnl. Triebe zu bestehen hat, stärkt u. übt seine moral. — die schwächt dagegen corporis vim potestatem
Kraft. — Da viele Mensch. durch die bürgerl. Verhältnisse zur Ehelosigkeit genöthigt sind, so sollen vor labes.
u. d. Geistl. ihnen mit ihrem Beisp. vorangehen; was wird sie ermahnen zur Enthaltung, wenn man
ihm antw. könnte: du hast gut reden, du rührst die Last mit keinem Finger an, die du mir
aufbürden willst? — Doch ehrt u. imponirt der Priester mehr, als der sich enthaltend, der
dem Volk als ein, dessen beständige Opfer bringt, erscheint. Ueb. die tiefe Mißachtg,
in welche die Geistl. bei den Griechen gesunken sind, die ihre ganze Verwandtsch. über alles — Von hohem Werth
der Weiber Männer schreibt. Man wende nicht d. Beisp. d. prot. Geistl. ein; sie
sind oft Freigeister, sie sind oft Familienväter, oft einmal eigentl. Seelsorger, selten
Rathgeber; sind nicht Gleichgültigkt. des Volks gegen sie.

Der Priester soll durch d. Leb. d. Herrn geschützt; u. der frommen Laie beraubt ihn
seines Ansehens. Ich enthalte mich; in A. B. musste d. v. d. Schaubrod sich völlig. Enthaltsamk. — prot. Ehe u. Geistlichkeit: die Kirche hat dies zu entscheid.
erhalten haben. — über ehrwür. Geistl. ist kein Gesetz mehr zu bringen,
Nicht ist, daß die Schwierigkt. d. sacerd. Amt zu erwalt., durch die Ehe noch — wie ist dann die Einheit der Geistl. zu erhalten?
vermehrt wird.
Das Geschrei gegen d. Cölib. ist immer der Wunsch, die Kirche zu schwächen u. die Hierarchie zu stürzen.
Die Jugend nachträglicher Stelle oder dann noch über diese Umstände; bestraft.
Unzufriedenheit — Geiz.
Alle großen u. heil. Männer der K. waren für den Cölib.

Einwürfe. a) die Schrift werde dadurch herabgewürdigt, zu etw. bösen gemacht.

Resp. So wenig als Liebe u. Triebe zu etwas bösen gemacht wird, wenn solche gebraucht wird.

Toleranz u. Gewissensfreiheit.

Der kath. Gläubige bewahrt sich den Glauben an das göttl. Ansehen der Kirche in ihrem Lehramt. Wird die Ansicht v. einem, dem das göttl. Ansehen der Kirche hinlänglich bekannt ist, hartnäckig u. mit Wissen, daß sie demselben zuwider sei, behauptet, so ist sie haeresis formalis; hat der Irrende keine Kenntniß v. göttl. Ansehen der Kirche, od. davon, daß die Meinung ihm zuwider sei, so ist sie haeresis materialis.

Die Kirche hat das Recht u. Pflicht, die formellen Häretiker v. der Kirchengemeinschaft auszuschließen. (Si ecclesiam non audierit etc). Sie hat dabei die doppelte Absicht der Besserung u. der Verhinderung des Schadens. [illegible]. Es ist die hartnäckige Behauptung solcher Irrthümer ein Angriff auf die Grundfeste der Kirche. Noch viel mehr hat die Kirche Macht u. Pflicht, solche Glieder v. jedem öffentl. kirchl. Lehramt auszuschließen; thäte sie dieß nicht, so würde der Glaube des kath. Volkes sehr gefährdet werden. – Diese Strafgewalt der Kirche ist rein geistl.; sie kann also auch solche öffentl. hartnäckige u. darum unheilbaren Gegner der Kirche nur der rein geistl. kirchl. Rechte berauben. Wider andere Gegner des k. Glbs, die außer der Kirche stehen, ihre Grundfeste bestreiten, hat die Kirche keine andere Macht, als daß sie diese v. der Aufnahme in die Kirche ausschließt. Paulus i. Cor. sagt, daß er über die außer der Kirche sind, keine äußerl. Gewalt habe.

BSB MÜNCHEN

Geschichte des Kirchenrechts.

Es zeigt sich k. Spur, weder im Orient. noch im Occ., v. e. codex canonum der 3 ersten Jahrh.

Canones apostolici. Hier ist alles Streitig, Namen, Anzahl, Verf., Zeit u. Ort der Entstehung, ihr Ansehen im Occ. u. Orient. Früher wurden sie nicht canones app., sondern can. apostolici, institutiones ecclesiasticae genannt. Auf der Syn. v. 431 kommt zuerst der Titel can. apporum vor. Apostolisch wird hier nicht das v. den Ap. verfaßte, sondern alles was der Ap. Lehre u. Sitte gemäß od. gemäß scheinende genannt; bes. war der Gebrauch d. W. in diesem Sinne, die Apost. Ursprgs war; in diesen Can. werden schon Hypodiaconi, Lectores u. Cantores erwähnt, die Ehe der Clerik. erwähnt, goldene u. silberne Gefäße beim Abendmal erwähnt. – Größeres Ansehen erhielten diese Can. früher in der Orient. Kirche als in der Occ. Auf Synoden der Or. Kirche werden sie schon häufig im 4ten u. 5ten Jahrh. angeführt. Endlich erklärte die Trull. v. 692 die 85 Ap. Can. für firmos et stabiles. Im Occid. wurden sie in Folge ganz nicht anerkannt; das Decret, das den Namen des P. Gelas. führt, setzt sie unter die Apocryph. Schriften. Aber Dionys. Exig. nahm 50 derselben übersetzt in s. Samml. auf, u. von v. ihm an bediente man sich im Occ. dieser 50 Can.

Die Constitutiones apost. gehören kaum in die Gesch. des can. Rechts, da sie nie sich in d. codex gefunden, keine can. Samml. etwas aus ihnen genommen hat.

Seit dem 4ten J. wuchs die Zahl der kirchlichen Schr. Nun wurden auf den Syn. die Beschlüsse protocollirt, die Kirchl. Verordnungen derselben wurden andern Gemeinden bekannt gemacht u. überschickt. Überdieß hatte jeder höhere B. gewöhnl. s. eigenen Notarius bei sich; so konnten die Beschlüsse nicht nur in der Kirche der Stadt, wo die S. gehalten wurde, sondern auch in jeder Kirche, deren B. s. Notar bei s. gehabt, niedergelegt u. bewahrt werden. Es zeigt sich, daß die ... anwesenden Bb. meist gewohnt waren, wenigst. e. Copie der Verordnung mitzunehmen u. aufzubewahren. Beschlüsse v. Concilien in derselben Stadt od. Gegend wurden ohnehin im Kirchl. Archiv hinterlegt, u. in Afr. wiederholte man auf d. Syn. oft die Verordnungen der vorig., wodurch sie am sichersten vor Untergang geschützt wurden. Dieß war z. B. die

Sardic. Schlüsse wurden S. 5 in Afr. ganz unbekannt. Doch ist gewiß,
daß man in den einzelnen Städten meist Ortsregistratur hatte,
worin sich Synodalacten ihren Platz fand. So lasen die Röm.
Legaten auf dem C. zu Chalced. den 6ten Nic. Canon aus ihrem Exemplar
vor, u. die Afr. Bisch. begehrten in dem Streit mit P. Zosimus ächte
Abschrift der Nic. Beschlüsse v. den Kirchen zu Cpl. u. Alex.
~~Der~~ Es läßt sich nicht genau bestimmen, aus welchen Bestandtheilen die ersten einzelnen
Codices zusammengesetzt war, denn in Betreff der lateinischen der Syn.
(die Nicän. ausgenommen) war man nicht einstimmig. So waren in
den verschiedenen Provinzen auch die Can. Sammlungen verschieden, namentlich
war die Orient. verschieden v. der Occid. u. dieser Unterschied bestand oft
blos in den aufgenommenen Canonen, sondern auch in wichtigen Varianten, in der
Abtheilung, Ordnung der Can.

Daß welche Actenstücken die älteste Can. Sammlung der Gr. Kirche bildeten,
zeigt die Prisca, Übersetzung des ungen. Italianus; diese hatte ein Gr.
Codex Can. vor sich, der die Can. v. Ancyra, Neocaes., Nicaea,
Gangra, Antioch., Cpl u. Chalcedon enthielt. Er hat auch die Sardic.,
die aber wohl das lat. Original sind; die Beschlüsse v. Laodicea u.
Ephesus fehlten also in der Gr. Samml.
Statt der Can. Samml., wo die Beschlüsse nach der chronol. Ordnung der Syn. auf
einander folgten, was zum tägl. Gebrauch unbequem; man machte
also bald Auszüge, Abbreviationen der Can., Sammlungen nach Materien.
Eine solche Samml. nach Materien ist die v. Joh. Scholasticus, Presb.
zu Antioch., dann Apocrisiar u. Patr. v. Cpl. Er ordnete aber
viel genauer unter 50 Titel zus., als es vorher geschehen war, u. fügte
den Syn. Schlüssen, die er in der frühern Samml. fand, noch 68
Canones Basilii bei, die sich in der 2ten u 3ten ep. can. [illegible]
Ihm folgten andere Can. Sammler u. machten Fortschritte u.
Gebrauch der Can. u. setzten andere Schriftsteller f. Wenn ein solcher Codex
vereinigt, so erhielt dadurch die darin aufgenommenen Entscheidungen u. Meinungen
einzelner Väter Gesetzeskraft. Joh. hat die 85 Ap. Can., die Can. v.
Nicaea, Ancyra, Neocaes., Sardica, Gangra, Laodicea, Cpl, Ephesus,
Chalcedon. Derselbe sammelte auch die Civil die Kirche betr. Gesetze unter
dieselben 50 Titeln; er stellte die Can. und die Civil Gesetze zusammen.

Nomocanon; d. Photius verfaßte u. solche nach dem Muster d. Joh. um 880. beide Samml. wurden in der gr. Kirche sehr geschätzt u. lange gebraucht.

S. die ältesten can. Samml. der lat. Kirche weiß man noch weniger als v. den der or. Kirche. Gewiß fand sich in d. ältesten Samml. die Nic. u. Sardic. Beschlüsse. Übersetzgn gr. can.-samml. hatte man zwar in Ital. bald nach der Chalc. S., doch läßt sich aber erst sich

(can. editio latina) den Gebrauch schließen. D. Prisca gehört, da sie d. Chalc. can. enthält, in die erste Hälfte d. 5. Sie wurde wenig gebraucht; man findet sie weder in Ital. od. Gall. Syn. noch in Kirchschriftstellern citirt. Die Übersetzg ist sehr frei, u. unverständlich.

D. Unvollständigkeit u. Dunkelheit der Prisca machte d. Bedürfniß einer deutlicheren u. richtigeren Übersetzg u. e. vollständigern Codex fühlbar. Dionys. Exig. Abt zu Rom unternahm mit glücklichem Erfolg e. solche Arbeit, zu Ende d. 5 od. Anf. d. 6; u. erwarb sich dadurch u. eben so schnellen als ausgebreiteten Ruhm. Schon Cassiodor, sein Zeitgenosse, bezeugt, daß in der Röm. Kirche s. Samml. stark gebraucht wurde. Es scheint, als ob man bisher in Rom bloß Nicän. od. Sardic. Can. gekannt habe; seit Dion. aber wurden zu Rom häufiger Canones angeführt, meist nach s. Übersetzg. In kurzem kamen s. Codex u. solche Lichter(?), daß Canones, die bish. in der Abendl. Kirche gar nicht bekannt waren, od. wenig Ansehen hatten, od. bereits verworfen waren, durch s. Übersetzg u. solche gesetzl. Kraft erhielten, als wären sie allg. v. der ganzen Kirche recipirte Gesetze. D. nahm nicht in s. Samml. gesetzl(?) Decr. bereits sich; s. Nachf. folgt. d. nachfolg. Can. Samml.; so wurden solche Decretalen, die nur Antwort auf Anfrage einzelner Bisch. od. Ob. waren, gemeines Recht. D. Samml. besteht aus 2 Theilen: der erste enthält Synod-Beschlüsse, der 2te päpstl. Decretalen. Im 1ten Theil hat er: 50 can. app., wobei er bemerkt, daß diese keine v. viele Ansehen haben(?); d. Beschlüsse v. Nicaea, Ancyra, Neocaes., Antioch., Gangra, Laodicea u. Cpl. dann d. Beschlüsse v. Chalced. 8 in andern Handschrift; d. v. Sardica u. 138 Afr. can. brauchte er erst zu übersetzen. D. Afr. can. sind Beschlüsse dreier Concilien zu Carth. 419 gehaltenen Syn.; d. Afr. S. wurden d. Beschlüsse aller vorher unter

Aurel. gehalten W. wiederholt. Wie Dion. dazu kam, gerade
die Schlüsse der einzigen u. so viele Afr. W. zu nennen, erklärt sich
d., daß Röm. Legaten der S. beiwohnten, die haben wohl die Akten
1 nach Hause genommen, u. so erhielt D. gerade die Schlüsse der S. —
Die Dion. Kirchengesch. v. Siricius bis Anastasius II.
D. Samml. wird in Europa um so berühmter, da sie sich v. Rom aus
lieferte als v. zu den andern bald überall ließ. Schon 534 citirt
P. Joh. II Syn. schlüsse nach D. Übersetzg. Die Samml. verbreitete sich
bald in Sp., Gall., Afr., Brit. selbst im Orient. Die Afr. Can.
die die Trull. S. 692 als schon bekannt anführte, waren wahrscheinl.
v. Dion. ins Gr. übersetzt. Der Autor der Ausg. S. 7 erhalten Sp. Samml.
nahm alle gesetzl. Decr. v. D. Cresconius hatte bei s. concordia
can. nur die D. Samml. vor sich; in Gall. Brit. u. Holl. Samml.
wd sie häufig gebraucht.
Ferrandus Diac. zu Karth. verfaßte med. S. 6 breviatio canonum
Sie enthält blos Syn. schlüsse, abgekürzt, nach Materien unter
232 Titel geordnet. In den Afr. Can. weicht er ganz v. Dion.
ab; bei ihm fehlen die Schlüsse v. Chalced.
Martin B. v. Braga in Portugal um 572. Collectio can. et
capitulor. 84, in 2 Abschnitte getheilt, die ersten 68 capitula
betreffen den Clerus, die letzten 16 die Laien. Er hat nicht bemerkt,
woher er die einzelnen Capp. genommen habe; die einzelnen Canones hat
er selbst Änderungen der ursprüngl. Text nahe gebracht. So veränderte
er den 10t Can. v. Ancyra, der den Diaconis, die vor ihrer Ordin.
erklärt haben, daß sie nicht unverheirathet bleiben können, bei geschehener
Verehlichg die Fortsetzg ihrer Amtsverrichtungen erlaubt; dagegen
verbietet bei M. der Canon die Ordin. desjenigen, der erklärt hat, daß
er sich verheirathen wolle.
Die Span. Kirche hatte ihre eigene Can. Samml., v. denen sich
bis jetzt eine erhält, in Afr. u. Gallien verbreitet, u. v. Zeit zu Zeit 1
neue Zusätzen vermehrt wd. Die älteste Gesch. der Samml. ist ganz
dunkel. In der Cöln. Samml. wd sie collectio Isidori genannt;
der h. Isidor v. Sevilla hat zwar wohl Antheil an der Ausgabe
der Can. Samml. gehabt, aber er ist nicht der Urheber der darin enthaltenen

BSB MÜNCHEN

gr. can. di Samml. hat, wie di v. Dion. u. Hispan., die
ster Ursache d. Syn. schlüsse, die ersten d. Gesetz Decr. Sie ist,
wie di v. Dion. v. Hispan. durch Zusätze vermehrt wdn. Daß
sie durch. für di Span. Kirche veranstaltet wdn, beweisst di
Wahl der Actenstücke; denn außer den d. Dion. enthalten Decr.
sind fast lauter solche, die an Sp. Kirche erlassen wdn sind.
Auch d. Can. Gall. Syn. findet s., da lange i Ztl Südfrankreich
d. Herrsch. der Westgoth. u. Span. vereinigt war.

Cresconius (um 690) wählte s. den Dionys. Codex, aber nicht d.
die chronol. Ordng u. brachte nach Materien unter 300 Titel.
Voran setzte er i breviatio can., wo er unter 300 Titeln den
kurzen Inhalt der Werke selbst übersehen ließ; dann folgte di
eigentl. Samml. quasi concordia can. Der Text ist durch wörtlich d.
Dion., sowohl di Synodalschlüsse als di Decr. Di breviatio can.
war also i best. Register, d. sehr oft allein abgeschrieben wd,
weil sie ohne das Textwort brauchbar war, denn man konnte s. ihr
als Hülfe in jedem Dion. Codex sogl. di Worte der Texte
aufsuchen i. Can. od. in Decr. selbst suchen. – Cresc. hat zuerst
Syn. schlüsse u. Fragmente gleich Schreiben ohne Unterschied nach
gewissen Titeln zus.gestellt; denn da in e. gleichl. Schreiben häufig mehrere
Materien abgehdlt sind, so mußte er d. Schreiben zertheilen.
Durch diese Methode hat er d. i neue Epoche in der Gesch. d. can.
Rechts begründet; es war aber i nothwendige Folge der Ordng
nach Materien.
Der P. Hadrian I. schenkte 774 dem Kg Karl, der damals nach
Rom kam, i Codex can., der ohne Zweifel kein anderer war,
als d. Dionysische, mit allen Veränderungen, u. den man ihm damals
hatte; dieser enthielt der Ztl sehr viele Zusätze enthalten
natürl.; es war in der Ordng, daß man di Decr. der späteren
nach Dionys. dem Codex beifügte. – Dadurch verbreitete s. dieser
Codex in Karls großer Monarchie allg.

Pseudoisidor.

Die Span.-Samml., die den Namen des h. Isidor führt, existirte
schon vor dessen Zeit (vor 636), u. war vielleicht schon vor der
Dionys. v. d. Span. Samml. zus.getragen word., aber höchst
wahrsch. war sie erst nicht einmal, sondern die mehrere Sammlgn
zus.gesetzt, im Verlauf der Zeit durch neue Zusätze vermehrt,
[illegible] d. Dionys. Die Samml. enthält fast alle Can. der
ältern Syn., die Dionys. halten, aber die [illegible] in d. andern
Uebersetz. u. die Afr. in d. andern Ordnung als in der Dionys.;
ferner enthält sie mehrere Decr. späterer Päpste nach Dion.,
u. Can. mehrerer Span. Syn. Da also diese Samml. mehr
enthielt als die Dionys., so war natürlich, daß sie bald auch
an andern Orten außer Sp. in Gebrauch kam. Im Lauf
d. 8 Jhd kam sie auch in Gallien in Umlauf, u. erhielt wohl
allmählich auch den Namen des h. Isidor d. größern Ansehens.
Einmal aber stößt man in der 2ten Hälfte d. 9 J. d. ganz
neue Erscheinung; man findet jetzt d. Samml. v. Can. u. Decr.
unter Isidors Namen angeführt, die v. jener, die man noch
i. 8 Jhr beilegte völlig verschieden ist; diese neue Samml. wird an
mehrern Orten ganz ohne Bedenken genommen, u. ihre an andern
Orten zuerst noch bezweifelte Aechtheit erhielt noch vor Ende
d. Jahrh. d. Päpste feierlich bestätigt.
Diese neue Codex enthält zwar sehr viele Stücke d. der ächten
Span. Samml., aber theils abgekürzt, theils d. Zusätzen vermehrt,
theils in d. ganz andern Ordnung, u. dazu noch d. Menge Urkunden,
v. denen weder Dionys. noch Isidor etwas gewußt hatten. Schon
deshalb ist es schwer begreiflich, wie man diese Samml. gleich für die
Isidorische halten konnte, da d. diese Aechte noch in mehrern
Händen sein mußte. Die neuen Urkunden aber zeigen sich gleich
d. den ersten Blick als untergeschoben; zuerst 60 Briefe der ältesten
Päpste v. Clemens bis Melchiades, v. denen in den ältern
Anthol., der frühern Samml. d. d. Spur findet. Dann
enthält die Samml. unter den ächten schon v. Dionys. u. zu Isid. Zeit
gesammelten neuern Papst-Decr. wenigst. halb so viele weder v. Dion., noch
v. Isid. u. anderen angeführte, gleichfalls offenbar unächt.
[illegible] d. 3 gebraucht [illegible], die erst i. 6 in [illegible]
Gebrauch kam; sie allegiren Bibelstellen nach der Uebersetzung v.
Hieronymus;

sie führen selbst Stellen a. andern erst S. 7 geschriebenen Schriften an. – Wer der Erfinder sei, wann u. wo er gelebt habe, darüber hat man bloße Vermuthungen.

Älter als d. J. 829 können die Ps. decr. nicht sein, denn in einigen finden sich wörtliche Stellen a. den Acten e. Paris. S. d. J. Daß Abschreiber [illegible], daß der Erzb. Riculf v. Mainz die Hand dabei gehabt haben kann, ist falsch, er starb schon 814. Aber 857 werden sie schon namentlich in e. Schreiben Karls d. Kahlen an die zu Quierzy versammelten Bb. angeführt, sie müssen also zwischen 830–857 entstanden, u. zugleich schon etwas in Umlauf gekommen sein. Wahrscheinlich kamen sie zuerst in Westfranken, u. zw. in der Mainz. Diöcese zum Vorschein; u. so fällt der größte Verdacht auf den Mainzer Diac. Benedict. Denn dieser hat zuerst gegen 845 in die 3 neuen Bb. Capitularien, die er zu Ansegis Samml. fügte, die falsch. Decr. theilweise gebraucht.

(Die genauere Gesch. der Pseudoisid. Decr. s. im Heft über d. Kirchengesch. d. Mittelalter S. 33 ff.)

sie hätte erst der Regierung zur Genehmigung vorlegen müssen. 18

Gleicher Verstoß des § 76. b. der R. E. 1 Art. 12 der Co.; dort wird als eine Gesellschaft gemischter Natur angegeben, was hier dem K. frei stehen soll; es müßte dort unterschieden werden zwischen Andachten u. denen, die eine von Seiten des Staats erstellte Schule der öffentl. Rel. Übung betreffen, u. zwischen Local- od. Privat-Andachten; diese letztern gehen die Kirche erst an, jene aber gibt das Edict § 1. frei; es muß ja der Staat erst v. der Kirche vernehmen, was zu den wesentl. Theilen ihres Cults gehöre u. was nicht.

Ferner Widerspruch des § 13 der R. E. 1 Art 12 e) der Co. Jener erklärt die Gültigkeit der Ehevertrage zwischen Personen verschiedener Confess. als bürgerliche Verträge nach den bürg. Gesetzen; dieser räumt dem K. das Recht ein, Ehesachen der Kirch. gemäß, bei seinen Gerichten zu verhandeln u. zu entscheiden. Wollte man sagen, § 13 erstrecke sich nur auf die Beschränkung des § 64 d), nämlich der Beschränkung auf die bürg. Vertrag u. dessen Wirkungen, so scheint doch die bürgerliche Limitation durchzuschlüpfen.

Unvereinbar ist ferner § 64 g) des Edicts 1 Art. 11. der Co. Jenes erklärt die Bestimmungen über die Zulassung zu Aufnahmen für eine wesentl. Gesellschaft; nach diesem räumt der Edict über die erforderl. Eigenschaften der Präsentirten dem K. zu, der sie zu dem Amt sogar selbst ernennen soll.

Ebenso § 76 d) der R. E. 1 Art. 5 der Co. Hier werden innere Einrichtung, Unterricht, Leitung u. Verwaltung der Semin. der vollk. freien Aufsicht der Bb. untergeben; dort gehören die organ. Bestimmungen über geistl. Bildungsanstalten unter die Gesellsch. gemischter Natur.

Art 12 der Co. wird die Ausübung der geistl. Gerichtsbarkeit übh. u. sub d) die Aufsicht der Strafrechte bes. als ein Ausfluß des geistl. Hirtenamtes, geregelt durch die Canones u. die bestehende Kirchendisciplin dargestellt; der § 60 stellt sie als ein Ausfluß der St. gewalt dar, indem zwar die Aufsicht der Kirchgewalt zustehe, die Anwendung aber u. die Verfassung der Gerichte vor ihrer Einführung der landesherrl. Bestätigung unterliegen soll. Die geistl. Gerichte sind also Staatsbehörden in einem eigenen Wirkungskreis.

Ueberhaupt scheint der Inhalt der Concord. Syst. im ganzen den Cap. des 3ten Abschnitts der R. E. durch, ungeachtet der dem Scheine nach

abgezogenen Schlüssen der §§ 50, 51. Am auffallendsten erhellt dieß [illegible] § 52 ff., wo sich die Unbestimmtheit des Gebrauchs der sog. reversus ad principium in ein Appellationsgewinst verwandelt [illegible]. [illegible] steht jedem Gliede der Kirche das Recht zu, den Schutz des Staatsgesetzes anzurufen, wenn die Kirchengewalt [illegible] in der Kirche ihre Gewaltgränzen überschritten habe, die eine bürg. Rechtsklage [illegible] begründet; nie aber können die Gesetze der Kirche und ihre die Principien ihrer Anwendung in Reformation od. Appellation durch die Regierung [illegible]; dieß wäre ein Eingriff in das Innere der Kirche.

Specieller Theil des KR.

§ 92. Taufe als Sacr. der Kirche ist die Reinigung des Menschen durch das Wasser und Wort Gottes von der Erbsünde und allen andern [illegible] begangenen Sünden, und ein [illegible] in Zustand zum ewigen Leben. Die Absicht des Sacramentsempfangs, durch den man Glied der Kirche, [illegible] im Gegensatz gegen die Ungläubigen wird. [illegible] der Taufe [illegible] der K., nachdem der Priester [illegible] der [illegible], so daß nur [illegible] in [illegible] der Kirche zu taufen hat, ein anderer Priester nur nach [illegible] erlaubt taufen darf. Die feierliche [illegible] kann [illegible] Diac., [illegible] aber [illegible] Minoristen od. Laien delegirt werden. [illegible] andern [illegible] Taufe [illegible] ungültig, [illegible] im Nothfall sog. erlaubt; Weiber, [illegible], [illegible] Juden und Heiden können unter [illegible] der Mat., Form und Intention [illegible] taufen [illegible], [illegible] in der äußersten Noth [illegible], [illegible] zwischen der Taufe und [illegible] bestehen [illegible]. Die [illegible] und [illegible] [illegible] die [illegible]. [illegible] kann [illegible] erwachsen, [illegible] Kind [illegible], das bereits geboren ist; wird blos die schwangere Mutter getauft, so wird die Leibesfrucht nicht für getauft gehalten. Bei Ungewißheit wird die Taufe bedingungsweise ertheilt. [illegible], der v. [illegible] Alter [illegible] wird [illegible] glaubt hat, v. [illegible] erzogen worden ist, wird für gewiß angenommen, daß er getauft sei, bis das Gegentheil erwiesen.

[illegible] Nothfall od. [illegible] Ostern und Pfingsten; und an den Vorabenden dieser Feste. Jetzt kann jeden Tag und zu jeder Stunde getauft werden. Ort: in der Regel, und seit der [illegible] ein Pfarr

Recht geworden ist, die geistl. Ehe, die sich d. kirchliche Recht zu halten
d. Taufsteins od. in Taufkapellen hat. In d. andern Kirche kann nur d.
in d. Ursache, am wenigsten aber soll in Priv. häusern getauft werden.
Die Täuflinge werden v. d. Pathen zur Taufe gehalten, od. v. denen zur Taufe bestimmt.
Wasserbehälter gehoben – Sponsores, fidejussores, patrini. Sie waren
schon in d. ersten Kirche, u. verschiedener Art: 1) Zeugen f. Kinder, die nicht
selbst reden u. antw. konnten; 2) Zeugen f. Erwachsene die wegen Krankheit
od. Schwachheit nicht selbst antw. konnten. 3) Zeugen f. alle Erwachsenen
überh.; denn es f. sich forderte die Kirche Zeugen. Die Taufzeugen bei
Kindern mussten erst alle vorgelegten Frag. im Namen der Kinder beantworten,
da sie für ihre Erziehung bürgen heißt. Gewöhnlich waren die Ältern selbst Taufzeugen
ihrer Kinder. Konnten Ältern es nicht thun, war d. Kindheit od. Kinder, denen
Aeltern gestorben, so mussten andere Taufzeugen genannt werden. Überh. aber
mussten die Taufzeugen versprechen, es im ferneren Leben d. Aufsicht über sie
zu führen. Die Taufzeugen bei Erwachsenen hatten, wenn sie reden
konnten, es f. sie zu antw., sondern hatten nur f. weitern Unterricht
u. christl. Wandel des Täuflings zu sorg. Früher vertraten die Diakonissen
bei Weibspersonen, wie die Diac. bei Mannspersonen die Stelle der
Taufzeugen. Das Concil zu Auxerre hat d. den Mönchen untersagt, Taufpathen zu
sein. Das Concil zu Mainz untersagte zuerst, daß d. Vater s. Sohn aus
d. Taufe heben solle. Es war nur 1 Taufzeuge früher gewöhnlich;
wegen d. geistl. Verwandtsch. ist in neuern Zeit. die Zahl der Pathen dahin
beschränkt, daß nur 1 Mann od. 1 Weibsperson höchstens 2, 1 Mann
u. 1 Weib Pathen sein sollen. Wenn mehrere Person bei der Taufe erscheinen,
so ist nur einer anzusehen, der v. den Eltern od. dem Pfarrer [illegible]
als Pathe bezeichnet worden ist.

Catechumenen. κατηχησις d. Unterricht in d. ersten Anfangsgründen
d. Kunst od. Wissensch. – Unterr. in den ersten Grundwahrheiten des Christenth.
es wurden sie zu Catechumenen unter Gebet u. Händeauflegung gemacht.
Kinder christl. Ältern wurden, sobald sie nur d. Unterr. fähig waren,
unter d. Catech. aufgenommen, geborene Heiden konnt. noch vor dem 7t. J.
Cat. werden. Die Zeit des Catechumenats war nicht festgesetzt; zu der ap. Zeit
wurden d. cat. Unterr. nicht lange, später länger; nach d. Elib. Conc.
sollten d. Cat. 2 J. geprüft werden. In der ap. Const. 3 J., d. Conc. v. Agde
506 setzte für Juden 8 Monate. In andern Orten wurden d. 40 Tage

d. Festtage dazu genommen, wo d. Osterfest [illegible] d. [illegible] war-
i. [illegible] Zeit [illegible] erhielt d. Taufe f. d. [illegible].
D. [illegible] war oft nur i. Unterrichts- [illegible] i. [illegible] Zeit.
4 Klassen d. Katech.: φωτιζόμενοι, d. ganz bes. in Priv.-häusern unterrichtet wd., als sie in d. letzten Zeit u. da den Unterricht beiwohnen durften; ἀκροώμενοι, d. d. Vorlesg. u. Erklärung d. h. Schrift anhören durften, aber dann d. Kirche räumen mussten. γονυκλίνοντες hörten d. für sie verrichteten Gebet kniend an, empfingen d. Handauflegung u. d. Segen. Competentes od. electi hatten zur Taufe d. nächsten Anwartschaft, gaben deshalb bei d. Bisch. ihren Namen zu ihr begehren an, bei d. nächsten feierl. Gelegenh. getauft zu werden u. [illegible] φωτιζόμενοι. Diese sowol als ihre Taufzeugen wurden in d. Kirchenbuch- δίπτυχα ζώντων eingeschrieben; dann wurden sie geprüft, u. d. Prüfung besonders scrutinium genannt. – Taufregister, Pfarrmatrikel.
Es enthält: d. Taufnamen, Ort d. Geburt, Vor- u. Zunamen, Stand u. Relig. d. Vaters, Vor- u. Geschlechtsnamen u. Stand d. Mutter, Gemeinde- u. Aufenthaltsorte, Hausnummer; Zeit d. Geburt, Tag u. Ort d. Taufe, Namen d. Täufers, Vor- u. Geschlechtsnamen, Stand, Aufenthalt d. Pathen od. ihrer Stellvertreter.

<u>Ordination</u>, d. Einweihung zum geistl. Stand (benedictio, χειροτονία). Sie ist e. Sacr., wodurch den zum geistl. Stande berufenen durch feierl. Einweihung d. geistl. Gnade u. d. Gewalt, geistl. Verrichtungen vorzunehmen, ertheilt wd. Der v. d. Apg. eingesetzte Ritus ist d. Handauflegg., durch welche d. h. Geist ertheilt; so Paulus ad Timoth.: Admoneo te, ut resuscites gratiam Dei, quae est in te per impositionem manuum mearum. Den Gebrauch d. Handauflegg. haben d. Apg. v. d. Juden entlehnt. Wiewohl mehrere ordines sind, v. denen jeder durch e. bes. Ritus ertheilt wd., so ist doch nur ein Sacr. d. Ord.; denn alle ordines begreifen sich in d. sacerdotium, u. haben gleichsam in ihm ihre Einheit.

Die niedern Ord. sd später Ursprgs, u. ihre Zahl war früher
nicht bestimmt, weder in der Gr. noch in der Griech. Jede Kirche bediente
sich derselben so, wie es die Umstände erforderten. Alle diese Aemter
eigner Geschäfte mussten anfangs die Diac. besorgen; bei Anwachsen
der Gemeinden aber nahmen sich zu gewöhnlich, niedern Aemter u. Geringere
zuweisen, die eigene Personen für jene Geschäfte anzuordnen. So
findet man selbst d. 4 u. 5 in schwächern Gemeinden diese Aemter
oft alle, wogegen sie bei grossen Gemeinden schon Anfang d. 3
gefunden werden. Übrigens ist diese niedern Ord. d. Diac. selbst nicht
waren sie auch Pflanzschule für d. höhern Ord., gewöhnlich wurden sie
Diac., Presb. u. Bb. daraus genommen. Bedeutend jeder Bb. d. bezeichnete
u. Sitten ist ganz klar, dann kann, da er gleichsam vor seinen Augen
erzogen ward. An einigen Orten wohnten sie alle beis., hatten alles gemeinschaftl.
Sp. wurden sie im Dom. d. 5. Aeltern ihre Söhne sehr jung dem
Dienst der Kirche, wo sie dann unter Aufsicht der B. erzogen wurden.
Die zu höhern Klerus gehörigen hießen ἱερωμενοι, die zum niedern
Gehörigen waren insacrati; sie durften d. h. Gefäße nicht anrühren, hatten
nur d. Vorbereitung beim öffentl. Gottesdienst, u. mussten Geschäfte besorgen
die sich an andere gemein. Geschäfte der B. selbst besorgen können.
Subdiac. zuerst in der lat. Kirche eingeführt, d. 3. Später kamen sie
in der Gr. Kirche f; Basil. nennt sie σκευοφορουντους, die ohne
Handauflegung ordinirt werden. Ihre Geschäfte: 1. d. h. Gefäße u. zum
Altar gehörige Geräthschaften zubereiten, u. sie den Diac. übergeben; selbst
aber durften sie nicht am Altar dienen. 2. Sie wiesen den Leuten
ihre Plätze in der Kirche an, u. stunden während der Comm. an der
Kirchthür, um den Exkommunizirten den Eintritt zu verwehren.
3. Sie wurden auch vom B. an auswärtige Kirche u. Bb. gesandt, da man
die geistl. Angelegenh. lieber durch geistl. Personen versandte.
Cyprian ordinirte sogar einen Subdiac., um einen Brief an die Römische
Kirche send zu können.
Acoluthen folgen in der lat. Kirche auf die Subd. In der Gr. Kirche sind sie
sehr spät, erst d. 5 Jahrh. gekommen. Dort sind sie schon d. 3. Sie hatten
die Lichter anzuzünden u. den zur Comm. erforderl. Wein beizuschaffen.
Nach ihrer Benennung hatten sie bes. den B. zu begleiten.

BSB MÜNCHEN

Exorcisten. Di Gabe, böse Dämonen zu heilen, war früher ein allg. charisma. Nachdem diese außerord. Wunderkraft aufhört, kam s. 3 der Ordo der Ex. [illegible] an die Energumenen [illegible] Gebete u. Handauflegung zu heilen: Paulin.: Primus lector servivit in annis; inde gradum cepit, qui nomine voce fideli adjurare malos, et sacris pellere verbis [illegible] die Energ., die in der Kirche ihren abgesch. Platz hatten, [illegible] v. den Bb. u. Diac. bei den öffentl. Versammlungen gebetet wurde, hatten die Ex. bes. zu sorgen; sie mußten [illegible] außer dem Gottesdienst ihnen die Handaufleg. [illegible], sie zu [illegible] beschäftigen anhalten, u. für ihren Nahrung Sorge trag.

Lectores, schon frühzeitig erwähnt s. 3, zuerst bei Tert. früher verrichteten d. Presb. u. Diac. d. Amt. Di Amt stand in Ansehen, so daß selbst der Kaiser Julian [illegible] in der Kirche zu Nicomedien verwaltete. Man nahm auch Knaben dazu, di man frühzeitig zum Kirchendienst erziehen wollte. Der Lector las vor i. erhaben Pult.

Ostiarii, πυλωροι zuerst erwähnt v. P. Cornelius. Sie schlossen die Thüren der Kirche zu bestimmten Zeiten auf u. zu. [illegible] aber hatten sie auch der Gemeinde Nachricht zu geb., wenn d. gottesd. Versamml. u. [illegible] angehn sollte, wozu [illegible] der [illegible] u. ganz [illegible] Zeichen gegeb. wd mußte; [illegible] hat wahrsch. zuerst di Einführ. dieses Amts veranlaßt. Di alte Kirche hatte auch noch di Cantores seit s. 4, di ebenfalls zum clerus gehörten — di Copiaten gehört gleichfalls zum niedern clerus, welche für [illegible] der Todten zu sorgen hatten, auch fossarii, lecticarii genannt, sie kam s. 4 f. auch di Parabolani, di bei ansteckend. Krankh. di Kranken pflegten, gehörten zum niedern Clerus; sie wd zuerst 415 erwähnt.

Di Ord. majores heißen auch ord. sacri, da di erste Kirche diese allein gehabt hat. Seit s. 12 wd auch d. Subdiaconat zu d. höhern Ord. gerechnet, [illegible] nachd. di Subd. zum Coelibat verpflichtet wd waren; dies ist geschehen schon v. Greg. M. s. 6. da ihnen in d. lat. Kirche gestattet wurde, di h. Gefäße zum Altar zu bring., u. P. Urban II. erklärte, [illegible] hatten, sie könnten, [illegible] des Metrop. od. [illegible], zu Bb. geweiht wd, sie auch d. Coelibat hatten, so wd sie zu d. höhern Ord. erhoben. Doch blieb v. der alten disc. [illegible] übrig, daß auch di Subd. ohne Handaufleg. ord. wden (i. Frankreich di niedern Ord.).

V. d. geistl. Orden üb. zeigt nur d. Ob. u. Presb. ihr Amt verrichten
wirkl. d., d. übrig. Weih. sd. nur Stufen, um zu den höhern
hinaufzusteig.; selbst d. Diac. Dienste wdn. gewöhnl. v. Presb. versehen.
d. Function d. niedern Ord. verrichtet jetzt d. Presb. statt, oder
wdn. für d. Laien, d. blos dch. Personen sd. verrichtet. Dessh. hat
d. Trid. erklärt, d. wünsche, dss. sämmtl. Ord. wieder in Thätigkt.
gesetzt wdn.; u. dh. verordnet, dss. bei allen grössern Kirch. solche als eigne
Kirchendiener angestellt, u. v. kirchl. Vermögen u. d. den [illegible] ihren
Gehalt angewiesen wdn.; zu d. niedern Orden sollt. in Ermangelg. [illegible]
Gstl. verheirathete Personen zugelassen wdn., d. aber in d. Kirche
d. Tonsur u. geistl. Kleidung zu trag. hätt. – Dss. ist frommer Wunsch
geblieben.

Ad §. 99. Gegensatz zwisch. Clerici u. Laici.

V. Anfg. an theilte d. d. chr. Kirche in Clericos u. Laicos;
u. dse. Namen sd. wohl seit d. Apost. Zeit gebräuchl.; sie
wdn. schon in d. Apost. Canonen häufig erwähnt, f. d. Verf.
Nicäa wdn. dch. d. Gebrauch in d. Can. dse. Benenngn. gewisser-
-massen sanctionirt.

κληρος, d. Antheil an Gütern, der einem nach Untersuchg. d. Landes
dch. Loos zufiel. Dn. d. ó bedeutet dh. κληρος d. Erbsch. u.
d. Grundbesitz d. einzeln Bürger. Da d. Leviten den Gottesdienst
ausschliesslich zugewiesen waren, so war – heisst d. im Pentateuch, Gott
selbst ihr κληρος, ihr Antheil, Erbsch. Dss. nun übergetragen
f. d. chrl. Gstl. So Hieron.: Clerici, vel quia de Sorte sunt
Dni, vel quia ipse Dnus sors, i.e. pars Clericorum est.

Im N. T. bedeutet κληρος, was jedem zu Theil wird; u. öffentl.
Amt, welches v. den übrig. abgesondert wd. So Coloss. 1: μερις
του κληρου των ἁγιων εν τῃ φωτι, pars sortis Sanctorum in
luce d. i. d. Xten. So auch 1 Petr. 5 μη κατακυριευοντες των
κληρων, d. i. hier die ganze chrl. Gemeinde. Dagegen d.
Sors ministerii begreift d. blos f. d. Gstl. u. dse. habn. dh. ihr Namen.
So heisst es Act. 1 v. Judas: ελαχε τον κληρον της διακονιας
ταυτης. D. Unterschied zwisch. Clerici u. Laici in d. Kirche
ist dh. wie d. zwisch. ordo u. plebs bei d. Römern, wo d. ordo
d. Municipal-Magistr.-Person begreift; dh. Tertull. dse. Bdeutg.
f. d. chrl. Verhältniss anwendet: Differentiam inter ordinem et

plebem constituit ecclesiae auctoritas.

Der Unterschied zwischen Clerus u. Laien beruht s. göttl. Anordn. Apo-
steln wählten schon die Gehülf., sonderten sie ab, um ihnen die
Leitung der Kirche zu übertrag.; So Paulus sagt: Segregatus (ἀφωρισμένος)
in evang. Dei. So s. Act. 13. Segregate mihi Paulum et Barnab. in
opus, ad quod assumsi eos. – Der Unterschied der Kirchdiener
v. den übrigen Kirchengliedern führet St. s. Gott zurück 1 Cor. 12.
Quosdam posuit Ds. in ecclia, primum apostolos etc. Ebenso Ephes. 4.
Der Unterschied beruht auf die Ordinatz, wodurch die Diener der Kirche
zu ihrem Amt v. den Gehülf. eingeweiht werden. – Zwar wird im N.
T. allen Xten priesterl. Würde beigelegt, so bei Petr. regale
sacerdotium, u. in der Apoc. heißt es, alle ~~Xten~~ Gläubige seien v. Xto
als Priester eingesetzt; allein das ält. Katholic. unterscheidet ein doppeltes
Opfer u. Priesterth., im allg. (im weiten Sinne), u. im speciellen,
dem N. Bd eigenthüml. Gebet, Selbstläugnung, Werke der Nächstenliebe
sind das allg. Opfer jedes Xten, u. insofern ist jeder ein Priester;
(dies scheint bei der Taufe die Salbung angedeutet werden, u. Orig. sagt: Omnes
quicunque unguento sacri Chrismatis delibuti sunt, sacer-
dotes effecti sunt, s. Hieron. nennt d. die Taufe sacerdotium
laici). Es ist es ja die ganze Kirche, die Gesamtheit der Gläubigen,
die das unblutige Opfer [illegible] Gott darbringt.

Gesch. d. Cölibats.

Verordnete die S. v. Orange 441, daß d. Verheiratheten zu Diac. geweiht werden, wenn sie Enthaltung v. ihren Frauen versprechen; übertreten sie es, so sollen sie abgesetzt werden. Das that die S. v. Arles 452. Die Syn. zu Tours 461 verordnete aber, die Pr. u. Diac., die Kinder gezeugt, sollen bei der höheren Stelle erlangen u. keine Meßopfer der Dienste thun. Diese die Ehe d. Clerus beschränkende Verordnung wurde f. die bevid. Syn. 5. 6 stets fortgesetzt. Eine gute Maßregel war die d. S. zu Toledo 531: die seit ihrer Kindheit v. ihren Eltern dem Clerus Gewidmeten, sollen im Gebäude der Kirche unter Aufsicht des B. unterwiesen werden. Nach zurückgelegtem 18ten J. soll er sie vor d. Aug. der ganzen Gemeinde über ihre Gesinnung wegen des Heirathens befragen; versprechen sie, Ehelos- Keuschheit zu beobachten, so sollen sie im 20ten J. Subdiac. werden, u., wenn sie sich bis zum 25ten J. untadelhaft betragen, Diac. Übertreten sie später ihr feierliches Versprechen, so soll sie excomm. werden; haben sie aber bei der öffentlichen Anfragen sich für den Ehestand erklärt, so können wir ihnen die vom Ap. erlaubte Weihe ertheilen. Haben sie sich verheirathet, u. versprechen in reiferem Alter, freiwillig ihrer Frauen, Enthaltung vom ehel. Umgang, so können sie sich um Kirchl. Aemter bewerben.

Verordnungen d. Päpste. Leo I. entscheidet in e. Br. an B. Anastas., daß auch die Subdiac. sich d. volle. Enthaltsamkeit befleißigen müßten. So verordnet auch Greg. d. Gr. Es sollen zum Subdiac. geweiht werden, als auch die Versprechen der Enthaltung gelobten. Solche Verordnungen gaben auch die Päpste u. Syn. d. 7ten u. 8ten Jahrh.

(Über die Gesch. d. Cölib. v. 9ten – 15ten Jahrh. vgl. Kirchengesch. d. Mittelalters M. p. 93, p. 173, p. 234, p. 312.)

BSB MÜNCHEN

Rechte der Päpste.

Ehrenrechte. Die Päpste, die das höchste Ansehen in der Kirche haben, genießen auch die größte Auszeichnung u. Ehre. a) Benennung der Namens: Diesen hat zuerst Joh. XII s. 10. Im 11t Jahrh. wurde es beständig üblich; seit Benedict 12 hat es fast jeder Papst geführt.

Titel. Die Päpste nannten sich selbst in ihren Briefen episc. Greg. M. fügte bei den Titel Servus Servorum Dei. Summus Sacerdos u. Episc. eporum wurde allmählig ein auszeichnender Titel der Päpste – ferner caput universalis ecclie u. archiepus & patriarcha universalis. Auch die Ausdrücke beatissimus u. sanctissimus blieb ihnen allein. Der Namen Papa war in den ersten Jahrh. allen Bb. gemein; zuerst legten sich ihn Siricius bei; dann folgten ihm Leo. s. 5 wurde er schon vorzugsweise vom R. B. gebraucht, u. seit d. s. 10 ihm allein beigelegt. 1073 verordnete Greg. VII. auf ein Röm. Syn., daß dieser Namen dem R. B. allein gegeben werden solle.

Zu der Gesch. Nicol. I.

Insignien. 1) Die 3fache Krone. Zuerst war es eine Mitra, die unten ein golden Zirkel in Form einer Krone umgeben war. Bonif. VIII. fügte den 2ten bei, Urban V. soll den 3ten beigefügt haben. 2) Das Pallium, welches die Bischöfe eigentlich vom (?) Papst erhalten, das schon Constantin d. Gr. dem R. Bb. geschenkt haben. 3) Das Vortragen des Kreuzes, dann auch Auszeichnung der Patr., Primat, Erzbb. Bei der Besiegelung der Briefe gebraucht der Papst 3 Siegel, das bei öffentlichen Urkunden, den Fischerring bei Breven, und das Signum bei Privatbriefen. – Im 9ten J. begann man auch, öffentl. Acta nach den Regierungsj. der Päpste zu datiren.

Regierungsrechte. a) wesentliche. Die Regierung der Kirche bezieht sich auf die Reinheit des Glaubens u. die Reinheit der Disciplin. 1) Erhaltung der Kirchl. Einheit. Das Band der Kirche Einheit ist der Glaube u. die Liebe, jene wird gestört durch Häresie, diese durch Spaltung. Chr. also legte dem hl. Petrus die Erhaltung der ächten Glaubens der [illegible], u. der Kirch. Verbindung ob; die Päpste sind custodes eccl. unitatis; aber auch vindices; sie haben die Macht, innerhalb der Gränzen der Canonen alles das zu thun u. anzuordnen, was zur Erhaltung der Glaubenseinheit u. Einigkeit unter den Gläub. beitragen kann.

r) jus petendarum relationum. Wer irgendwo [illegible] [illegible], u. s. d. Weise der [illegible] [illegible] [illegible], od. den R. [illegible] [illegible], s. Sagt d. Sardic. C. hoc enim optimum et valde congruentissimum esse videbitur, si ad caput, i.e. ad Petri ap. sedem de singulis quibusque provinciis Dni referant sacerdotes. S. s. d. [illegible] Avalat. d. So Cyrill. [illegible] d. Nestor. Longa ecclesiarum consuetudo suadet, ut hujusmodi res cum sanctitate tua communicentur. [illegible] Vien. ep. ad Leon. Scitis synodalium legum esse, ut in rebus quae ad ecclesiae statum pertinent, siquid dubitationis fuerit exortum, ad R. ecclesiae max. sacerdotem, quasi ad caput nostrum membra sequentia recurramus.

Dispens. Recht. Gesetze können nur um d. allg. Fälle gemacht werden; es treten in der Anwendung Fälle ein, wo die strenge Anwendung des Gesetzes zwecklos ist, od. nachtheilig f. d. Wohl Einzelner wirkt. Wie daher d. Papst richtig Antheil an der gesetzgebenden Gewalt hat, so gebührt ihm auch Antheil an dem Recht, die Gesetze in gewissen Fällen zu erlassen. Ursprüngl. dispensirten die Bb. selbst, dann die Provinz. Syn. v. diesen ging d. Recht s. 9 an die Päpste über. In der That mochte bei der damal. Verwilderung u. Zügellosigkeit die Syn. oft nicht sein, die selten, ohnmächtig u. dem Schlechten schwach war. Dazu die Unwissenheit der Bb., die d. Recht häufig Recurs an die Päpste nehmen, u. diese in wichtigen Fällen um Dispens angingen. Es ist so oft geschehen, daß die Bb. gleich anfangs solche Gesuche ganz v. sich u. an die Päpste wiesen, da sie sich oft fast ganz fühlten. So zog die Päpste d. Disp. recht in d. meisten u. wichtigsten Fällen an sich, u. brachten es bes. in Ehesachen als Bewahrer der kirchl. Disciplin. Seit s. 13 wird sich dieses Rechts Missbrauch getrieben, daß die Beschwerden darüber zur Zeit der C. v. Costnitz u. Basel. Doch war d. Disp. recht der Päpste in allg. Kirchengesetzen unangefochten. Sehr sorgfältig behandelte d. Trid. dieses Gesetz, u. erklärt die Disp. für zulässig, nur wenn urgens justaque ratio et major utilitas vorhanden sei; dann sollen Disp. oder causa cognita summa maturitate u. gratis; jede andere Disp. solle für erschlichen (subreptitia) gelten. Die Frage, wer d. Disp. recht habe, ist gew. umgangen; es war aber Grundsatz, daß in allg. Kirchengesetzen nur der Papst d. Disp. recht habe. Das zeigt sich auch in den seit 1650 gebräuchl. facult. quinquennales, die schon zuvor beifall v. den Bb. als beständige [illegible] werd.

B S B
MÜNCHEN

Recht, bei Veräußerung der Zehnten seine Einwilligung zu geben.

Die Rechte beschränkten sich fast auf die einzelnen Bischöfe. Hierin.
Die 3te D. v. Carth. erfordert zur Gültigkeit einer solchen Veräußerung
die Einwilligung des Primats; u. nach dem 5ten D. soll vorher der
Primat der Provinz davon in Kenntniß gesetzt werden, damit dieser
eine bestimmte Anzahl Bischöfe darüber entscheide. Die D. v. Agde
506 verordnet can. 7: der B. solle nur dann etwas der Kirche
Gehöriges veräußern, wenn die Nothwendigkeit od. der Nutzen einer
solchen Veräußerung v. 2 od. 3 benachb. Bischöfen bezeugt sei.
Im Mittelalter konnte nur eine überwiegende Macht, wie die der
Päpste, die Kirchengüter gegen die Eingriffe der Laien u. Kirchen
schützen. Aber in solcher Beschützung der Zehnten war selbst gegen
die Willkühr vieler Bischöfe nothwendig; die Päpste machten es sich daher
zu einem Recht, daß zu jeder Veräußerung, durch welche etwa nur die
Bestimmung der Zehnten verändert würde, ihre Genehmigung u. Bestätigung
eingeholt werden mußte; dieß geschah, indem die Bischöfe jetzt feierl.
schwören mußten, daß sie ohne Vorwissen des Papstes etwas der Kirche
Gehöriges veräußern wollten; man nannte dieß auch in die Eidsformel
ein, die sie bei ihrer Confirm. od. Consecr. abzulegen hatten;
das Capitel findet sich schon zur Zeit Cölestins III. darin.
Die, welche nach den Decretalen dieß Recht den Päpsten beilegen,
bemerken jedoch, daß die Einwilligung des Papstes nur dann nothwendig
sei, wenn die Veräußerung der Zehnten einen bedeutenden Einfluß
für den Zustand der ganzen od. für die Leistung u. das Wohl einer
Particularkirche haben sollte (z.B. wenn ein bedeutender Theil der
Güter der Mensa episc., od. des Klosters, od. für das ganze
Pfarrgut einer Diöcese (durch Veränderung des Real- in den Nominal-
-werth) veräußert werden sollte).
Dieß ist für das Recht Genehmigungsrecht bei Subalienationen
an in den meisten Fällen anerkannt worden; die Erhaltung der Zehnten
liegt zw. unmittelb. dem B. ob, aber für die Kirche überhaupt hat
dabei ein mittelb. Interesse. Als Phil. der Schöne die Güter der
Templer einzog, bestätigte dieß Clem. V. für das C. zu Vienne durch
eine eigene Bulle. Bei der Zeit der Ref.- u. Kirchengesch. Feinde

ignitiert Vacularis. od. zwar d. geistl. Einwillig. ist nachgesucht, u. s. d. Protest. d. Papst ist geachtet; allein dazu zwang d. Notwendigkeit u. d. Verhältniß zu d. Protest. Dagegen als Erzb. Erzb. Karl v. Mainz einige Klöster zu Gunsten d. Univ. Mainz aufhob, verlangte u. erhielt er dazu wie d. Regel, so d. geistl. Einwilligung; u. im französ. Concord. v. 1801 art. 13 erklärte d. Papst, daß er d. Käufer d. veräußerten Kirchengüter in ihrem Besitz nicht beunruhigen wolle, sondern d. Rechtmäßigkeit des Besitzes anerkennen.

Recht, dem Clerus Abgaben aufzulegen, od. sonstige Beiträge v. ihm zu fordern. – jus decimandi.

Zur Entstehung solcher Abgaben gaben d. Kreuzzüge Anlaß, d. dadurch unterstützt werden sollten; so wurde d. 10te Pfennig als Beitrag v. d. Einkünften d. Clerus erhoben (Saladinszehent); so ist zum Schutz d. Kreuzzüge gegen d. Albigenser; auch P. Greg. X. schrieb auf d. C. zu Lyon d. 6 J. d. Zehent v. allen geistl. Einkünften zur Hülfe d. Kreuzzüge. D. Regenten ließen sich d. geistl. Bullen bestätigen, dergl. Zehent v. dem Clerus zu erheben; u. seit d. 14 Jahrh. unterstützten d. Päpste u. Regenten wechselseitig, d. Clerus durch Decimationen zu drücken. Es war daher e. Hauptbeschwerde auf d. Syn. zu Costnitz, die 1418 bestimmte, niemand als d. Papst solle e. Zehent ausschreiben können, u. dieß nur ex magna et ardua causa, et utilitatem universalem ecclesiae concernente, et de consensu cardinalium. D. deutschen Kb. wiesen v. da an alle dergl. Anträge v. Seite d. Päpste ab. d. letzten Versuch machte d. Päpste 1500 wegen d. Türkenkriegs; d. deutsch. Stände sammelten aber auf eigene Veranlassung d. Zehent., u. schickten d. Geld nicht nach Rom, sondern behielten es in Deutschland. – D. Papst kann auf dieß Recht keinen Anspruch machen. Doch kann ihm d. Befugniß eingeräumt werden, bei e. bes. außerord. Noth d. ganz. od. e. partic. Kirche, d. Antrag an d. Kb. u. weltl. Regierungen zu stellen, daß Beiträge vom Clerus zu Gunsten derselben abzuholen.

| in Deutschland

Recht, Annaten zu erheben.

Daher mußten d. deutschen Kb. bei d. Päpsten sehr große Summen

jedoch (zur Bestreitung der Kriegskosten). Innoc. III. fieng an, die deutschen Bb. ausserord., doch nach unbestimmten Geldabgaben zu belegen. Clem. V wollte in ganz Deutschland die Annaten einführen, ihm widersetzte sich aber Heinrich VII, u. so gelang ihm nur in England (wo sie der Kg noch bezieht). Joh. XXII aber erhielt sie in Constit. v. 1317 für die Bedürfnisse der Röm. Kirche vor die: fructus, reditus et proventus primi anni benef. eccl. vacantium. Bonif. IX u. die folgenden Päpste wussten die Annaten-Abgabe als ständige Einkünfte ihrer Kammer durch ordentl. Taxregister einzuverleiben. Jener verordnete 1392, daß v. allen Benef., Bisth. u. Abteien die Hälfte des [illegible] Ertrags entrichtet werden solle. Die Abgabe fiel sehr beschwerl.; sie sollte anticipando entrichtet werden, u. zu Rom verweigerte man die Confirmationsbulle so lange, bis das Quantum entrichtet war; die Bb. u. Benef. mussten sich daher oft tief in Schulden stecken, um nur zum Genuss ihrer Benef. zu kommen; dagegen klagten sich die Regenten über die Geldsummen, die so zum Nachtheil des Landes [illegible] gezogen werden. Trotz der Beschwerden überließ die deutsche Kirche dem Papst Martin V. 1417 die Annaten auf 5 J., die Basler Syn. schaffte zw. die Annaten ab, allein in dem Concord. v. 1448 wurden die Annaten dem päpstl. Stuhl gänzl. überlassen. Nun [illegible] wiederholte Beschwerden auf den deutschen Reichstagen; als aber die Reformat. überhand nahm, wollte die Kath. selbst [illegible] mehr bei den Protest. die öffentl. Klage über die päpstl. Abgaben, u. so blieb Alles beim alten Recht.

Die Annaten werden jetzt für die Verleihung [illegible], sondern bei Gelegenheit der Verleihung zur Unterstützung des päpstl. Stuhls entrichtet; es liegt das Er-[illegible] darin. — Den frühern Missbrauch, daß man zu Rom die Taxen nach Belieben steigerte, wo das Concordat v. 1448 vorgebeugt; hier wird festgesetzt: 1. daß die in den Schätzungsbüchern der päpstl. Kammer bestimmten Taxen nur in 2 J. (jedes J. die Hälfte) entrichtet werden sollen; daß 2) wenn ein Benef. in 1 J. 2mal verledigt wird, die Taxe nur 1mal zu entrichten sei. Diese Taxen treffen Bb. die Bisth. u. die Dignitäten in den Cathedral-Kirchen; für alle die Curatbenef. Nach Art. 9 des Bayer. Concord. soll die Annaten nach Maßgabe der Einkünfte jedes Benef. neu bestimmt werden.

Rechte in Hinsicht auf die kirchl. Beneficien.

Errichtung höherer kirchl. Benef. (auch Translation) früher ganz frei.
dem Rechte der Metrop. u. Prov. Syn. Im Occid. gieng es auf die Päpste über.
der grossen Einfluß, den die Päpste sogleich auf die neu erw. Deutsche bei dem
Gebrauch erhalten, machten, daß sie bei Errichtung od. Verlegung der Bisth. viel
vermochten. Greg. III. erlaubte Bonif., 3 Bisth. in Bayern errichten zu
dürfen, u. Zacharias bestätigte die v. ihm errichteten deutsch. Bisth.
So ward es Gewohnheit, die Errichtung neuer Bisth. v. Papst zu verlang. Doch haben
sich die Päpste den Fall nie ausdrücklich vorbehalten – also Gewohnheitsrecht.
Es eignet sich aber zum Reserv. recht etc., weil die Sache Einfluß auf die ganze
Kirche hat; u. weil der Papst die neu. B. zu bestimmen hat, also auch über Grenzänderung
der neu. Bisth. entscheidet. So muß d. B. Papst auch abgetrennte Metrop.
errichten. – Anwendung in den neuern Concord.

Innovation. Fälle, wo bestehende Stiftg ihrem Zweck nicht mehr
entsprech., d. h. eine Innov. bedürfen, wie bei jeder Umwälzg in St. u.
Kirche. Kriegszeiten. – Fundation dann auf zu e. andern Zweck verwandelt
werden. Bei solcher Stiftg ist die Einwillig. der Stifter nöthig; als Obersteher
der Kirche, muß er solche f. Erhaltg der fund. Stiftg, als
ihr Zweck noch möglich ist u. erreicht wird. Gewohnheitsrecht. Das Trid. verwies
zu. d. Papst, bestimmte Fund., die den bedeutend. u. Wohl der Kirche entsprech.,
umzuändern, u. soll aber die Bb. diese Befugniß pro perpetuo
delegiren. – V. der Theilg, Union u. Suppression der Benef. gilt natürlich
dasselbe.

Recht, pensiones auf die Benef. zu leg. Nach einem Titel im corp. j. c.:
ut benef. eccl. sine diminutione conferatur. Die Dispos. ist aber
bald umgehalten worden; unter mancherlei Vorwänden wurden alle
einträgl. Benef. damit beschwert. Doch ist die Klage ü. Pension
oft Mißbrauch zu e. späten Reserv. Fall gemacht. Alex. III. erklärte,
nur d. Einwillig. d. B. dürfe e. Pens. auf e. Benef. gelegt werden. Erst später
bildete sich die Praxis, daß (reale ad.) perpetuirl. Pens. nur d. Erlaubniß d.
praevia cognitione des Papsts gelegt werden dürfe – über personelle Pens.
kann d. der B. verfügen.

BSB MÜNCHEN

Rechte in Bezug auf geistl. Personen.

1. Recht, welch. Orden einzuführen u. aufzuheben.
Im Breisg. [illegible] sich die Orden [illegible] die [illegible] der [illegible] Orden, zuerst [illegible]. – Die Einsetzung neuer Orden [illegible] sich zu den Reserv.-recht, [illegible] Orden [illegible] [illegible], u. erhielt [illegible] solches Übergewicht, daß das ihre Verhältniß zum [illegible] u. zum [illegible] genauer abgemessen werden mußten. Dies ist die Suppression ein Reserv.-recht; die Gründe zur Fortdauer hören auf, wenn der Nutzen der Orden mit dem Wohl des [illegible] nicht mehr vereinbar ist.
Der [illegible]-Recht habe die [illegible] in ihren Streitigkeiten gegen die Regenten als Waffe gegen [illegible] benutzt, so noch 1809 gegen Napoleon

Lateran. Der Papst ist zugl. d. Bischof der Stadt Rom; als solcher hat er natürl. die Diöcesanjurisdiction, die der Card. Vicarius übt. Dieser hat größere Gewalt als die übrig. bisch. Vicarien; s. Amt dauert auch während der Erledig. des päpstl. Stuhles fort; ja er kann, auch ohne specielle Erlaubniß des Papstes eine Diöces. Syn. versamm. Die Jurisd. erstreckt sich aber eigentl. nur über die Stadt.

2. Metrop. der Röm. Provz; als solcher versammelt er Provincial-Syn., Seit d. Zeit der S. v. Sardica erstreckte sich s. Metrop. Jurisd. über die 10 Provinz Ital., die unter der Civiljurisd. des Vicarius urbis standen, u. d. regiones suburbicariae hießen. Die 7 Prov. v. Oberital. standen unter dem B. v. Maild als Metrop. Später aber wird d. Umfang d. Röm. Metr. Sprengels vermindert, als früher S. 4 u. S. 5 die Bisch. v. Aquileja u. Ravenna zu Metr. Würde erhoben wurden; noch mehr S. 11, als Urban II die Bisch. v. Pisa zu Erzbisch. erhob.

3. Patriarch des Occidents – aller Metrop. des Occid. waren v. ihm als solchem abhängig. Sch. sagt die Väter des Concil. v. [illegible] Bezug frei gehst über die dioeceses majores. D. sagt August. v. Innoc. I.: eum praesidere ecclesiae occidentali. So war auch die päpstl. Gewalt im Occid. stets größer u. umfassender als im Orient.

—

Walter 2,315 sqq. Curia Romana; der Inbegriff d. Behörden, in welchen die an den h. Stuhl gebrachten Angelegenheiten besorgt u. beschlossen werden; die Curia begreift d. verschiedenen Dicasterien, Tribunale, Audientiae u. Congregationen in s. Die Curia theilt sich in 2 Theile, zum ersten gehören die contentiösen Materien, zum 2ten die negotia mere gratiosa

a) pro negotiis gratiosis expediendis. α) die Cancellaria. Cancellarius ist der den Entwurf der päpstl. Schreiben, die Besorg. der Bestätigungs Constitution, öffentl. Gesetze zustellt.

Der Letzte hat s. Titel: ad S. Laurentium in Damaso. Er nennt sich aber blos Vicecanzler. Er geht allen übrig. Beamten der Röm. Curie vor. Die wichtiger, öffentl. u. feierl. Schreiben des Röm. Stuhles gehen durch s. Hände, unter s. Leitg werden die

die apost. Schreiben, bullen, breven. Der Kanzler empfängt den juram. fidelitatis v. den zu solchen Aemtern Beförderten. Der Kanzler hat mehrere Officiale unter sich, unter denen einige prelati majores sind: der Regent der Kanzlei und die beiden Präsidenten de majori u. minori banco, so genannt v. dem Ort der Kanzlei, wo sie gewöhnl. sitzen (banco).

Dataria (v. datare). Der Geschäftskreis dieses Tribunals ist sehr umfassend; dahin gehört: die Verleihung reservirter Benef., die Dispensationen in Ehesachen, in Irregular., die Vereinigung v. Kirchen, die Coadjutorien, Errichtung v. Kathedr. od. Colleg. Kirchen; Unterdrückung, Dismembrationen, Errichtung neuer Canonicate u. Benef., dispens. in Glaubens u. Sitten-Sachen alle Angelegenheiten, in denen der Papst eine Gnade verleihen will. Das Personal bildet das Colleg. der Datarius, od. Prodatarius, der Subdatarius u. der Praefectus vacantiae per obitum; dazu kommen einige subalterne Officiale [illegible]. Das Colleg. [illegible] in der Zeit, wo die Päpste unzählige Benef. sich reservirten, od. durch gratias expectativas verliehen; bei der Menge der Geschäfte geschehen konnte, daß der Papst das Versprechen eines Benef. mehrmals verlieh, [illegible] die [illegible] u. die Zeit des Datums genau anmerkte. Datarius ist nur ein Card., der aber Prodat. genannt [illegible]; er hat alle Supplicationen zu revidiren, ehe er sie dem Papst zu unterzeichnen gibt

Poenitentiaria. ein Tribunal, in welchem die Pönitenten, die ein dem Papst vorbehaltenes Verbrechen begangen, absolvirt u. v. jedem canon. impedimentum befreit werden in foro conscientiae, selten aber in foro fori. Die Poenitentiaria ist also ein geistl. Tribunal, in dem die Poenitentiarii v. den dem Papst vorbehaltenen Fällen absolviren; dazu gehören der poenitentiarius major u. die poenit. minores, die, wenn sie Beichte sitzen, zum Zeichen ihrer größeren Gewalt, eine Ruthe in der Hand halten, mit der sie die Pönitenten berühren. Die Poenitentiaria hat aber [illegible]

Di Form d. ordentl. Gerichts, wo Mitglieder betreffend begangene Absol. u. Dispens. untersucht, u. d. Dispens. Schreiben in der gehörigen Form abgefasst werden. Dieses Gericht hat wieder sein eigenes Personale. Vor dieses Tribunal gehören: di Disp. in der Irreg. ex homicidio, ex defectu natalium, di Revalidirung der i. gewiss. imped. dirimens contrahirten Ehen, di Absol. v. Censuris. Der Vorsteher wird an d. 3ten in der Form ... gewöhnlich bevollmächtigt, in der Irreg. od. den Imped. zu disp., u. v. den Verbrech. zu absolvir.

b) Curia Justitiæ

Signatura justitiæ; hier wird entschieden, ob u. unter welcher Clausula d. Appellation zu gestatten sei. Dr Tribunal besteht aus d. Card. Präf. u. 12 votirenden Prälaten, u. einigen andern di ponentes heißen, weil sie di in der Signatur zu verhdl. Gegenstände proponiren.

Signatura gratiæ. Hier werden jene Gegenstände proponirt, di ihrer Natur nach der strengen rechtl. Form zu gestatten, sondern auf d. kürzern Weg (de plano) abgethan werden müssen; dies Trib. wird selten zus. berufen, jetzt 1 od. 2mal im J. Hier wird d. Entscheid. blos v. der Gnade des Papst nachgesucht, z. B. daß in einer causa non appellabili appellirt werden dürfe; diese Sign. befasst sich blos mit solchen Gegenständen, di der höchsten u. außerord. Gewalt des Papst bedürfen.

Rota Romana, dr höchste geistl. Tribunal um in forma judiciali causas contentiosas zu erkennen u. zu entscheiden. Di Mitglieder heißen auditores rotæ; sie heißen zuerst so, weil sie ~~zuerst~~ bloß auditores causarum waren, u. dem der Papst, darüber referirend, d. Entscheid. überließ. Später aber, bei Zunahme der geistl. Geschäften, wurd di Entscheid. der Gegenstände selbst ihnen überlassen. Sie werden aus den vorzüglichsten Nationen genommen; 1 Deutscher vermutl. der Kaiser, 2 Franzosen der Kg. v. Frankr., 2 Sp. der Kg. v. Span., di übrigen sind Ital. Sie müssen doctores juris sein, vorher d. ~~öffentl.~~ Disput. halten, u. d. Prüfung bestehen; dann werden sie feierlich in d. Conclave Rota eingeführt, wo ihnen der Decan 1 Schlag auf d. Schwingen den Mund schließt, u. im nächsten Consist. öffentl. d. Worte: esto auditor. In diesem Gerichtshof findet d. doppelte Appell. statt, denn da es aus 13 Senaten besteht, so kann vom 1ten an den 2ten, u. v. diesem an den 3ten appellirt werden.

BSB
MÜNCHEN

Die Bb. v. Ostia, Rufina, Porto, Alba, Tusculi, Sabina, Praeneste

Cardinäle. Cardinalis bezeichnet seit d. 5 Jhd. Vorsteher v. Kirchen, die oft zu Zeiten bloß die Gemeinde leiteten, od. bloß zur Hilfe beigegeben wurden, sondern 1 ihnen Kirche ganz übergeben die selbe proprio jure verwalteten. So unterscheidet Gelasius (492) den Epus visitator v. dem ep. cardinalis, d. h. dem: epus proprius, ordinarius, da die eppi visitatores vakante Kirchen bis zu deren definitiver Besetzung verwalteten. Greg. M. erwähnt häufig presb. et eppos card. u. versteht darunter nur die eigentlich u. ordentlich Vorsteher. So im Briefe an Martin, den [illegible] Bisch. Aleria [illegible]: in ecclesia Aleriensi cardinalem te constituimus. D. h. [illegible] Privat-Oratorien (in denen die Messe gelesen wird) sollten ohne [illegible] Presb. card. [illegible] werden; da sie [illegible] solche als bloß zum Privatgebrauch [illegible] bedürfen. Jede Kirche also hatte ihren Cardd., Bb, Presb. u. Diac., die Röm., wie die übrigen; allmälig aber blieb der Titel nur den Cardd. der Röm. Kirche; doch hielten ihn die Canonici einiger Kirchen bis 1567 Pius V. verbot, daß nirgends als in der Röm. Kirche dieser Titel gebraucht werden solle.

Eppi card. Zu Rom gab es lange nur [illegible] epus card.; später wurden die Bb. der 7 benachb. Städte [illegible] beigestellt ihren Kirchen [illegible] der Lateran. Kirche in Verbindung gesetzt; sie sollten täglich abwechselnd den Gottesd. daselbst verrichten, od. dem verrichtenden Papst beistehen; dies fand schon statt s. 9 unter Steph. IV. Die 7 Bb. waren also zugleich Cardd. v. 2 Kirchen, nämlich derjenigen, für die sie zunächst ord. wurden, u. der Röm. Kirche; damals aber wurden sie oft eppi card., sondern eppi Rom., collaterales, hebdomadarii genannt. Es blieben ihrer 7 bis [illegible] Calixt II, der 2 bischöfl. Kirchen in 1 vereinigte, so daß v. da an nur 6 Card. Bb. gezählt werden.

Presb. Card. s. 6 28 Card. Presb. Parochi der Stadt Rom, denn so viel Pfarrkirchen hatte Rom damals. Diese Zahl blieb bis Honor. II. 1125. Jeder Card. Presb. stand seiner Titelkirche vor. Von [illegible] an wurden sie in 4 Collegien, jedes v. 7 Cardd. getheilt, um, nach dem in der Lateran. Kirche eingeführten Gebrauch, für die übrigen 4 Patriarchalkirchen den Gottesd. zu besorgen.

Card. Diaconi. Die sind Nachfolger d. [illegible] Diac., welche die Diaconien, d. h. die Hospitalhäuser, wo Arme, Schwache, Wittwen gepflegt wurden, zu verwalten hatten. Jede Diaconie hatte ihr Oratorium, u.

das ihr Namen zuerst gab 7 solche Diaconien; aber nach s. 9 zählte man 14 card. diac., die v. den Gegenden ihrer Diaconien regionarii genannt werden; Diaconi der 1ten, 2ten, 3ten Region. dazu kamen dann noch 4 Diaconi palatini, welche in der Lateran. Kirche den Altardienst den dienst hatten. Zuletzt blieb nach dem Verfalle der Diaconien der Name diaconie blos den Oratorien, u. nachher erst s. werden die card. diac. nach den Kirchen, der presb. nach den Titeln der Diaconien genannt. So gab es zuerst 7, dann 14, dann 18 card. diac. zu Rom; Leo X fügte 2 neue Diaconien hinzu, u. so stieg ihre Zahl auf 20. – die ganze Zahl der card. betrug also 53, diese Zahl blieb bis auf Honorius II, von da fieng an die Zahl, sich zu vermindern, u. ungewiss zu werden, so dass als Nicol. III. der Papst ward, nur noch 7 cardd. vorhanden waren. zur Zeit des Schisma v. Avignon stieg diese Zahl wieder sehr, weil jeder Papst sich viele cardd. zu erschaffen suchte; die Syn. v. Basel bestimmte daher, es sollten ihrer nie mehr als 24 sein. Dies galt bis auf Leo X, der wegen einer unter den cardd. gegen ihn angezettelten Verschwörung in grosser Menge neuer cardd. ernannte, so dass während seiner Regierung 65 cardd. waren; Paul IV. brachte sie bis auf 70; u. Sixtus V. machte diese Zahl gesetzl.

Nach d. der unter Gregor. VII. zu Rom 1075 gehalten Syn. sollten die bb. vor den cardd. untergeordnet.

<u>Ursprung des card. collegiums.</u> die Röm. cardd. waren ursprünglich nichts anderes als der ordentl. Clerus der R. Kirche, der aus presb. u. diac. bestand; die presb. waren schon in der frühsten Zeit der Rath der R. B., ihre wichtigen Geschäfte dieser wichtig vornahm; sie hatten daher auch den Vorrang vor den Geistl. andrer Kirchen, so wie auch jene bemerkt. bb., nachdem sie cardd. der Röm. Kirche geworden, den übrigen bb. deshalb oft vorgiengen. das Ansehen der cardd. stieg allmählig, in demselben Maass, als das der R. Kirche selbst, seit s. 10. dazu trug am meisten bei: die häufig u. wichtig gestellten Legationen, die den cardd. übertragen wurden – die Devolution der causae majores v. den Prov. Syn. an den päpstl. Stuhl, wo sie dann vom Papst u. berathet u. freiwillig der card. entschieden wurden; die ihnen übertragene Wahl des Papstes. Selbst das Orient. Schisma war den cardd. günstig, da die Griech. Metropp. u. bb. hätte wohl oft daher gebracht werden können, den Vorrang der card. anzuerkennen. Um die also erhöhten card. würde begannen nun die bb. andrer Kirchen sich zu bewerben; so glaubten ihnen oft offen;

dergestalt so, daß sie nun der bisch. Card. Würde erhielten; damit sie aber zu Presb. od. Diac. herabsänken; doch zu der Zeit Bonif. VIII. hielten sie s. schon für e. Erhöhung, wenn sie st. nur Card. Presb. od. Diac. wurden. Denn die Card. hatten jetzt selbst den Vorrang vor den Prälaten. Dieses ganze Geschäft der Card. ist indeß d. Wahl der Päpste [illegible].

<u>Rechte der Card.</u> Wahl d. Päpste, seit der Verordn. Nicol. II 1059, daß künftig d. Wahl d. Päpste <u>nur</u> v. den Cardd. – desuper accedente cleri populique consensu – vorgenommen werden solle. Die Card. sollten also d. Päpste wählen als Repräsentanten d. übrig. R. Clerus. Dadurch ward e. eigenes Colleg. v. Wahlmännern constituirt, d. allein d. zum bestimmt zur R. Kirche gehörig Geistl. bestehen sollten, d. seit einiger Zeit d. größten Ansehen u. d. bedeutendsten Einfluß im R. Clerus hatten.

<u>Antheil an der Kirchengewalt.</u> Bei Erledigung d. päpstl. Stuhls haben sie an der Administr. der <u>allg.</u> Kirche den Antheil; wohl aber steht ihnen d. Administr. d. <u>Röm.</u> Kirche in Geistl. u. Weltl. zu, u. es gelten alle Bestimmungen v. ihnen, d. im gemein. Rechte v. d. Domcap. bei Erledig. d. bisch. Stuhls vorkommen. Nur im Falle kann das Card. Colleg. e. Dispos. für d. ganze Kirche treffen: Si necessitas adeo urgens incideret, & tam grande & evidens periculum immineret, quod omnibus et singulis Cardd. praesentibus concorditer videretur, illi celeriter occurrendum. – Die Leitung der Röm. Kirche geschieht durch 3 d. der 3 Classen beigel. gewählten Card. Bei Abwesenh. d. Papstes v. Rom ward es ehemals ebenso gehalten; bis Gelas. II. als e. 1118 nach Frankreich, den B. Petrus v. Porto, dem einige Card. als berathende Gehülfen beigab, als seinen Vicar bestellte. Seitdem blieb d. Sitte, daß absente papa nur die v. ihm bezeichneten Cardd. d. Leitung der R. Kirche haben. – Das Card. Colleg hat auch d. Recht, wenn es d. Wohl d. Kirche erheischt, u. der päpstl. Stuhl erledigt ist, od. der rechtmäßige Papst zweifelhaft, od. gefangen ist, e. allg. Concil auszuschreiben.

Bei <u>besetztem päpstl.</u> Stuhle sind d. Geschäfte der Card. entweder u. wichtig. alle Card. vereinigt sind im Consistorium, welches der Senat d. Papstes ist, an den alle wichtigen Geschäfte gebracht werden. Die <u>ordentl.</u> Geschäfte sind:
a) Ernennung der Card. b) Besetz. der Bisth. c) die wichtige Verfügungen über die Bist., u. ihre etwa begangenen Veränderungen.

d) Verleihung der Pallien, e) Verleihung der Privilegien. – Außerord. Geschäfte sollen alle besonders wichtigen Angelegenheiten der Röm. od. allg. Kirche. – Die Geschäfte werden entw. in öffentl. od. geheimen, zu denen außer den Card. auch noch andere Personen, z.B. die Gesandten der Mächte, zugelassen werden; darin kommen nur bereits abgethane Geschäfte, z.B. abgeschlossene Concordate vor – od. in geheimen, worin theils die ordentl., theils außerord. Geschäfte in der Stille berathen werden. Die geheimen Consist. sind die Zeit der bestimmten [illegible] zugeh., u. d. Card. kann sich beschweren, wenn er hiezu nicht gerufen wird.

Die Relig. Orden hatten sich ihre eigenen Protectoren unter den Card., so auch später die einzelnen Nationen die Card. Die hatten deshalb seit d. 15 Jh. eigene Card. Protectoren, die vom Kaiser ernannt wurden; das Geschäft war d. bes., die Confirmationen der deutschen Prälaten in der Curie zu betreiben, die Wahl des der Kirche mißfälligen Papstes nach Kräften zu hindern; u. überh. die Rechte der deutschen Kirche zu wahren. Urban VI verbot 1378 den Card. Pensionen anzunehmen, doch die Lateran. Syn. unter Leo X gestattete daß die Card. Protectoren [illegible].

Privileg. die Card. haben sich die Syn. [illegible]; in ihren titulis od. Kirchen haben sie eine jurisd. quasi episcopalis, u. ordinarien, die sich 1 den Card. d. [illegible]; sie tragen d. in ihren Kirchen die Pontifical-Insignien, ertheilen den Segen wie die BB., erlassen Verordnungen für ihren Clerus u. ihre Gemeinde, ertheilen sich, wenn sie nicht BB. sind, die Tonsur u. die minores; sie dispensiren in denselben Fällen, wie die BB. in ihren Diöcesen, ertheilen Ablaß für 100 Tage. Doch können sie nicht, wie die BB., [illegible], da sie nicht [illegible] Pfarrer unter sich haben.

Rang vor den Metropp. u. Patr.; gewöhnlich legten sich die Card. BB. sich höhern Rang bei, dann auch die übrigen; schon seit der Röm. S. 1059 giengen sie den Cardbb. vor. Seit der ökum. Syn. zu Lyon 1245 giengen sie ihnen auch die Patr. u. der v. Aquileja vor. [illegible] noch zu Trient [illegible] der Span. BB. über Vorrang der Card.

Wahl der Card. Nach dem Trid. sollen dabei sich alle Eigenschaften [illegible] genommen werden, die sich bei der Wahl d. B. [illegible] werden – ut papa lectissimos tantum sibi card. adsciscat. Die Väter v. Basel u. v. Trient verlangten, daß die Card. aus verschiedenen Nationen genommen werden, um so dem Card. Consistorium e. Katholicität zu geben; in den alten Syn., so wenn nämlich die Card. dem Papste gleichs. als Gesandte der einzelnen Nationen zur Seite stehen, u. so ihre

BSB MÜNCHEN

i occid. Kirche eingeschränkt. Nach dem Trid. sollen die Bb., die zugl. Card. sind, nicht zu Rom, sondern in ihren Bisth. residiren. Die Vorschläge der Kronen, fähige Candid. zu Card. ernennen, war der Papst jedoch sehr i bloßer Gefälligkeit ausgesetzt. Die erste bekannte solche Ernennung findet sich 1477.

Kleidung. Den rothen Hut erhielten sie v. Innoc. IV. 1245; ein rothes od. violettes Talar über die Mozzetta; den Titel Eminenz erhielten sie von Urban VIII., da sie vorher illustrissimi hießen, und befahl, daß Niemand sonst außer den geistl. Churfürsten und dem Großmeister des Malteserordens diesen Titel führen sollte. Innoc. X befahl, sie sollten sich mit dem Card. Titel begnügen, und aller übrigen Titel enthalten.

Die Ernennung der Card. geschieht im Consistorium; der Papst sagt den Card.: habetis fratres, nennt die Namen und fragt: quid vobis videtur? Zuweilen verschweigt er auch die Namen einiger, reservat in pectore.

Congregatio S. officii. Zuerst ernannte Paul III 1542 6 Card. als General-Commissarien und General-Inquisitoren in der ganzen Kirche. Pius IV. bestimmte 8 Cardd. zu demselben Geschäft. Sixtus V. nannte, unter den 15 Congregationen der Card. die er setzte, die Cong. pro inquisitione haereticae pravitatis od. des h. Officiums zuerst. Nebst den Card., welche eigentl. die Cong. bilden, sind noch mehrere Officiales (meist Mönche) dabei. bes. die Consultores. Der Papst selbst führt den Vorsitz. Die Decrete werden unter dem Namen des Papstes abgefaßt: Sanctissimus Pater, auditis votis Card., statuit et decrevit. – Die Cong. erkennt bes. über Glaubenssachen und alles dahin Gehörige; sie untersucht auch die Bücher u. verrichtet die Censur derselben. Greg. XV hat dieser Cong. ausschliessend Vollmacht, die Erlaubniß, verbotene Bücher zu lesen, ertheilt. – In Italien hat man die Decr. dieser Cong. bes. die Verbote v. Büchern od. die Censur gewisser Schriften, nie publiciren lassen, damit die Röm. Inquis. sich kein Ansehen in Italien anmaßen. Uebr. haben wenige Länder diese scandalöse Jurisd. anerkannt.

Congregatio indicis. Erst med. s. 16 wurden v. Theolog. indices librorum haereticorum verfertigt. Zuerst machte die theol. Facultät v. Löwen auf Befehl Carls V. einen, der 1546 auf Befehl des Kaisers publicirt wurde. Dann ließ Paul IV. einen solchen index v. der

Röm. Inquis. verfertigt, der 1559 publ. wurde. Er besteht aus drei Classen.
Die erste Cl. enthält die Namen derer, von denen sämtliche Werke verboten sind.
Die zweite Cl. die einzelnen verbotenen Bücher, die dritte einige anonymen
Schriften. Paul IV. ging in s. Strenge so weit, daß er den ver-
botene Bücher Lesenden excom. latae sententiae pontifici reservatam
drohte. Das Trid. beschloß die Verfertigung eines neuen index,
u. beauftragte damit einige Väter, deren Arbeit aber nach
Schluß des Conc. dem Papst vorgelegt wurde. Die 10 der Verfertig. des
index beauftragten verfaßten auch eigene regulas indicis. Pius IV.
bestätigte 1564 den Index u. die Regeln. Auch hier ist Excomm. für
das Lesen der verbotenen Bücher gesetzt. Vgl. die Strafe bei dem Verbot der
Bücher zu Rom: sub poenis in indice librorum prohib. contentis.
Weder der Index noch die Regeln rühren also eigentl. vom Trid.
her. – Sixtus V. errichtete die Congreg. indicis als eine Gehülfin
der Congreg. s. officii. Sie besteht aus vom Papst ernannten Card., u.
aus Consultoren, meist Mönchen, aber nur die Card. haben votum
decisivum. Da der Papst der Congr. nicht assistirt, so wird sie in
der Verfertig. der decr. sehr oft erwähnt. Uebrigens ist den BB.
das Recht, in ihrer Diöces Bücher zu verbieten, durch die Congreg. nie
entzogen worden. Uebr. ist der index libr. prohib. ja in den
meisten Ländern nicht recipirt. In Frankr. wird nicht einmal die
Promulgation der decreta inquis. et indicis gestattet; die BB.
sind judices fidei et morum.

<u>Congr. super negotiis episcoporum</u> et regularium, gleichfalls v. Sixtus V. eingesetzt;
die am meisten beschäftigte; sie besteht, außer dem Secretarius,
bloß aus Cardd.; sie entscheidet die Streitigkeiten der Mönche u. der
Pfarrer od. BB., u. der geistl. Collegien u. ihrer Prälaten.

<u>Congr. rituum</u>, wieder v. Sixtus V. eingesetzt. Sie wacht über die
Reinheit der Liturgie. Etwas verschieden davon ist die Congreg.
super canonisatione et beatif. SS., denn hier kommen zu den
die Congreg. rituum bildenden Card. noch einige andere Beisitzer
hinzu. Pius V. hat bei Bekanntmachung des Röm. breviers
jede Veränderung desselben untersagt, so wie jeden Zusatz;
dazu muß erst die Erlaubniß der R. Kirche nachgesucht werden.
Es können also die Kirchen, die das R. brevier angenommen, dann nur

ihr höhern Metr.

Nachdem der Sitz d. Reichs nach Cpl verlegt worden, suchten die Bisch. selbst i. ihrer demüt, daß der B. ihrer Residenz angesehen u. mächtig zu mach. Schon d. S. zu Cpl 381 wd d. verordnet, daß künftig d. ganze thracische Diöces, die 6 Prov. begriff, unter Aufsicht d. B. v. Cpl stehen sollen, der vorher, als B. v. Byzanz, selbst unter dem Metr. v. Heraclea gestanden hatte. 451 fügte d. S. v. Chalced. den ungeheuern Zusatz der ganz. Asiat. u. Pont. Diöces hinzu, zus. mehr als 20 Prov. Schon hatte man schon 381 dem B. v. Cpl unmittelb. nach dem B. v. Rom. s. Rang angewiesen. der B. v. Cpl hatte also jezt noch höhern als Metr. Macht, da ihm mehrere Metr. subordiniert waren. Dieser Vorrang wd jez t bald durch eigne Unterscheidungsnamen bezeichnet. Früher hatte sie nur den Namen primates, prima sedis epi; d. S. zu Ancyr 314 hatte den sehr bezeichnenden majorum Dioecesium epi v. ihnen gebraucht. Um 430 wd ihnen schon der Titel Exarchen beigelegt den man v. d. polit. Amtsspr. f. ihr Verhältniß übertrug; d. S. v. Ephesus 431 legte schon dies Titel dem B. v. Ant. bei. bald wd aber der Titel Patriarch gebraucht, den d. S. v. Chali. schon abwechselnd 1 dem ihn brauchte (doch wd d. Titel Patr. hie u. wieder auch noch andern grössern Bb. beigelegt

<u>Rechte der Patr.</u> 1. Das Ordin. Recht aller Metr. in ihrem Sprengel, dies gab d. S. v. Chali. dem B. v. Cpl; früher wurden d. Metr. v. dem ganzen Collag. ihrer Prov. Bb. ordiniert. der B. v. Alex. hatte aber v. jeher alle Bb. s. grossen Diöcese ord., da es statt geistlich d. einzige Metr. in s. Diöces. gegeb. 2. d. Patr. Conc. d. Bb. ihrer Diöces zu ein Syn. berufen, wie d. Metr. d. Befugniß dazu in ihrer Prov. hatten; dies bestätigte ihnen zum Überfluß Justinian c. 6. 3. Sie hatten auch d. Cognitionsrecht in allen causis majoribus, daher zeigt das Recht der letzten Instanz in s. schloß, an d. noch v. den Metr. appelliert wd. könnt. Man hielt s. namentl. verpflichtet, alle causas fidei & relig., ferner alle causas metropp., u. endl. alle zweifelhaften u. schwierigen Fälle überh. d. Entscheidung der Patr. vorzubehalt.

Es ergibt s., daß durch d. Patr.-System die Bande der Diöces. u.

Metr. Verfassg gar nicht aufgelöst, sondern sehr verstärkt worden, denn durch die Patr.verfassg wurde nur noch ein weiteres Band um die schon vorher durch vereinigten Kirchen geschlungen; Niemand wurde also durch d. neuen alten Verhältnisse herabgewürdigt, sondern nur die Metr. bekamen über sich einen Patr. z. Obern. Die Patr.verfassg bildete sich aber so langsam d., wol aber v. jeher jenen 3 Bb. ein bes. Vorrang zugestanden worden war, der 4te aber, der nun in gleiche Reihe stehen kam, durch die Lage od. d. Residenz dabei begünstigt wurde.

Der Patr. Sprengel v. Alex. übertraf die andern weit an Größe u. Bedeutg; der v. CPl umfaßte die meisten Kirchen u. Kirchl Prov., der v. Rom war in beiderlei Hinsicht der kleinste v. Allen.

Es gab aber im Röm. Reich einige Kirchen u. Kirchl Prov. die stets behaupteten, daß sie nie v. e. Patr. abhängig gewesen seien. So wurde auf der Syn. zu Ephesus die Autokephalie der B. v. Constantia in Cypern gegen die Ansprüche des Patr. v. Antioch. bestätigt. Der Metr. der Bulgarei, der zu Justiniana prima (Acrida) residierte stand e. Zeitlang auch unter dem Patr., wol d. Rom u. CPl darüber stritten.

Zu den 4 bish. Patriarchaten kam noch e. 5tes hinzu, das v. Jerusal. Der B. v. Jerus. (od. Aelia) stand früher unter dem Metr. v. Caesarea in Palest. Der B. Juvenal aber erlangte e. Edict vom Kais. Theodos., worin ihm der Primat über 5 Prov., 3 v. Palest., 2 v. Phönizien u. Arab. ertheilt wurde. Den zwischen ihm u. dem B. v. Ant. entstandenen Streit schlichtete die S. v. Chalc., indem sie dem B. v. Jerus. die 3 Palest. Prov. zusprach. Seit der Chalc. S. erscheint der B. v. Jerus. stets als Patr., der 3 Prov. die er d. Diöcese brauch; auf der 5ten S. 553 wurden ihm noch 2 Metr. v. Tyrus u. Phönizien, die Bb. v. Berytus u. Ruba subordinirt.

Die Kirchenverfassg des Orients wurde in der 1ten Hälfte des 7. Jahrh. zerrüttet. Die arab. Chalifen eroberten in d. J. 634-40 die sämmtl. Länder des orient. Reichs v. Euphrat bis zum Nil; 636 fiel Jerus. unter dem P. Sophronius; 638 fand Antiochien, u. Damascus wurde die Hptst. der Ch.; 640 wurde Alex. erobert, u. hörte auf, die Hptst. v. Äg. zu sein. Dazu kam die durch die Häresien der Nestor., Monophys. Monothel. im Or. gestifteten Verwirrg; daher in jenem Patriarchat die Secten der Maroniten, Jacobiten, Nestor., Kopten, Armenier. So theilte sich der ganze Orient in 2 Theile, die Gr. Orthodox. Kirche u. die Secten. Der Gr. Patr. v. Alex. hat seinen Sitz zu Cairo, der v. Antioch. zu Damascus.

d. d. Patriarchat v. Cpl hat s. erhalt., da d. Russische Kirche sich entzog, u. s. e. eigen. Patr. gab.

Latein. Patr. im Orient. Während d. Herrsch. d. Lat. im Orient durch d. Kreuzzüge wd d. Griech. Patr. überall d. e. lat. besetzt, obgl. wol d. Gr. d. Schisma od. Häresie genannt, obgl. wol versch. Sitten Einrichtg., relig. Gebräuche sehr verschieden waren. Erhalten d. Lateiner ihre Patr. zu Antioch., Jerus., selbst zu Cpl, während d. Stadt in ihrer Gewalt war. Der lat. Patr. erhielt, nachdem d. or. Länder wieder für d. Occid. verloren gegangen, ihren Titel u. wd. statt dess. nur ersetzt, so daß nun 2 Patr. v. derselben Sitz d. Namen führten, e. Gr. u. e. Lat. Zu Florenz wd d. Abschaffg d. Zwiespalt beschlossen; da aber d. Gr. bei ihren alt. Sitten blieb, so fuhren auch d. Päpste fort, Patr. für jene Orte zu ernennen. Bonif. VIII verminderte den päpstl. Stuhl d. Ernennung derselben.

Ueber d. Patriarchate Aquileja u. Grado s. Archeol. d. 18. dazu d. Patr. beider Indien s. 16 vom päpstl. Stuhl errichtet, endl. wd auf Verlangen d. Kg. Joh. V. d. E. v. Lissabon zum Patr. erhoben, 1716 v. Clemens XI.

Primaten hieß e. Titel d. Metrop. fast s. 9. bildete s. in Spanien, dann in Deutschl. u. Frankr. e. eigene Primatwürde heraus. Würde, d. s. Primat. d. einz. Metr. derselbe hatte oft nur e. Ehrenvorrang, sdrn auch e. Gewalt über d. untergeben. Metrop. Durch neu. Gebrauch d. Namens führte Pseudoisidor ein, da in d. alt. lat. Übersetzg. d. Chalced. Can. ~~statt~~ d. Patr. Primaten genannt waren (nach Primates dioeceseos), schloß er daß jeder Primat sei gleich einem Patr. u. stellte dieß als Rechtsgrundsatz f., jetzt werden aber nicht mehr wie früher d. Metr. übh. Primaten genannt, sondern nur d., welche mehrere Provinzen unter s. hatten. — d. andere Classe d. Primaten führen nur den Titel, ohne damit verbundene Rechte, wenn sie nämlich unter d. Jurisd. e. Metrop. stehen. d. Primaten d. Jurisd. hatten dieselbe Gewalt, wie d. Legati vom Pabst in Occid. bestellten Vicarii sedis apostolicae. Es heißt s. in e. Capitul. Carls d. Gr. Ne alii Metropolitani appellentur Primates, nisi illi, qui primas

sedes tenent, et quos SS. Patres apostolica et synodali auctoritate Primates esse decreverunt; reliqui vero, qui alias Metropol. sedes sunt adepti, non Primates, sed Metropolitani vocentur. Durch diese Aufhebung der Primat erfiel allmählich; so dass ihnen nichts geblieben ist, als die Ehre des Namens.

In Deutschland war der Erzb. v. Mainz stets Primas; schon unter der Karoling. Regierung wird die Mainzer Kirche als die Metropolis u. das Haupt v. ganz Deutschland anerkannt. Der Primas Germaniae war also der erste, vor allen andern den Rang habende Erzb. in Deutschland. Auch die Erzbb. v. Salzburg machte Anspruch auf die Primatie in Deutschland.

<u>Metropoliten</u> (s. [illegible] Ms. p. 18, 19.)

Planck I, 586 ff. Die Syn. v. Chalced. stellte als Grundsatz fest, dass die kirchl. Eintheilung der Provinzen u. Metrop. sich jedesmal nach der bürgerl. u. polit. richten sollte. Dadurch wird die Anordnung dieser Principien oft durch äußere oft zu beseitigende Umstände gehindert.

<u>Gränzen</u>, die der Metrop. gewalt gesetzt werden. Auf der Syn. v. Antioch. 341 wurde bei der Bestimmung der Vorrechte der Metr. aber so genau bestimmt, dass sie sich nicht in die innere Regierung der bisch. Diöcesen mischen, sondern dass die bb., bei der Ordin. Recht ihrer Nachb. u. Diöc., auch die Judicatur über diese ungekränkt lassen sollte.

Eben so suchte man auch durch das Institut der Prov. Syn. für diesen unregelmäßigeren Gebrauch zu sorgen, da diese gegen die Willkür der Metr. einen Damm bildeten. Diese Syn. sollten ihren beständigen Senat, od. das ihnen an die Seite gesetzte Collegium vorstellen, ohne dessen Beistimmung u. freiwillig nichts bedeutendes v. ihnen verfügt werden durfte. Doch überließ man nicht ihrer Willkür, die Syn. zu halten oder nicht zu brauchen, denn die Syn. v. Nicäa schrieb schon den festen Gebrauch vor, dass die Metr. ihre bb. 2mal im J. dazu berufen müssten; u. diese Anordnung wurde mehrmal wiederholt. Natürlich hatten aber die Metr. das Recht, die bb. ihrer Prov. auch öfter zu berufen, wenn sie es um bes. Umstände willen für nöthig hielten. So war es auch Grundsatz der Kirche, dass die Metr. alles, was an sie gebracht werden, bes. Klagen über bb., nicht vor die Prov. Syn.

bringen sollte (dies wird in mehreren Gesetzen auch nur die Syn. allein genannt, an die alle Klagen über Bb. gebracht werden sollten). Sie sonst in allen wichtigen Angel. das Ganze der Kirchenverfassung betr. Auch sollte die Metr. die Beistimmung u. die Wahl der Prov. Syn. [illegible]. Sie hatte zw. das unbestrittene Recht des Vorsitzes, aber damit war noch kein ausschließendes Prärog. verbunden, sondern jeder d. Comprov. [illegible] alles dasselbe vortrag, was er v. Klagen u. Beschwerden od. v. Wünschen u. Verbesserungsvorschlägen anzubringen hatte.

V. der S. zu Arles 314 bis med. s. 5 wird es stets wiederholt, daß der Metr. nicht allein, sondern nur mit Zuziehung mehrerer Prov. Bb. die Ordin. d. B. verrichten sollte; dabei wird bei Bestimmung der Zahl der zu [illegible] Ordin. nothwendig Bb. erklärt, es dürften nie weniger, wohl aber mehrere dazu genommen werden. Hätte der Metr. die Bb. allein ordiniren dürfen, so würde es geschehen haben, als ob sie ihr Amt u. ihre Amtsrechte allein v. ihm erhielten. So dürften sich d. B. nur an den [illegible] u. in der Kirche [illegible] wenn er frei gewählt war (was aber noch andere Ursachen hatte), der Metr. selbst ward v. allen Bb. der Prov. zus. ordinirt.

Metrop. Verfassung in den neuen christl. Staaten des Occid. Hier ward die Metr. Verf. durch die Bildung der neuen Staaten in Unordnung gebracht, die Metr. Provinzen zerrissen u. die einzelnen Kirchen, die dazu gehört, verschiedenen Herrsch. zugetheilt, wodurch dann meist auch die Verb. zwischen solchen Kirchen zerstört. Die Metr. Verfassung mußte also in den neuen Staaten zum Theil ganz neu eingerichtet werden. Dies geschah auch in Span. [illegible] s. 6. In der fränk. Kirche dagegen zerfiel bei den innern Unruhen u. häufigen Theilungen des Reichs die Metr. Verfassung gänzlich, so daß man hier med. s. 8 v. Metr. fast nichts mehr wußte.

Unter Pipin u. Carlmann, die sich des h. Bonifaz zur Reform der fränk. Kirchenverfassung bedienten, wurde wieder überall Metr. angestellt. Auch die deutsch. Kirche wurde in die Metr. Verfassung hineingezogen. Die Bb. v. Mainz, Cöln, Salzburg Metropol. noch s. 8. Die meisten Verordnungen (die auch in die Capitular. aufgenommen wurden) wurden den Metr. alle Vorrechte, die sie in der alten Verfass. gehabt, bestätigt.

Sie sollten sich hier die unmittelb. Obern der Bb. vorstellen, bei denen man alle Klagen über dies. u. alle Geschäft. v. ihr anbringen könnte – alle Prov. Syn. berufen u. präsidiren – alle neugewählten od. ernannten Bb. confirmiren, u. damit auch in ihr Amte einsetzen. Der Metr. benachrichtigte die Bg v. der Vacanz d. Bisth., bat um die Erlaubniß zur Wahl d. neuen B., u. ertheilte d. Consens dazu, untersuchte die geschehene Wahl, u. ertheilte dann die Confirm. Der Metr. nahm selbst d. Prüfung der Gewählten od. ernannten vor, bes. in Bez. auf aetas legitima, morum honestas u. literatura sufficiens.

Uebrigens gleich beschränkt der Metr. durch die Prov. Syn.: Metropolis nihil novi faciat in sua parochia absque suffragio suorum coepisc. (Capitul.). So wurde sich der Metr. v. den Prov. Bb. ~~Syn~~ confirmirt, ja sog. geweiht.

(Die fernere Gesch. der Metr. Verf. s. Gesch. d. Mittelalters nach S. 56, 57, u. S. 168.)

Bischöfe.

Potestas ordinis – potestas jurisdictionis; lex dioecesana; jura status.

Vermöge der potestas ordinis a) die Gewalt, die den BB. mit den Priestern gemein ist: 1. Predigen. 2. Taufe, 3. Bußsacrament lossprechen; 4. das Abendmal zu ertheilen. b) die Gewalt, die den BB. ausschließlich, vor den niedern Geistlichen allein eigen ist: 1. Ordination der Geistl. 2. [illegible] der Firmung. 3. Weihe des Chrysams. 4. Consecration der Kirchen. 5. Reconciliation der geschändeten Kirchen u. Kirchhöfe. 6. Einsegnung der Aebte, Aebtissinnen u. Nonnen; einige dieser Vollmachten kann der BB. den Priestern übertragen, andere nicht. Die Gewalt der Ordination

allein kann nur der B. haben; die übrigen sind nach d. [illegible] Anordnung schon nur durch Gesetz bestimmt dem B. eigen, od. sie sind dem bisch. Amt so wesentlich verbunden, daß sie einem Priester nicht anvertraut werden dürfen.

Die gesetzgebende Macht der BB. ist in der Kirche stets anerkannt worden. Sie war aber u. ist beschränkt; ihr Gesetz ist die Kirchenzucht, u. sie darf weder gegen die göttl. Gesetze, noch gegen die v. der gesammten Kirche angenommenen Maßregeln verstoßen; außer wenn es die Noth erfordert, in einem u. dem andern Falle, durch Diözesangesetze v. den allg. Kirchengesetzen abzugehen.

So lange aber die neue bisch. Anordnung nicht gegen die allg. Kirchengesetze streitet, sind dem B. die Hände ungebunden, weil er jetzt allein in seiner Diözese, ohne Zuziehung des übrigen Clerus die gesetzgebende Gewalt hat, seit die Diözes. Synoden abgekommen sind.

Die BB. haben bei der gesetzgebenden Gewalt 4 Regeln zu beobachten: a) daß ihre Anordnung nicht gegen die göttl. u. allg. Kirchengesetze verstoße; b) daß sie nicht gegen weltl. Gesetze und [illegible] Gesetze collidiren; c) daß die BB. selbst als Gesetzgeber sie genau beobachten.

Aus dem Recht der B., Gesetze zu geben folgt natürlich auch das Recht, die alten abzuschaffen u. neue dafür einzuführen. Da aber die bisch. Gewalt nichts weniger als willkürlich, sondern durch die notwendigen Rücksichten für das Wohl der Kirche eingeschränkt ist, so versteht es sich, daß ohne dringende Ursache die alten Gesetze, die immer um so besser sind, je älter sie sind, nicht abgeschafft werden sollen.

Gerichtsbarkeit der B. 1. Gewalt der B., für seine Diözese Gesetze zu geben. 2. Sie aufzuheben. 3. Von den allg. Kirchengesetzen, wenn es die Noth od. der Nutzen erheischt, zu dispensiren. 4. Die geistl. Rechtshändel zu entscheiden. 5. Kirchenstrafen anzusetzen. 6. Von denselben loszusprechen; 7. Die Diözese zu visitiren.

8. i Diöces. Syn. zu berufen; 9. Ablässe zu ertheilen. 10. geistl. Pfründen zu vergeben. 11. die zu solchen Pfründen v. andern präsentirten Geistl. zu bestätigen. 12. die Kirchendiener nach Verdienst ihrer Aemter zu entsetzen. 13. die Kirchengüter zu verwalten. 14. die Geistl. des Sprengels Dimissorialen zu ertheilen.

Dispensations-recht. Die Kirchengesetze sollen das Wohl der Gemeinde befördern; tritt der Fall ein, daß das Gesetz der Gemeinde nicht nützt, od. nach Lage der Umstände zu beschwerlich wird, so folgt v. selbst, daß es dem kirchl. Vorsteher erlaubt sei, das Gesetz in diesem Fall zu erlassen. Solche Gesetze dürfen aber weder den Glauben, noch allg. Lebensschlüsse, sondern blos die Kirchenzucht angehen, die ohne daß sie Abänderung unterworfen ist. In den ersten Jahrh. dispens. die Bb. selbst; später geschahen solche Erlasse meist auf den Syn., wol dann die Fälle, wo dispens. gesucht wurde, sehr selten waren. Später wollten mehrere Bb., streng an die Kirchengesetze haltend, gar nicht zu dispens., u. schoben es den Päpsten zu, bes. um die Zudringlichkeiten v. sich abzuwehren, u. den Verdruß, den sie sich zuzogen, wenn sie manchen Personen die Dispens. abschlagen mußten. Da kam wie der Gebrauch war es angenommen, ihre Dispens. zu Rom zu suchen, wo ihre Dispens.ursachen in der weiten Entfernung nicht so genau untersucht wurden. Alex. III. u. Innoc. III. behielten sich gewisse Dispens. allein vor, die den Bb. zukamen; damit war das bisch. Dispens.recht größtentheils aufgehoben. Auf den Constanzer u. Basler Syn. suchten die Bb. das Dispens.recht, das sie bis in spätere Zeiten bis in die ersten Jahrh. unabhängig v. den Päpsten ausgeübt, wieder in vollen Wirkungskreis zu setzen; doch der R. Stuhl widerstand. Martin V. u. seine Nachfolger bewirkten es sich den Mißbrauch, den die Bb. bei der Dispens. getrieben. Endlich erhielten die Bisch. v. Italien wohnenden, also auch die deutschen Bb. in Indulten, kraft deren sie dispens. können: a. bei Ehen, im 3ten u. 4ten Grad der Consanguinität u. Affinität; b. in schon geschlossenen Ehen der Invaliden auch im 2ten Grad der Consanguinität. c. in impedim. publ. honestatis. d. in imped. criminum in gewissem Maß. e. in cognatione spirituali. Diese Erlaubniß mußten die Bb. alle 5 J. wieder erneuern lassen.

Treten Nothfälle ein, wo Gefahr in dem Verzug haftet, [illegible]

früher unterstanden sich die bb. über welche Geistliche.

Recurse nach Rom der Stimmende ist angenommen, so folgt v. selbst, daß die bb. das Recht ... wie der Papst u. ohne Rückfrage ... können.

Das Recht, über die Streitigkeiten geistl. Personen zu erkennen, haben die bb. seit den ältesten Zeiten geübt. Die bb. üben ihre richterl. Gewalt durch ihre Curien: Generalvicariate, Ordinariate od. Consistorien, auch Officialate, Vicariate. In Köln ist einzige Instanz, u. gewöhnl. findet man, daß in Ehesachen deren 2; v. den letzten geht die Appellation an den Metrop., od. bei exempten Bischöfen an den Papst.

Straf- u. Correctionsrecht. Der b. kann auch die Übertretungen der Kirchengesetze bestrafen. Dieß ist aber, bei Laien, blos geistl. Strafen, dem höchsten die Ausschließung aus der Kirche ist. Die gewöhnl. Kirchenstrafen sind die Bußen nach ihren Stufen; das Verbot, Kirchendienste zu leisten, die Suspension v. Amt, und der Bann. Die Trid. C. hat auch Geldstrafen festgesetzt, die zu milden Stiftungen verwandt werden sollen. Auch Gefängnißstrafe kann der b. über widerspenstige Geistl. verhängen. So kann auch der b. natürlich die verhängten Strafen erlassen.

Visitationsrecht. Es liegt in der Natur des bischöfl. Amtes, daß derselbe häufig den Zustand seiner Diöcese untersuche, u. sie in dieser Absicht bereise. Es ist dieß ein schon sehr früh v. Conc. gegebenes Gesetz, daß der b. jährlich einmal seine Diöcese besuche. Dabei schärfen die Canones ein, daß der b. die Visit. in Person vornehme; u. die Syn. zu Meaux 845 macht es einen verdienten Vorwurf manchen bb., daß sie ihre Gemeinden selten od. nicht in Person visitirt. Doch gestatten auch die Can. die Übertragung der Visit. an andere, wenn der b. durch Kränklichkeit od. andere Geschäfte gehindert ist. So die C. v. Toledo 633: dann solle er auch Presbyt. od. Diaconen schicken. Im Orient findet man c. 4 das stehende Institut der Periodeuten, die man für solche Visitatoren hält. Im Mittel. werden bes. die Archidiac. damit beauftragt, denn die bb. visitiren nachlässig selbst u. bes. die Visit. zu übertragen pflegten. Das Visit.recht war anfangs eine potestas vicaria et mandata, ward aber allmählig eine propria et ordinaria, so daß sie es nicht nur, ohne Auftrag des b. abzuwarten, die Diöcese visitirten, sondern auch die Visit. andern übertrugen. Das Trid. verordnete daß, sie sollten die Visit. statt nur persönlich ... Notar ...

d. Einwillig. d. B., u. muss in Person vornehmen, u. binnen 1 Mon. die Acta der Visit. an den B. überschicken. Das Trid. gibt als den Hptzweck dsr Visit. an: sanam orthodoxamq. doctrinam expulsis haeresibus inducere; bonos mores tueri, pravos corrigere; pplum cohortationibus et admonitionibus ad relig., pacem, innocentiamq. accendere. Ehmals hielt d. visitirende Bb. in den einzeln. Pfarreien Versamlg. d. Clerus u. d. Gemeinde (Synodal-Gericht). Hier ließ s. d. B. zuerst d. Zeugniß d. Gemeinde über d. Aufführg. d. Clerikers ablegen, fragte dan nach d. Sitten d. Laien, u. befragte bes. 7 auserwählte Männer – testes Synodales – d. eidlich verbunden waren, d. Wahrheit zu sagen, speciell über d. verschiedn. Mißbräuche u. Laster. Innoc. III. gebot f. d. Later. C. d. Wiedereinführg. dsr testes synod. – deshalb erfolgt, wegen der 1dn. Geschäft obwaltenden Schwierigkeit u. d. Mangel d. dazu taugl. Männer. – d. Visit. d. B. soll s. f. alle Personen u. Sachen erstrecken, so weit sie bez. f. d. Relig. haben, vorz. aber f. d. geistl. Pers., u. psonas miserabiles (Armen, Wittwen u. Waisen). Seit d. C. v. Orleans wd. verordnet, d. B. solle itt einmal jedes Jahr mehremal im J. d. Klöster visitiren. f. d. Zust. d. Kirch., Capella u. ihrer Güter ist 1 Obj. dsr Visit. D. d. viele Exemtionen war d. bisch. Visit. gewalt sehr beschränkt wordn. D. Trid. aber verordnete, daß d. Bb. als Sedis ap. delegati alle Klöster u. Institute ihrer Visit. unterwerfn sollt. Auf Vorgn. beschließe, bes. d. Trid. setzt den Bb. jährl. Visit. vorzuschreiben: dioecesim per se ipsos, aut, si legitime impediti fuerint, per suum generalem vicarium aut visitatorem si quotannis totam propter ejus latitudinem visitare non poterunt, saltem majorem ej. partem; ita tamen ut tota biennio compleatur, visitare non praetermittant. D. B. soll bei d. Visit. itt sowol als Richter, sodann als geistl. Oberhirt verfahrn. D. gibt s. nach dem Trid. d. Appell. v. d. vom. B. f. d. Visit. getroffen Correction od. Reform, u. i. solch. Appell. kan d. Vollziehg. d. bisch. Anordng. f. d. Visit. hindern. – Unter d. Carolingern wdn. d. Bb. s. ihren Visit. v. missis dominicis, Egl beamten. zur grössern Unterstützg. f. Abs. d. weltl. Arm, begleitet.

In neuern Zeit haben die deutschen Bb. unmittelb. wenig Gebrauch v. ihrem Visit.recht gemacht, sondern es durch die Dekane üben lassen. Doch gibt es auch Beisp. v. persönl. Visit., so Franz Ludwig B. v. Bbg u. Wzbg.

Haltung der Diözes. Syn. Eigentl. hat der B. nicht nur die Gewalt, sondern die Pflicht, die Syn. zu halten; außerdem geschieht es, wenn es die Umstände der Kirche erfordert; dann bestimmten die Can. daß die Syn. jährlich zweimal gehalten werden sollten; auch blieb man lange bei d. jährlich. C. Noch ist der Later. C. unter Innoc. III. verordnet, jährlich sollen i. Diözes. u. i. Provinz. Syn. gehalten werden. Das Trid. erneuerte die Verordng wegen der jährl. Haltung d. Diözes. Syn. Die Befolgung derselben wurde allg. noch lang beobachtet.

Recht, Ablässe zu ertheilen, steht v. jeher den Bb. zu; da sie die öffentl. od. grobe Sünder gesetzten Bußübungen auferlegten, so kam es ihnen auch zu, die auferlegten Bußen ganz od. zum Theil nachzulassen; dieß war der Ablaß. Da die Bb. mit den Ablässen allzu freigebig umgingen, bes. seit J. 12 wo man für die Bußen mit Geld u. Geldeswerth abzulösen anfing, so wurde auf dem 4t. Later. C. verordnet, die B. sollen k. größeren Ablaß als v. 40 Tag ertheilen, nur am Tage wo sie e. Kirche consecrirt, sollten sie e. Abl. v. 1 J. ertheilen dürfen.

Ein- u. Absetzg der Kirchendiener. In den ältern Zeiten besetzten die Bb. die Kirchenämter schon durch die Ordin. selbst; da jeder gleich zu e. bestimmten Kirchendienst, zu e. oder derselben Stelle ord. wurde. Wie nun sie allein ordinirten, so war es auch ihr Geschäft, für die Besetzg der Kirchenämter zu sorgen. Durch die häufig entstandenen Patronatrechte der weltl. Fürsten u. Herrn u. der geistl. Corporationen wurde das Besetzungsrecht der Bb. immer mehr geschmälert; doch blieb ihnen das Recht der Einsetzg.

BSB MÜNCHEN

Chorepiscopi. (S. Archäol. p. 11 – und Gesch. d. Mittelalt. p. 64.)

Weihbischöfe Gesch. p. 62 und 171.

Die 5te Later. Syn. unter Leo X gestattete es den Cardd., welche Bisth. als Commenden hatten, sie durch Titul. Bb. verwalten zu lassen. Diese Bb. veranlaßten indeß oft großen Unordnung, denn häufig drängten sie sich herum, ohne bestimmten Sitz, u. ordinirten die Diöcesanen anderer Bb., bestraften sie v. den Weihen, welche die eigentl. Bischöfe u. Aebte durch sie vornehmen ließen. Die Beschwerden gegen die Titular-Bb. führten deshalb zu [illegible]. Es war hier die Rede davon, sie, wie ehemals die Chorepp., ganz abzuschaffen; doch fand sie ihre Vertheidiger, die bes. vorstellten, daß sie in großen Diöcesen, wie in Deutschl., unentbehrl. seien. Das Conc. Trid. verbot nur die auffallendsten Mißbräuche: 1. es verbot überall, daß Niemand ohne Erlaubniß des B. einen fremden Diöcesan ord. solle; ferner, wenn der Weihb. es in einem Orte, die der B. hat, od. in einem exempten Kloster erhalten, solle er doch nicht ohne Erlaubniß des ordentl. B. jemanden auch nur die minores od. die Tonsur ertheilen, es ist unter der Strafe, daß der Ordinand der Haus- u. Tischgenosse sei. Die Weihbb. sollen in der Diöcese, für die sie bestimmt sind, ansässig, od. ihren Unterhalt [illegible]; weichen sie von derselben, so dürfen sie in keiner andern Diöcese, selbst nicht mit Erlaubniß des Diöc. B., bisch. Verrichtungen vornehmen. Pius V. verordnete, daß B. in partibus nur dann angestellt werden, wenn ihnen v. ihrem Principal 200 ducaten stehende Einkünfte gesichert werden. In Deutschland waren die Tit. Bb. am häufigsten, bes. da hier der Besitz mehrer Bisth. [illegible] war

Jetzige Verhältnisse:

1. Niemand kann einen Weihb. haben, der ihm nicht vom Papst gegeben wird; die Ernennung der B. in partibus ist seit Clemens V. als causa major dem Papst reservirt.

2. Der B., der eine bestimmte Person zum Weihb. begehrt, darf diese dem Papst nur bittweise vorschlagen.

3. Der Papst ist nicht gebunden, einem B. einen Weihb. beizugeben, außer wenn der B. beschäftigt ist, od. wegen hohen Alters unvermögend, od.

zu dürfen zu weitläufig ist. – 4. Soll der B. beweisen, daß d. Weihb. 300 ducaten einkünfte habe, u. zw. durch den ihm bewilligt. einkünfte, oder sie müssen f. d. mensa episc. angewiesen sein. – 5. doch erhalten d. Weihbb. vom Papst d. erlaubniß, ihre schon früher erworbenen benefiz. dabei behalten zu dürfen. – 6. d. nämliche Titel d. bisth. in partibus wird ihn den Nachfolger geben; damit man nicht glaube, daß ein B. in part. f. diesen Titel i. Gebrauch machen können. – 7. erscheinen d. Weihbb. vor ihrem B., so sollen sie ihr brustkreuz – pectorale – unter d. kleid, ihre abhängigkeit anzuzeigen. – 8. d. Tit. bb. werden geweiht wie d. bb.

D. Weihbb. werden als wahre bb. betrachtet; ihr ganzer ord. ist d. nämliche, wie bei d. wirkl. bb.; in ihrer Einweihung werden alle bei d. wirkl. bb. vorgeschriebenen Formalitäten beobachtet. Wenn sie sich in wirkl. bisth. eintreten, wird sie zuvor vom Papst v. dem Band zu ihrer kirche in part. losgesprochen, u. dadurch zu übernahme i. andern habilitirt. – Neben d. Weihbb. werden geweiht als Tit. bb. ord. d. apostol. Nuntien, d. Coadjutor, d. Chefs d. Ritterorden, z. B. d. Malteser, d. Missionäre, einige Aebte. d. Ordensgeistl., welche zu Tit. bb. ord. werden, treten dadurch aus dem ihrem Orden obern schuldig. Gehorsam.

Archipresbyter Archaeol. §. 19 u. Kirchengesch. §. 64.

Archidiaconi. Archaeol. §. 21. Kirchengesch. §. 60, 64. u. §. 171.

Capitel.

Ds Institut d. canon. Lebens wd zuerst eingeführt vom h. Chrodegang v. Metz um 760, d. d. Clerus s. Kirche zr Annahme d. canon. Lebens beredete. Die neue Lebensweise bstd darin, dß alle Gstl, d. d. Clerus e. Kirche ausmachten, i. gemeinschaftl. beisammen-wohnen in e. Hause u. zr Befolgg e. gewissen Ordng dabei vereinigten, worin alle ihre Pflichten, Geschäfte u. Verrichtgn aufs genaueste vor-geschrieben waren. Diese Ordng brachte schon Chrod. in e. Rgl, d. i 34 Capitln bstd. Dß canon. Leben kam dm Mönchsleben sehr nahe, schon ds klostermäßige Zus.leben; d. Lebensordng selbst aber stimmte in vieln Stückn 1 d., welche Benedict d. Mönchn vorgeschrieben hatte, überein; dieselbe Einthlg der Zt, d. Arbeiten, der Erholgn; i. waren dieselben Stunden d. Tags u. d. Nacht zur gemeinschaftl. Absingen d. canon. Horen, d. Psalmen, zr Zus.kft im Capitl bstimmt; gemeinschaftl. Speisen u. gleichförmige Kleidg; i. dadch hauptsächl unterschiedn sie s. v. d. Benedictinern, dß sie Eigenth. u. eigenthüml Güter besitzen durften. i. alle in d. Klöstern statt findenden Ämter wurden in d. neuen Collegien d. canonisch lebenden Gstl eingeführt, u. aber so genannt. Vorsteher, genannt praepositi u. Decani, Pröpste u. Dechante. Ihre Versammlgn hießen ebenfalls Capitl; i. wurden sie, wie d. Mönche, gewöhnl fratres genannt, d. ihr Haus Bruderhof, öfter monasterium, d. Münster. Ds Institut war fr jene Zt, wo unter dm größern Th. d. Clerus Verwildg u. Sittenlosigkt eingerissen war, bedürfniß u. wohlthät; d. ds allg. Beifall d. i. Zeit fand. Mehrere Bb. ahmtn Chrodegangs neue Einrichtg bald nach; i. einer d. ersten war d. h. Haddo v. Strasbg u. vermochte d. Clerus ihrer Kirche ebenfalls zr Annahme d. canon. Lebens. In kurzer Zt wd d. Veränderg in d. meisten nur etwas beträchtl. Kirche durchgesetzt. Vor Mitte d. 9 war ds can. Leben d. Gstl bereits in allg. bisch. Kirchen v. Deutschld, Burgund u. Ital. eingeführt, i. war schon v. Staat u. Kirche authorisirt, u. fr alle Länder d. fränk. Monarchie gesetzmäßig gewordn. In e. Capitular v. 789 berührte schon Carl d. Gr. d. i. Annahme d. Clericats als gleichbedeutend 1 dm i. Annahme d. can. Lebens. Qui ad Clericatum accedunt, quod nos nominamus vitam canonicam, secundum regulam vivant. In e. Cap. v. 802 wurde ferner u. d. Sanction d. neuen Instituts. bis 816 war i. schon v. mehr

BSB MÜNCHEN

Syn. sanctionirt wdn, nemlich v. d. S. zu Mainz 813; Es wurde dabei bsonders di regulam Clericorum, worunter sie Chrod. Regel verstd. 816 nahm Ludwig I di Regl Chrodg. selbst, mit einigen Zusätzen vermehrt, in di Capitularien ein, di er auf der grossen Versamml. zu Aachen bestätigen ließ, wodch sie nun unter dem Namen der regula Aquisgranensis für alle Kirchen der fränk. Monarchie Gesetzkraft erhielt. Die reg. Aquisgr. in 145 Cap. enthält nur mehr allg. Anweisungen als di Regl Chrod., aber die meisten zu speziellen Einrichtgen dß Instituts war fast ganz darin gnommen, wiewohl Chrodg. Name nicht genannt wird. Doch war es nicht sowol di Autor. der Kaiser od. di Vorzüglichkeit der alten Macht, welche die Geistl. di neue Lebensweise aufgezwungen hatte, sondern meist entschlossen sie sich aus eigner freier Wahl dazu. +

+ Personalstd. Der B. war das Hpt, u. ihm ging Ordng u. Einrichtg ab; er konnte, wo es nothwendig schien, in der Regl Modifikationen anbringen. Er hatte di Oberaufsicht über di ganze Gstl., das Recht der Aufnahme, di Güterverwaltg, unterstützt dch Archid. od. ~~Gstl.~~ Praepositi. In folgenden Zeiten hatte er mehrere Gehülfen: 1. der Propst, der erste nach dem B., hatte unter Aufsicht u Leitg des B. bes. di Güterverwaltg, u. stand da er gwöhnl zugl Archidiac. war, in der ganzen bischöfl. Administr. di Stelle des Bischs od. abwesenden B. Er allein war wegen so vieler Geschäfte u. öftern Entferngen vom Chordienst befreit. 2. der Dekan war eigentl der Vorstd im Münster, der die Aufsicht über di innere Ordng; er hatte di Seelsorge u. über di Individuen das Correctionsrecht. Der Scholaster leitete das Studienwesen, lehrte zum Thl selbst di höhern Zweige. Di jüngern Cleriker stdn unter s. Aufsicht, bis sie zu den höhern Weihen befördert, u. v. ihm emancipirt wurden. Der Cantor lehrte u. leitete den Choralgesang in der Kirche, hielt daher eine eigne Choralschule, worin di jüngern Cleriker unterrichtet wdn. In vielen Stiftern war auch ein Custos, der für di Reinlichkeit u Schmückg der Kirche sorgte, di Paramente u das Archiv verwahrte.

(Di fränkis. Gesch. d. Lehrgesch. S. 57. u. S. 170.)

Veränderungen, di sich bei dem Institut ergeben mußten. A. Schon bleibt di Verhältniß des B., der im urspr. Institut ~~beinah~~ uneingeschränkter Herr gewesen, änderte sich nach aufgehobenem gemeinschftl. Leben. Di Canoniker betrachteten sich nun als eigene selbstständige Corps; legten sich das Aufnahmerecht bei, u. schlossen den B. größtentheils v. der Theilnahme daran aus, od. räumten sie ihm nur beschränkt ein. So ließ di alte Regl. Eps est solus collator beneff. Ausnahmen, da sich di Capitl das Recht als jus collegiale beilegten. – Di zuvor ungetheilten Güter der Cathedr. Kirchen wurden getheilt, u. zw. nach der älteren Sitte in 4 Thle, für den B., das Cap., di Kirchfabrik u. di Armen; di beiden letztern erhielten jedoch oft einen unverhältnißmäßig geringen Antheil. – Di Disciplin. betr. blieb dem B. nur ein Oberaufsichtsrecht od. eine Appell. Instanz; da der Dechant od. das Cap. di erste Cognition hatte.

Der Propst war wegen der Güteradministr. mit dem Capit. in beständigen Streit verwickelt; endlich wurden Verträge errichtet: es wurde ihm di Güteradministr. fortwährend gelassen, gegen di Verbindlichkt, jedem Can. eine bestimmte Summe an Geld u Früchten abzureichen; od. es wurde ihm di Administr. abgenommen, aber eine Summe ~~abgeben~~ eingeräumt, od. er erhielt auch beträchtl. Güter zum ausschließenden Genuß. So wurde stand aber für di

Würde d. Propst, d. e. Dignität war (d. i. e. Geistlichkeit versehen Stelle) zu e. Personat (d. i. zu e. e. blos Ehrenvorzug bekleidete Stelle) herab; u. aber kam in vielen Stiftern d. Sitz- u. Stimmrecht ganz, od. erhielt doch nur e. einfache; ist d. Propst, sondern der Dekan ward nun d. Organ d. Cap. Er ward nun d. einflussreichste Person im Collegium; u. bekam d. ganze direction aller Geschäfte d. Cap., d. Leitung d. Güterwesens, d. Aufsicht u. d. Correctionsrecht über alle angestellte Person; so wurde er also e. Dignität (Geistlichkeit).

Ist d. Amt d. Scholaster verlor s. Bedeutung, da d. Generalstudien od. Universitäten (?) kamen, d. jungen Canonici dahin strömten, u. so d. Capitel-Schulen verfielen. — Der Cantor dirigierte oft nicht in Person d. Gesang im Chor u. in d. Chorschule, sondern stellte statt seiner e. od. 2 Succentores an. — Der Custos – gewöhnlich zugleich Seelsorger, stellte e. Subcustos an, der dann Chorpfarrer hiess zum Unterschied v. d. Dompf., da dessen Seelsorge sich eigentlich nur auf d. zum Chor gehörigen Person beschränkte. Ist der Cellar (Aller- u. Speise-meister, Unterpropst, Camerar) ward e. wichtige Person, u. bildete gegen d. Propst d. Controlle, so dass er nur d. ganze Administr. beziehen musste.

Seit d. Canonici sich mehr Statuten s. machten, ward d. zu e. Canonicat nöthige Alter bald 21, bald 22 J.

Als selbstständiges Collegium hat d. Capitel alle Collegialrechte. Jedes Kap. kann sich Alles anordnen, was zur Beförderung s. Zweckes dient, u. Alles untersagen, was ihn hindern od. zerstören könnte. Sie haben also d. Recht a) Versammlungen nach ihrem Bedürfniss zu halten, b) e. gemeinsch. Casse zu führen. c) Gesellschaftsbeamte anzustellen. d) Statuten zu machen.

Ad a). 1. Alle zu Sitz u. Stimme berechtigten Glieder müssen, wenn sie anwesend sind, zu d. Berathungen gerufen werden. 2. d. Geschäfte müssen deutlich vorgetragen, jedes active Glied um s. Meinung gefragt, nach Stimmenmehrheit d. Schluss gefasst werden. 3. d. Gegenstand muss s. dem Zweck d. Collegiums nahe od. entfernt zusammenhängen.

4. d. daß Gesetze od. daß d. rechtskräftige Observanz vor-
-geschriebene Form muß eingehalten od.

ad b). d. Recht, i gemeinsch. Klage zu führen ist nothwend., da gemeins. Klage unvermeidl. ist. ad c). Gesellsch. braucht ist erforderl., da d. Coll. [illegible] in jedem einzel. Fall gemeinschaftl. [illegible] kan, also durch Person vertreten werd muß.

ad d) d. Statut ist d. durch d. Glieder d. Coll. gemachte Vorschrift, nach der sie sich unter einander in ihr Verhältnissen u. Geschäften zu richt sich freie freiwillig verbunden hab. — d. can. Recht schreibt [illegible] d. Cap. d. Befugniß, Statuten zu mach zu.

Bei förmlich gültigen Statuten muß alle Capitulare beigezogen werd. Wenn d. Gemeindeglieder [illegible] jeden Glied bekannt ist, so ist d. bes. Ladung [illegible] nothwend. Erscheint d. Glied nicht, so wird angenomm, daß d. Wille in den d. Anwesenden begriffen sei; f. bestimmte Anzahl d. Stimmenden kommt es nicht an. d. [illegible] verdrängt den Grundsatz vor, daß kan. [illegible] jedes Glied d. ihm wichtig scheinende Gegenst in deliberation bring. respective majora (d. h. d. bloße Majorität ohne Rücks. f. d. Gesammtzahl d. Votanten) entscheid. — d. Cap. ist befugt, alle jene Geschäfte durch bes. Normen zu bestimmen, d. im Gesellsch. zweck lieg, d. ihm [illegible], od. doch d. ihm zus.hängen. d. Statuten können d. d. Gest od. bürgerl. Eigensch. d. Glieder, d. Gottesdienst od. d. Güterverw. betreff (z. B. in welcher Weise d. Can. zu stehen haben (ob v. bürgl od. adel. Geburt?)

Gränze. d. Statuten sind praeter jus, contra jus od. praeter jus — d. d. Staats- u. Kirchengesetz harmonisch, od. in Widerspruch, od. sie betreffen d. dasjenige [illegible] Gegenst. Im [illegible] Fall wächst d. dieselben d. doppelte Verbindlichk., nach dem gemein u. dem statutarischen Recht; d. Verbindlichk. d. Gesetz wird noch durch d. Vertrag u. Eide verstärkt, so daß wenn es d. gemein Recht aufgehoben od. verändert wird, doch noch d. statut. Verbindlichk. fortbesteht, bis sie ist durch d. freiwillig d. Glieder aufgehoben wird.

§. 307.

So wie die Äbte die Zeichen der Pontifikalwürde, so erhielten sie auch viele eigene Rechte, die den Bischöfen allein eigen waren. Diese sind: a) Sie haben die Befugniß, Altäre und Kelche zu consecriren; b) den feierlichen Segen dem Volke (jedoch nur in ihren Ordenskirchen, die höchstens nur in jenen Pfarrkirchen, die diesen pleno jure vereiniget sind) zu ertheilen, mit der Beschränkung, daß dieß nie geschehen darf, wenn der Bischof anwesend ist) (Tamburinus de jure Abbatum. Tom. I. disp. 21. q. 9.) c) Sie werden zu den Kirchenversammlungen gerufen, und sitzen in denselben mit der Mitra, aber nach den Bischöfen (cap. VI. de priv. in 6to). d) Sie werden feierlich benediciret, und — jene Äbte, die die Benediction empfangen haben, und Priester sind, können auch die Tonsur, und die geringeren Weihen ertheilen (cap. XI. X. de aet. et qual. ord. Ehehin konnten sie diese Befugniß unbedingt ausüben, weil sie aber mißbraucht wurde, so restringirte sie der Kirchenrath von Trient (Seſſ. XXIII. de ref. cap. 10.) dahin, daß sie diese Befugniß nur für ihre Ordensgeistlichen, nie aber, nicht einmal mit Erlaubniß eines anderen Ordensoberen, für fremde, sie seyen Säcularen, oder Regularen, ausüben können (sacra congreg. ap. Fagnan. ad cap. aqua. X. de conſ. eccl.) e) Sie haben die Gerichtsbarkeit über ihre Ordensgeistliche, jedoch ist die peinliche (besonders, wenn eine bedeutendere Strafe, als eine mäßige Kerkerstrafe, aufgelegt

BSB MÜNCHEN

wird) manchmal beschränkt. f) Sie haben die Schlüsselgewalt in Hinsicht der Beicht, und des Gewissens; sie können daher Reservatfälle bestimmen, die aber die Zahl von eilf nicht überschreiten dürfen. g) Manche aus den Äbten erlangten auch sogar jurisdictionem episcopalem vel quasi. Nachdem nämlich die Äbte den Gebrauch der bischöflichen Insignien erhalten hatten, geizten sie auch nach den bischöflichen Gerechtsamen, und erhielten sie. Dieses geschah aber auf eine zweifache Art: Entweder so, daß sie bischöfliche Gerichtsbarkeit pro foro externo über ihre Abtei (und was zu derselben gehöret), oder — über einen ganzen Distrikt, der zu keiner Diözese gehörte, ausübten. Im ersten Falle ist ihre Gerichtsbarkeit doch dahin beschränkt, daß sie keinen anderen Bischof, als den Ordinarium wegen Verrichtung der Handlungen der Weihe angehen, auch in wichtigeren Fällen (z. B. Reservatfällen, Ehesachen ꝛc.) nichts thun dürfen, ohne sich mit dem Bischofe zu benehmen. Im letzteren (da man die Abbates nullius dioecesis nennt) ist denselben die Ausübung der bischöflichen Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme der Handlungen, die aus dem Ordo fließen, ganz anvertraut.

§. 308.

*) Die Institute genießen auch häufig das Privilegium der Exemtion — von der bischöflichen Gerichtsbarkeit. (Von der Geschichte der Exemtion, und der Frage: In wie ferne hiebei die Staatsgewalt

BSB MÜNCHEN

betheiliget sey? ist schon im 1ten Theile dieses Kommentars §. 274. die Rede gewesen. An diesem Platze nur Folgendes): Die Exemtion ist die Verfügung des kirchlichen Oberen (des Pabstes), wodurch er ein Kloster von der Gerichtsbarkeit des Bischofes (in dessen Sprengel es liegt) frei erklärt, und unter seine unmittelbare stellt. Den geschichtlichen Gang dieser Anstalt habe ich (l. c.) bereits berührt; daher nur die rechtlichen Grundsätze: I. Der Pabst hat nach der alten, und noch bestehenden Kirchendisciplin die Befugniß, Exemtionen zu ertheilen. (Diese Frage ist oben §. 109 schon beantwortet worden.) II. Jedes solches Privilegium ist aber immer strenge auszulegen. (Auch diese Frage ist gleichfalls l. c. §. 110. und 111. beantwortet.) III. Der Kirchenrath von Trient hat die Exemtion zwar nicht wörtlich aufgehoben, aber doch den bischöflichen Rechten unnachtheilig gemacht. (Sess. XXV. cap. 8. de regul.) Nach dieser Verordnung soll der Bischof als delegatus sedis apostolicae alle jene Rechte über die Exemten ausüben, die vermöge der Exemtion dem Pabste verstattet wären. Es läßt sich daher kein Recht, wenn es auch in den Gesetzen nicht ausgedrückt seyn sollte, denken, welches der Bischof über die Exemten nicht ausüben könnte; daher folgende Prinzipien hierüber: a) Diese Delegation ist latioris interpretationis; denn offenbar war es die Absicht des Kirchenraths, (wie Pallavicini — Hist. conc. Trid. L. 12. cap. 13. l. 8. zeigt) die Bischöfe zu begünstigen, und indirect

BSB
MÜNCHEN

denselben ihre Amtsgewalt über die Exemten herzustellen. b) Die Bischöfe dürfen daher auch sich jener Mittel bedienen, die ihnen die Kirchengesetze erlauben, (d. i. ihre Anordnungen, die sie über die exemten Klöster in dieser Eigenschaft machen, mit kanonischen Zwangsmitteln durchsetzen). c) Diese delegirte Gerichtsbarkeit thut den Rechten des Bischofs, die er außer dem über die Exemten hatte, keinen Eintrag.

§. 309.

Zu den religiösen Orden werden noch gerechnet — die sogenannten Ritter-Orden. Ihr Zweck ist entweder die Vertheidigung der Kirche, oder die Verpflegung der Kranken, oder die Erreichung beider Zwecke. Im ersten Falle heißen sie Militair-, im zweiten Hospitaliter-, im dritten gemischte Orden. Zu der ersteren Art gehörte der Tempelherrn-Orden (so benannt von dem Hause, welches die Mitglieder in der Nähe des Tempels Salamon's von dem Könige Balduin II. zu Jerusalem erhielten); der Orden wurde bei seiner Entstehung nicht nur sehr geachtet, sondern wegen der vortrefflichen Dienste, die er bei Kreuzzügen leistete, auch reichlich mit Gütern ausgestattet. Nur kurze Zeit überlebte er den unglücklichen Zeitpunkt, da jeder überrest christlicher Herrschaft in Palästina vertilget wurde. Sein Reichthum reizte die Begierde des Königs Philipp's des Schönen in Frankreich. Die Verfolgungen, mit welchen er den Orden drückte, und das harte Loos, wel-

ches er seinen Mitgliedern bereitete, konnten seine Begierde nicht stillen; er gab sich nicht zur Ruhe, als bis der Orden von Clemens V. auf der Synode zu Lyon (1312) förmlich unterdrückt wurde. — In Spanien wurden mehrere dergleichen Orden gegen die Mauren errichtet, wie der Orden St. Jacob zu Compostel, die Orden von Calatrava und Alcantara. In Deutschland war ein gleicher Orden, dann der Schwertorden (ensiferorum) in Liefland, der mit dem deutschen Orden in der Folge vereiniget wurde. — Zur zweiten Klasse gehörte der Johanniterorden. Noch ehe die Kreuzzüge anfingen, hatten sich schon einige Ritter vereiniget, die so häufigen Pilgrime zu Jerusalem in einem dasigen Spitale zu pflegen. Der heilige Johann (Schutzheilige des Spitals) gab ihnen den Namen. Da dieser Krankenpfleger viele wurden, und sie große Reichthümer besaßen, so entschlossen sie sich, ihren Zweck zu erweitern, und ein Theil von den Mitgliedern diente auch im Felde gegen die Ungläubigen, noch ein anderer Theil widmete sich dem Kirchendienste. Der Orden gab sich nach und nach eine sehr complicirte Verfassung. Nachdem er von Palästina auswandern mußte, setzte er sich auf der Insel Cypern, von da vertrieben auf Rhodis, von welcher die Johanniter auch Rhodier genannt wurden; auch von da vertrieben, erhielten die Ritter vom Karl V. die Insel Malta; seit dieser Zeit sind sie unter der Benennung Malteser bekannt. Bis auf die Zeiten der ausgebrochenen Revolution bestand dieser Ritterorden.

Im 2ten Fall habe sie die obligirende Kraft. Im 3ten Fall steht dem Coll. frei, die Geschäfte nach seinem Zweck od. Bedürfniß zu bestimmen. Doch kann der ursprüngl. Fundations-zweck durch solche Statuten nicht aufgehoben werden. Nur wenn der Wille des Stifters ohne seinen Zweck sein sollte, könnte (durch sie) v. den Mitgliedern des Coll. selbst (oder unter Einwirkung höherer Autoritäten) derselbe geändert werden.

Wirkung der Statuten. a) in Bezug auf das Collegium. Das Coll. gilt als moral. Person; so lange dieses existirt, so lange dauern die Statuten fort, d.h. alle Nachfolgenden an diese Stat. gebunden sind, u. gewöhnlich beim Eintritt ins Kap. durch einen Eid zur Haltung derselben verpflichtet werden. – b) in Bezug auf Kirche u. Staat. Ein solches Colleg., das unter Autorität des St. u. der Kirche besteht, hat das Recht, unbedingte Stat. zu machen. Sollen diese Stat., deren Wirkung die Gränzen des Gesellschaftszwecks überschreitet, obligirend sein, so muß sie die Confirmation (je nachdem der Gegenstand bürgerlich od. kirchlich eigenthüml. ist) des Staats od. der Kirche haben, d.i. der St. od. die Kirche muß erklären, daß sie solche Stat. anerkenne, ihnen bindende Kraft beilege; die Erstere v. Seiten des Staats, die Letztere v. Seiten der Kirche.

Ehemals war in Deutschland die Frage wichtig: Ob die Nichtadelichen v. den Adelichen durch Statuten v. den Präbenden an geistl. Stiftern könnten ausgeschlossen werden! Gründe dagegen: 1. Sind sie nicht durchaus für den Adel gestiftet. Mehrere Päpste (Nicol. IV) u. Synoden (Constanz) mißbilligen die bestehende Gewohnheit der Ausschließung der Nichtadelichen. 3. Westphäl. Friede: Ne nobiles, patricii, gradibus acad. insigniti, aliique personae idoneae a capitulis excludantur.

Gründe dafür: 1. Mehrere Stifter haben ausdrücklich Güterannahme erhalten, unter Bedingniß, daß sie nur dem Adel zugewendet werden sollten. 2. Solche Statuten sind im Allg. u. insbes. v. der Staatsgewalt bestätigt worden. z.B. Martin V. hat sie anerkannt 1418; durch die Wahlkap. wurde der Kaiser zur Aufrechterhaltung dieser Stat. verpflichtet.

Das gemeine can. Recht widerspricht solchen Stat., allein es ist nur in Subsidium angenommen, u. kann durch bes. deutsche Rechte derogirt werden.

Das Conc. verlangt, der 4te Theil der Präbenden solle an graduirte Doctoren abgegeben werden.

meist d. älteste od. größte, hieß nun d. kath. Kirche, wo d. bisch. cathedra darin war, d. andern hießen ecclia plebana. Im lat. Kan. Rechte wd d. bisch. Kirche öfter ecclia matrix, d. Parochialkirche auf dem Land wd ecclia dioecesana genant.

D. Aufs. an-übten d. bb. d. Recht, d. Geistl. an den Paroch. Kirchen selbst zu ernennen. Sie nahmen dazu gewöhnl. 1 Presb. & den Clerus ihrer Kirche, zuweilen auch 1 Diacon, so kömmt in d. Acta d. Syn. v. Elvira 1 diaconus regens plebem vor. Sobald aber d. Parochialwesen etwas eingerichtet war, wd auch d. Parochen bl. für d. Kirche, denen sie vorgesetzt wd sollten, ordinirt. Der B. allein ernannte eben auch d. übrigen Clerikers, d. nach der Vergrößerung d. Parochien zu deren Besorgung nothwendig wurden. Da nämlich 1 Presb. oft nicht zureichte, gab man ihm einige andere, bisweilen auch Diacone bei. Der erste unter ihnen war aber allein der eigentl. Parochus, presb. prior-primitivus, regens. Die B. hatten aber d. Recht, d. bei 1 Kirche angestellten Parochen wieder davon wegzunehmen, u. sie auch unter den Clerus ihrer Kathedr. Kirche zu versetzen.

D. Gewalt u. d. Amts-verrichtungen d. Parochen war 1 (?) Anfangs sehr eingeschränkt. S. 4 hatte man ihnen nur wenig zu thun überlassen. Sie durften nur in ihrer Kirche predigen, d. Katech. unterrichten, u. den Kranken u. Sterbenden d. letzten Dienste erzeigen, aber sonst durften sie d. Sacr. verwalten, weder taufen, noch d. Meßopfer darbringen, noch excomm., od. 1 büßenden absolviren, ohne v. ihrem B. bes. dazu authorisirt zu sein. D. letzten hatten sich d. bb. bes. vorbehalten. D. vermehrte Menge der Chr. machte es aber bald nothwendig, daß man den Parochen auch d. Austheilung der Eucharist. überließ, doch anfangs d. bloßen Austheilen, denn d. Consecration geschah fortwährend in der bisch. Kirche allein, u. es wurden d. Elemente zur Austheilung in d. Paroch. Kirche geschickt. Von S. 5 an wd ihnen immer mehr eingeräumt; sie durften nun oft nur in ihrer Pfarr-Kirche taufen, d. früher vermischt u. d. (?) eingezogen; denn es wd jetzt festgesetzt, daß jede Pfarrkirche ihr Abendmal u. auch Taufe nur v. ihrem eigenen parochus erhalten sollte; zugleich erhielten d. Pfarrer v. ihren bb. auch d. Vollmacht d. Poenitentiam, wobei sich der B. wohl aber einige bestimmte Fälle vorbehielt.

Lange Zeit verwalteten d. bb. auch d. Güterwesen d. Paroch-Kirchen allein; zog also auch alle Einkünfte v. ihr zu ihrer Kasse; denn Alles, was in der ganzen Dioeces der Kirche gehörte, wd als 1 Masse angesehen, worüber der B. allein zu disponiren habe. Bei den geringen Einkünften der ersten Landparochien sorgte der B. für ihren Unterhalt.

indem u. ihnen den Antheil, den Sie bisher an den monatl. Opfern unter dem
Bau der Stadtkirche gehabt, ließ; od. ihnen sonst i. bestimmte Summe bezahl.
dafür verweisete Sie ihm den Ertrag der Einkünfte ihrer paroch. Kirche,
u. lieferte ihm dies. bei der jährl. Visit. ab. D. 5 fand i. Ansbach statt;
458 wd zu Theil d. Einrichtung getroffen, daß d. Oblationen in den paroch. Kirchen
oft mehr an d. Kasse der bisch. Kirche abgeliefert, sondern den Geistl. jeder
Kirche überlassen werd. sollte. D. Folge war, daß alle unter dem Namen
der Stolgebühren begriffenen Accidenzien nunmehr eigentl. jura parochialia
wurden.

Legaten u. Nuntien.

Die Päpste sandten ihre Legaten f. d. allg. Syn., schon f. d. Nicän. welche hier d. Stelle d. Papstes vertrat, in s. Namen ihre Stimme gab, dessen Rechte wahrte, u. an ihn Bericht erstattete.

Eine andere Gattg päpstl. Leg. waren d., welche zu Besorgg d. bestimmt. Geschäfte nach dem Inhalt der ihnen übergeben. Vollmacht gesandt wurden; diese kehrten dann, wann sie ihr Geschäft nach d. erhalten. Vollmacht, deren Gränzen sie nicht überschreiten durften, vollbracht hatten, zum Papst zurück. Solche Legationen sd. d. d. Papstes Julius an d. Oriental. Bb. in d. Sache d. Athanas., d. d. P. Liberius an d. Kaiser Constantius, um d. Versammlg einer Syn. zu Aquileja zu verlang.

D. 5 Jhdt u. 3te Gattg v. Leg. Diese wurden nicht f. kurze Zt od. um d. bestimmt. Geschäfte willen geschickt, sondern sie brachten längere Zt am kaiserl. Hof zu, u. hatten hier f. d. Interessen d. Glaubens u. der Kirche d. Sorgfalt zu wach. Ein solcher Leg. war Julian B. v. Cos, dem Leo I. nach beendig. d. Syn. v. Chalced. den Auftrag gab, er solle darüber wach., dass d. Nestor. u. Eutych. Irrlehren nicht wieder kehren, den Kaiser im Namen d. Papstes d. nöthig. Vorstellg mach., in zweifelhaften Fällen den Papst befrag. u. ihm über den Zustd d. Or. Kirche häufige Berichte schick.

Diess gab dann Anlass, dass in d. folgend. Jahrh. d. Röm. Stuhl responsales nach Cpl sandte, welche beständig am Hofe blieben, u. d. Röm. sowol als d. allg. Angelegenheiten daselbst besorgten. Diess geschah bes. seit Justinian nach Besiegg d. Gothen, Italien wieder unter s. Herrsch. gebracht. Meist wurden Diaconi gesandt, Apocrisiarii, responsales genannt, weil sie d. Geschäfte od. Aufträge derer, v. denen sie gesandt waren, vollzog.

So stellte P. Agapet den Diac. Pelagius als Apocrisiar bei Justinian f. Greg. M. selbst war vorher als Diac. Apocris. zu Cpl unter Pelagius II. Seit dem Beginn der Bilderstreitigkeiten d. 8 hörten d. Päpste f. Apocris. nach Cpl zu schick., u. seit Anfg d. 9 begannen sie am Hof der fränkisch. Kaiser ihre responsales zu hab., bis f. Karl den Kahlen, der den Röm. Stuhl d. Absendg solcher Legaten verliess.

Diese resp. hatten durchaus keine Jurisd., wann ihnen nicht d. Entscheidg in bes. Sache vom Kaiser od. Papst übertrag. wd, was aber selten geschah.

So spricht sein Brief Leo's an Julian: Sequestrata earum actione causarum, quae in quibuscunque ecclesiis praesulum suorum debeat cognitione firmari, hoc speciali cura vice mea functus utaris, ne haeresis Nestor. v. Eutych. in aliqua parte reviviscat. Hier ist also den Legaten d. Einmisch.

BSB MÜNCHEN

in alle zur Jurisd. d. bb. gehörende Angelegenheiten untersagt.

Vicarii Rom. Sedis. Schon s. 4 stellten d. Päpste in entfernten Gegenden Vicarien auf, die für d. Erhaltung d. Glaubens, d. Disziplin, u. für die Vollziehung d. Canones thätig waren; dazu nahmen sie d. bb. der angesehensten Sitze, die ohnehin schon bei Kirche u. Volk in großem Ansehen stand. D. ältesten päpstl. Vic. waren d. b. v. Thessalonica in Illyricum, u. v. Arelate in Gallien. D. Grund zum apost. Vicariat v. Thessal. legten schon d. Päpste Damasus u. Siricius, dann wurde dasselbe vollendet d. Innoc. I., Bonif. I. u. Leo I. Dem b. Patroclus v. Arles übertrug Zosimus d. Vicariat d. R. Kirche; u. d. folgenden Päpste bestätigten es; endlich erhielten d. bb. v. Thessal. u. Arles durch allg. päpstl. Bewilligung als Recht d. beständige Legation. Aehnl. Privilegium d. päpstl. Vicariats wurden d. Brauch nach auch andere Sitze erhielt, so in Span. d. bb. v. Hispalis u. Tarracona, in Engl. d. Kirche v. Canterbury. Wenn aber d. Päpste d. angesehenen Sitzen d. solche Vicarien od. Legation übertrugen, so trugen sie Sorge, daß d. Rechte d. Metropol. unverletzt blieben.

So schreibt Leo I. 445 an Anastasius b. v. Thessalonica:

Metropolitanos, quibus ex Delegatione nostra fraternitatis tuae cura praetenditur, jus traditae sibi antiquitus dignitatis intemeratum habere decrevimus. U. S. w.

Ebenso als d. b. v. Hispalis über einige Sp. Provinzen d. Vicariat übertrug, setzte er bedächtlich bei: Salvis privilegiis, quae Metropolitanis eorum decrevit antiquitas.

D. späteren [?] unterscheiden 3 Gattungen v. Legaten, legati a latere, legati missi u. legati nati haben einige Analogie [?]. Jene ältern d. legati a latere sind solche, d. um d. Besorgung d. wichtigsten Geschäfte willen abgesandt werden. D. legati missi od. nuncii, d. in d. Provinz geschickt werden, od. an Höfen d. Fürsten residiren, gleich den responsalibus od. apocrisiariis. D. legati nati, bei denen d. Amt d. apost. Legaten schon an ihren Sitz wurde geknüpft ist, entsprechen d. Vicariis sedis apostolicae.

Sec. 9–15. Seit s. 9 erfolgten in den Verhältnissen d. Leg. d. größte Veränderung, wie dies bei d. Erhöhung u. Ansehen d. päpstl. Rechte natürlich war. D. päpstl. Leg. wurden nun sehr häufig in alle Provinzen

gesandt, u. ihnen eine so umfassende Gewalt eingeräumt, daß fast alle kirchl. Angelegenheiten v. ihrer Willkühr abhingen. Sie entschieden nun allein die Streitsachen d. Privaten, sie beriefen Syn. in den Provinzen ihrer Legation, u. nahmen hier den ersten Platz vor den Metrop. ein; Bb. u. Metr. suspendirten sie, od. setzten sie sogar ab, f. d. Syn. galt ihnen kein Kanon gleich der Alter [illegible] Ges. genommen; ... d. Wahlen der Bb. unterlagen ihrer Willkühr, sie besetzten vacante Benef., u. erhielten f. solche, d. künftig erledigt werden sollten, zu collation vor; sie gaben Provid., die in den Provinzen ihrer Legation Gesetzeskraft hatten. Dazu kam, daß seit Greg. VII. gewöhnlich wurde, daß der Legat v. denen, zu welchen er geschickt wurde, sein Unterhalt empfangen mußte. D. schaltete schon Greg. VII + in d. Eidesformel, den [illegible] v. d. Metrop. bei Erhaltung des Pallium begehrte, u. die allmählich f. alle Bb. gebräuchlich wurde, die Clausel wegen der Procuration der Leg. ein: Legatum Rom. eundo & redeundo honorifice tractabo, & in necessitatibus suis adjuvabo. bald schrieben f. die Leg. selbst das Maß u. die Art u. Weise dieser Lasten vor, [illegible] dabei oft die größten Erpressungen. Allg. Klagen über ihre Habsucht u. verschwenderische Pracht s. 12. S. Bernhard wünscht d. d. P. Eugen III. er solle nur solche Legaten zu [illegible] machen, d. ecclesias non spolient, sed emendent. 4.

D. ~~geborenen~~ Leg. nati hatten früher wie d. Vicarii sedis ap. größere Gewalt als d. übrig. Leg., da sie aber weniger v. der Willkühr des Pstes abhängig waren, fieng d. P. an ihr Ansehen zu vermindern, u. d. Gewalt der andern Legat. zu erhöhen.

<u>Rechte der Leg. nach d. Decretal.</u> Alle Leg. haben das gemein, daß sie in d. Provinzen ihrer Legation als ordinarii gelten. Daraus fließt: 1) daß sie selbst Provid. geben können, d. beständig gültig bleiben. 2) daß sie in d. Jurisd. d. ordinarien ihrer Provinz concurriren, u. nicht nur über Sachen, d. durch Appell. an sie gebracht werden, sondern über solche, d. durch einfache Klage an sie gelangen, erkennen können. 3) d. einzelnen Kirche mußten den Leg. Procuration leisten.

Außerdem haben d. leg. a latere noch bes. Prärogative. Sie können i. d. Wahlen der Erzbb. u. Bb. u. d. Exemten bestätigen. [illegible]

2. vom Tag ihrer Abreise v. Rom können sie die percussores clericorum, wofern sie nur Römer sind, absolviren. 3. Sie concurriren mit den Ordinarien in der Collation der beneficien. 4. Sie können ihre beneficia verleihen, die zum Patronat-recht gehören, ja selbst beneficien, die dem Pabst vorbehalten sind, in gewissen Fällen reserviren. 5. In Gegenwart des leg. a latere ist die Jurisd. der übrigen leg. suspendirt. Doch vermögen sie nichts in den Fällen, die dem Pabst bes. reservirt sind, wie translatio episcoporum, unio et divisio episcopatuum. – Die Macht der Leg. ist heute sehr durch Gewohnheit, theils durch spätere Concordate u. Syn. abrogirt, u. die Gewalt der Leg. in so enge Schranken reduzirt, daß es überflüssig scheint, warum die Päpste den Länd. mehr schicken, selbst Erzbisch. u. Bisch. in partibus, die zuweilen mit der Gewalt d. leg. a latere gesandt werden.

Seit S. 15. Bey der Syn. zu Trident wurde bes. gerügt, daß die Leg. u. Nuncien oft in die Gerichtsbarkeit der Bisch. eingreifen, u. gegen diese Klagen nun dem abzuhelfen, ward der b. dazu gefordert ...

Nach der Trid. Syn., als die Päpste das Bedürfniß sahen, die Schlüsse überall in Aufnahme zu bringen, fing man an, Gesandte in gewisse Länder od. Districte abzuschicken, die die Annahme der Schlüsse unterstützen sollten. In Deutschl., wo die meisten Schwierigkeiten vorherzusehen waren, schien dieß bes. nothwendig. Zuerst schien eine stehende päpstl. Gesandtsch. zu Wien nothwendig. Wegen der nahen Umbruch der Niederlande u. Oestreich ward ferner eine solche Gesandtsch. zu Brüssel errichtet. Die Nunciatur zu Cöln ward veranlaßt durch die Apostasie des Erzb. Gebhard 1583; die Umstände fügten es so, daß sie allmählig eine stehende ward. 1579 ward auch eine Nunciatur in der Schweiz errichtet, durch die Einführung der Trid. Schlüsse veranlaßt.

Rechte der Leg. Grundsätze:

1. Alle päpstl. Leg. üben eine stellvertretende Gewalt des Papstes aus.
2. Ihre Gewalt u. Rechte sind nach dem speciellen Mandat des Papstes, jedoch nach Vorschrift der Concord. u. Observanz zu beurtheilen.
3. Sie haben ihre Rechte ohne Beyzug (?) des Landesherrn auszuüben.
4. Ohne Beeinträchtigung der Jurisd. der Bb. u. der bischöfl. Rechte der einzelnen Kirchen.

Die Leg. haben also nur jene Rechte, die der Papst ihnen übertragen konnte u. wollte; sie können also die ihnen übertragenen Rechte des Primats ausüben, müssen aber den Ortsbischöfen die Formel des päpstl. Mandats vorlegen, u. sich so über die ihnen gegebene Gewalt ausweisen. Da wir die päpstl. Gesandtschaft gehörig instruirt [illegible] hört ihr Amt auf, ist aber der Leg. ordinarius u. perpetuus, so hört das Amt nicht mit dem Tod des Papstes auf.

Das Amt der Leg. natus ist allmählig zu einem bloßen Ehrentitel geworden, so daß sie heutzutage weder einen Vorzug der Jurisd. noch selbst der Ehren außer dem Fall einer speciellen Legation haben. Die Facultäten der Nuntien lassen sich gar nicht in eine bestimmte Regel zusammenfassen. Sie haben nicht alle gleiche Gewalt, und läßt sich hierin nicht von einem Land für andere schließen. Wie aber der Papst die Rechte u. die Facult. der Leg. nach dem Bedürfniß der Kirche u. nach den Concord. einrichten soll, so dürfen auch die Fürsten u. Bb. eine alte Observanz od. Verträge hierin nicht nach Willkür abändern.

Der Landesfürst kann 1) den Leg. aus gerechten Ursachen, z. B. wenn die Person nach Umständen dem Staat u. der Kirche verdächtig ist, abberufen (?), od. vom Eintritt in das Land abhalten. 2) hat er das Recht, deren Mandate u. Facultäten sich vorlegen zu lassen, u. zu untersuchen, ob sie den Rechten, Gebräuchen u. Privil. des Staats u. der Staatskirche gemäß sind, u. das nicht Gemäße zu verbieten. 3) Nuntien nur unter gewissen Bedingungen u. Vorbehalt zuzulassen u. zu dulden.

BSB MÜNCHEN

<u>Entstehung der Pfründen.</u>

Bei der Begründung der christl. Gemeinde S. 2 durch die Geistl. nicht mehr neben ihrem geistl. Geschäfte auch ein Brodgeschäft treiben; die Gemeinde also mußte die Sorge für ihren Unterhalt übernehmen. Denselben ward daher ein Antheil an den freiwilligen Oblationen der Gemeinde assigniert, oder es ward festgesetzt, daß diese zur Unterstützung der Armen zunächst bestimmten Obl. auch zum Unterhalt der Geistl. verwendet werden sollten. Diese Obl. bestanden zuerst größtentheils in Naturalien bes. in den Erstlingen der Feldfrüchte. Nachdem das 3te Jahrh. ward es schon in einigen Kirchen Geldbeitrag eingeführt; am 1ten Sont. des Monats gab jedes Mitglied einen Geldbeitrag, den es in die Opferkasse der Kirche legte, u. der bes. zum Unterhalt der Geistl. bestimmt gewesen zu sein scheint. So die divisio mensurna bei [illegible]. Dabei erhielten sich die Obl. in Naturalien noch im Gebrauch. Diese Kirch. Einkünfte wurden in 3 Theile getheilt, 1 für den B., 1 zur Vertheilung unter den übrigen Clerus, u. 1 zum Unterhalte der Armen in der Gemeinde u. zu den Kosten des äußern Gottesdienstes ad fabricam ecclia. In einigen Kirchen, bes. zu Rom, ward das Ganze in 4 Portionen getheilt, u. eine für die fabr. eccl. bestimmt.

Die Administration des Kirchenvermögens lag gleichfalls in den Händen der BB. Can. der Antioch. Syn. 341: daß die BB. über Alles, was der Kirche gehöre, zu disponieren befugt seien. Die Syn. v. Chalcedon verfügte, in allen Kirchen sollen eigene Oeconomen angestellt werden, die unter der Aufsicht der BB. die Güterverw. besorgen (ut res sive ecclesiae sit ecclia administratio, ne res ejus dissipentur. — Alle übrigen Geistl. hingen in Ansehung ihres Unterhaltes v. den BB. ab, denn auch in jenen Kirchen, wo der 3te od. 4te Theil der Einkünfte für den Clerus verwendet werd., stellte doch die BB. das Recht, diese Portion nach Gutdünken unter die einzelne Geistl. zu vertheilen.

Später fingen die BB. in dieser unangefochtenen Gewalt an - Misbrauch an, statt dessen, was sie für den Unterhalt ihres Clerus zu verwenden hatten, hier u. da einem Presb. od. Parochie gewisse Grundstücke zur eigenen Benützung od. die Zins- u. Gültfrüchte v. manchen Güt. anzuweisen. Damit begann das beneficium, denn solche Güter, die einem Geistl. assigniert od. auch wohl für immer zu [?] geschlagen werden, nannte man eben <u>beneficium</u>, i. d. Grund der schon in der Staatsverfass. der [illegible] bekannte [illegible] hatte.

bisch. fünd t schon S. 6. Schon 506 erlaubte di Syn. zu Agde den Kl.,
dß sie ihren Gstl. kleine Stücke Land zu Nutznießung überlassen
dürften. d Syn. Aurelian. kömt schon vineolæ et terrulæ vor, di
quas episc. clericis v. monachis praestiterit excolendas v. pro tempore
tenendas. i späteren Syn. zu bekl. erwähnten, d. h. durch solche
Begünstigg zurücknahm, di d Vorgänger i Gstl. ertheilt haben; dagegen
verboten d andere Syn. den Gstl., v. kirchlichen Gütern etwas zu veräußern.
Dß [illegible] wd, da sie dch den ganzen Stgst begünstigt wd, seit d. 9
allg. gemacht. Man kante überall in jenem Zeitalter keine andere
Vergeltgsart für geleistete Dienste – mochten sie dem Staat od. Privatpersonen
geleistet seyn – als dch di Anweisung v. Grundstück od. v. Naturaliengefällen, di
zu den Grundstück gehören, zB. Zehnte, Zinse. Dr Lehnsherr glaubte d
dadch di fortdauernden Dienste ds belehnten am gewissesten
versichern zu können, w. d belehnte kömt wg dr belehng i di Vererbung
dt gewiss geschützt wurde. Überall ordnete s sich also allmählig fast
v. selbst, dß zu jedem Kirchl. Amt i beneficium geschlagen, u. so der
größte Thl. dr Kgüter in jeder Diöces als Lehen vergeben wd.
Dß hieß i. jedem, dr i Amt bekam, wd entwedr i Grundstück, od. di
Hebg dr Zehnten v. in bestimmten Marken, od. di Fixationen der Gilten v.
i dr [illegible] zugetheilt angewiesen; so geschah d aber ich bald, dß ich
benef. ohne Officium vergeben wd. – [illegible] dr meisten benef. Schalten
[illegible] di Kl. i Lehnzins vor, dr i ihrem Ertrag in Verhältniß std.

Christus will diese Einheit der Kirche.

~~Abth. XI.~~ Primat in der Kirche.

Einheit der Kirche. Gesammtgemeinde.

In der Gemeinde ist der B. der Mittelpunct aller, die persönliche Einheit der Gemeinde, wer also mit ihm verbunden ist, der ist mit allen in Gemeinsch., wer getrennt von ihm, hat sich der Gemeinsch. aller entzogen. Dieser Mittelpunct ist daher so nothwendig, daß ohne ihn die Gemeindeverbindung undenkbar ist. Daher begreift sich die Kirche: die in den B. vereinigten Völker, die Bb. in ihrer Gemeinschaft sind daher so unmöglich ohne den Mittelpunct in der Kirche.

Die Metrop.-verbindung ist das Gegenbild der Diöcesan-Verbindung. Wie die einzelnen Gemeinden vereinigte Glieder sich in der nächsten (Diöces.-) Verbindung stehen, so war es natürlich, daß die benachb. Diöces. Kirchen sich zu einem Zusammenhang setzten. Diese Verbindung mehrerer bisch. Kirchen unter sich bedurften wieder ihres Mittelpuncts, der Metrop.

Endlich bildet sich aller Glieder der ganzen Welt in Einheit, ein geschlossenes Ganzes; diese Einheit aller Kirchen, d. i. aller Bb. als der Repräs. der einzelnen Kirche bedarf wieder eines persönlich darstellenden, eines persönl. Mittelpuncts, des persönlichen Ausdrucks dieser Einheit.

Wie nun aber die Institution der Bb. apostolisch ist, od. vielmehr v. Christus selbst abstammt, da diesem Amt u. in diesem Geist die Ap. folgten, so ist auch der Mittelpunct der ganzen Kirche ein Werk Christi, schon v. Christus eingesetzt u. in der Gesch. der Ap. schon deutlich ausgesprochen.

Tüb. Q. S. 1823. S. 480.

Petrus, als der fähigste u. ausgezeichnetste steht an der Spitze der jungen Kirchengemeinde, nachdem Christus selbst ihr nicht mehr in sichtb. Weise vorsteht. Er bringt die Wahl eines neuen Ap. an Judas Stelle in Vorschlag; er führt am Pfingsttag der ersten Kirche im Namen aller Ap. das Wort, zu bald nachher wieder; er hält fortwährend als Anwalt, Vertreter, Vorsteher der Gemeinde, indem er sie vor Gericht vertheidigt, den v. Gliedern der Gemeinde an dieser begangenen Betrug bemerkt u. bestraft; indem er zuerst alle Christengemeinden außerhalb Jerus. besucht; er führt in der Versamml., in der die Nichtverbindlichkeit des jüd. Gesetz für die Heidenchristen entschieden ward,

BSB MÜNCHEN

d. ersten Jahrh. So weit s. also der Umfang der Ap. erstreckt,
finden wir Petrus an der Spitze der kirchl. Geschäfte. Dabei
thut es s. Primat den Eintrag, daß überall d. andern Ap.
mithandeln, od. wenigst. dabei sind, daß s. d. Vorst. od. selbst
d. ganze Gemeinde sich versammelt, wählt, beschließt; denn es
liegt gar nicht im Begriff v. dem Vorst. d. Colleg. od. d. Gesellsch.,
daß er allein Alles mache; sondern nur daß er d. Ganze leite.
u. solche Leitung d. Muttergemeinde des Petrus erkannte s.
d. hg. Paul selbst an, indem er s. erste Reise nach Jerus.
machte, in der Absicht, s. bloß d. Petrus zu besprechen.

Mit dem Tod Petri sollte d. Primat in der
Kirche nicht erlöschen, um so weniger, da d. Kirche v. Tag zu Tag
größeren Umfang erhielt, u. daher s. d. Bedürfniß d. Oberhauptes,
d. Mittelpunkts d. Einheit, in größerm Wachsthum zu erhalten
d. Einheit im Glauben u. d. Liebe immer stärker gefühlt werden
mußte. D. Würde Petri als Primat ging also über
auf s. Nachfolger im bischöfl. Amt. Da Petrus, nachdem
er d. Angelegenheiten d. Röm. Kirche geleitet, daselbst den Mart.
Tod erlitt, so traten nach einstimmigem Zeugniß d. Alterth. die
Röm. Bb. in s. Rechte. D. h. d. überwiegende Ansehen d. Röm.
Kirche. Schon Iren. gründet den Primat auf d. Ansehen
d. größten, uralten, Allen bekannten, v. den glorreichen Ap.
Petrus u. Paul gegründeten u. geordneten Kirche zu Rom, in
der s. d. Apost. Überlieferung u. d. d. Kirche verkündeten
Glaubenslehren an d. ununterbrochenen Folge ihrer Bb. am
besten nachweisen lassen; d. h. legt d. Röm. Kirche d. potior
principalitas bei, u. sagt: Es ist nothwendig, daß jede Kirche,
d. h. alle Gläubigen allenthalben mit dieser Kirche übereinstimmen
wegen ihres hervorragenden Vorranges." Zwar d. Ort in
d. Welt bequem gelegen, u. besonders geeignet, der Sitz d. höchsten
Würde, d. Centralpunkt d. kirchl. Einheit zu sein, als Rom,
diese weltherrschende Stadt, die seit d. Jahrhunderten Haupt s. großen
Reichs, Welt zu herrschen über d. Völker d. Erde bestimmt
schien zu s. Schicksal. Daß ist ein Umschlag zu bringen

Prot. Behaupt.: daß d. polit. Übergewicht d. Stadt Rom den
dortigen Bb. d. Primat verschafft habe; – allein in
welchem Verhältniß stand s. d. Ära der ersten Jahrh. d. Kirche
u. d. Staatsgewalt d. Heiden, in welchem Verhältniß d. Christen
ihrer Kirche zur Stadt, die sie als d. Vereinigungsort aller
Abgötterei betrachtet (Babel Apocal.), v. d. beständig
nur Verfolgungen gegen sie verhängt?

ist = Möhler

die günstige Lage zur Mitte zwischen dem Orient u. Occident, u. die Leichtigkeit des Verkehrs mit allen Provinzen.

Während der Gestaltung der kath. Kirche konnte Petrus die Primatsstelle [illegible], es war [illegible] nothwendig gewesen. Zu der Zeit aber, in der sich die Kirche in den einzelnen Gemeinden erst befestigte, u. die Einheit aller einzelnen Kirchen in ihrer ersten Bildung begriffen war, konnte der Primat hier nicht u. [illegible] erst hervortreten. Der Primat, wie jede Eigenthümlichkeit der Kirche, ist nicht als todter Begriff, sondern als etwas Lebendiges zu betrachten; er mußte sich lebendig gestaltet haben, ehe er sich in der Gesch. als Thatsache [illegible], u. ehe wird der Begriff erst abgezogen. Ehe also die [illegible] Bildung der Einheit der Gläubigen sich zeigen konnte, mußte die Einheit vorhanden sein, worauf die weitere Entwicklung von selbst folgte.

Frühzeitig genug zeigt sich schon die Vorstellung, daß den R. Bb. als Nachfolgern des Ap. Petrus eine bes., entscheidende Auctor. bei kirchl. Streitigkeiten zukommen, daß die cathedra Petri vor allen andern eccl. apostolicis als Quelle der Apost. Ueberlieferung galt. [illegible] schloß Victor um 190 die kleinasiat. Gemeinden v. der Kirchengemeinsch. aus; der h. Polycrates [illegible] sich blos darauf, daß man Gott mehr als den Menschen gehorchen müsse, u. Iren. tadelte zw. das Benehmen des R. B., aber nicht als eine Anmaßung, sondern er behauptete nur, Victor hätte in diesem Falle v. s. Macht den Gebrauch machen sollen; er setzte also diese Macht voraus.

In Tertull. montanist. Schriften finden sich schon Spuren, daß die R. Bb. allg. Edicte in kirchl. Angelegenheiten erließen, u. sich auf die Auctor. ihrer Antecessores beriefen: De pudic.: Audio edictum esse propositum, et quidem peremtorium: pontifex sc. maximus, q. e. episcopus episcoporum edicit.

Cypr., der warme u. strenge Vertheidiger der bisch. Rechte, der selbst mit P. Steph. in Streit gerieth, nennt die R. Kirche die Gebärmutter u. Wurzel (matricem et radicem) der kath. Kirche; er beklagt sich, daß einige Bb. v. Afr., die wegen ihrer Novatian. Grundsätze aus der Kirchengemeinsch. waren gestoßen worden, sich erkühnten, hinüberzuschiffen zum Stuhl Petri, zur vornehmsten Kirche (eccl. principalem) aus der die bischöfl. Einheit ihren Ursprung genommen?

Er fordert den P. Steph. auf, dafür zu sorgen, daß die Bf. Galliens
den abtrünnig. B. Marcian v. Arles nicht weiter für ihren Mitbruder
erkennen, u. die dortig. Gläubig. e. andern B. wählen möchten.
Der Primat bewies sich d. sorgfältige Bestreben anderer Kirch.,
mit der Röm. die Kirchgemeinsch. zu erhalten; denn nach dies.
Kirchgemeinsch. trachteten bes. auch die v. ihren Kirch. vertriebenen Irrlehrer,
überzeugt, daß, wenn sie mit Rom in Gemeinsch. stehen, sie mit der
allg. Kirche verbunden wären; so wird die Gemeinsch. mit Rom als Beweis
der Gemeinsch. mit der rechtgläubigen Kirche angesehen. Vertrieben u.
ihrer Irrlehren wegen v. der Kirchgemeinsch. ausgeschlossen kamen z. B.
Valentin v. Aegypten, Cerdo v. Syrien, Marcion v. Pontus,
Praxeas v. Kleinas., u. Theodot v. Byzanz nach Rom, wurden
aber auch hier verworfen. Auch brauchten auswärtige Kirch. an den R. B.
Hilfe u. Schutz; hierher gehört bes. die Gesch. des Dionys. Alex.,
der, indem er die Sabellianer bekämpfte, in den entgegengesetzten
Irrth. zu fallen u. die Gleichh. des Sohnes mit dem Vater zu
läugnen schien. Einige v. der Prov. Cyrenaica wandten sich deßh. an
Papst Dionys., u. stellten den Alex. B. als e. Irrlehrer, der den
Sohn Gottes zu e. bloßen Geschöpf mache, vor; der Papst hielt 260
e. Syn., auf der diese Lehre verworfen, u. v. dem Alex. B. e.
Erklärung über s. Lehre verlangt ward; Dionys. gehorchte auch, indem
er dem R. B. e. Rechtfertigungsschrift in 4 B. sandte.

2 Span. Bb., Basilides u. Martialis, waren als libellatici
u. wegen andrer Vergehen durch e. Syn. abgesetzt worden; an die Stelle des
Basilides war schon durch die Prov. Bb., u. zugleich der Gemeinde,
e. anderer gewählt worden. Aber die beiden abgesetzten Bb. wandten sich an
P. Steph., u. dieser stieß die Wahl der Span. Syn. um, u. setzte
beide wieder in ihre Aemter ein. Es entstand nun in Span. e. Streit
darüber, ob die erste od. die 2te Wahl gültig sei, u. man wandte
sich v. daher an die nordafr. Kirche, um deren Gutachten einzuhohl.
Die Syn. zu Karth., in deren Namen Cypr. antw., erklärte
die Entscheid. des Papstes für ungültig, u. forderte die Sp. Gemeinde auf,
die beiden unwürdigen Bb. nicht in ihren Aemtern zu lassen. Die recht-
mäßige Ordin. des Nachfolgers des Basilides kann nicht dadurch
ungültig werden, daß Bas., nachdem s. Vergehen entdeckt u. v. ihm

125. 52

Klöstern u andern d. Weihgewalt hat, bleibt es doch dem B. [illegible] untergeordnet zu ihren Aemtern. muss s. [illegible] u [illegible] dabei concurriren, um d. Weihe vollständ. u kräftig zu mach. Es kann ein in Untersuch., Bestätig. u Vollzieh. od. Einsetz. bestehn. [illegible] Ehre u d. obgedacht. Titel [illegible] Neuund außer dem B. d. Weihgewalt hab. [illegible] hat 6 t. d. Devolut. während d. Sedisvac. ist, [illegible] d. Generalvicar ist. [illegible] höchst. nur d. Recht, u bereits Ernannte zu instituiren.

Erforderniss zum Erwerb. e. Pfrd. d. Subj. muss idoneus u. dignus sein. [illegible] Zeichen. [illegible], [illegible] Pfrd. [illegible] Weihe zu erthl., so [illegible] d. Synod. dagg. eifert. Die Vorschrift. über d. zur e. Pfrd. nöthig. Eigenschaft d. Pfdr. betreff. d. d. Alter. B. Later. 1179: für d. Bisch. 30 J., u Kathedralgeistl. 25 J. für andern dignitaten u Personat 22 J. [illegible] d. Trid., [illegible] Zusatz, zu [illegible] [illegible] Pfrd. [illegible] [illegible] 24 J. alt sei. d. Disp. v. Alter ist Reserv. aps. d. Pabst. d. Trid. hat [illegible] verordnet, dass e. jede Pfrd. [illegible] gt. ordo [illegible] sei [illegible] d. zu [illegible] [illegible] ausehen soll. d. Candid. muss also nicht d. Weihe bereits hab., sondern bloß fähig dazu sei. [illegible] e binnen 1 J. [illegible] d. [illegible] d. Ordo erwerb. [illegible] bei e. [illegible] Capella [illegible], so würde e [illegible] d. Pfarrei [illegible].

2. soll jeder Pfründer d. zu s. [illegible] nöthig. Wissensch. hab. das. d. Trid. [illegible] fodert, d. Candid. solle promovirt hab., od. d. Zeugniss e. Acad. beibring. [illegible] d. Erfordernisse [illegible] Eigenschaft zu nothwend. Pflicht gemacht werd. – [illegible] Adel in d. Domcap.

Erforderniss zu Erwerb. e. Pfrd. 1. d. Pfrd. muss wirkl. vacant sei: [illegible] sein 1. de jure, wenn d. Pfründer d. Recht zu Pfrd. [illegible] Besitz verloren hat, 2. de facto, wenn e bloß d. Besitz, nicht d. Recht verloren hat. 3 de jure et facto, wenn e Recht u Besitz verlor. hat. u gültig zu vergeben. Pfrd. muss de j. et f. vac. sei. [illegible] de jure vac. [illegible], [illegible] oft vergeb. werd., zu Vermeid. v. Streitigkeit; [illegible] de facto vac. [illegible] nicht gültig verlieh. werd.; [illegible] d. Weihe [illegible] vac. werdende Pfrd. d. Expectivas völlig untersagt, ist d. Trid.

2. muss d. Pfdr. in d. gesetzl. Zeit v. [illegible] d. Vacz an gerechnet verliehen werd. [illegible] 3 Mon. bei allen [illegible] u [illegible]; 4 Mon. bei allen

BSB MÜNCHEN

Laienpatronat, 6 Mon. bei allen andern Pfründ. Versäumt der Wähler die
Zeit, die v. Augenblick, wo er die Vacatz erfahren, gerechnet wird, so verliert er
dieses jure des devoluti Wahlrecht, also ist die nachfolg. Wahl
ungültig, doch entschuldigt ihn ein gerechter Hinderniß.

3. Muß die Provis. unentgeltlich geschehen, ob simoniam; der Wähler darf d.
sich selbst vorbehalten. – Äußere gesetzl. Form. Bei den geistlichen Digen. ist d. äußere
Form die der Wahl, i.e. die Wähler die v. der Kirche selbst dazu gesetzl. Erklärung der
Stimme ihrer Glieder für i. bestimmte Person geschieht – eigentl. Wahl bei i. canonisch
fähig. Person – Postulation bei in can. unfähig, bei der aber die Unfähigkeit
nach der Kirch. gehoben werden kann. – Form der Wahl. Zuerst muß allen zur Wahl
berechtigten berufen werden, u. die Abwesend. die sich zu Zurückgesetzten die Wahl als
nichtig anfechten können. Die Abwesend. darf zwar ihr schriftl. Stimme dem andern
procuratori bestellen; mehrere zus. einen in solid. dagegen ist allen cap. Glieder, die noch
der Stimme im cap. führen können, mit Wahlrecht, ist d. noch ihr subdiac. sd.
die Wahl kann geschehen per quasi inspirationem v. p. scrutinium, die gewöhnlichste
Art. Scrutatores sammeln secrete die Stimme. Die Mehrheit muß absolut sein.
3. p. compromiss. wenn alle ihr Wahlrecht f. i. od. mehrere einzelne Person übertragen.
Acceptation der Erwählten. gesetzl. Bestätig. wer nicht wählbar ist, muß erst
v. Papst dispens. werden – breve eligibilitatis. Die Publica. Wahl soll die Wählenden
verbunden, daß sie nicht mehr zurücktreten, noch ihre Wahl ändern können.
Der Gewählte muß sich in 1 Monat nach angezeigter Wahl erklären, sonst verliert
er das Recht aus der Wahl. Diese annehmen wird i. quasi conjugale vinculum
c. eccles. spiritualiter contrahirt. – Zur völlig. Gültigkeit gehört die Confirmation
die der unmittelb. Obern ertheilen muß, bei mittelb. Prälat der B., bei B.
der Papst. darum muß der Neugewählte in 3 Mon. nach angenommener Wahl
nachsuchen, u. dabei die Beweise der gesetzl. Wahl beibring. Jeder Erzb. u. B.
soll sich binnen 1 Mon. die Reise nach Rom selbst od. durch Procurator
antreten. Ohne Verschuld. werden die Wahlunkosten übersandt. Sucht er in 3 Mon.
nicht um die Confirmation nach, so ist die Wahl ungültig. Nach Verordnung der
Confirm. werden muß ihm die Administr. der bisch. Sprengel u. der Temporal. gestattet werden.
Ohne aber dann sich der Anspruch des nach ... wenn er sich vorher v. Rom
Assertis, wofür man alle Rechte des Abs. Glieder erb. nimt, denen dann
die Administr. gestattet werden muß.

Die Postul. kann sich in der 3fach. Form der Wahl geschehen, u. daraus folg.

Da das Recht zu ordinieren od. ein ordinator zu designieren statt der Bestätigung [illegible] steht, so fragt der Consecrator bei Act der Consecr.: habetis mandatum apostl.

d) sind den Bisch. gleich [illegible].

ist heißt eligo sondern postulo. Wenn ein Wahlfähiger und ein postulabilis concurriert, muß ersterer wenigstens 2/3 der Stimmen haben.

Consecration. Zum Gebrauch der Pontificalia muß der Gewählte bes. consecriert werden. Die Consecr. ist jetzt ein päpstl. Reservat, und der Papst läßt sie durch einen Commissarien vollziehen. Sie muß binnen 3 Mon. nach der Bestätigung nachgesucht und empfangen werden und zwar geschieht sie an einem Sonntag in der eigenen bischöfl. Kirche od. wenigst. in der Provinz v. einem v. Papst beauftragten B. in Beisein v. 2 andern Bb. od. Aebte. 1) Die Handauflegung als die wesentl. Materie der Ordin. 2) die Übergabe des Rings, symb. matrim. spirit. 3) des Hirtenstabes, Symb. der Regierung 4) Salbung der Hände [illegible]. 5) Auflegung des Ev. Buchs auf den Kopf des Geweihten. – Alle Akte, die der B. bisher besorgte, werden nun als vollendet angesehen. — Coadjutor. Der erwählte od. postulierte Coadj. muß dem Papst präsentiert werden und der bitten um Confirmation, die ihm ohne gerechten Grund abschlagen kann. Durch die Confirm. erhält der Gewählte das Recht, beim Tod des B. ipso jure an dessen Stelle zu treten.

Benediction. Auch bei der Abtwahl muß die Bestätigung v. d. unmittelb. geistl. Obern nachgesucht werden. Die Einsetzung geschieht durch den B., und ist die Weihe. Sie ist zwar nicht wesentl. nothwendig, soll aber dennoch binnen Jahresfrist nach geschehener Wahl nachgesucht werden. V. Empfang der Bened. hängt der Gebrauch der bisch. Insignien ab, die der Abt, wenn auch bes. Privilegien [illegible] jurisd. quasi episc., sie dürfen Kirchen, Kelche und andere kirchl. Geräthe weihen, die Tonsur und niedere Weihen ertheilen, haben auch einen Theil der bisch. Kleidung; sog. abbates mitrati.

Collation der geringern Ämter. Wie durch Wahl od. Postul. kann nur durch Verleihung [illegible] bestimmt werden. Diese ist in der Regel der B., wenn nicht ein anderer durch bes. Rechtsgrund dies Befugniß erworben hat. Collatio ist libera, wenn der Verleiher willkührl. das Subj. bestimmen kann, od. non libera, wenn er an eine Person gebunden ist, die ein anderer vorschlägt – präsentiert. (Die Präs. kann auch v. Laien geschehen, sie begründet blos ein persönl. Recht, die Verleih. aber ist ein actus spirit., daher nur geistl. Sache ist.) Die beschränkte Verleih. heißt Institution im strengen Sinn.

Das Trid. bestimmt: 1) es soll ein Concurrenz Verfahren beobachtet werden. 2) soll die Conc. v. B. selbst od. s. Generalvic. od. v. 3 Examinatoren geprüft werden und der B. soll den Würdigern nehmen. Die Exam. heißt auch Scrutinium. Die Coll. muß sohin binnen [illegible] und in der Regel ... – 4 Mon. bei Laien-patr., sonst 6 Mon. – geschehen.

d. Institution begreift a) d. Bestätig. der Uebertragg. d. Beneficiums f. best. Person –
wörtl. Instit., Approbation. b) d. wirkl. Einführg in Besitz u. Genuß –
Corporal Instit., Installat. Investit. Ersteren ist d. Recht d. B., jedoch
Prälaten können d. Befugniß dazu erwerb. Diese ist zwar an d. gesetzl.
Frist gebund., darf aber z. Nachtheil d. Kirche nicht lange verschob. werd. – D. Uebertragg
d. Verwaltg., insbes. authorizabilis ist d. Schlüssel vorzügl. d. B. od.
überlassen. – D. Investit. besteht in d. wirkl. Einführg d. Pfarrers an
Ort u. Stelle, unter mehr. Feierlichk. u. Symbol., indem er d. Gemeinde
vorgestellt, ihm d. Sacristei geöffnet u. d. h. Gefäße übergeb. werd.

Patronatsrecht. Unter Justinian erh. d. Gründer v. Kirch. u. d.
Güterschenkung d. Ernennung d. Geistl. übertrag., u. d. Bb. behielt. nur
d. Ordinationsrecht. Ueber d. Privatbethäuser od. Oratorien behielt.
ebenfalls d. Stifter d. Eigenth. Im Occid. erhielt. gg. Ende d. 6 Jahrh.
d. Fundatoren d. Recht, dem B. geeignete Person vorzuschlag., u. hieß. nun
Patr. Seit dem 9t. Sec. In Bildg d. Patr.rechts wirkt. vorz. 3 Moment.:
1. [illegible], daß alle großen Gutsbesitzer eigene Bethäuser, Kapellen
f. ihre Burgen errichtet., wobei sie eigene Geistl. anstellt. Später wurde daraus
förml. Kirche, wozu d. Dorfgemeinde kommen konnte. 2. d. Gewohnheit der Fr-
-sten, ihren Vasallen oft 1 Kirche u. Klöster zu belehnen, die denn sie Einkünfte
ziehen sollten; [illegible] hier d. Pfarrer an, denen sie e. geringen
Theil der Einkünfte anwies. 3. d. sog. geistl. [illegible], da den Geistl.
[illegible] Kirchen commendirt wurden, [illegible]
wirkl. Besetzg übertrag. wd, d. ihn dann behielt. od. [illegible].
Im 12t. Sec. stellt. d. Päpste d. Lehre f., d. Patron. sei e. geistl. Sache
[illegible] d. Laien fähig seien, [illegible], sondern
man könne es als Gnade [illegible] zu gebrauchen. Nun wd d. res sacra
d. also extra commercium sei, nicht verkauft wd können. Man mußte
ferner zwischen Coll. u. Präs. unterscheiden, nur diese können e. Laienpatron
habe, d. Coll. sei e. Recht d. B., u. [illegible] d. Corporal Instit.
ob. d. Grundsätze blieb. jedoch z. Th. streitig. Schwächer begreift
d. Patronrecht: es ist d. Inbegriff d. Rechte, d. jemand f. Beneficium
od. Pfründe, vorz. in Rücks. d. [illegible] zustehen. [illegible] e. Eigenth.
d. Kirche ist jetzt oft mehr d. Rede.

Einthlg. Geistl. Patronat, d. d. e. Pfründe verbund. ist, u. dem geistl. Besitzer derselb.
als solchem zusteht. Weltl. laicale, d. e. Laien als Eigenth. gehört.

d. weltl. Gewalt, sondern, da sie religiös, f. d. freie Wille d. selbstbestimmenden Menschen beruhende Act ist, d. sich nach den Forderungen u. d. Kanonen zu entscheiden. Nur d. Kirche hat d. Bedingungen derselben, welche sie ihre zugl. u. d. Giltigen herbeizuführen werden, zu bestimmen. Feierl. Gelübde, d. h., wenn sie v. d. geistl. Obern angenommen werden, dadurch werden sie verpflichtend u. unauflöslich. Es ist daher nur d. Kirchengewalt, welche über deren Gültigkeit od. Nullität, über deren Auflösbarkeit od. Unauflösbarkeit entscheidet. Welches aber d. bürgerl. Wirkungen der klösterl. Gelübde sein sollen, das fällt der Bestimmung der Staatsgewalt anheim.

D. klösterl. Einrichtungen u. Statuten bezügl. f. d. geistl. Wohl der Religiosen gehören zur Competenz d. Kirchengewalt, denn sie gehören d. Moral an, folgl. d. d. Sitten u. d. Dogma umfassenden Kirchenlehre. Ob diese Einrichtungen u. Vorschriften d. Lehre [illegible] d. geistl. d. Ford. gemäß seien, darüber kann es d. weltl. Gewalt ebensowenig [illegible] d. Kirche. Differenzen u. Streitigkeiten, d. unter d. Religiosen über d. Sinn od. d. Beobachtung d. Regel, ihre Interpretation, Dispens, Modificationen entstehen, können nur v. d. Kirchengewalt geschlichtet u. entschieden werden, u. d. Staatsgewalt kann d. Kirche [illegible] [illegible] reformieren.

Correctionelle Strafe ist d. Folge des v. d. Religiosen angelobten Gehorsams, welche d. d. Ordensobern verhängen können, sofern sie d. Gränze i. kirchl. Zuchtgewalt nicht überschreiten. Aber d. geistl. Orden haben [illegible] bürgerl. Existenz im Staat; ihre Mitglieder sind als Bürger den bürgerl. Gesetzen des Landes unterworfen. Sie haben i. Domicil u. besitzen, u. befinden sich also [illegible] unter d. weltl. Gesetzen. D. Kirche also [illegible] d. Einrichtung i. geistl. Orden (d. [illegible]) sie unterdrückt sie, od. reformiert sie, sie [illegible] d. Gesetze derselben, sie dispensirt davon. D. weltl. Gewalt kann i. geistl. Orden d. Eintritt in ihr Domicil [illegible], kann ihm obigen Grundsätzen zuwider, u. wenn d. Obern allzuschwere Strafe verhängen, d. d. Gränze i. kirchl. Correction überschreiten, dagegen einschreiten.

B S B
MÜNCHEN

1.

Vorschriften der Kirche über die Lebensweise und die Pflichten der Geistlichen.

Nichts macht der Kirche mehr Ehre, als die Vorschriften, in denen sie ihren Dienern ihre Lebensweise, ihre Pflichten, was sie thun und unterlassen sollen, vorgezeichnet hat. Welche Vorwürfe auch einzelne Geistliche verdienen mögen, auch der Gegner der Kirche muß gestehen, daß sie nichts versäumt hat, um ihre Geistlichen zu Männern zu machen, die der heiligen Religion und der Würde des Amtes würdig seien. Man kann von der Kirche nicht sagen, was von den Pharisäern gesagt wird, daß sie andern Lasten auflegen, die sie nicht mit dem Finger anrühren; sie haben für sich und ihre Mitarbeiter im Dienste der Kirche die ganze heilige Vorschrift in ihrer ganzen Strenge beibehalten. An der Kirche also liegt die Schuld nicht, wenn die Geistlichen nicht sind was sie sein sollen. Die Kenntniß aber der hieher gehörigen Vorschriften der Kirche ist nothwendig besonders für den, der sich zum geistlichen Stande vorbereitet, und deshalb, damit er wisse, was die Kirche alles von ihm fordert, wozu er sich also durch seinen Eintritt in den geistlichen Stand verpflichtet. Will er nicht alle diese Pflichten übernehmen, so mag er noch, da es Zeit ist, zurücktreten. Ein solcher Zurücktritt ist tausendmal weit edler, als wenn er mit dem Vorsatze, von den Forderungen nur so viel, als ihm bequem und gefällig sein wird, zu erfüllen, in den Priesterstand eintritt.

Welche Authorität haben diese kirchlichen Vorschriften? welchen Gehorsam ist man ihnen schuldig? Die Authorität, für die diese Vorschriften [illegible], ist theils die Authorität Gottes selbst, in dem was juris divini ist, theils die Authorität der Kirche, die in ihrem Urtheil unfehlbar, Gottes, in ihren Entscheidungen unfehlbar, in ihrer disciplin weise und heilig ist. Das größte und wichtigste Theil dessen was die Kirche von ihren Dienern fordert, gründet sich auf das göttliche Recht. Das was Paulus 1 Timoth. 3 und Tit. 1 von den Bb., Presb., und Diac. fordert. Oportet irreprehensibilem esse – sobrium, non vinolentum, prudentem continentem, modestum, non litigiosum, benignum, non iracundum, non percussorem. – Sectare justitiam, fidem, mansuetudinem, pietatem – Exemplum esto fidelium in fide, charitate. Es gibt nichts Volleres als dieses Bild, das Paulus vom wahren Geistlichen entwirft. Der wahre Priester ist also: völlig tadellos in seinem Wandel, so daß selbst der Verläumdung beschämt wird, nüchtern, mäßig, enthaltsam und keusch, mäßig und besonnen, nie von der Hitze der Leidenschaft dahingerissen; friedfertig, statt sanft und milde, stets [illegible] tadellos; liebreich und barmherzig; Muster der Gläubigen im Glauben wie in der Liebe. Mehr als Paulus fordert, begehrt die Kirche auch nicht, sie geht nur mehr ins Einzelne, ihre Gebote und Verbote sind mehr particularisirt; aber alle Lebens- und Verhaltungsregeln, die sie vorzeichnet, sind nur Mittel um die Tugenden, die der heil. Paulus den Priestern zur Pflicht macht, zu erhalten und zu schützen; was sie ihren Dienern verbietet, ist nur solches das Laster und Fehler die auch der hl. verdammt.

Die Authorität der Kirche ist aber an sich schon völlig hinreichend, um zur Beobachtung derselben zu verpflichten; sie hat sie von Gott, und hat auch zu allen Zeiten Gebrauch davon gemacht. Die meisten Canones betreffen die Geistlichen; denn welche die übrigen Gläubigen angehen, sind viel weniger. Die Gebote der Kirche können nicht ohne Sünde übertreten werden, und besonders die die Geistlichen betreffenden. Und vorzügliche Hochachtung verdienen die Kirchengesetze noch wegen ihres hohen Alters, ihrer Perpetuität und Universalität. Die wichtigeren Gesetze gehen meist bis in die ersten Jahrhunderte zurück, also bis in die schönste Zeit der Kirche. Auch die Perpetuität findet sich bei diesen Gesetzen. Allerdings ist

B S B
MÜNCHEN

die Disziplin im Lauf der Jahre der Geistl. kath. Kirche den Veränderungen unterworfen, u. hat manche Veränderung erfahren, jedoch mehr um die alten strengen Gebote zu mildern. Aber die Lebens- u. Verhaltungsregeln, die sie ihren Dienern vorgezeichnet hat, sind im Wesentl. immer dieselben gewesen. Die Concilien haben meist nur die Canones der früheren Concilien wiederholt, u. haben wohl Modificationen wegen verschiedener Umstände u. Lage der Zeit [illegible], doch den Geist der alten Canones beibehalten. Diese Canones sind oft nur [illegible] u. genau beobachtet worden, aber [illegible] in Zeiten vorherrschender Erschlaffung, der Sittenverderbnis, der Unwissenheit, hat die Kirche doch nie die Uebertretung dieser hl. Gesetze, wenn sie auch so öffentlich u. allg. war, gebilligt. Wo es daher gilt, den Clerus zu alter Würde wiederzugeben, ihn zu [illegible] zurückzuführen, ihn zu reformieren, da bedarf es keiner neuen Gesetze, sondern nur der Erneuerung der alten längst bestehenden Vorschriften, wie dies bes. das Concil v. Trient zeigt. Möchten nur die Canones dieses Conc. allg. beobachtet werden! — Diese Gesetze über die Geistl. haben auch den Charakter der Universalität. Einzelne Diözesen können ihre bes. Gebräuche u. Riten haben, aber die Disziplinarvorschriften über Leben u. Sittlichkeit des Clerus sind im Wesentl. in allen Diöc. dieselben. [illegible] ist nur überall [illegible] dieselbe Tugend vorgeschrieben, dieselben Gebräuche verdammt. [illegible] die Sorgfalt u. Strenge im Schutz v. Missbräuchen grösser. [illegible] die Statuten der Diözesen [illegible] nur in Bezug der Canones, u. der Decrete der Concilien. Das Conc. v. Trient sagt: [illegible] universi sacratiss. canones exacte ab omnibus, quoad fieri poterit, observandos indistincte. Die Geistl. können sich [illegible] Unwissenheit entschuldigen. Die Bischöfe können aber auch Gesetze ihrer Diöc. [illegible], die jeder Geistl. zu beobachten verpflichtet ist. Liberam habet potestatem Episc. ferendi leges, quas opportunas ad rectam dioecesis administrationem duxerit, sagt Bened. XIV. Die Bischöfe können, ob diese [illegible] oder ausserhalb der Synode [illegible] Diöc. [illegible] bedürfen [illegible] haben. Sie können Missbräuche in ihrer Diöc. [illegible], die anderwärts in der [illegible] haben [illegible] so häufig vorkommen, dass allg. Gesetze dagegen gegeben werden.

Die [illegible] od. vielmehr Geistl. [illegible] in den Clerus eintretenden [illegible] 1. die Berufung, 2. die Reinheit der Absicht, 3. die Reinheit v. Sitten. Die Berufung ist die äussere od. innere, die äussere [illegible] haben muss. Die innere Vocation ist die [illegible], die jeder [illegible] haben muss, die [illegible] u. Anlagen gibt, u. [illegible], der den v. ihm Berufenen auch die nöthige Eigenschaft der Geistl. u. [illegible] gibt, u. [illegible] notwendige Gnade ertheilt. Sufficientia nostra ex Deo est, qui et idoneos nos fecit ministros. 2 Cor. 3. [illegible] die Nothwendigkeit der Selbstprüfung für jeden, ob er wirklich berufen sei. [illegible], ob er berufen sei, an die [illegible] der Geistl., der [illegible] vorherrschende Liebe für [illegible] Charakter, die 1 dem Geistl. [illegible], an der vorherrschenden Liebe für [illegible] Zeichen der Berufung. [illegible] die Wahl des [illegible] u. der Wunsch der [illegible] Vocation. Die [illegible] im Gewissen verpflichtet, die an [illegible] der Geistl. [illegible] Vocation wahrnehmen, zurückzuweisen, wie wohl sie wissen, dass die, welche [illegible] zum Eintritt in den Clerus [illegible], in der Regel berufen sein.

2. Reinheit der Absicht. Si propterea ~~manducemus~~ evangelizamus ut manducemus, vilius habemus evg. quam cibum. S. Aug. Conc. Colon. a. 1536: Quo proposito accedant ordinandi, accurate investigandum est: num Dei causa tantum, an sui commoditatis gratia quaerentes quae sua sunt, non quae J. Xti. — Quisquis ergo talis, non Dei filius, non ovilis Dei pastor, sed mercenarius. Hier ist wahrer [illegible] in seiner [illegible] [illegible]: die Lüge gegen den h. Geist am Fuße des Altares, indem man [illegible] [illegible] [illegible] zu seiner [illegible] zu [illegible]; die [illegible] [illegible]; die Profanation des [illegible] [illegible]; die [illegible] [illegible] [illegible]; die [illegible] [illegible] [illegible].

Nothwendige, v. der Kirche geforderte Eigenschaften der Geistl. 1. Hinreichende Kenntnisse.

[illegible] ist [illegible] [illegible]. Zu den niedern Weihen sollen befördert werden, qui saltem latinam linguam intelligant et quos scientia spes majoribus ordinibus dignos ostendat. Trid.

V. den Priestern sagt d. Conc.: Sacerdotes ad populum docendum ea quae sunt necessaria ad salutem ac ad sacram. administranda diligenti examine idonei comprobentur. [illegible] [illegible] Universität [illegible] [illegible] ist. Allerdings hat in der Kirche öfter großer [illegible], [illegible], [illegible] in Rücksicht des [illegible] der Mangel der Geistlichen [illegible], u. es [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] oder an [illegible] [illegible] Laien ordiniren. Aber gewöhnl. ist die ignorante Geistl. ein [illegible] u. relig. [illegible] die [illegible] in der [illegible] [illegible]: denn Unwissenheit [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zu [illegible].

Tiefe Kenntnisse, theologisches Wissen ist es, was gefordert wird, ... [illegible] [illegible]; [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], u. doch [illegible] [illegible] Priester [illegible]. Jeder Geistl. muß im Stande sein, die Sache des Glaubens u. der Kirche gegen Angriffe u. [illegible] zu vertheidigen, Zweifel zu beantworten, u. muß also [illegible] für die Relig. im Ganzen u. für jedes einzelne Dogma kennen; denn er hat es oft mit [illegible] allein, [illegible] Zweifelnden, u. [illegible] zu thun. [illegible] [illegible] die [illegible] der fortgesetzte Studium, wozu schon Paulus d. Timoth. [illegible]: attende lectioni.

2. Sanctitas morum, die alle Concil. v. d. Geistl. fordern. Moneant epi clericos suos, ut in quocunque ordine fuerint, ut in conversatione, sermone, scientia populo Dei praeeant, memores ejus quod dictum est, sancti estote, quia ego sanctus sum. Trid. Alles — [illegible] [illegible] Concil. — soll an ihnen ihre Würde u. relig. [illegible] anzeigen, ihr Benehmen, ihr Gang, ihre Kleidung, ihre Worte — nihil nisi grave, moderatum, religione plenum prae se ferant. — Levia etiam delicta, quae in ipsis maxima essent, clerici effugiant, ut eorum actiones cunctis afferant venerationem. Ibid.

Dieß ist [illegible] als je nothwendig. [illegible] Zeiten, in denen die Priester bloß um des Amtes u.

B S B
MÜNCHEN

Kanzel wild gesehen wird, so vorüber, wenn ist jetzt [illegible] gemacht, da ganz [illegible] nur einige [illegible]
Feste wild herabzusetz. Nirgends zeigt sich jener günstige Schein, welcher die Fehltritte der Geistl. entschuldig
u verdeck möchte; u der [illegible] Feste wird [illegible] oft d [illegible] oft selbst d Strenge
beurtheilt, ja nur zu oft wird das [illegible] genomm, die Relig. selbst, die sie würdiger dienen sol,
zu schmäh. Nichts hat oft der Kirche der Relig. mehr geschadet, als die Unwissenh, die Roheit, die [illegible]
der [illegible] Geistl. Ganz nahe liegt die Ursache, daß [illegible] Geistl. sich [illegible] stir, die selbst sich geben war
[illegible] Geistl. [illegible] die Vorschrift der Kirche u der [illegible] über die Lebensweise u die Sitt.
[illegible], also [illegible] u [illegible] d. die Vorschrift der Kirche u der bb. über die Lebensweise u die Sitt.
der Geistl. [illegible] bloßen Rathschläge od. [illegible], [illegible] positive, strenge verpflichtende Gesetze. Die
Geistl, welche nur i v. groben Lastern u [illegible] frei [illegible], [illegible] v. den [illegible], was die Kirche
v. ihnen fordern muß.

Kleidung der Geistl. [illegible] die Laien u Priester im [illegible] waren außer dem Gottesdienst [illegible]
die übrige [illegible] gekleidet; die Kirche hat sich zuerst nur für die gottesd. Zeit [illegible] Kleid vorgeschrieben. [illegible]
[illegible], daß der Gebrauch [illegible] Kleider beim Gottesdienst bis [illegible] zurückgeht. Im 4t Jahrh.
finden sich [illegible] Kleid. Habet religio divina alterum habitum in ministerio
altaris, alterum in usu vitae comuni. Hieron. Später hat die Kirche für gut gefunden, den Geistl
auch außer dem Gottesdienst die Tragung einer Kleidung zur Pflicht zu mach: habitus sacer, hab. religiosus,
[illegible] Kleid soll die Geistl. stets an ihre Pflicht, [illegible] u Entfernung v. aller Welt erinnern.
Sie sollen sie erinnern, ein [illegible] Wandel zu ergeb. In der erst Jahrh. trug die Geistl. [illegible]
Kleid, [illegible] Volk. [illegible] 6t Jahrh. zeigt sich eigenthümliche Kleid, [illegible] die Kirche
[illegible], daß 13 allg. [illegible], mehr als 150 Nation. u Provinc. [illegible]
Geistl. Kleidung, mehr als 300 [illegible]. [illegible] hat, [illegible] Trid. hat die frühere Vorschrift
[illegible]: Oportet clericos vestes proprio ordini congruentes semper deferre, ut per
decentiam habitus extrinseci morum honestatem intrinsecam ostendant. Deshalb sollen die b. jene,
die sich [illegible] die Clerical-Kleidung [illegible], [illegible] u bei fortgesetzter Widersetzlichkeit sich absetz.
Es soll darum, die Geistl. sich viel [illegible] v. der Welt abzusondern, ihnen sowol als der Welt
stets daran zu erinnern, daß sie v. der [illegible] der Welt, die sich [illegible] ist, [illegible] [illegible], daß der Geistl. nur [illegible]
[illegible]. Es ist oft den Geist der Kirche mehr gewidm, als wenn die Geistl. der Welt [illegible] zu wird, u sie zu [illegible], statt ihnen
auszuüben, [illegible], an ihr [illegible] Zahl nehmen, alle [illegible] vermisch wollen, [illegible] würde.
[illegible] der Welt [illegible] zu werd. Trägt aber der Priester die Geistl. Kleid, so bildet diese
schon eine Scheidewand zwischen ihm u den Laien, [illegible] muß nur diese Kleidung entsprechend,
also v. den der Laien verschieden sein. Wie sehr die Kirche die Tragung weltl. Kleidung verwarf, zeigt die Worte
des Trid.: Tanta aliquorum inolevit temeritas religionisque contemptus, ut propriam dignitatem
& honorem clericalem parvi pendentes vestes etiam publice deferant laicales, pedes in diversis
ponentes, unum in divinis alterum in carnalibus. Der h. Carl Borrom. hat [illegible] 6 den Tragung der weltl.
Kleid. [illegible] Reservatfall gemacht. Die Clerical-Kleid. ist die lange Kleid (Soutane) bei den bb. violet,
bei den übrig Geistl. schwarz, [illegible] in Bayern [illegible] Privil. [illegible] Farbe trag [illegible].
[illegible], als die lange Kleid. [illegible], [illegible] die Kirche v. ihr Diener [illegible] anständige Farbe.

3.

Hieron. rieth d. dem Nepotian, er solle weder ganz schwarze noch ganz weiße Kleider trag. Weshalb Baronius glbt, daß die braune od. violette Farbe damals die gewöhnl. der Kleriker gwsn; in der That trug ja die Hauptzahl der Prst. die violette Farbe. Wahrschl. ~~ward~~ geschah es erst, weil die Mönche häufig Priester wurd., mehrere zu Bb. erhob. wurd., u. als solche d. schwarze Farbe ihrer Mönchskleidung beibehielt., daß die Kleriker diese Farbe annahm. Das Conc. bestimmt in s. Decret nicht die Gestalt der Klerik.-Kleidung, u. erwähnt nur vorz. den Gebrauch mancher Gstl., weltl. oder Kleidung zu trag., welche sie v. den Laien nicht unterscheidet; aber es erneuert zugleich die alt. Canones, u. gebietet den Gstl. die v. den Canones vorgeschriebene Kleidung zu trag., d. i. aber die lange Kleid. Das Conc. spricht sich da üb. dar. nicht ganz bst. Die Canones erlauben den Kler. für die Reise kürzere Kleidung zu trag. In vielen Diöcesen ist verboten, Seelsorgsfunctionen in anderer als der Klerik.-Kleidung zu verrichten; in mehrer. Diöcesen ist die Suspension für d. Nichtbeachtg. ohne die lange Kleidung gesetzt.

[illegible] während der Reise

Tonsur. Der Gebrauch derselben sehr alt in der gr. u. lat. Kirche, man betrachtet sie als Nachbildg der Dornenkrone Jesu u. zugleich als ein Zeichen des regale sacerdotium, andere als ein Zeichen der [illegible] kurze Haare. Siquis ex clericis comam nutrierit anathema sit. c. 4. de vit. & honest. cler. Das C. Trid. [illegible] die Gstl. dieser Schluß an, indem es sie ihnen bei der Zulassg. zum Klerikalst. in Kreuzesform schneidet. Dadurch hat diese Ceremonie den Namen Tonsur erhalt. Was wir jetzt Tonsur nennen, hieß ehemals corona. Schon das Conc. ~~Afric.~~ Carthag. 4. can. 44 verordnet: Clerici, qui comam nutriunt, etiam inviti ab Archidiacono tondeantur. Wohl machte man d. Unterschied, daß die lange Kleidung nur für die beref. u. die in höhern Weihen Stehende, u. nur für den [illegible] vorgeschrieben war, die Tonsur aber u. das Trag. kurzer Haare allen Gstl. ohne Ausnahme u. überall vorgeschrieben war. Übh. solle die Gstl. sich fernhalten v. allem Luxus, welch an [illegible] Kleid.: omnis mollities & ornatus corporis ab eccl. ordine aliena sunt. c. Nic. II. Es gibt gewisse Arten v. Kleid., die so ungeschl. sind in Form u. Farbe, daß ihr solcher Tracht an ihnen nur Anstoß erregt.

Die Kirche hat den Gstl. verbot.: 1. die Jagd, als sie für die Würde u. die Pflichten des Gstl. [illegible]; der Zerstreuung, die damit verbunden ist, ~~wo~~ ist der Gst. des Rauhen, des Gewalt., der der Priester haben soll, zuwider, u. die Leidenschaft od. die Jagd offenbar v. Erfüllg. s. Pflicht, oft in den wichtigsten Moment., wo Gefahr im Verzug steht, abhalten. Mehrere Concil. haben die Jagd den Gstl. untersagt. Trid.: Ab illicitis venationibus & aucupiis abstineant. Doch scheint das Conc. hier erlaubte Gattg. der Jagd zu unterscheid., u. die Canonist. rechnen dahin die Jagd ohne Hunde u. Feuergewehr, d. h. Netze etwa; so Raymund Pennaf.: Et hoc de venatione saltuosa, i. e. qua fit cum clamore, canibus, avibus & armis, quae prohibita est clericis. Venatio autem quieta id est ponere laqueum in silentio. Es verbiet. ja mehrere Canones den Gstl. Jagdhunde zu halt. Pp. Bened. XIV erklärt de syn. dioec., daß jede Jagd mit Hund u. Feuergewehr den Gstl. verboten sei. In manch. Diöcesen ist für die Übertretg. des Verbotes Suspension gesetzt. – 2. Gewisse Spiele, namentl. Hasardspiele. Dieß Verbot ist uralt; schon in den apost. Can.: Quis presb. aut diac. aleae & ebrietati deserviens aut desinat aut certe condemnetur. Später ist dieß Verbot öfter wiederholt wurd., für die Bullen u. 4. Lateran. Syn.

qui a forte pendent.

B S B
MÜNCHEN

Das Trid. hat die alten Verbote der Spiele erneuert. Die Spiele werden so leicht zur Leidenschaft, erregen so sehr die Habsucht, daß die Kirche, da es dabei oft leicht ohne Sünde abgeht, sie ganz verbieten zu müssen geglaubt hat. Justinian sagt in der 123 Novelle: Nunciatum est nobis praeter omnem fidem, quosdam ex clericis non vereri per se ipsos cubos v. tesseras contrectare, und daß sie ihre Augen und Hände durch so unwürdige Beschäftigung beflecken. Er verbietet es den Geistl., an solchen Spielen Theil zu nehmen, od. denen nur bei der Verh. zuzuschauen, wo gespielt wird. Übrigens stimmen alle Moralisten und Canonisten überein, daß andere unschuldige Spiele den Geistl. erlaubt sind. Einige Concilien haben auch die Kartenspiele verboten; und in den Statuten wird die tabellae pictae od. chartae häufig 1 den aleis als verboten zugerechnet, aber wahrsch. versteht es nur v. solchen Kartenspielen, die reine Hasardspiele sind, wie Faro. Sehr streng sprechen die Kirchengesetze gegen die clericos aleatores, die sich das Spiel z. Geschäft machen; diese sind mit Excomm. u. Absetzung bedroht. Anstößig ist es auch, wenn Geistl. in weltlicher Gesellsch. 1 Weiber spielen, was d. [illegible] Statuten einiger Diöc. speciell verboten haben, da der Geistl. kaum ohne Nachtheil seiner W. u. Charakter an weltl. Spielgesellsch. Antheil nehmen kann, u. schon die Gespräche die dabei geführt werden, sind meist der Würde des Priesters schlecht verträglich. Insbes. verbieten die Kirchengesetze auch das Spielen um hohes Geld; so das Conc. Flor.: Si quis aleâ vel tabulâ luserit numos, placet eum abstinere. Am wenigsten darf der Geistl. Geld, das er v. seiner Kirche [illegible] hat, verspielen; denn sie sind nicht Eigenthümer sondern Verwalter des Kirchenguts, u. was sie überflüssig haben, sind sie den Armen schuldig. Die neuere Theol. lehrt, der Geistl., der Geld verspielt hat, müsse es den Armen restituiren.

Verbot der Wirthshäuser. Tabernas prorsus evitent, nisi forte causa necessitatis in itinere constituti. Das Conc. v. Salzburg 1274: Geistl. die ohne nothwendige Ursache in ein Wirthshaus gegangen sind, sollen suspendirt sein, bis sie 1 Tag [illegible] Wasser u. Brod gefastet haben. — Mehrere Concilien haben auch den Geistl. die Schauspiele zu besuchen verboten, zunächst jene unsittl. [illegible] Darstellungen des Mittelalters. Ebenso ist die Theilnahme an Bällen u. Tanzgesellsch. den Geistl. verboten, besonders auch die Theilnahme an jenen Belustigungen, die bei Hochzeiten stattfinden. — Verbot des Luxus. Dadurch werden aber nur die vorzügl. Vorschriften über die [illegible], die [illegible], die Beschlüsse gegen [illegible], [illegible] angewandt; denn alle diese [illegible] Luxus [illegible]. Das Trid. hat zunächst den bb. darüber vorgeschrieben: ut ipsi modesta supellectili & frugali victu contenti sint, etiam in reliquo vitae genere caveant ne in tota domo appareat, quod ab hoc s. instituto sit alienum, quod non simplicitatem & vanitatem contextum prae se ferat – u. [illegible], das solle auch v. den übrigen Geistl. gelten. Die [illegible] [illegible] die [illegible] des Luxus, [illegible] ein schwerer Mißbrauch der Kirchengüter; denn die Geistl. sind nur Dispensatoren der in ihren Händen befindl. Kirchengüter, bes. Pfründen, [illegible] in [illegible] gegründet ist, u. [illegible] die Armen [illegible], [illegible] in ihrer Hand ist. Dies sagt auch das Conc. [illegible]: Praecipuae causae omnis mali [illegible], luxus & avaritia, a quibus clerici potissimum male audiunt. — Das Trid. sagt [illegible]: res eccl. Dei sunt. [illegible] gilt die allg. Regel, die [illegible] fast leicht angewandt werden kann: Alles was man v. dem Kirchengut über seinen ehrbaren Unterhalt nimmt, ist gegen die Kirchl. Vorschriften. Der [illegible] muß v. der Verwendung der Kirchengüter Rechensch. ablegen, wenn nicht in dieser, doch in jener.

b) Weltl. Geschäfte u. Functionen, die dem Geistl. untersagt sind.

Im allg. bringt es die Natur des geistl. Standes mit sich, der dem Dienst Gottes u. dem Heil der Seelen gewidmet ist, daß der Priester sich nicht mit weltl. Beschäftig. abgebe. Nemo militans Deo implicet se negotiis saecularibus, ut ei placeat, cui se probavit. 2 Tim. 2,4. Dahin gehört: 1. der Handel. Clericum negotiatorem quasi pestem fuge. Hieron. ad Nepotian. Der Wille des Geistl. u. der des Kaufmanns ist stets als unvereinbar betrachtet worden, sobald es einzig möglich war sie gänzlich zu trennen. Im Anfang der Kirche mußte man freilich die Geistl., da sie bedurften, aus den verschiedenen Ständen u. Gewerben nehmen; diese blieben aber dann doch ihr Gewerbe od. ihr Handel, od. behielten dav. nur so viel bei, als zu ihrem Lebensunterhalte durchaus nöthig war. Dieß verbot das Concil. v. Elvira den Geistl. nur, daß sie um des Handels willen ihre Wohnorte

sich selbst herumziehen

nicht verlassen sollten; si voluerint negotiari, intra provinciam negotientur. Noch im Cod. Theodos. heißt es: Si quis de clericis alimoniae causa negotiari voluerit, immunitate potiatur, ex exiguis ad modum mercimoniis tenuem sibi victum vestitumque conquirat. Aber bald war diese Hülfe der Geistl. nicht mehr nöthig, u. Valentin. III verbot den ihnen die Handelschaft ganz. Ebenso nun die Kirchengesetze: antequam aliquis clericus sit, licet ei negotiari; facto jam non licet. Can. 10, dist. 88. Die Civilgesetze nun die schwerste Kirchenstrafe droht, wie das Concil. Arel. schon die Absetzung u. Bann: Si quis clericus conductor alienae rei voluerit esse, aut turpis lucri causa aliquod genus negotiationis exercere voluerit, depositus a clero a com. alienus habeatur. Ebenso das C. Chalced.

Die Kirche verbietet den Geistl. die Profession des Kaufmanns, also einen Laden zu halten, oder Waaren zu kaufen, um sie mit Profit zu verkaufen: eam pro negot. profitemus. Z. B. Holz, Wein u. dgl. Es ist sehr ein lucrum sordidum; gewiß ist es wider die Kirchengesetze, dergl. ein Geschäft zu machen u. es oft zu wiederhol. Man kann v. dem Vorrath, den man für sich gekauft hat, wieder verkaufen, ohne deshalb Handel zu treiben. Übrigens ist es gleichviel, ob man den Handel unmittelb. u. in eigener Person, od. durch Dienstboten od. gemiethete Leute betreibe. Die Canones verbieten dieß. Ferner den Geistl. die Messe u. Märkte zu besuchen, z. B. schon die Syn. v. Elvira. Man betrachtet es nicht als verbotenen Handel, wenn der Geistl. für den Landmann Viehzucht treibt, u. das gezogene u. gemästete Vieh verkauft. Die Congr. Conc. hat dieß für erlaubt erklärt, wenn etwas Niedriges u. Unschickliches dabei vorkommen. Ebenso ist es gestattet, die Erzeugnisse, die der Geistl. v. seinen Gütern erntet, z. B. Getreid, Wein, Früchte, zu verkaufen. Nur darf er den Wein (bier) nicht im detail verkaufen, denn dadurch würde er sein Haus zum Wirthshaus machen. Ein Geistl. kann nicht z. B. Bücher kaufen, als sie in seiner Bibl. nicht zu haben sind, u. dann ohne Profit wieder verkaufen, nur um des dadurch zu wirkenden Guten willen. Wenn ein Pastor nicht leben kann, u. deshalb einen kleinen Handel treibt, so gilt das Verbot für ihn nicht, aber er muß sich für die Grenzen der nothwendigen Bedürfnisse beschränken. Handarbeit, z. B. Feldbau od. Verfertig. v. brauchb. Geräthen, übten ehemals die Mönche, die Einsiedler, schreibt die Regel benedict. vor, erlauben manche Concilien z. B. das 4te v. Carth. den Geistl., die sich damit ihren Unterhalt verdienen wollen; aber jetzt würde dieser Fall nicht leicht mehr eintreten, u. nach den jetzigen Vorstellungen würde es sich für einen Geistl. nicht anständig sein. Ferner ist den Geistl. nicht erlaubt, in Handelsgesellsch. einzutreten, dieß wäre ein indirecter Handel, besonders aber nicht; doch haben einige Theol. behauptet, es sei gerade nicht verboten, wenn der Geistl. eine Geldsumme in eine Handelsgesellsch. anlegen. Dem Pabst Benedict. XIV wurde berichtet, daß Geistl. unter fremden Namen Handel treiben; er erklärte dieß für verwerfl., dieß sei ein wahrer Handel, u. die, die ihn treiben, treffen die Canon. Strafen. Er verordnet ferner, daß ein Geistl., der Erbe eines Kaufmanns sei, diesen Handel aufgeben solle, od. wenn er dieß ohne bedeutenden Verlust nicht können, die Erlaubniß, das Geschäft durch einen Weltl.

BSB MÜNCHEN

[illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. – [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]; ep. [illegible] [illegible] neguaquam saeculares curas assumat, alioquin

dejiciatur, Can. ap. 7. [illegible] [illegible] de negotiis saecularibus fugiendis a clericis [illegible].

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]: 1. [illegible] Advocat od. Notars. [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible]. 2. [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] od. [illegible] [illegible] [illegible]; [illegible]

Conc. Chalced. possessiones ducere, [illegible] 3[illegible] lateran. procurationes villarum assumere. [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]; [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible], [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible]

[illegible] [illegible] od. [illegible] [illegible] od. [illegible] [illegible]. – 3. [illegible] [illegible] [illegible],

[illegible], [illegible] [illegible] od. Sacerd. et clericis bonis domesticis publice ne ministri

laicorum fiant, nec in rebus eorum procuratores existant. Eugen. a. 655. Can. 2. ne clerici vel c.

[illegible] [illegible] [illegible]: nemo militans Deo implicat se negotiis saecul. [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] Caution [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

[illegible] [illegible] [illegible] Caution [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

4. Zutalg u. Curatel, [illegible] [illegible] Cyprian [illegible] [illegible], [illegible] [illegible], [illegible] Staatsgewalt

[illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] familie [illegible] [illegible] [illegible],

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

[illegible] [illegible] Nican. 1.: [illegible] [illegible], secum habere mulierem extraneam, nisi forte aut mater

sit, aut avia aut soror aut amita aut matertera. (Im Gr. συνείσακτος [illegible] extranea) aber [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]). [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] od.

[illegible] Augustin [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible], [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible], [illegible] [illegible]. – [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible]; [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] Dienstbot. [illegible] 40 od. 45 Jahre

[illegible] [illegible]. [illegible] Conc. Rom. unter Benedict XIII sagt: cum mulieribus nisi primo

vel secundo consanguinitatis vel affinitatis gradu conjunctis, nullatenus magis extraneis non cohabitent.

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible]. Quia non solum

malum cavere, verum etiam mali suspicionem evitare oportet, sagt [illegible] Conc. Mediol. a. 1565.

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible], [illegible] [illegible] Conc. Nican. [illegible] [illegible] [illegible], [illegible]

[illegible] [illegible]. [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] Conc. XXV [illegible]. [illegible] [illegible], [illegible]

[illegible] familie, od. [illegible] [illegible] in Pension [illegible], [illegible] [illegible] [illegible]

Irregularität.

Die Kirche hat gewisse Bedingungen festgestellt, unter denen sie die Weihe ertheilt, od. die Ausübung der erhaltenen gestattet; die meisten dieser Bedingungen od. Vorschriften sind aus den Briefen des Ap. an Timoth. u. Titus genommen. Irregulär ist derjenige, der eine dieser Bedingungen nicht erfüllet, od. gegen eine solche v. der Kirche festgestellte Vorschrift fehlt. Irregularität ist also ein canon. Hinderniß, welches einen Menschen untauglich macht, die Weihe zu empfangen, od. die Functionen derselben auszuüben. Die Irreg. ist ein Hinderniß, nicht eine Censur; eine Censur, Strafe setzt ein Vergehen voraus, die Irreg. aber nicht immer, da sie auch aus einem natürlichen Fehler entstehen kann. Ein canon. Hinderniß heißt sie, weil sie einem ... den Canonen zuwider ist, u. man nur in den v. den Canonen bestimmten Fällen irreg. wird. Die Irreg. hindert nicht nur, die geheiligten Ord. zu empfangen, sondern sie macht auch untauglich die Ord. zu erhalten. Die Irreg. macht aber nur untauglich, nicht ~~unfähig~~ unfähig (incapacem), so daß wenn ein Irregulärer sich ord. lässt, er zwar sündigt, aber doch den Character empfängt. Denn die Irreg. ist kein die Ordin. nichtig u. ungültig machendes Hinderniß, sondern nur ein v. der Kirche gegebenes Verbot, in einem gewissen Zustand die Weihe zu empfangen. Wo aber die Ord. einem Menschen ertheilt, welcher unfähig, incapax ist, sie zu erhalten, zB. einem Weib, od. einem Ungetauften, so ist sie nichtig u. theilt den Character nicht; eine solche Incapacität ist juris div., beruht auf göttl. Anordnung; die Irreg. aber ist nur juris eccl., v. der Kirche angeordnet. Die Irreg. macht auch, daß man in diesem Zustande kein benef. gültig erhalten kann, u. daß wenn man eines erhalten hätte, dasselbe als erledigt u. impetrabel zu betrachten wäre. Denn da die Irreg. an Ausübung der Weihen hindert, so hindert sie auch am Empfang eines benef., welches nur wegen des officium gegeben wird, u. dessen offic. zum Theil in Functionen der Weihe besteht. Ein Irregulärer darf also nichts thun, wobei eine Ausübung des Ordo statt findet; aber er kann das thun, was den Gebrauch der Weihe erfordert. So darf zB. ein irreg. ~~Priester~~ Diakon zwar die Sacr., als Ausspender des Ordo, empfangen, aber er darf nicht unter beiden Gestalten communiciren, da dieß nur bei Darbringung des hl. Opfers gestattet ist; er darf auch im Nothfalle taufen, aber er darf das thun, was auch jeder Laie thun kann, zB. die Functionen der niedern Weihe verrichten. Ein Irreg. kann ferner erlaubter Weise kraft der Kirch. Jurisd. verrichten, als Ausspender der sacram. Absol., wobei eine Ausübung der potestas ordinis statt findet. Denn die pot. jurisd. ist verschieden v. der potestas ord.; u. die Irreg. macht nur untauglich zum Empfang u. zur Ausübung des Ordo, u. es gilt: Odia restringi et favores convenit ampliari. Daher ist die sacram. Absol., die ein irreg. Pfarrer seinem Pfarrkind ertheilt, nicht ungültig, sondern nur illicita; denn die Irreg. beraubt nicht der potest. ordinis, sie verbietet nur den Gebrauch derselben. Die Irreg. unterscheidet sich von der Censur dadurch, weil diese eine Vorbereitung zu der ordinis ist. Die Irreg. ist a) ex defectu, b) ex delicto. Die Irr. ex defectu ist gewöhnlich unfreiwillig, dagegen ist die ex delicto allezeit freiwillig. Die Irr. ex def. hört oft auf, wenn der ~~Fehler~~ defectus wegfällt; aber die Irr. ex del. hört nicht auf, wenn das Vergehen aufhört, sondern bleibt bis zur Dispens., bleibt selbst nachdem die Sünde nachgelassen ist. Die Irr. ex def. ist 1. def. natal. 2. def. animae. 3. corporis, 4. aetatis. 5. libertatis. 6 ex obligatione. 7. famae. 8 bigamiae. 9 lenitatis. Die Vergehen welche irreg. machen sind: 1. Häresie u. Apostasie. 2. homicidium u. mutilatio. 3 Verletzung der Kirchl. Censuren durch Ausübung eines ordo sacer. 4. Uncanon. Empfang der Weihe. 5. Unerlaubte Ausübung derselben v. Seite derer, die sie nicht empfangen haben. 6. Wiederholung der Taufe. Endlich alle jene Verbrechen, die einen Menschen de jure od. de facto infam machen.

BSB MÜNCHEN

Man theilt die Irreg. noch in totale u partielle. Die totale ist die welche v. jedem Ordo u der Ausübung der Weihe ausschließt, so die ex homicidio u bigamia. Die partielle betrifft nicht alle ordines, sondern nur einen bestimmten ordo, u schließt einen Geistl. nicht gänzl. v. der Ausübung seiner Weihe aus, sondern nur v. einigen Functionen. So wird ein Diacon, der Messe gelesen, v. Urban VIII irreg. für das Presbyterat erklärt, zu welchem er nie befördert werden könnte; aber die Function des Diaconats wird ihm nur für eine gewisse Zeit untersagt. [illegible] man einen Diac. [illegible], wird er irreg. in Bezug für Presb. erklärt, aber man erlaubt ihm, das Diaconat [illegible].

Gleich im Anf. der Kirche betrachtete man gewisse Vergehen als Ausschließungsgrund der geistl. Weihe, u folgl. jener die sie begangen hatte, als untauglich zum Empfang der Weihe; und zwar fühlte man, daß eine solche Hinderniß hatte gewiß, so setzte man ihn ab, sobald die Sache zur Kenntniß der Kirche kam. Schon [illegible] alle, die eines schweren Verbrechens begangen, als irreg. betrachtet, schon Pl. sagt den Timoth. Tit.: episcopus per civitates presb. si quis sine crimine est. So ist dem Timoth. in Betreff der diac. nullum crimen habentes. Das Conc. Nicaen. verordnet c. 9, daß solche Geistl. abgesetzt werden sollen, selbst wenn sie [illegible] Wissen ihrer Vergehen geweiht haben. Der 60 apost. Can. verbietet einen zu ordiniren, der des Ehebruchs od. des Ehebruchs od. einer andern oben [illegible] überwiesen worden. Ja, auch die welche sich der öffentl. Buße hatten unterziehen müssen, für irreg. erklärt, als ob sie durch die Buße gereinigt [illegible] Geistl. [illegible]. Siric. ep. ad Himer. Post poenitentiam et reconciliationem nulli unquam laico liceat honorem clericatus adipisci. So ist das 4te Conc. Carth. c. 68: Ex poenitentibus (quamvis sit bonus) non ordinetur. Daher [illegible] öffentl. Buße, die irreg. machte, [illegible] die [illegible] Vergehen, um den [illegible] Buße auferlegen [illegible]. Dass [illegible] im 4 [illegible] die schweren v. d. canon. bestimmten Verbrechen eingeschränkt. Im 10 Jahrh. fing man an, die Geistl. wegen solcher Verbrechen nur für einige J. zu suspendiren. Man begnügte sich bald, die Geistl., die ein Verbrechen begangen, Buße thun zu lassen, worauf man ihnen nach Dispens. zu Ausübung ihres Ordo gab; aber Laien, die schwerer Verbrechen sich schuldig gemacht, durften nicht ordinirt werden, u Geistl. nicht zu einem höhern Ordo steigen. Die Vergehen, die irreg. machen, waren ehemals mehr. Das jetzt [illegible] eigene Irreg. findet sich im 36 Can. Cod. eccl. Afr.: ut qui presb. et diac. non ordinentur, priusquam omnes qui sunt in domo eorum Christianos cath. fecerint. | welche die Ablegung zur Folge hatte,

Die Irreg. entsteht nicht durch den bloßen Absicht, od. den Willen, sondern durch die äußere That. Damit eine solche That die Irreg. ex del. verursache, muß sie das Merkmal u zwar einer schweren Sünde sein. Wenn also einer eine That begeht, an die das Gesetz die Irreg. geknüpft hat, es aber seinerseits nur durch Fahrlässigkeit, Unwissenheit, Unachtsamkeit geschah, u nur venialiter sündigt, so kann er zwar in foro externo als irreg. betrachtet werden, in foro consc. aber braucht er sich nicht als irreg. anzusehen. | Übereilung, Mangel an Ueberlegung

Die That, die eine Irreg. bewirken soll, muß auch wirklich vollbracht werden. Denn poenae legum interpretatione molliendae sunt potius quam exasperandae. — Die Meinung daß ein ganz unbekanntes Verbrechen keine Irreg. bewirke, ist ungegründet, denn das Trid. erlaubt den Bb. v. allen Irreg. ex delicto occulto provenientibus zu dispens., supponirt also die Existenz solcher Irreg. Wenn aber ein Verbrechen nur wegen der damit verbundenen Infamie die Irreg. bewirkt, dann muß es vorher bekannt u öffentl. sein.

Es gibt Irreg., als die durch d. Gesetz bestimmt. Die Gesetzgeber können [illegible] in Fällen, die [illegible]
[illegible] die Gesetze bestimmt [illegible], [illegible], [illegible] theilt man die [illegible] in die a jure u. die ab homine. Aber es gibt
keine Irreg. ab homine, sie sind alle a jure; alle sind durch allg. Gesetze bestimmt [illegible]. Irreg. können
also nicht durch [illegible] [illegible] [illegible] festgesetzt werden, aber es kann d. Gesetz [illegible] d. Irr. [illegible]
vollständig [illegible], indem es die in d. Irr. gefallenen anhält, sich der [illegible] des ordo zu enthalten. Die Irr. [illegible]
[illegible] also ipso facto zu; [illegible] kann nicht sagen, daß die Irr. in [illegible] od. jenem Falle stattfinde, wo
sie in [illegible] Fall eintritt; das Argument a pari od. a majori gilt hier nicht. Wenn d. Irreg. [illegible] des
h. Opfer verrichtet, od. d. andern functiones des ordo vornimmt, so fällt er dadurch nicht in e. neue Irreg. [illegible]. Die
Maxime des Canonisten: Irregularis celebrans aut ministrans peccat, sed non fit de novo irregularis.
Od. Irregularitatem non duplicat celebratio. — Tritt bei d. [illegible] Unwissenheit (ignorantia
probabilis od. invincibilis) ein, so fällt die Irreg. weg; z. B. wer probabiliter od. invincibiliter
[illegible], daß er [illegible] ist, [illegible] Irreg., indem er [illegible] [illegible], od. die functiones des ordo [illegible]; aber
ignorantia crassa od. simulata befreit nicht v. der Irreg. [illegible] Irreg. 18: quia tempore
suspensionis ignari celebrasse divina, nos reddit ignorantia probabilis excusatos

Die Irreg. [illegible] nur der [illegible] [illegible] des ordo; der ordo [illegible] [illegible], wenn man [illegible] functiones
der [illegible], [illegible] u. übrigen [illegible] des ordo verrichtet. Man übt sie ohne Solemnität [illegible], wenn
man sie die functiones so verrichtet, wie die Laien sie verrichten. D. Irreg. [illegible] kann also solche functiones,
welche auch die Laien verrichten dürfen, in derselben Weise wie diese [illegible], denn er ist nicht pejoris conditionis
als d. Laie. D. Irreg. [illegible] kann aber nicht im Falle der Noth die functiones des ordo in solemner Weise
[illegible], z. B. er kann d. in Todesgefahr [illegible] [illegible], wenn kein anderer Priester zugegen ist, der es thun könnte.
Die Irreg. hört [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] od. [illegible] [illegible]. Die Irreg. ex def. scientiae hört [illegible]
[illegible] [illegible] der fehlenden Kenntnisse. Die Irreg. der Leibeigenschaft hört [illegible] [illegible]. Die Irreg. derer
die fremdes Gut verwaltet haben, hört [illegible] [illegible] Ablegung ihrer Rechnung. [illegible] kann v. allen Irreg. in allen
[illegible] Fällen dispensieren. Die bb. können nach der [illegible] des Trid. in allen Irreg. ex delicto occulto
disp., der freiwillig. Todschlag [illegible] u. wenn die Sache nicht vor das forum contentiosum gebracht worden ist.
Die [illegible] können gleichfalls sede vacante in d. Irreg. ex delicto occulto disp., [illegible]
[illegible] den Generalvicar, dem [illegible] zusteht, [illegible] disp. zu bewillig. Da die bb. ordinarii sind, so können sie
[illegible] Gewalt zu dispens. d. Priester übertrag., denn jeder ordinarius hat in der Regel das Recht, [illegible] [illegible] thun kann,
d. andern zu übertrag.: His quibus ex officio in certis casibus competit illos absolvere, licet aliis
hujusmodi absolutionem committere, cum viderent expedire.

Irreg. ex defectu corporis. In der ältesten [illegible] war die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
der 73ste ap. Can. erlaubt d. [illegible] od. d. [illegible] zu ord. non enim corporis damnum
eum polluit, sed animae inquinatio; [illegible] u. blinde, sagt der 77 Can., sollen nicht ord.
werd., ob sie nicht zum [illegible] tauglich sind. In der lat. [illegible] [illegible] [illegible] v. der Irreg. ex
def. corp. der can. poenitentes dist. 55, der v. Hilarius I [illegible] um 461 ist: Poenitentes,
vel imperiti litterarum, aut aliqua membrorum damna perpessi, ad sacros ordines aspirare
non audeant. Nach der jetzig. Disc. der lat. [illegible] [illegible] [illegible] 12 [illegible] [illegible] über die Irr. ex

1te Regel. def. corp. angeht. D. Irreg. ist da, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], daß er die functiones des ordo
nicht [illegible] kann, od. daß er sie nicht ohne [illegible], [illegible] od. [illegible] [illegible] verrichten kann,

BSB MÜNCHEN

od. wen sie Difformität dunken Abscheu od. Verachtg der Person einflössen könnte. Also sind irreg. blinde, Einäugige, Einhändige, f. die die Daumen od. Zeigefinger verloren hat, denn diese beiden Finger sind bei der Messe nothwendig. Der Mangel anderer Finger macht nicht irreg. Wem Nase od. Lippe od. beide Ohren abgeschnitten sind, od. der ein Bein fehlt, od. der statt ein hölzernes Bein gesetzt kann, od. der so schwach ist, dass er die Kniebeugung am Altar nicht mach kann, od. nicht ohne ein Stab Messe lesen kann – der dessen Hände so zitter, dass er Gefahr liefe, den h. Kelch umzuwerfen; der welcher eine solche Abscheu vor dem Wein hat, dass er wenn er dens. trinkt sich zu erbrech Gefahr läuft – der an einer Hand 6 Finger hat, alle diese sind irreg. Der Canon Oculis besagt, dass der dem man ein Auge ausgeschlagen, nicht Messe lesen solle, sei es nun das rechte od. das linke Auge. f. der, welcher ein Staar an einem Aug hat u. eine bedeutende Difformität soll nach der Entscheidg Alex. III nicht Priester werd. Sonst der, dessen Aug so verkehrt steht, dass er Abscheu erregt. Derjenige aber der ohne Difform. blos f. den einen Aug nicht sieht, sollte es das linke, od. sog. canonische Auge sein, wird nicht für irreg. gehalten, wenn nur das andere Auge so gut ist, dass er die Messe ohne Anstand, in der Mitte des Altars bleibend, lesen kann. Welches od. angenommen, dass ein oberwähntes Gebrechen nicht irreg. mache; denn die Irr. ex def. corp. entsteht nur wegen der Unfähigkeit zur Verrichtg geistl. Functionen od. wegen der Difformität. Die Canonisten sag.: Non est difformitas, quando vitium est occultum, ita ut neque sit deformitas, neque scandalum, neque debilitas.

2. Die welche sich im Anfall v. Wuth od. in einer ander Krankh. absichtlich verstümmelt hab., od. sich einen etw. Nagel. ihre Glieder hab abschneid lassen, od. denen man gegen ihren Willen zur Strafe eines Verbrechens es abgeschnitten hat, sind irreg., wenn diese Verstümmelg sie entwed untauglich zur Verrichtg der geistl. Function gemacht hat, od. ihnen eine auffallende Difform. verursacht hat. In diesem Fall ist es aber Irr. ex delicto, nicht ex def. Dieses sagt der Can. qui partem, dist. 55: In illis voluntas judicata, qui sibi ausi sunt ferrum injicere. Die Can. sag., dass die Verstümmelg sich selbst unter das homicidium. Can. Si quis abscidit, dist. 55: Si quis absciderit semetipsum, omnino damnetur, quia sui est homicida. Doch nehmen unsere Canonisten an, der sei nicht irreg., der einen andern einen Theil der Finger abhauen hiess, nachdem die Wundärzte dies für das dazu beschlossen hatten. Wer Lebe absichtl. durch ausgeschnitten hat, od. einen andern verstümmelt zu werden ist irreg. f. die welche sich selbst entmannt hab., od. sich hab. entmannen lassen, sind irreg. ex del. Die welche einen Theil ihrer Finger durch ein Unrecht od. ein unglückl. Zufall verloren hab., ohne ein Verbrech. dabei begangen zu hab., gelten nicht für irreg., wenn dieser Verlust od. diese Verstümmelg bei ihnen nicht eine bedeutende Difform., hervorbracht od. eine Untauglichkeit zu den geistl. Functionen od. eine bleibende Schwäche bewirkt hat.

Wenn das Gebrechen einem schon in den geistl. Ord. hingetretenen zugestossen ist, so duldet man ihn leichter, als wenn er noch die Weihe empfangen hat. Wenn jemand also nach der Ord. ein Gebrechen zu Theil geword ist, so ist er nicht irreg., wenn er ohne auffallende Unanständigkeit u. ohne Aergerniss Messe lesen kann. Hat er noch ungewiss ein Fehler der ihn untauglich zu den Function des Priesth. macht, so gilt er als irreg. für alle höheren Ordines, od. die Subdiac. u. Diac. zum Priesth. hinführen. Es gibt sehr grosse Gebrechen, welche irreg. mach., Aussatz, welche eine grosse Entstellg des Leibs bewirkt ist, wie der Aussatz, u. jene die eine Schwäche bewirk welche hindert die Function der Weihe zu verrichten-

d. B. hat darüber zu entscheiden, ob ein solcher Gebrauch jemanden irreg. mache od. nicht, u. zw. der episcopus proprius des Ordinanden. Doch braucht der B. jemanden, den er für irreg. hält nicht zu ord., wenn gleich der episcopus proprius, der ihm die Dimissorien gegeben, ihn nicht für irreg. gehalten. Die Irreg. ex defectu corp. hört auf, sobald das Gebrechen verfällt od. gehoben wird, sie kann aber auch durch Dispens beseitigt werden. Nach der gewöhnl. Meinung kann nur der Papst in solchen Disp. geben, u. [illegible] gebraucht, sich desshalb nach Rom zu wenden, wenn das Gebrechen beträchtlich ist. Der Bischof aber [illegible] der B. die Kräfte die Untersuchung des def. [illegible], denn er will nicht in solchen [illegible] Gebrauch dispens., welche dem Volk Abscheu erreg. od. Aergerniss geben könnte, od. eine Profanation der h. Mysterien [illegible] könnte.

Irreg. ex def. ~~natalitatis~~ natalium. Das erste Gesetz hierüber ist das des Concil v. Meaux 845, u. dieses trifft nur die Söhne, die v. einem Raptor [illegible] erzeugt sind. In der Folge wurden irreg. die Söhne der ~~Priester~~ v. geistl. Stande [illegible]. Durch das Concil zu Poitiers 1078 wurde die Irreg. der Söhne der Geistl. auf die unehel. Söhne der Laien ausgedehnt, zugleich aber [illegible] festgesetzt, dass die professio relig. diese Irreg. behebe: Ut filii presb. et caeterorum ex fornicatione nati ad sacros gradus non promoveantur, nisi monachi fiant — Od. wie das Concil v. Clermont 1095 sagt: nisi monachaliter vel canonice vixerint in ecclesia. [illegible] Irreg. sind also 1. die deren Eltern im Stande [illegible] waren. 2. die deren Eltern ihre Ehe unter einem ihnen bekannten Ehehindernisse geschlossen haben. War den Eltern das impedim. nicht bekannt, so sind die Söhne, auch wenn die Ehe nachher für nichtig erklärt wird, nicht irreg., wegen der bona fides der Eltern. Ebenso werden auch die Kinder nicht als illegitim folglich auch nicht als irreg. betrachtet, deren Geburt durch die darauf folgende gültige Ehe ihrer Eltern legitimirt worden ist, wenn nur die Eltern zur Zeit der Empfängniss der Söhne fähig waren, sich im Stande ohne Disp. zu verehlichen.

~~Gespalten ist die Meinung der Canonisten~~. Die im matrim. clandest. erzeugten Kinder werden legitimirt, wenn die Ehe nachher in facie ecclesiae geschlossen wird, u. wenn die Eltern zur Zeit ihrer Cohabit. nicht durch ein impedim. dirim. an Eingehung ihrer Ehe gehindert waren. Getheilt ist die Meinung über die [illegible] Kinder; zw. wird meist unehel. [illegible], aber oft wird doch [illegible] ehel. Kinder v. ihren Eltern [illegible]. Die wahrscheinlichere Meinung ist, dass sie als legitim zu betrachten sind, nach dem Grundsatz des P. Innoc. III: Illum quem indignum esse non noveris, debes aestimare, wozu die Glosse sagt: Quemlibet praesumi dignum, nisi probetur indignus, et de quolibet praesumendum esse bonum nisi probetur contrarium. Die [illegible] der Kinder ist also noch [illegible] bonis, dass sie illegit. sei; u. der B. kann sie in solchem zur Ord. zulassen. Ist jemand ord. worden, der sich bona fide für legitim hielt, später aber erfährt, dass er illegit. sei, so bedarf er der Disp. zur Ausübung seines ordo, nach dem Axiom: melior est conditio possidentis. Wer bloss zweifelt ob er legit. sei, ist nicht gehalten, sich als irreg. zu betrachten. Wer aber gewiss weiss, dass er illeg. ist, obgleich dieser Defekt seiner Geburt geheim u. verborgen ist u. er öffentlich für legit. gilt, muss sich als irreg. betrachten, u. darf sich nicht ohne Disp. [illegible] zu haben weihen lassen. Dagegen ist ein Sohn nicht gehalten, sich als illegit. zu betrachten, welchem seine Mutter sterbend erklärt hat, dass er im Ehebruch erzeugt sei; wenn er nicht sonst noch sichere Beweise dafür hat, denn er ist in possessione legitim zu sein, kraft des gewöhnl. Titels, der Ehe seiner Mutter, u. er ist nicht gehalten ihrer Erklärung, die möglicherweise auch irrig sein könnte, Glauben beizumessen. — Die Irreg. ex def. natalium kann gehoben werden durch Legitimation od. durch die prof. relig. Die Legitim. geschieht durch matrim. subsequens. Doch findet diese Legitimation nicht statt für die Card.würde, zu der eine völlig tadelfreie Geburt erfodert w.

BSB MÜNCHEN

i [illegible] d. Exped. dieser [illegible] Ehe [illegible] vorher [illegible] Kind [illegible] legitimiren. Wird aber d. [illegible] Ehe

[illegible] i. dispens. rehabilitirt, [illegible] Klausel: ut proles inde suscepta legitima decernatur, wie [illegible] bei Disp. wegen [illegible] geschieht, so kann dadurch [illegible] für die [illegible] legitimirt wd.

Die Legitim. kann geschehen durch [illegible] od. durch [illegible]; aber d. Legit. durch [illegible] Staffel nur d. bürgerl. Wirkg, hebt also d. Irreg. [illegible]. Der [illegible] disp. v. d. Irreg. ex def. nat. sowol in Bezug [illegible] Ordining, als [illegible] Beneficien [illegible] Prälatur. Wird [illegible] solcher Dispens. nachgesucht, so ist Name [illegible] anzugeben, ob ex soluto et soluta, od. ex soluto et conjugato, od. ex sacerdote, ex Monacho vel moniali etc. Denn die Irreg. ex def. nat. ist [illegible], [illegible] def. kann mehr od. weniger anstößig [illegible] sein, folglich ist die Dispens. leichter od. schwerer zu erlang. die Dispens. wäre daher ungültig, wenn d. wahre Grund der Illegitimität in der Bittschrift [illegible] angegeben [illegible] wäre. Der [illegible] [illegible] Pastor, der Disp. erlangt um ein Benef. [illegible] [illegible] Vater [illegible] hat od. gehabt hat, zu besitz, bedarf [illegible] Disp., um [illegible] [illegible] Benef. zu besitz, [illegible] die andern, [illegible] [illegible], [illegible] Vater [illegible] hat od. gehabt hat.

Der [illegible] kann Disp. in der Irreg. ex def. nat., sowol um [illegible] zu empfang, als um Benef. [illegible], od. solche, die [illegible] Fundation od. [illegible] Statuts [illegible] ordo sacer erfordern, zu erlang. Der B. kann d. Illegit. nur für die Tonsur, die niedern Weihen u. d. benef. simpl. disp. [illegible] Disp. bloß für d. Weihen kann [illegible] [illegible] [illegible] für d. Benef. [illegible]; [illegible] beide erlangt wd. – Die Irreg. ex def. nat. [illegible] gehoben durch d. prof. relig., denn [illegible] als [illegible] Geburt betrachtet, [illegible] d. [illegible]. Doch sollen d. Religiosen, die illegit. sind, keine Prälatur erhalt, [illegible] u. Abteien, [illegible] andern Dignitäten [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] hat.

Irreg. ex def. animi. Hieher gehör: die [illegible] od. [illegible], die Epileptischen, die lunatici, die [illegible] [illegible] sind, [illegible] lucida intervalla hab., die Narren u. die [illegible]. [illegible] d. [illegible] einmal epileptisch [illegible] [illegible], [illegible], ob sie wieder [illegible] od. können, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] den Altar [illegible] zu lass, [illegible] in ihrem [illegible] Momente [illegible] Profanation [illegible] könnte; Alex. II. [illegible]: indecens est et periculosum ut in operatione eucharistiae morbo victus epileptico cadat. Die [illegible] 55 bei Gratian [illegible] 4 canones, [illegible] Energumenen [illegible]. Nach d. [illegible] [illegible] können die, welche seit ihrem 14. J. [illegible] ~~nur~~ einmal [illegible] Anfall v. Epilepsie gehabt hab., [illegible] ord. wd., da sie irreg. sind. Man bezieht [illegible] d. Epilepsie die Worte des P. Gelasius I.: Usque adeo [illegible] comperimus illicita [illegible] prorumpere, ut daemonibus similibusque passionibus irretitis ministerio sacros. tractare tribuatur. [illegible] [illegible] can. [illegible]: [illegible] corpore sauciatum fortassis aut debilem nequaquam sancta contingere lex divina permisit, quanto magis doni coelestis dispensatorem esse non convenit (quod est deterius) mente perculsos; denn die Epilept. sind während ihrer Anfällen mente perculsi. [illegible] betrachtet man die, die nur in ihrer Kindheit, d. h. vor ~~14 Jahre~~ ihrem 14. Jahre, epilept. Anfälle gehabt, später aber [illegible] mehr dav. gelitten hab., [illegible] als irreg. – Die [illegible] od. der Wahnsinn der irreg. [illegible], [illegible] aber [illegible] [illegible] Ursache hat, u. v. [illegible] Organen kommt, also [illegible] vorübergehender [illegible], ist d. [illegible] [illegible] permanente Ursache hat, [illegible] [illegible] [illegible] Delirium [illegible] irreg. Die Irreg. d. B. [illegible] Wahnsinn [illegible], ist [illegible] [illegible] bei denen [illegible] [illegible] ihrer Ordin. [illegible] [illegible]; sie können [illegible] ord. wd., wenn sie [illegible] gänzlich geheilt worden sind, od. [illegible] Rückfall zu fürchten hat. Wenn [illegible] nach ihrer Ord. epileptisch, verrückt od. wahnsinnig [illegible] sind, so [illegible] sie dadurch [illegible] nur der [illegible] ihrer Ordo beraubt, [illegible] so lange sie v. [illegible] Uebel heimgesucht sind. ~~[illegible]~~ [illegible] sie gänzlich davon befreit sind, können sie d. Functionen ihrer Ordo wieder üben; doch sollen sie erst [illegible] betrachtliche Zeit hindurch geprüft wd., damit man sich ihrer gänzlich [illegible] überzeuge. u. der B. hat darüber zu entscheiden, ob u. wann ihnen d. Verrichtg ihrer Functionen wieder zu gestatten sein.

jetzt d. Pfarrer ein d., wann er d. Anfall. Wahrscheinlich erhalten, so kann er deshalb des Beneficiums nicht beraubt werden, sondern der B. hat einen andern Priester zur Verwaltung der Pfarrei zu bestellen. Die Canonisten nehmen an, der B. könne im epileptisch. Geistl. erlauben zu celebriren, wenn er nur selten Anfälle hat, desgleichen die BB. ihm Erlaubniß nur unter der Bedingung zu geben, daß er sich am Altar v. einem Priester assistiren lasse, wie das 4te Conc. v. Toledo vorgeschrieben hat. – Ist die Blödsinnig od. ganz Geistesschwach ist irreg. Die welche häufig Anfällen v. Schwindel ausgesetzt sind, werden in den Canones auch als irreg. genannt, u. doch ist das Uebel ein vorübergehender Grund, den damit behafteten nicht zu weihen, od. ihm die Ausübung des Ordo nicht zu gestatten. —

Irreg. ex def. scientiae; v. sehr vielen Canones festgesetzt. Das 4te Lat. Conc. verbietet unwissende zu weihen u. unwissende zu ord., ordinatores et ordinatos ultioni gravi decernimus subjacere. Hierin wird ein zu ord., [illegible] die Unwissenden, die in den Sacr. ord. worden sind, sind suspendirt; wenn sie dennoch die functionen üben, sollen sie abgesetzt werden, nach dem Can. Qui in aliquo dist. 51. Diese Irreg. tritt bei denen ein, welche die zur Verwaltung der Sacr. u. zum Unterricht des Volks nothwendig. Kenntnissen fehlen. Genauere Gränzen sind nicht bestimmt. [illegible] der Unwissenheit u. gänzl. Unfähigkeit zu geistl. functionen, so ist die Irreg. juris divini u. kann nicht durch Dispens. gehoben werden. Nur dann könnte disp. werden, wenn der Unwissende die ihm mangelnden Kenntnisse noch erwerben kann u. will, u. wenn er bis dahin sich solcher functionen, zu denen ihm die nöthig. Kenntnisse fehlen, enthält.

Irreg. ex def. aetatis. Wer weiß, daß er vor dem gesetzl. Alter ord. worden ist, muß sich der functionen enthalten u. wenn er d. Alter erreicht hat, hat er sich an den B. zu wenden, um v. ihm die Erlaubniß zur Ord. Ausübung zu erlangen. Ehemals disp. die BB. in der Irreg. ex def. at., [illegible] Jetzt; jetzt disp. nur der Papst u. zwar nie um mehr als 2 J. außer bei [illegible]. — Man rechnet hieher auch die Neophyten, bei denen ein def. aetatis spiritualis statt findet. Die Kirche hat es ungeziemend gefunden, sie, der selbst noch nicht hinreichend geprüft ist, schnell zu der Weihe zuzulassen. Das hat die Kirche für irreg. erklärt die v. Juden, Heiden u. ungläubigen Eltern geboren, welche erst in reifem Alter [illegible], durch die Taufe [illegible] haben. Diese Irreg. hat ihren Grund nicht in dem Unglauben der Eltern, sondern in der noch jungen Eigensch. des Neophyten. Iniquum est ut qui sui nondum experientiam ostenderit, sit aliorum magister, sagt der 69 Ap. Can. [illegible] der Ap. Paulus verbietet den Timoth., den Neophyten zum Episcopat zu erheben, ne in superbiam elatus in judicium incidat diaboli. Ebenso das 1te Nicän. Conc., u. mehrere [illegible]. [illegible] in der frühen Jugend getaufte werden aber nicht für irreg. gehalten. [illegible] der später Getaufte bleibt nicht immer irreg., sondern hört [illegible], wenn er einige J. im christl. Glauben u. Leben sich bewährt hat. Die Kirche hat aber die Zeit dafür bestimmt, u. hängt dieß also v. dem Ermessen des B. ab, der auch die Zeit der Prüfung abkürzen kann. Daher u. eigentl. Neophyten können nicht ord. werden, ohne u. geistl. Dispens. erlangt zu haben. Wenn ein B. erklärt, daß ein Neophyt ein [illegible] sei, ord. zu werden, so disp. er nicht v. der Irreg., sondern er erklärt nur, daß sie aufgehört haben. Ehemals war auch irreg. die Clinici, d. h. die welche ihre Taufe bis zum gefährl. Krankheit verschoben. Neocaes. Conc. [illegible] 829 erneuert diese Irreg. — Irreg. ex def. libertatis. Jetzt ist die Leibeigensch. wie die Leibeigenen od. Sklaven v. geistl. Stande ausgeschlossen. Doch war die Ausschließung nur bedingt; denn dist. 54. tit. de servis non ordinandis heißt es: Statutum est ut nullus episcoporum deinceps ad sacros ordines servos promovere praesumat, nisi prius a Dominis libertatem fuerint consecuti. Denn sagt das 4te Conc. v. Toledo: damit nicht zu fürchten, ne quando voluerint eorum Dni, fiant ex clericis servi. Deshalb sagt der Can. Si servus, dist. 54. Si servus, sciente et non contradicente Dno in clero fuerit ordinatus, ex hoc ipso quod constitutus est, liber et ingenuus erit. Die v. ihren Herrn Entlassenen waren also nicht irreg.

BSB
MÜNCHEN

Irreg. ex def. lib. [illegible] die welche noch über die Verwaltung öffentl. od. Privatgüter Rechensch. abzulegen haben, od. die da sie ein öffentl. Amt bekleidet haben, wegen Rechensch. darüber gezogen werden können – bis sie solange irreg. bis sie vollständig von aller Rechensch. Ablegung freigeworden ist. – Cf. obst. Innoc. I, curiales [illegible] jenes Amt od. Verwaltung niedergelegt haben, und zu ord., quia saepius ad curiam repetuntur. Die Canonisten rechnen zu dieser Gattung v. Irregulären [illegible] Vormünder u. Curatoren, Richter, Advocaten, Procuratoren, Notare. Doch ist nicht irreg. der Vormund u. Curator, welcher v. der Obrigkeit gezwungen wurde, dieses Amte anzunehmen, noch der welcher das Gut v. Wittwen u. Waisen u. Armen verwaltet. Die Geistl. können sich nur die Sache v. Wittwen, armen Waisen u. personis miserabilibus [illegible] annehmen, [illegible] die Angelegenheiten dieser Personen zu beschäftigen. Das Trid. schreibt den Geistl. vor: pauperum aliarumque miserab. personarum curam paternam gerere. Bei mehreren v. den Canonisten als irreg. machend bezeichneten Aemtern ist erscheinend, dass man sie fgeben, um sofort ohne Disp. ord. werden zu können; wenn man sie nicht irreg. ist propter def. lenitatis wie die Criminalrichter u. die Sold. Bei andern ist nicht genug sie abgelegt zu haben, man muss auch Rechensch. [illegible] v. den [illegible] Gelder od. v. der Amtsführung [illegible] abgelegt haben. Dies [illegible] die Geistl. untersagt sein, Richter, Oeconomen, Intendanten, Geschäftsführer v. Weltl. zu sein, ist schon angeführt worden.

Irreg. ex infamia, od. ex def. bonae famae. Sie entsteht durch schlechten Lebenswandel, od. durch öffentl. Buße, od. durch unanständige u. schimpfliche Beschäftigungen u. Gewerbe, die man getrieben hat. Es gibt 2 Gattungen der Infamie, die de jure u. die de facto. Die Inf. de jure ist die durch Gesetz bestimmte Strafe, der jemand verfällt, der jemanden schwerer Verbrechen überführet erklärt. Die Inf. de facto, ist die welche man sich zuzieht durch die Notorietät schwerer Verbrechen, die man begangen hat od. durch die Betreibung schimpflicher Gewerbe. Das Kirchenrecht gründet sich auf die Worte: Si proposita crimina ordine judiciario comprobata v. alias notoria non fuerint. cap. Quaesitum, de temp. ord. Man kann also in Bezug auf die Weihe nur infam werden wegen begangener Verbrechen, od. wegen erlittener infamirender Strafe, od. wegen des ~~schimpfl.~~ schimpflichen Gewerbes. Die Infamie | de jure u. de facto de facto gründet sich auf die schlechte Meinung, welche andere Leute v. jemanden wegen seiner Handlungen haben. Sie findet statt, wenn die v. jemand begangenen Verbrechen, obgleich nicht erwiesen, doch ganz öffentl. u. notorisch sind, dann Infamie de facto statt. Die Inf. de facto wie die de jure macht irreg. Infames esse personas dicimus, quae pro aliqua culpa notantur infamia; i.e. omnes quos eccl. vel saeculi leges infames pronunciant; hi omnes -- nec ad ss. gradus debent provehi. Can. Infames, c. 7. q. 1. Diese Irreg. hat schon ihren Grund Agg. cap. 6., wo es v. der Wahl der Diac. heißt: considerate viros ex vobis boni testimonii septem, u. ad Timoth. 3: Oportet autem illum (episcopum) et testimonium habere bonum ab his qui foris sunt. Das Trid. bezeichnet sich auf den guten Ruf als die erste Eigenschaft, auf die man bei der Ord. der Geistl. sehen müsse. Auch der Unschuldige, der wegen eines schweren Verbrechens ~~überführt~~ verurtheilt worden ist, ist demnach irreg., u. muss auch als solcher in foro externo betrachtet, bis seine Unschuld öffentl. u. gerichtl. anerkannt ist. Die Verbrechen welche nach Röm. Recht infam machen, haben gewöhnl. auch nach canon. Recht dieselben Folgen, nämlich: gerichtl. Meineid, Simonie, Sodomie, Wucher, Sacrilegium, Duell, Todtschlag, Häresie u. das Verbrechen beleidigter Majestät. Diese Verbrechen machen aber nur infam, wenn sie öffentl. sind. Als öffentl. werden sie betrachtet, wenn sie öffentl. verübt worden sind, od. wenn sie in dem Ort, wo sie begangen wurden, bekannt worden sind, od. wenn sie vor einem geistl. od. weltl. Gerichtshof gestraft worden sind, u. der Thäter durch eigenes Geständniss od. durch gerichtl. Urtheil derselben überführt worden ist.

Wenn da diese Umstände eintritt, wird sie nicht als öffentl. betrachtet. Wo sie sehr, so kann nur der Papst v. der durch Infamie entstehenden Irreg. disp.

9.

Ist sie nicht öffentl., so kann d. B. die, welche sie begangen haben, ohne gerichtl. Urth. ord., z. B. wenn d. Todschlag zu d. Zeit, wo die protest. Christen verfolgt [?] ein als infam betrachtet werden, obgl. die haeretici dafür erklärt sind in cap. statutum, de haeret. in Sexto. — Die Irreg. ex infamia folgt dem, der derein verfallen ist, überall hin; wenn er sich also auch anderswohin begibt, wo sein Verbrechen und das gerichtl. Urtheil nicht bekannt ist, so bleibt ihm immer die Irreg., und die Veränderung des Orts kann nur in Notiz oder ihre Wirkung [illegible] zu dispens. Es gibt gewisse Verbrechen, die irreg. machen, nicht wegen der Infamie, sondern an und für sich; dies sind Todschlag, Verstümmlung, Verletzung der Censuren, uncanon. Empfang der Weihe, unerlaubte Übung der höheren Weihe, Profanation der Taufe durch zweimalige Ertheilung oder zweimal. Empfang, Empfang der Weih von einem öffentl. excomm. B. Die, welche andere schwere Verbrechen begangen haben, an welchen die Infamie durch bürgerl. od. canon. Gesetze geknüpft ist, sind zw. nicht irreg., sollen aber, da sie der Kirche nur zur Schande gereichen können, nicht ord. werden. In der alten Kirche waren die, denen die öffentl. Buße auferlegt war, u. geistl. [illegible] ausgeschlossen. Die Canonisten nehmen an, daß jetzt noch, wenn jemandem eine öffentl. Buße auferlegt würde, er als irreg. zu betrachten wäre. — Schimpfliche Gewerbe sind die der Schauspieler, Taschenspieler, Possenreißer, Seiltänzer, aller derer, die zur Belustigung des Publicums öffentl. auftreten. Sie sind infam nach Röm. Recht: Quicunque artis ludicrae pronunciandive causa in scenam prodierit. — Die Infamie de facto und die daraus entstehende Irreg. kann gehoben werden durch Buße und einen öffentl. und notorischen Lebenswandel, der den gegebenen Anstoß wieder gut macht, und die schlechte Meinung, die man von dem Betreffenden hatte, tilgt. Res per quascunque causas nascitur per easdem dissolvitur. Deshalb nehmen einige Canonisten die durch eine gewisse Meinung entstandene Infamie an, die ihrer Meinung nach ein ganz getilgt werden kann. Die Infamie de jure und die daraus hervorgehende Irreg. kann nicht anders gehoben werden, als durch Gesetz der weltl. Obrigkeit od. durch Disp. des h. Stuhls.

Irreg. ex <u>bigamia</u>; der def. [illegible], der irreg. macht; die Canonisten nennen ihn defectus sacramenti, weil durch [illegible] des Sacr. der Ehe in seiner Bedeutung der Vereinigung Christi mit der Kirche, welche die Vereinig. einer jungfräul. [illegible] mit einer Jungfrau ist, mangelhaft gemacht wird. Die Bigamie steht entgegen der Monogamie; sie ist d. in Wahrheit [illegible] geschlossenen und vollzogenen Ehen. Ehemals galten nur die als bigami, die sich zwei- od. mehrmals verheirathet hatten; man hat aber der Bigamie eine größere Ausdehnung gegeben, und hat auch die für bigamus erklärt, die eine Wittwe, eine Hure od. eine Geschiedene heirathet. Die Canonisten nehmen also jetzt 3 Arten der Bigamie an, die wahre od. reelle, die interpretative und die similitudinaria od. metaphorische. Die wahre Bigamie ist die, wenn ein Mann 2 od. mehrere rechtmäßige Frauen nach einander geheir. und die Ehe bei ihnen vollzogen hat. S. d. Apostel Paul. ad Timoth. u. Tit. Die interpretative besteht darin, daß ein Mann, der nicht zweimal geheir. hat, also nicht eigentl. bigamus ist, doch durch eine fictio juris als solcher angesehen wird. So wird als bigamus per interpret. betrachtet, der eine Ehe mit 2 Weibern eingegangen hat, von denen die eine seine Frau de jure, d. h. seine rechtmäßige Gattin, die andere aber nur seine Frau de facto war, weil zwischen ihm und ihr keine gültige Ehe wegen des trennenden Hindernisses statt finden konnte; eben so der, welcher, schon durch eine gültig bestehende Ehe gebunden, bei Lebzeiten der ersten Gattin noch eine andere geheir. hat. In diesen Fällen hat der Mann zwar nicht wahrhaft und rechtl. zweimal eine Ehe geschlossen, aber er hat doch die Absicht gehabt es zu thun, er hat 2 Ehen de facto eingegangen, die consummirt wurden, und ihn treffen daher die rechtl. Folgen der Bigamie. Innoc. III stellt als Grundsatz auf, daß eine Ehe, obgleich ungültige Ehe, die man consummirt hat, hinreicht, einen Mann zum bigamus per bigamiam interpretativam zu machen, wodurch er irreg. wird. Die bigamia interpret. entsteht auch, wenn der eine Wittwe od. ein schon deflorirtes Mädchen geheir. hat, obgleich er zur Zeit der Heir. nicht wußte, daß sie keine Jungfrau sei; hat er aber sie deflorirt, so gilt er nicht für irreg.,

BSB MÜNCHEN

quia carnem suam non divisit in plures, sagt d. h. Thomas. Daher [illegible] die

Art d. bigamie u. d. [illegible] Ehe die Wittwe od. eine schon deflorirte Mädchen [illegible] Irreg.

Can. Curandum dist. 34: Curandum inprimis est, ne ad sacros ordines quisquam, qui uxorem non virginem duxit, aspiret.. Can. Praecipimus, ibid. Praecipimus ne unquam illicitas ordinationes facias, nec bigamum aut qui virginem non est sortitus uxorem -- ad sacros ordines permittas accedere. [illegible] Innoc. III [illegible] bigamie od. Irreg. [illegible]: Conjugium illud quod non commixtione corporum consummatum, non pertinet ad illud conjugium designatum quod inter Christum et ecclesiam per incarn. myst. est contractum. - Cum ergo propter sacramenti defectum prohibitum sit ne bigamus aut maritus viduae praesumat ad sacros ord. promoveri, quoniam nec illa est unica, nec iste unius uxoris, profecto ubi deficit inter hujusmodi conjuges commixtio corporum, non deest hujusmodi signaculum sacramenti, unde is qui mulierem ab alio viro ductam, sed minime cognitam duxit uxorem, quia nec illa nec ipse carnem suam divisit in plures, propter hoc impediri non debet, quin possit ad sacerdotium promoveri. - [illegible] bigamie [illegible] Can. 8 bei Neocaesar. in dist. 34: Si cujus uxorem adulterium commisisse, cum esset laicus, evidenter fuerit comprobatum, hic ad ministerium eccl. admitti non potest. Ebenso d. Can. Si laici, ibid. — bigamia spiritualis tritt ein, wenn jemand, nachdem er [illegible] Die Ordination od. prof. relig. ist [illegible] matrim. spirit. [illegible] Conc. v. Ancyra [illegible] Can. Quotquot, c. 27, q. 1: Quotquot virginitatem polliciti praevaricati sunt professione contempta, inter bigamos, i.e. qui ad secundas nuptias transierunt, haberi debebunt. [illegible] c. 571. — Zur bigamie [illegible] de bigamis non ordinandis. [illegible] unius uxoris vir [illegible] big. interpret. [illegible] Innoc. I [illegible] Siquis viduam licet laicus duxit uxorem - non admittatur ad clerum. Ebenso Leo I ep. 87, [illegible] si aut ipsum non unius uxoris virum, aut uxorem ejus non unius viri fuisse claruit. [illegible] Irenaeus v. Tyrus, [illegible] bigamos [illegible] bigamie [illegible] defectus sacramenti in d. bigamie [illegible] h. Augustin: Non absurde visum est eum, qui excessit uxorum numerum singularem, non peccatum aliquod commisisse, sed normam quandam sacramenti amisisse, non ad vitae bonae meritum, sed ad ordinationis eccl. signaculum necessariam. [illegible] Irreg. ex big. [illegible] bigamus ord. [illegible] Can. 69: Ordinandi potestate privetur episcopus si sciens ordinaverit clericum eum qui viduam aut repudiatam uxorem habuit, aut secundam. [illegible] Irreg. ex big. [illegible] prof. relig. [illegible] ex def. natalium.

Irreg. ex def. lenitatis, trifft nur bei den, der die functionen ... direct od. indirect
zu dem, was sich grausam Tod od. Verstümmlung eines andern beigetragen hat. Dahin gehören Richter,
welche Verbrecher zum Tod verurtheilt haben; Soldaten, welche Feinde in einem gerechten Krieg getödtet haben.
Der Geistl. soll nach dem großen Vorbild ihres Herrn Sanftmuth u. Gelindigkeit zeigen. Alles was zu
Vergießung von Menschenblut beiträgt, ist dieser der Vollkommenheit des Geistl. Standes zuwider; die Kirche hält es
für unanständig, Richter, Soldaten u. alle die den Tod anderer Menschen verursacht haben, zum
Altardienste des hl. unblutigen Opfers des Welterlösers vorrücken zu lassen. Die Canonisten, um zu
beweisen, daß Richter die Todesurtheile gefällt, u. die, welche zur Vollstreckung derselben gewirkt haben, irreg. sind,
bedienen sich der Canons, welche den Geistl. verbieten, Todesurtheile zu fällen, od. zum Tod eines Menschen mitzuwirken,
weil dies contra mansuetudinem eccl. sehr ist; daraus folgern sie, daß sich Laien ex def. lenit.
irreg. werden. Daß gebräuchlich der Tod eines Menschen od. Mitwirkung dazu wird man irreg. ex delicto
(homicidii) wenn die Handlung unerlaubt u. verboten war; war sie erlaubt, so ist es Irreg. ex def. lenitatis.
Um aber in diese Irreg. zu fallen, muß der Tod wirklich erfolgt sein, od. die Verstümmlung geschehen sein. Der
Richter, der ein Todesurtheil gefällt, ist also erst irreg., wenn dasselbe erst vollstreckt worden ist.
Nach der Annahme der Canonisten verfallen in Irreg. wegen eines Todesurtheiles der Richter u. Beisitzer
des Gerichtes, die Ankläger, Zeugen u. Scharfrichter. Wäre der Verurtheilte unschuldig, so wären
sie irreg. ex homicidio. Die Irreg. ex def. lenit. wird nur durch Geistl. Dispens. gehoben.
Geistl. können schon, wenn sie zum Tod eines Verbrechers beitragen; die bb. der alten Kirche hielten
die Intercession für Pflicht, durch Kraft für Begnadigung der Verurtheilten zu verwenden. Ehemals
war den Geistl. verboten Verbrecher anzuklagen, u. Todesurtheile auszutragen; haben sie dieß u. der
Verbrecher wird zum Tod verurtheilt u. hingerichtet, so werden sie irreg. Der hl. Bonif. VIII hat dies
aber gehoben, u. den Geistl. gestattet Verbrecher gerichtl. zu verfolgen. Wir haben auch den Canon der
die Irreg. gegen Geistl., die in Criminalsachen Zeugniß ablegen, beschränkt, wenn der Tod des Verbrechers
erfolgt.
Ob Waffentragen u. Kriegsdienst dem Geistl. Stand unverträglich sein, sagen die Gesetze deutl.
Wird aber jemand bloß als Militär u. im Krieg gewesen ist, wenn er sich niemand getödtet hat od.
verstümmelt hat, irreg.? Nein, er bedarf keiner Dispens. Wer aber im Gefecht geschossen hat, ohne
zu wissen, ob er jemand getödtet od. verstümmelt hat od. nicht, muß sich für irreg. halten, nach der Entscheidung
Honor. III. Nur der Papst kann sich hier dispens.

Irreg. ex homicidio. Homicidium voluntarium, wenn man den Todschlag vollbringt, od. dazu
beiwirkt, per industriam, per insidias, voluntate sua, ex proposito, wie das Trid. sagt.
homic. casuale, wenn ein Todschlag ohne Absicht u. Willen, blos zur Beschützung des Lebens geschieht. homic. necessarium
wenn man jemanden zur Beschützung seines Lebens tödtet. Dieß ist auch bei der Verstümmlung, es gibt eine voluntaria,
casualis, necessaria. — Conc. Trid. Sess. 14. Qui sua voluntate homicidium perpetraverit,
etiamsi crimen id nec ordine judiciario probatum, nec alia ratione publicum sed occultum
fuerit, nullo tempore ad SS. ord. promoveri possit — sed omni ordine ac benef. et off. eccl.
perpetuo careat. Nur der Papst könnte davon Irreg. heben. Wer die Leibesfrucht eines Weibes bewirkt,
od. ihr behülflich ist, ihr Kind abzutreiben, ist wahrsch. homicida u. gleichfalls irreg., wenn der foetus
schon belebt gewesen ist. Irreg. ist auch wer zu einem Mord beiträgt durch Rath, Hülfe, Befehl, od.
[illegible] Rath od. Beispiel war wahrscheinlich den Tod eines Mensch. bewirken muß, z.B. jemandem Gift zu
geben. Auch der, welcher in Vertheidigung seines gehörigen Gutes einen andern tödtet, ist irreg. So erklärt Alex.
III einen Geistl. für irreg., weil sie einen Dieb, der Nachts bei ihm zu stehlen gekommen war, getödtet hatte, für irreg.

B S B MÜNCHEN

d. Jesß sagt: Expediebat potius post tunicam relinquere pallium, et rerum sustinere jacturam, quam pro servandis vilibus rebus et transitoriis tam acriter in alios exardescere.

Wenn man aber zur Abwendung [illegible] ungerechten Angriffes tödtet, wird man [illegible] irreg. nach der Entscheidung Clemens V., aber [illegible] cum moderamine inculpatae tutelae, non ad sumendam vindictam sed ad injuriam propulsandam. Aber [illegible] die Gränzen der nothgedrungenen [illegible] überschreitet, [illegible] tödtet, ist irreg. [illegible] und der [illegible] dabei [illegible], so verlangt d. Trid., [illegible], welcher vim vi repellendo ut se a morte defenderet, den [illegible] getödtet, [illegible] Vorlage der Ursach [illegible].

Bei zufälligem Todtschlag, wenn er indirect freiwillig [illegible], [illegible] Ursache [illegible], [illegible] irreg. ex delicto. D. h. Thomas sagt: Secundum canones imponitur poena his qui casualiter occidunt, dantes operam rei illicitae, vel non adhibentes diligentiam debitam. Ist der Todtschlag rein zufällig, ohne alle Schuld u. Willen des Thäters, so macht er [illegible] irreg.

D. Übung d. Medicin u. Chirurgie macht nach der Regel der Kunst [illegible] irreg. Kein Canon verbietet den Geistl., d. Med. u. d. Chir., citra incisionem vel adustionem, [illegible], wenn sie [illegible]. Hat aber [illegible] als Arzt od. Chirurg den Tod [illegible] verursacht, [illegible] u. ist irreg. [illegible] irreg. halten. [illegible] Geistl., [illegible] nach den Regeln der Kunst die Medicin [illegible] zu [illegible]. Aber in Übung d. Chir. [illegible] durch [illegible] c. 18 Can. d. 4. Lateran. C. Nec ullam chirurgiae artem subd., diac. vel sacerdos exerceat, quae adustionem vel incisionem inducit. [illegible] [illegible] verboten. Wenn [illegible] solche Operation macht u. der [illegible] stirbt, so ist er irreg. Hat [illegible] aber [illegible] gemacht, [illegible] wenn d. operirte [illegible] ohne Schuld [illegible] od. Nachlässigkeit [illegible], [illegible] irreg.

Haeretici waren in der alten Kirche irreg. [illegible] Conc. Illiber. Can. 51: Ex omni haeresi fidelis si venerit, minime est ad clerum promovendus. Innoc. I gibt [illegible] Gebrauch der [illegible] an: Nostrae vero lex ecclesiae venientibus ab haereticis, qui tamen illic baptisati sunt, laicam tantum tribuere comunionem, nec ex his aliquem in clericatus honorem vel exiguum subrogare.

D. [illegible] Canonisten [illegible] Irreg. der [illegible] als [illegible]; [illegible] c. 1. Can. Ventum c. 1. q. 1 ([illegible] Innoc. I. [illegible]), [illegible] Can. Nos consuetudinem dist. 12 u. [illegible] Can. Qui in aliquo dist. 51. [illegible] Conc. Tolet. Aber [illegible] irreg. [illegible] gelten[d], [illegible]. [illegible] Conc. v. Orleans [illegible] [illegible]. [illegible] cap. Statutum de haeret. in 6to, [illegible] irreg. [illegible] Heirath [illegible].

Wiederhol. der Taufe [illegible], sowohl v. Seite der [illegible] als der Geistl. Rebaptisare catholicum immanissimum crimen est, sagt Aug. [illegible] Todtstrafe [illegible]. [illegible] Irreg. Innoc. III [illegible] Gr. [illegible], [illegible] Lat. [illegible]. [illegible] ist irreg. [illegible] Can. c. 1. q. 7 Qui in qualibet aetate rebaptisati sunt, ad ecl. militiam non permittantur accedere,

7.

[illegible] c. 19. 4. Qui apud Donatistas parvuli rebaptisati sunt – tales ad suscipiendum munus clericatus non debet impedire nomen erroris. [illegible] Maximum Innoc. III: Non intelligitur iteratum, quod ambigitur vel nescitur esse factum. [illegible]

[illegible] Ordo [illegible] solemniter [illegible] Quod si suspensione durante damnabiliter ingesserit se divinis, irregularitatis laqueo se involvet secundum can. sanctiones, a qua nonnisi per sum. pontif. poterit liberari. cap. cum aeterni in 6to. [illegible] v. Antioch. 341 [illegible] Excom. minor [illegible] Ordo [illegible] Greg. IX. [illegible] Qui a tempore suspensionis ignari celebrastis divina, vos reddit ignorantia probabilis excusatos, sagt Greg. IX.

[illegible] ordo [illegible] Sane sicut excom. sic lata suspensio aut ipsius effectus per appellationem sequentem minime suspenduntur. Cap. is qui, de sent. excom. in 6to.

Man [illegible] Irreg. [illegible] 1. [illegible] excom. majoris [illegible] Innoc. III [illegible] 2. [illegible] per saltum [illegible] Ordo [illegible] furtive, [illegible] 3. [illegible] 4. [illegible]

[illegible] irreg. per usurpationem ordinum, [illegible] solemniter [illegible] Ordo [illegible] Si quis baptizaverit aut aliquod divinum officium exercuerit non ordinatus, propter temeritatem abjiciatur de ecclesia et nunquam ordinetur. Can. ex litteris. [illegible] Subdiac. irreg., [illegible] solemniter [illegible] —— [illegible] Irreg. [illegible] benef. [illegible] Benef. datur propter officium, u. Greg. IX sagt: Illi sunt in ecclesiis idonei reputandi, qui servire possunt et valent in ipsis. [illegible] Trid. [illegible] benef. [illegible] aetatem et ceteras habilitates integre habere dignoscantur, aliter irrita provisio. [illegible] collator [illegible] benef. [illegible] beneficiat [illegible] Irreg. [illegible] benef. [illegible] irreg. [illegible] ipso jure [illegible] canonisch [illegible] benef. [illegible] ex crimine irreg. [illegible] benef. [illegible] Canonisten:

BSB MÜNCHEN

Non sunt ipso jure privati, sed tantum privandi. Diejenigen also nur ex defectu irreg. werden, pflegt die Kirche ihr benef. [illegible] zu entziehen.

Dispens. macht: Liceat epis in irreg. ōibus ex delicto occulto provenientibus, excepta ea quae oritur ex homicidio voluntario et aliis deductis ad forum contentiosum dispensare. Trid.

Von der geistl. Gerichtsbarkeit.

Da die Gesezgewalt das Recht Geseze zu geben hat, so muß ihr auch das Recht zustehen, die Geseze auf die einzelnen Fälle anzuwenden, und das Verhältniß in welchem die Handlungen der Unterthanen zu den Gesezen stehen, zu bestimmen. – Die Gerichtsbarkeit ist also die in der Verfassung festgesezte öffentliche Gewalt, deren Wirksamkeit darin besteht, die Geseze auf die einzelnen Fälle und Bestand anzuwenden, und nach Maßgabe derselben nicht nur das was Recht od. Unrecht ist, zu bestimmen, sondern auch dasselbe vermittelst äußerl. Zwanges zu handhaben.

Die Gerichtsbarkeit ist a) freiwillige (voluntaria, b) streitige, (contentiosa). Jurisd. contentiosa hat die Untersuchung streitiger Rechtshändel, deren Entscheidung u. Vollstreckung zum Gegenstand. Voluntaria hat solche Geschäfte zum Gegenstand, die entw. die freiwillige od. die beglaubigende Mitwirkung des Richters ohne allen Rechtsstreit erfodern.

Die jurisd. volunt. ist a) jurisd. vol. mera, schlechterdings freiwillige; od. b) jur. vol. mixta, gemischte freiwillige; je nachdem der Richter entw. ohne alle Untersuchung etwas verrichtet, was v. Gerichtswegen zu verrichten ist, od. erst nach vorhergegangener Untersuchung die obrigkeitl. Bestätigung erfolgt. So wird d. h. die freiwillige Gerichtsbarkeit abgetheilt. Die schlechterdings freiwillige ist verschiedener Art. simplex v. mera sine causae cognitione exercetur; mixta exercitium causae cognitionem requirit.

1. bei einig. wird die richterl. Bestätigung als vorgeschriebene Form zur Gültigkeit derselben erfodert. 2. andere erfodern die gerichtl. Bestätigung nicht nothwendig zu ihrer Gültigkeit, sondern werden nur des öffentl. Glaubens wegen an den Richter gebracht. – Die Handlungen der gemischten willk. Gerichtsbarkeit sind ebenfalls verschieden. 1. bei einig. ist die gerichtl. Handlung zum Besten derjenigen eingeführt, die ihre Sache nicht selbst besorgen können. 2. andere erfodern nur des gemeinen Bestens willen die richterl. Cognition u. sind freiwillig.

Die jurisd. contentiosa theilt sich wieder in die Civil- u. Criminal-Gerichtsbarkeit. a) jurisd. criminalis beschäftigt sich hauptsächl. mit peinl. Fällen, deren Untersuch. & b) jurisd. civilis hat bürgerl. Rechtssachen od. auch solche, die nur geringe Vergehen betreffen, zum Gegenstand.

Die Gerichtsbarkeit ist ferner, in Beziehung auf ihren Umfang a) ordinaria, b) extraord. od. delegata. Die erstere wird v. den Obern überhaupt ertheilt, so daß sie der Regel nach in einem gewissen Bezirk v. Sachen ordentl. Weise ausgeübt werden soll; od. sie ist jemanden blos außer der Ordnung in einer einzelnen od. auch mehreren bestimmten Justizsachen, v. dem, welcher die Justizhoheit hat, aufgetragen worden.

B S B
MÜNCHEN



W. u. R.

Ad 5) Gewohnheitsrecht, d. Recht, das Gebrauch u. Uebung eingeführt, u. das die ausdrückl. od. stillschweigende Einwillig. d. Obern gebilligt.

Soll also d. Gewohnheit rechtl. Ansehen haben, so gehört dazu:

1) mores [illegible], mehrere gleichförmige Handlgn. der Gesellsch.

2) d. billig. Obern, d. d. Recht hierüber zu verfügen hat.

dann hat d. Gewohnheit Gesetzeskraft.

Erstes Requisit: diuturnitas temporis et actuum frequentia;

hier bestimmte Zeit ist nicht vorgeschrieben; doch heißt es c. ult. X. de consuet.: ut consuetudo sit legitime praescripta; daher glaubt man angenommen, daß 40 J. erfordert werd., um d. Gewohnheit als rechtl. eingeführt ansehen zu können, weil dieses auch d. Privil. der 40j. Verjährung haben.

2tes: da d. Gewohnheit s. factis braucht, so muß der, welcher sich sie braucht, sie beweisen; u. der Vorwand der Notorietät nützt nicht hie.

3tes. consensus legislatoris. hier ist d. schon d. Praesumtion der Einwilligung hinreichend.

4tes. d. rechtl. Gewohnheit darf nicht der Sittlichkeit, der Vft u. den positiv. göttl. od. Kirchl. Gesetzen zuwider sein; d.h. wed. ein corp. j. c. mehrere solche mißbräuchl. Gewohnheiten verwerf.

D. Gewohnheiten können übrigens, wie d. Gesetze, allg. u. bes. sein. d. bes. Gewohnheit wird durch d. allg. nachfolgende u. entgegenstehende Gesetz nicht aufgehob., wenn daß es ausdrückl. darin bestimmt ist. d. allg. Gewohnheit kann aber nur durch d. allg. Gesetz aufgehob. werden.

V. d. Gewohnheit unterscheidet man d. Observanz, d. Rechtsnormen, entstanden durch übereinstimmende Befolgung in d. Gemeinheit od. d. Colleg. Ihr Grund ist d. Befugniß jeder Gesellsch., Bestimmungen über ihre innere gesellsch. Verfass. zu verfertig. d. Observanz betrifft d. nur Rechte der Geistl. Gemeinheit u. einzelne Glieder derselben, u. erfordert nicht 40j. Zeitablauf.

BSB MÜNCHEN

Ad 6) u. 7) siehe unten.

Ad §. 4. Quellen des Prot. K.R.

a) Die bibel kann eigentl nicht als prot. Rechtsquelle betrachtet werden; denn die Prot. wollen den Sinn v. ihr Gesetz Stiftg der Kirche Gesellsch. in der h. S. finden; folgl kann d nicht darin die Vorschriften geben, die sich die Kirche verbindl. sich bezögen. Man stellt den Grundsatz auf, bibl. Vorschriften können nur dann als gesetzl Normen für relig. Handlgn angenomm werden, als die Gründe derselben nicht sich der jüd. Verfassg, od. sich blos vorübergehend Verhältnisse beruhen. Allein heutzutage hat man gefunden, dass so ziemlich alle bibl Vorschriften blos local u. temporell seien.

b) Wie ferne das corp. j.c. gültige Rechtsquelle bei d. Prot. sei, ist nicht minder zweifelhaft. Der Streit über dessen gänzl Verwerfg od. beibehaltg begann schon zur Zt der Reform: selbst. Luther wollen, nachdem er sich völlig v. R. Stuhl losgesagt, derselbe sich völlige Verwerfg des corp. j.c. u. Hptstütze des Ansehens rauben, u. verbrannte dasselbe feierlich am 10 Dec. 1520 vor d. Thoren v. Wittenbg, womit er es für unbrauchbar u. hinfort unanwendbar erklärte. Der gänzl Verwerfg widersetzten sich aber die Wittenbg. Rechtslehrer, bes. Goden u. Schurf, nachdrückl; sie sagten, es könne nicht eher aufgehoben werden, als bis ein anderes Gesetzbuch an dessen Stelle verfasst sei. Es wurde im Ganzen das c.j.c. als Gesetzbuch beibehalten; allein die Gültigkeit od. Ungültigkeit der einzelnen Verordgn desselben war u. blieb zweifelhaft.

Die Prot. Canonisten stellen über dessen Anwendbarkeit folgende Grundsätze auf: 1) es gilt als gemeines subsidiarisches Recht; muss also unbedingt allen Landrechten gegen nachstehen. 2) es gilt nur, sofern es nicht a. den prot. Rel. principien; b. nicht der prot. Kirchenverfassg widerspricht. braucht die Vorschrift des c.j.c. den Grund, den die Prot. verwarfen, so ist auch die Vorschrift unanwendbar.

B. z. b. ist die Sanction des can. Rechts über die Ehe ungültig, weil hier die Lehre, daß die Ehe ein Sacrament sei, zu Grunde liegt.

c) wird die Beschlüsse des corpus evangelicorum als allg. Quelle des prot. Kr. angeführt. Allein diese bl. Vereinig., in die die prot. Reichsstände trat, betraf zunächst nur ihr Verhältniß zu der kath. u. die sich hierauf beziehend reichsgesetzl. Rechte. Diejenig. Beschlüsse, die sich auf die innere Verfassg bezogen, erhielt nur Verbindlichkeit in den einzelnen Staat, wenn der Landesherr den Beschlüssen beitrat, u. sie als Gesetz in seinem Land publiciren ließ. Seit dem Ausg. der Reichsverfassg ist ohnehin v. ihrer Gültigkeit dieser Beschlüsse nicht mehr die Rede.

d) Auch die symbol. bücher können nicht als allg. Rechtsquelle der prot. Kr. gelten. Die Absicht ihrer Abfassg war blos die Aufstellg dogmatischer Grundsätze im Gegensatz gegen die Katholiken, u. wenn darin einzelne Lehren der kath. Verfassg berührt werden, so geschieht dies nur, um sie zu tadeln u. zu verwerf.; man hat also wohl in diese symb. bb. eingemischt, aber nicht gebaut. Denn sind die darin enthalten Vorschrift., die man hieher gezog. hat, so allg. gefaßt, u. v. jeher so wenig befolgt od. so mannigfach modificirt, daß man sie in der Anwendung nicht wieder zu erkennen vermag, u. sie daher nicht als allg. Gesetze angesehen werden können. Endlich wurden die symb. bb. weder bei ihrer Entstehung, noch in der Folge als Kirchenverfassgsgesetze promulgirt od. anerkannt, u. es fehlt ihnen also das wesentliche Erforderniß, die erklärte Willensmeinung der Obern.

Es bleiben also blos particularen Gesetze. Dieser ist doppelter Art: 1. öffentl. Landesgrundgesetze, die sowohl die Landesverfassg überh. als auch die äußere Verfassg u. das Verhältniß der Kirche zum Staat bestimmen. 2. eigentl. Anordnungen u. Gesetze, die die innere Organisation der Kirche zum Gegenst. haben, u. vom Regent

als Lehrer anstellt werd. Dies mach die bes. Rr. der einzeln prot. Länder aus, u. sd v. mannigfacher Art. So die Pfarrmatrikeln od. Kirchenbücher der zu ein. Pfarre gehörend Grundstücke u. Einkünfte hab völlig gleich Kraft.

Ad §. 8. V. der Religion.

Die christl. Relig. gründet sich auf Offenbg, d. h. Gott hat durch Christus den Menschen über Relig. wahrheiten Unterricht ertheilt, welche Wahrheiten weder aus der Natur abgeleitet, noch aus der sich selbst überlassenen Vernunft erkannt, sondern allein aus dem Wort Gottes vernommen werden können.

Religion ist die bestimmte Art u. Weise, Gott zu verehren, u. sein Seelenheil zu wirken.

Kirche ist eine Gesellschaft v. Menschen, die sich zu derselben Relig. bekennen.

Christliche Kirche ist die v. Christo gestiftete Gesellschaft v. Bekennern seiner Relig.

Nur, da den Menschen sie übernatürl. Offenbg erhielten, was für die damalige Zeit die Quelle, aus der die Kenntniss der christl. Relig. wahrheiten geschöpft werden mussten.

Allein Jesus musste auch dafür sorgen, dass seine Lehre gehörig unter den übrigen Menschen verbreitet, u. für alle Zeiten rein unter ihnen erhalten würde; sonst wären sie so nur ihr so gut, als wenn er gar nicht erschienen wäre, gar nicht gelehret hätte.

Nur musste also nothwendig, wenn seine Offenbg ihren Zweck erreichen sollte, für folgende Punkte sorgen:

1. für die Erhaltung der Offenbg in ihrer Reinheit u. Vollständigkeit, d. h. es musste gesorgt werden, dass kein Theil der Menschen geoffenbarten Lehre od. Anstalt verloren gienge, u. dass keine fremdartige Lehre untergeschoben werde, indem man alle gefälschten Zusätze u. Verdrehung zu allen Zeiten auf eine zuverlässige Art v. der ächten Offenbg unterscheiden konnte.

2. Es musste auch dafür gesorgt werden, dass die Menschen den wahren u. eigentl. Sinn der geoffenbarten Lehre finden konnte; dies ist um so nothwendiger, da die Fortpflanzung der Offenbg immer nur in ein. menschl. Sprache geschehen kann; in allen Sprachen aber gibt es die Ausdrücke, die sehr übertragen, vieldeutig u. können missverstanden werden.

[illegible] kein Gerichtsbk. d. Kirche, [illegible] Verbrechen zu untersuch. u. dieselben geistl. Strafe zu bestimm. Die Bb. üben d. kirchl. Gerichtsb. [illegible] der untern Richter u. d. Generalvicare (welche ihnen diese übertragen ist) d. h. ihre Officiale [illegible] Criminalsach. die Bb. dem [illegible] vorbehalten.

Verbrechen werden vor d. geistl. Gericht eingeleitet 1. d. Anklage, 2. d. Untersuchung (inquisitio) 3. d. denunciation. Jedoch [illegible] in Sachen der Anklage, wo zu fällig per exceptionem d. Verbrechen kund gemacht wird.

Zur Klage wird gefordert 1. fähige Kläger 2. [illegible] d. poena talionis unterwerfen (Verschärfung [illegible] ist aber doch bei d. geistl. Gericht außer Geb. gekommen). Kläger können [illegible] Verwandten, Verbrecher u. [illegible] [illegible]

Der Process d. Anklage war schwerfällig, seit 1215 ist d. Process d. Untersuchung (per inquisit.) eingeführt, d. d. Richter v. Amtswegen untersucht, ob Verbrechen u. [illegible] [illegible] [illegible] Man unterscheidet allgem. Untersuch. u. i. e. Visitation, [illegible] [illegible] Specialuntersuch. [illegible] corp. delicti [illegible] [illegible] [illegible] inquisit. [illegible] ausserord. od. [illegible] [illegible] [illegible] — [illegible] Anzeige (Denunc.) a) d. evangel. denunc. [illegible] [illegible] [illegible] b) d. gerichtl. denunc. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] canon. u. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Special-Unters. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Zeugen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Zeugen sollen nicht mehr als 40 u. nicht weniger als 2 exceptione majores sein. [illegible] canon. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Censuren od. Kirchenstrafen, [illegible] medicinales, u. vindicativae, [illegible] [illegible] [illegible] Bb. [illegible] [illegible] [illegible] Regular-geistl. [illegible] [illegible] jurisd. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Excomm. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] excomm. mortalis u. medicinalis

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Excomm. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Exc. latae od. ferendae sententiae [illegible]

BSB MÜNCHEN

Der richterl. Ausspruch, die andere tritt ipso facto ein. Bei der exc. ferendae sent. heißt es in den Canon.: excommunicetur, segregetur, praecipimus sub poena excom.; bei der andern: excommunicatus sit ipso jure – od. facto excom. incurrat. Martin V. verordnete, daß nur der Umgang mit jenen gemieden werde, gegen die die excom. a judice publicata, vel denunciata specialiter et expresse est.

IV. Die Kirche in ihren einzelnen Theilen od. v. d. Gliedern der Kirche u. der Hierarchie.

1. Unterschied des Klerus u. der Laien.

Nach der Lehre der k. Kirche zerfällt die Gesellschaft der Gläubigen durch Anordnung Christi zunächst in 2 Theile, das Volk u. den Klerus; der letztere ist im Besitz der gesammten geistl. Gewalt u. Lehre, u. in ihm ~~[illegible]~~ mehrere, der Würde u. Gewalt nach verschiedene Abstufungen. Dieser Stand ist nicht etwa im Auftrag v. Volke ausgegangen, sondern ist vom Volke unabhängig, u. empfangen ihre ganze geistl. Gewalt zu d. kirchl. Aemtern u. Funktionen vermöge der v. d. Aposteln ununterbrochen fortlaufenden Succession durch die canon. Institution u. Ordination, nicht durch d. Auftrag des Volkes. Diese Abstufungen der Kirchendiener bilden die Hierarchie.

1. Die Verschiedenheit des Klerus u. der Laien fand immer in der Kirche statt, u. ist durch die Anordnung Christi hervorgegangen. V. Anfang der Kirche waren schon die Namen Klerus u. Laien verschieden. Clem. Rom. summo sacerdoti – sacerdotes – levitae – laicus praeceptis laicis constringitur. Clem. Alex. Joh. hat in Kleinasien hie u. da einige, um die v. h. Geist ihm bezeichnet in d. Klerus aufzunehmen. Der Namen Klerus bezeichnet also die Klasse der v. d. Laien zum Kirchendienste Abgesonderten.

2. Nicht nur die Namen, sondern die Pflichten u. Berechtigungen waren verschieden, wie dem Ign. d. Gemeinde ermahnt, nichts ohne den B., die Presb. u. Diak. zu unternehmen; u. Irenäus an den Häret. nachweist, daß sie die Funktionen der Kleriker u. Laien verwechselt. Hieron. Ecclesia non est ea societas, quae non habet sacerdotem. – Es ergibt sich noch deutlicher, wenn die göttl. Institution u. Verschiedenheit der einzelnen die Hierarchie bildenden Abstufungen nachgewiesen wird.

3. Die Einsetzung der Kleriker ist immer durch die bischöfl. Ordination, nicht durch die bloße Berufung des Volkes geschehen. (Vgl. dies schon zu d. Zeit der Ap. d. Paulus u. Barnabas: Segregate mihi in opus ministerii, orantes et imponentes eis manus; Paulus selbst sagt, er habe den Timotheus d. Gnade verliehen per manus impositionem.) Alle Väter ohne Ausnahme lehren, daß d. Kleriker nicht anders als durch die bischöfl. Ordin.; die ältesten Liturgien fordern diesen Ritus als durchaus nothwendig, u. verlangen zur Ord. d. B. die Gegenw. v. 3 BB. Anm.: Wenn die Einsetzung der Kleriker durch Wahl u. Auftrag des Volkes, nicht durch die sakram. Ord. geschähe, so könnte d. Kleriker zum Laienstand zurückkehren u. dann wieder in d. Klerus aufgenommen werden. Allein das ganze christl. Alterth. hat immer die Institution der BB., Presb. u. Diak. für etwas Unumstößliches u. stets fortdauernde gehalten, (character indelebilis) u. es findet sich kein einziges Beisp. v. einer solchen nochmaligen Institution.

Wenn im N. T. alle Christen Priester genannt werden (1 Petr. 2,5: sacerdotium sanctum. Ibid. 9: Vos autem genus electum, regale sacerdotium. Apoc. 1,6. fecit nos regnum et sacerdotes Deo Patri suo) — so ist dieß nicht buchstäblich u. eigentl., als ob alle gleichmäßig d. Opfer des N. B. darbringen könnten zu nehmen, sondern v. d. Priesterth. im geistigen, metaphor. Sinne zu verstehen; wie es Petrus gleich selbst v. d. Opfern sagt, daß sie spirituales hostias seyen, nämlich Opfer des Lobes u. Dankes, des Gebetes u. der guten Werke. Dergleichen Opfer, welche alle Christen ohne Unterschied darbringen können, bezeichnet ihr geistiges Priesterth. Vgl. Exod. 19, wo es vom ganzen jüd. Volk gesagt wird: Vos eritis mihi in regnum sacerdotale et gentem sanctam.

B S B
MÜNCHEN

u. deshalb ist aller Judenstamm Priester, sondern nur die [?] des Stammes Levi oder vielmehr die [?] der Familie Aarons. Petrus hat seinen Ausdruck offenbar daher entlehnt.

Nicht ist 1 der Ausdruck regale sacerdotium; die Christen werden hier in dem Sinne Priester genannt, in welchem sie reges heißen, nämlich in bloß geistigem Sinne, sofern sie zur Theilnahme am himmlischen Königreiche berufen sind.

Wenn der Ap. Gal. 3,27 sagt, es sei kein Unterschied unter den Christen, alle seien in Christo völlig gleich (Quicunque in Christo baptizati estis, Christum induistis: non est Judaeus neque Graecus, non est servus neque liber, non est masculus neque femina; omnes enim vos unum estis in Christo Jesu.) so will er nur sagen, es sei in Bezug auf die Berufung zum Heil kein Unterschied unter den Christen, u. der Unterschied in Bezug auf die Heilsdienste werde [illegible]. Niemand solle sich wegen seines Vaterlandes, od. Geschlechtes od. Standes rühmen, Niemand habe deshalb einen Vorzug vor dem andern: non est acceptio personarum ap. Deum. Ueber die verschiedenen Abstufungen der Heilsdienste & der Kirche [illegible], davon [illegible] der Ap. [illegible], der vielmehr sonst lehrt, daß die Kirche der Leib Christi sei, in der, wie im menschlichen Leibe, viele Glieder verschiedene Thätigkeit u. Bestimmung haben.

die Schafe führend, nicht gezwungen

u. Vorbild der Heerde seiend v. Herzen

1 Petr. 5 werden die Vorsteher der Gläubigen Clerus genannt: Pascite qui in vobis est gregem Dei, providentes non coacte sed spontanee secundum Deum, neque turpis lucri gratia, sed voluntarie; neque ut dominantes in cleris, sed forma facti gregis ex animo. Hier heißen alle Gläubigen clerici, weil alle das Erbtheil des Herrn sind, zu seiner Erbschaft gehören; aber daraus folgt nicht, daß alle in jeder Beziehung einander gleich seien, u. daß es nicht unter ihnen einen v. den übrigen verschiedenen Stand gebe, der den Namen Clerus [illegible] eigen ist. Schon im A.T. werden die Juden häufig das Erbtheil, die Erbschaft des Herrn genannt, u. doch wird dieser Name noch bes. den Priestern beigelegt, so Num. 18,20, wo Gott zu Aaron sagt: Ego pars & haereditas tua in medio filiorum Israel.

Von Gesellschaft u. Rechte im Allg.

Gesellschaft ist eine Anzahl v. Menschen, die durch gemeinschaftl. Verpflichtung verbunden sind, ihre Kräfte zur Erreichung eines Zweckes zu vereinigen.

Jede Gesellsch. ist ein moral. Ganzes; die Verbindung derselben besteht nämlich nicht in einer phys., sondern in einer moral. Nothwendigkeit od. Verpflichtung.

Zu jeder Gesellsch. gehört wesentl.: 1) eine gewisse Anzahl Personen. 2) ein allen gemeinschaftl. Zweck, wenigstens ein nächster. 3) die gemeinsch. u. fortdauernde Verpflichtung, die Kräfte u. Mittel, welche sie haben, zur Erlangung des gemeins. Zweckes, anzuwenden.

Durch den Unterschied in einem od. mehreren wesentl. Stücken entstehen verschiedene Gesellsch. — Wird die Verpflichtung, welche das Band u. Wesen der Gesellsch. ausmacht, durch das Gesetz des Obern bestimmt, so entsteht eine legale Gesellsch.; verbinden u. verpflichten sich die Menschen selbst unter einander zur Erreichung des Zweckes durch wechselseitigen Vertrag, so ist es eine freiwillige, willkührl. Gesellsch. — Wird die legale Gesellsch. durch das natürl. Gesetz Gottes bestimmt, so ist sie eine natürl. u. nothwendige Gesellsch.; wird sie durch ein positives u. übernatürl. Gesetz bestimmt, so ist sie übernatürl. u. zufällig. — Es existirt unter allen Menschen eine natürl., nothwendige Gesellsch., denn alle Menschen sind durch das allg. natürl. Gesetz verpflichtet, mit vereinigten Kräften nach der Glückseligkeit des ewigen Lebens zu trachten.

Die Gesellsch. ist einfach, wenn sie aus einzelnen Personen besteht; zusammengesetzt, wenn sie aus mehreren moralischen Personen, mehreren Gesellsch. besteht. (denn jede Gesellsch. ist ein Ganzes, eine moral. Person, welche wieder einer Verpflichtung fähig ist — so kann z. B. der Fürst eine ganze Nation zur Befolgung der gewissen Tributs verpflichten).

Die natürl. Gesellsch. ist allgemein, d. h. sie begreift in sich alle Menschen; die freiwillige Gesellsch. ist particulär, da es moralisch unmögl. ist, daß alle Menschen zu einem willk. Vertrag übereinkommen. F

Jede freiwillige Gesellsch. erfordert zu ihrer Entstehung einen gültigen, ausdrückl. od. stillschweigenden Vertrag.

1. Also muß sowol der gesellsch. Zweck, als die Mittel, zu deren Anwendung sich die Glieder anheischig machen, erlaubt sein.
2. Die Menschen können sich zu nichts, was einem göttl., natürl. od. posit. Gesetz zuwider wäre, durch einen Vertrag verbinden.
3. Freiwillige Gesellsch.glieder sind nur zu dem verpflichtet, was im Vertrag bedungen ist.

F In jeder Gesellsch., sie mag durch einen Vertrag, od. durch ein Gesetz entstanden sein, haben die Glieder gewisse Rechte u. Verbindlichkeiten; alle Glieder müssen sich zur Erreichung des gesellsch. Zweckes verwenden; dieß ist die Quelle ihrer Verbindlichkeit. Wird der Zweck erreicht, so haben die Glieder Vortheile davon. Der Zweck muß einen wahren od. eingebildeten Nutzen bringen; sonst würde Niemand in die Gesellsch. treten wollen.

BSB MÜNCHEN

4. Alle gesellsch. Verpflichtungen u. Rechte müssen also nach dem Inhalt des Vertrags beurtheilt werden.

5. Ist der Vertrag schweigend od. ganz stillschweigend, so müssen die Social-Verpflichtungen durch den Zweck u. die zur Erreichung nothwendigen Mittel bestimmt werden.

Besteht eine freiwillige Gesellsch. schon früher, deren Verpflichtungen schon durch Vertrag bestimmt, u. jemand schließt sich derselben v. neuem an, so ist er zu allen verpflichtet, was er als Verpflichtung der Mitglieder zur Zeit, als er sich anschloß, gekannt hat.

Da, vornemlich den großen, gesetzl. Gesellsch. daran gelegen seyn muß, daß sie stets die Gewalt hat, v. Zeit zu Zeit zu bestimmen, was die Glieder zur Erreichung des Zwecks thun od. unterlassen sollen. Jede Gesellsch. muß sich die Macht haben, ihre Glieder zur genauen Beobachtung der v. ihr gegebenen Vorschriften anzuhalten.

Diese Gewalt enthält also das Recht 1) Vorschriften zu geben; 2) diese Vorschriften authentisch zu interpretiren; 3) zu untersuchen, ob die Glieder dieselben beobachten, u. die dagegen handelnden zu bestrafen; 4) die Streitigkeiten zu entscheiden, die sich zwischen Gliedern in Gesellsch.-Sachen ergeben mögen. — Es ist also das gesetzgebende, richtende, executive Recht, welches bildet die <u>Regierungsgewalt</u>, imperium, genannt wird. Die Regierungsgewalt bestimmt sich u. erhält ihre Gränzen nach dem Zweck der Gesellsch. Diejenigen, denen diese Gewalt anvertraut ist, dürfen sie nicht nach Willkühr, sondern nur zum Wohl der Gesellsch. üben; sie dürfen nur das, was zur Erreichung des gesellsch. Zweckes beiträgt, gebieten.

Da die Gesellsch. ohne die gesetzgebende, richterl. u. executive Gewalt ihren Zweck nicht erreichen kann, u. da diese Gewalt die <u>Regierungsgewalt</u> ist, so folgt daraus, daß zur Vollkommenheit einer Gesellsch. die Regierungsgewalt gehört.

Eherecht.

BSB
MÜNCHEN

1. Begriff des Kirchenrechts. 1

Die Kirche hat, als unabhängige Gesellsch., ihre eigenen Gesetze, durch welche sie selbst sich regiert. Diese Gesetze sind theils vom Stifter der Kirche, Christus, theils v. den Ap. u. ihren Nachfolgern, die die Gewalt dazu v. ihm empfangen haben, gegeben.
Wir nennen nämlich Gesetz jede Vorschrift, welche das, was zu Erreich. des gemeinschaftl. Gesellsch. Endzweckes zu thun u. zu lassen ist, bezeichnet u. gebietet.
Die Kirche nennt ihre Gesetze Canon. κανων Richtschnur, Vorschrift. Kirchl. Bedeutungen: 1) das Verzeichniß der v. der Kirche angenommenen h. Schrift; sog. Protocanon. u. Deuterocanon. 2. κανων λειτουργιας, Messcanon; die vorgeschriebene Form der Consecration der Eucharistie. 3) das Verzeichniß der Cleriker in der Kirche: ἐκκλησιαστικη ταξις. 4) i.q. Diptycha das Verzeichniß der Bb. u. Bs. der Martyrer, deren beim öffentl. Gebet gedacht wird. 5) ein kirchl. Gesetz. Die Kirche nannte besonders ihre Verordnungen canones (nicht leges, νομοι, wie der Staat) um dadurch die Gelindigkeit der geistl. Herrsch. auszudrücken.

Das jus canonicum, in späterer, erst seit Gratian s. 12 entstandener Benennung: der Inbegriff aller kirchl. Verordnungen.

2. Eintheilung des Kirchenrechts.

a) der Quellen nach natürl. u. positives. Das aus dem Begriffe der Kirche, als einer relig. Gesellsch., sich Grundsätze u. Bestimmungen ableitet, ohne Rücksicht auf die posit. Anordnung. Das posit. ist göttl. od. menschl. Das erste ist enthalten in der h. S. Das menschl. ist apost. od. eigentl. kirchl.
Bei den apost. Verordnung. ist zu unterscheiden die, welche sie von dem Erlöser mündl. empfangen u. der Kirche schriftl. od. mündl. zur Beachtung überliefert haben, u. diejenigen, welche

BSB MÜNCHEN

Contra: Der größte Theil des Kr. gehört zum öffentl. Das geistl. Recht ist schon seiner Natur nach mehr öffentl., als privat; dh. nannten auch die Römer jus publicum, quod in sacris, in sacerdotibus, in magistratibus consistit. Die meisten ziehen dh. willkürl. zum Privat Kr. Theile des öffentl., u. die einen rechnen zum öffentl., was der andere zum Privat Kr. rechnet. Die einzelnen Theile des Kr. sind so streng unter einander verbunden, daß sie sich wohl auf solche Weise getrennt werden können.

sie als Vorsteher der Kirche gegeben haben. Die ersteren sind göttl. Ursprungs u. unumstößlich; letzteren haben nur die Kraft menschl. Gesetze, u. sind gleicher Veränderung wie diese unterworfen. Dh. haben manche Apost. Anordnungen, wie Enthaltung v. Blut u. Ersticktem, wg. der Agapen, der Verschleierung der Weiber in der Kirche ihre Gültigkeit verloren.

Ad 2) Die Eintheilung in öffentl. u. Privat Kr. [illegible]:

Die Kirche, als ungleiche Gesellschaft besteht aus einer regierenden, u. einer gehorchenden, untergebenen Classe; ein Theil des Kirchenrechts schreibt die Rechte u. Pflichten der einzelnen Glieder unter sich vor: zb. de sepulturis, de benefic. de contractibus, sponsalibus; der andere Theil dagegen bezieht sich auf die Kirchl. Regierung selbst, begreift sowohl die einzelnen Gläubigen als im Allg. die ganze Gesellschaft selbst; er bestimmt die Rechte u. Verbindlichkeiten der Kirche, u. die der Kirchenvorsteher, also Rechte der Synode, der Bb, der Päpste.

Ad 3) jus commune – jus particulare e.g. Germaniae – speciale Bavariae – specialissimum v. singulare ecclesiae Frisingensis.

§. 3.

Ad 3) Zu allen Zeiten sind die vom päpstl. Stuhle ausgegangenen Verordnungen in hohem Ansehen in der ganzen Kirche gestanden, so oft es sich um dogmat. Festsetzung u. Bestimmung des Glaubens, od. um Bildung der Sitten od. um Anordnung der Kirchl. Disciplin handelte. Das hohe Ansehen hatten die päpstl. Verordnungen wg. der höchsten Würde des h. Stuhls, aber auch wg. der persönl. Vorzüge der Päpste. Zu unterscheiden sind die Rescripte v. den Constitutionen, die ohne vorhergegangenes Ansuchen, Antrag od. Berichterstattung motu proprio erlassen werden.

Die päpstl. Verordnungen sind entw. dogmatische, od. disciplinäre; letztere betreffen die Sitten, gottesdienstl. Gebräuche, äußere

Ursprg. der Kirche. Die Frage wg. der Kraft u. der Unfehlbark.
der dogmat. Verordnung ist noch nicht entschieden; noch wird
gestritten, ob die Wahl des Papstes in Glaubenssach. für sich schon
unumstößlich, irreformabile sei, od. ob sie noch der ausdrückl.
od. stillschweigende consensus ecclesiae gefodert werde. Doch
gebührt dieser Verordnung wenigstens als interim gültig allg.
Gehorsam der Gläubigen; dieß ist zur Erhaltung der Kircheneinheit
nothwendig. – Die disciplin. Verordnungen sind entweder für die ganze
Kirche gegeben, oder nur für einzelne Kirchen; letztere haben
natürlich nur für diese Kirche verbindende Kraft.
Man präsumirt, daß die päpstl. Verordnung nur für die dem h.
Stuhl unmittelb. unterworfenen Kirchen in Italien bestimmt
sei, wenn sie in ital. Sprache bekannt gemacht wird.
Nach der gewöhnl. Meinung hängt die Gültigkeit der päpstl.
Verordnung in disciplin. Sachen v. der Annahme der Bisch.
ab. §. 101.
Ad 4) Kirchenväter sind die alten Schriftsteller, gr. od. lat.,
welche in den ersten 6 Jahrh. über Religionsgegenstände geschrieben
haben; die späteren nennt man blos kirchl. Schriftsteller.
Die Väter sind stets in der k. Kirche in hohem Ansehen gestanden;
die kath. betrachtet sie als die unverdächtigsten Zeugen
dessen was zu allen Zeiten in der Kirche geglaubt u. bekannt
worden ist. Die Väter waren größtentheils Bisch. od. Priester;
daß sie genießen die Glaubigen innerhalb die alten Lehrer u.
das Verständniß der h. S. Die Lehre der Vorsteher muß
aber nothwendig auch die Lehre der Kirche gewesen sein, denn
sie vorstehend. Die Kirche betrachtet also die Väter als
Männer, die ihr durch bes. göttl. Vorsehung gegeben wurden, um
die Lehre Christi u. der App. rein zu erhalten, gg. Angriffe
u. Verfälschungen in Schutz zu nehmen, u. sie also als
heiliges Depositum den Nachkommen zu überliefern.
Sie sind custodes et depositarii fidei & traditionum

Auctorität der Vät.

1) Der einzelne Vat. hat für sich kein bestimmtes Ansehen, wenn er ihm nicht die Lehre in der Materie beigelegt hat, wie z. B. dem h. Augustin in der Lehre v. der Gnade.

So Aug.: Ego solis Scripturarum libris canonicis didici hunc timorem honoremque deferre, ut nullum eorum auctorem scribendo errasse firmissime credam; - alios autem ita lego, ut quantalibet sanctitate doctrinaque polleant, non ideo verum putem, quia ipsi ita senserunt, sed quia mihi vel per illos auctores canonicos, vel probabili ratione, quod a vero non abhorreat, persuadere potuerunt.

2) Dagegen gibt die Uebereinstimmung der Vät. ihrer Lehre das größte Ansehen. Trid.: Si quid doceant consentientes inter se Patres aut divinis expressum litteris aut traditum esse a majoribus, certissima nobis eorundem sit auctoritas oportet. — Vincent. Lir.: Quidquid non unus aut duo tantum, sed oẽs pariter uno eodemque consensu aperte, frequenter, perseveranter tenuisse, scripsisse, docuisse cognoverit, id sibi quoque intelligat absque ulla dubitatione credendum. - Wenn die Vät. bezeugen, was die Lehre zu ihrer Zeit gegolten haben (od. gelehrt haben), so bedarf es nicht des Zeugnisses aller od. der Meisten; schon das Zeugniß einzelner v. dem Glaub. der Kirche ist schon hinreichend.

Einige unter d. Vätern werden in der Kirche als Doctores vorzugsweise betrachtet. Athanasius, Basil. Greg. Naz. Chrysost. - Augustin, Ambros., Hieron., Greg. M. später hat Thomas v. Aquino, dieser v. der h. Bonaventura; Bened. XIV Leo d. Gr. hinzugethan.

Zu: Doctor ecclia erfordert: eminens doctrina, insignis vitæ sanctitas, ecclia declaratio.

Definition u. Wesen der Ehe. 3

Allg. Definition des Röm. u. kan. Rechts: conjunctio maris et feminae, perpetuam vitae consuetudinem retinens. lat. Fried.: viri et mulieris maritalis conjunctio, individuam vitae consuetudinem retinens. [inter legitimas personas]

Die Ehe muß betrachtet werden nach 3 verschiedenen Beziehungen, da Gott bei Einsetzung derselben 3 Zwecke im Auge gehabt hat: die beständige Fortpflanzung u. das Wohl des menschl. Geschl., das Wohl der bürgerl. Gesellsch. u. der der Kirche. In der ersten Beziehung ist die Ehe ein natürl. Geschäft, officium naturae als natürl. Verbindung steht sie unter den Vorschriften des Naturrechts welches die Ehe den Kindern, den Ascendenten der Verwandten im ersten Grade untersagt. In der 2ten Beziehung steht sie unter den bürgerl. Gesetzen. In der 3ten Beziehung ist die Ehe ein Heilsmittel der christl. Lehre, wodurch sie nur die innigste Vereinigung Christi mit der Kirche symbolisch dargestellt, sondern auch den beiden Eheleuten die bes. Gnade zur religiösen Erfüllung ihrer Verpflichtungen verliehen wird. Desh. sagt Thom. Aq.: Die Ehe Matrimonium in quantum est officium naturae, statuitur jure naturali; in quantum est officium communitatis, statuitur jure civili; in quantum est sacramentum, statuitur jure divino.

Die Ehe ist also eine Vereinigung, die sich besteht vorzügl. in dem ehel. Band. Sie ist unio conjugalis, denn dadurch unterscheidet sie sich v. jeder anderen Vereinigung, die nicht denselben Zweck u. Geschäfte hat.

Sie ist die Vereinigung des Mannes u. des Weibes; dadurch wird die Polygamie ausgeschlossen 2. – eine conjunctio legitima, d.h. zwischen Personen, die nach den Gesetzen derselben fähig sind, denn es gibt Personen, die nach dem natürl., göttl. od. menschl. Gesetz unfähig dazu sind. – 3. ist endl. eine conjunctio individua, welche sich verpflichtet, ungetrennt miteinander bis zum Tode zu leben; das Eheband ist seiner Natur nach unauflösl.

Wesen Zweck der Ehe. Dieser ist sehr verschieden bestimmt worden.

a) Erzeugung u. Erziehung der Kinder. Dann würde aber bei den Personen, bei der Kindererzeugung ist die Ehe d. bloß u. nicht lebenslang dauern.

b) Befriedigung des Geschlechtstriebs, od. – nach Kant – wechselseitiger Besitz der Geschlechtseigenschaft. Kant sagt: Wenn 2 Personen

BSB MÜNCHEN

u. ihre Geschlechtseigenschaft wechselseitig Gebrauch machen wollen, so dürfen sie dieß ganz beliebig, denn müssen einen gesetzl. Vertrag darüber machen, wodurch ihnen jener Gebrauch zu schließen od. daß der natürliche Gebrauch, den eine Person v. den Geschl.organen des andern macht, ist ein Genuß, zu dem sich eine Person der andern hingibt; in diesem Act macht sich ein Mensch selbst zur Sache, da er wird bloß das Mittel der Befriedigung der Naturbedürfnisse des andern; nun widerstreitet es aber dem Recht der Menschheit an seiner eigenen Person, sich bloß als Mittel gebrauchen zu lassen; beide müssen sich wechselseitig einander verschaffen; indem der Mensch, der sich dem andern zum Genuß hingibt, diesen erwirbt, stellt er seine Persönlichkeit wieder her (also dadurch daß beide sich heirathen, hört die Herabwürdigung auf).

Kant metaphys. Anfangsgr. der Rechtslehre.

Noch befremdender ist es, daß sich Kant zu dieser die Ehe u. die Menschheit herabwürdigenden Ansicht bekannt. So hätten also [illegible] in der Befriedigung des Geschlechtstriebes gewidmeten Stand zum Sacrament erhoben, warum hat ist sich die Befriedigung des Hungers u. Durstes in sacramentaler Gnade. Zwar wäre hier die Ehe nicht nothwendig lebenslänglich, da der Geschl.trieb nicht lebenslänglich dauert.

Dessen Definition: die Ehe ist eine Gesellsch. v. Personen beiderlei Geschlechts, die zum Zweck, den Geschlechtstrieb nach Anleitung der Natur u. Recht zu befriedigen, eingegangen wird.

c) Nach Fichte ist der Gegenstand der Ehe, daß die beiden Geschlechter dadurch ihr Vermögen ihr Eigenthum zu erhalten u. es ihren Kindern zu überlassen suchen. Viel zu dürftig begriffen u. so wichtig Institut wo also hier bloß oeconomischer Verhältniß reduciert wird. Wo kein Eigenthum, od. keine Kinder wären, fiele also sich die Ehe weg.

d) mutuum adjutorium; gleichfalls zu beschränkt.

Wenn darnach gefragt wird, was der Gegenstand der Ehe sei, so wird darunter verstanden, welche v. den einzelnen Seiten ihrer Wirklichkeit als die vor den andern wesentlich angenommen werden müsste. Aber der für sich macht der ganze Umfang ihres Inhalts aus, u. die eine od. die andere Seite ihrer Erfüllung kann unbeschadet des Wesens der Ehe, fehlen. Es ist daher ganz unrichtig zu sagen, daß die Ehe den bes. Zweck habe, sondern daß die ganze, volle Verbindung ihr Zweck sei, also: die Verschmelzung zweier einander geistig- u. moralisch entgegengesetzter Individuen in Einem; jedes Geschlecht dient dem andern zu seiner Ergänzung u. Vervollkommnung; wie alles Leben in der Welt durch Gegensätze vermittelt u. erhalten

wd; so ist Männlichkeit u. Weiblichkeit getrennt, damit sie sich wechselseitig suchen, sich einander verbinden, u. in vollern Einheit ~~das~~ ~~All~~ schaffen, als jedes für sich darstellt; — gegenseitige Freundschaft u. Liebe, gemeinschaftl. Streben nach menschl. Glückseligkeit, Mittheilung aller Güter, gemeinsch. Genuß alles Erworbenen, gegenseitige [?], Hülfe u. Unterstützung in allen Schicksalen des Lebens — begründen des eigenen, fortwährenden Hausstandes, gemeinschaftl. Erziehung der erzeugten Kinder.

Die Ehe kann dsh. nicht als Vertrag betrachtet werden; der Gegenstand der Verträge ist ein einzelner äußerliche Sache. Die Ehe ist gerade dieß, vom Vertragsstandpunkt, der in ihrer Einheit die sittliche Möglichkeit [?], um sie herzustellen. Die Ehe ist ein rein menschl. Verhältniß, die sich der ersten Bestimmung der Menschen hervorgeht, ein unmittelb. Ausdruck [illegible], die vom Menschen wirklich werden soll. Es ist dem Menschen aber so natürlich eine Ehe zu begründen, als ein Bedürfniß brauchbar [?] zu werden, u. so wenig er sich d. Ehe los[?] kann, so wenig vermag er sich v. ihnen. Der Mensch kann die Ehe nicht anders machen, als sie schon an sich ist; er muß sich sein Willen nach ihr richten, u. kann sie nicht beliebig verändern. Die Menschen können den Verträge über etwas an sich Ursprüngliches schließen, dann muß er nach ihm richten, wie es einmal ist; sonst sie können nicht vertragsweise festsetzen, ob sie sich gegen einander wahrhaftig, genau u. wohlwollend sein wollen.

<u>Recht der Ehegesetzgebung.</u> Wenn hier der Staat der Kirche gegenübergestellt u. dem ersteren das ausschließende Recht der Ehegesetzgebung vindicirt wird, so kann nur vom christl. Staat die Rede sein — welcher kommt aber dem Staat das Prädicat christlich zu? Die Staaten werden nur nur dadurch christlich, wenn sie sich der christl. Kirche in Beziehung [?], wenn sie ihrer privat-Staats- u. völkerrechtl. Verhältnisse vom christl. Geist u. Gesetz, das sich der Kirche kann, bildet u. durchdringen lassen. Man denkt sich also ein christl. Staat, in dem das christl. Gesetz [illegible] ist, u. [?], daß man sich [illegible], gerade wenn der Kirche die Gesetzgebung ab[?]. Wer behauptet denn, daß die Ehe auflösbar sei, als die kath. Kirche? Will man aber sagen, daß sie schon in der Bibel ausgesprochen, so ist dieß zu verwundern: einmal daß die h. S.

der Kirche u. ist dem Staat gehört, u. was dab. f. d. Staat
fliesst, ist d. Kirche gestorben ist; dan. ist es ist doch ankommt,
welche Lehre in der bibel stehen, sondern ist wir sie verstehen u.
anwenden; der gewaltige Unterschied ist der bibel, in wiefern sie die
Unfehlbarkeit der Schr. schreibt, hat aber nur die kath. Kirche
festgehalten. Wie ist also jetzt der Gesetzgeb. ? Könnte wir uns.
Dächte die Kirche u. ihre Gesetz abgelöst v. unserem Staat, so würde man finden
welche Gesetzgeb. sie hielt. Brauchte man ist nun die jetzigen
Gesetzgeb. der d. gl. bequem. Ehescheidungen vom band ist
erlaubt für protest.; die kath. thun es nicht, u. dürfen es nicht
thun, wer gibt nun d. Gesetz? gibt es also kath. Staaten, in
denen f. v. Staatswegen der genannte Gesetz bestraft, so liegt
deshalb gewiss ist im Begriff des Staats an s., sondern in dem des
Kathol. Staats, od. vielm. darin, dass d. Staat d. Kirch.
Gesetze ist zu Staatsgesetzen gemacht hat, da. es ist in kath. Staaten
Protestanten nach ihrem Gesetz zu handeln erlaubt ist, u.
umgekehrt ist kath. in prot. Staaten ist nur nach ihrem Gesetz
handeln dürfen, sondern im Uebertretungsfall vom Staat gestraft
werd. Gibt der Staat als solcher gewisse Gesetze? —
Geschehen wird es d. Rechts, insofern. dir. zu [illegible], d. den Recht,
i Ehevertrag bürgerl. Folg. zu geben, vermischt. Ist es aber ganz
disparate Dinge. Wir müssen einmal nun d. Kirche für sich
denk., wie sie ohne den Staat sich in der Sache verhält; ist
wir dies können, zeigt uns die Entstehungsgesch. der Kirche, wo
die Kirche sogar in der feindlichsten Opposit. d. dem Staat Gesetzgeb.
lang war, u. die Übereinstimmung der Kirche unter sich als Völker zeigt
dennoch jetzt noch. Also hat hier die Kirche ist das Recht zu erklären,
dass sie in gewissen Fällen solch Verbindung einzugehen verbiete, u.
solch eingegangene ist anerkennen? Das liegt nur in der Natur
der Sache, sondern die Kirche hat es ist immer geglaubt. Aber so lange
ist es nur d. Kirchl. insofern dir., ist es aber sich d. bürgerl. werden,
hängt es v. der Bewilligung des Staats ab. bürgerl. Folg. kann ihr
solche nur der Staat geben;

5

eingegangen hat, als etwa sich wegen Legitimation der Kinder od. die Trauung f. den Kontrakt erstattet. – solche Ehe hat alle canon. u. bürgerl. Wirkungen einer wahren Ehe. – Erneuerte Ehe, matrim. instauratum; wenn d. Eheleute ihre Ehe unwissend bei einem trennenden Hinderniß eingegangen haben, u. sich diß erst nach der copul. entdeckt, muß die Ehe freiwillig erneuert werden; od. wenn d. Eheleute v. Tisch u. Bett gerichtlich getrennt waren, u. sich doch wieder vereinig wollen, ist eine neue Erklärung bei Gericht zwar sehr wesentl., aber doch canonisch nicht überflüssig.

Was der Abschließung der Ehe vorhergeht.

Eheverkündigung. Sie wurde allg. verordnet f. der lat. Syn. v. 1215: d. einzugehende Ehe sollte jedesmal in der Kirche v. den Pastoren öffentl. bekannt gemacht, u. eine Zeit bestimmt werden, binnen welcher d. etwa vorhanden Hindernisse entdeckt werden können. Gleiche Verordnung erließ d. Trid.: der eigentl. Pfarrer der Brautleute solle 3mal 3 Festtage nacheinander in der Kirche unter der feierl. Messe öffentl. verkünd, welche Brautperson die Ehe eingehen wolle. Der eigentl. Pf. ist hier der parochus domicilii, in dessen Pfarrbezirk d. Brautleute wohnen. Wenn d. Brautleute verschieden Pfarreien, so muß d. Verkünd. in beiden Pfarreien geschehen. Die 3 Festtage – d. h. f. Sonntage – dürfen nicht unmittelb. aufeinander folgen. In einig. Diöcesen geschehen d. Verkünd. f. an Donnerstag nach den Festtagen. – Jedoch werden unmittelb. nach der Predigt proclamiert. Das Trid. hat verordnet, daß d., welche wohl unwissend, eine Ehe in einem verbotenen Grad – ohne d. vorgeschrieben Feierlichkeit eingegangen haben, um dispens. erlangen solle. – Der Bischof kann in d. 3mal. Verkünd. dispensier; der Pf. aber kann sie weder ganz erlassen, noch f. 1 od. 2 beschränken. Die Dispensgesuche werden am besten durch den Pf. besorgt, 1 Angabe der Ursachen u. beifüg. des pfarrl. Zeugnisses. Wenn d. Brautpers. verschieden Diöcesen, so kann der B. der Diöces., in der d. Ehe eingegang werden soll, für beide Theile dispensier; doch muß d. ordinarius der andern Diöces. wenigst bezeug, daß der einzugehend Ehe kein Hinderniß im Weg stehe. – Wenn es nicht möglich, od. sehr schwer ist, daß beide Brautpers. in ihre versch. Pfarreien verkünd. werden – dann disp. der B. der Diöc., in der d. Trauung geschehen soll, doch praevio juramento de statu libero

B S B
MÜNCHEN

Die Ursache der Fortschritte aber, daß die Lehre v. Ehegesetzgebung sich 1 bürgerl. Gültigkeit erhielt, liegt darin, daß die [illegible] aufstellte, die Lehre mußte am besten wissen, was ihnen als Laien die Ehe [illegible] gönnen u. was der Staat Gesetze fordern, können den Staat nur nützlich seyn; daß ferner die Klerus der Röm. Kirche sich noch am besten kannte. Es wurden so viele andere Gesetze noch fortwährend der Kirche gegeben, da bei ihnen die Intelligenz war; daß die Fürsten der Geistl. sonst sich noch [illegible] nur die wirkl. Rechtspflege, sondern sich öfter den Unterricht u. sogar die Aufsicht über die Kirche.

Aber sich den Staat selbst in Ehegesetzgebung [illegible], u. zw. ist bloß Wegen, weil er Interesse zu beschützen hat. Die Ehen bilden die Grundlage des ganzen Staats, u. er ist im eigentl. Sinne nur im Großen, was die Ehen im Kleinen sind. Die wesentl. Übereinst., in der beide Momente zusammen stehen, liegt sich noch mehr in R., so wahr nur der Mensch, so weit man geht, daß er sich um die Ehe oder Rücksicht hatte. Überall finden wir Gesetze u. Rechte in Betreff derselben festgestellt, sich in der verschiedensten Perioden.

Selbst wenn der St. in seinem Gesetz nur sich freund, so muß er [illegible], u. die Ansichten hängt v. ihm ab, u. daß die Ansichten werden [illegible] in St.gesetz u. nur durch die Ansichten.

matrimon. legitimum die nach den Civilgesetzen eingegangene Ehe — ratum die nach den Vorschriften der Kirche eingegangene — consummatum die durch die fleischl. Beiwohnung gleichs. bestätigte. Das ratum ist schon in Wirkl., u. hat alle rechtl. Wirkungen der Ehe; doch hat man zwischen ihm u. dem matr. consum. in der Folge noch in Unterschied gemacht, so daß letzteres schlechterdings unauflösbar ist, ersteres noch in 1 Falle aufgelöst werden kann.

Es gibt einige Arten v. Ehen, die oder die volle bürgerl., noch die volle [illegible] Wirkungen der Ehe haben. 1. die ungleiche — Mißheirathen, disparagia, dahin werden die im Gesetz die Ehe eines vom hohen Adel mit einer bürgerl. Person gerechnet. 2. Ehe zur linken Hand, matrim. ad legem Salicam, ad morganaticam, ist eine gültige Ehe, u. 1 alle rechtl. Wirkungen für Frau u. Kinder begleitet, wobei nur die Ansprüche der Frau u. Kinder an Rang u. Würde des Ehemanns u. der Successions-recht durch einen Vertrag ausgeschlossen werden. Sie ist unterschieden v. einer Mißheirath, da jener Wirkungen durch das Gesetz genommen sind.

Sie ist sich vom Concubinat unterschieden, da das Eheband unauflöslich ist. Die Benennung [illegible] daß hie u. da die Braut bei der Trauung dem Mann zur linken Seite steht, [illegible] die Verlobte die linke Hand reicht. Diese Ehen waren früher nur unter dem hohen Adel gebräuchlich, [illegible] erlaubt sie sich bürgerlich Personen. Die [illegible] hat, da sich bloß sich bürgerlich [illegible] anvertraut, [illegible] dabei zu erinnern. — 3. Gewissensehe [illegible] sowie Vorladung abgeschlossene Ehe, ohne Beobachtung der sonst vorgeschriebenen Feierlichkeiten. Solche Ehen konnten früher statt finden, vor der Verordnung des Trid. wegen der Clandestinität —, da die Ehen [illegible] ohne [illegible] Einsegnung gültig waren, u. man selbst den unter den Verlobten vollzogenen Beischlaf als eine stillschweigend erklärte freiwillige zur Ehe ansah. Heut zu Tage sind in der Regel solche Ehen ungültig. Doch da sie manchmal durch dringende Umstände geheischt werden, hat Bened. XIV. in der Bulla Satis vobis (die eigentlich nur für die ital. Niederlande [illegible] ist, jedoch nach der [illegible] überall in Anwendung kommen) Bestimmungen darüber gegeben. Hiernach soll in wichtigen Fällen (die in der Qualität der Person u. der [illegible] anderer Umstände liegen) die Ehe, die [illegible] nach Vorschrift des Trid. vollzogen werden kann, unter [illegible] als gültig angesehen werden: a) die Anzeige davon muß an den B. gemacht werden, der einem der Pfarrer der Braut [illegible] oder einem andern [illegible] gibt, [illegible] wegen der Pflichten gegen ihre zu erzeugenden Kinder zu ermahnen. Wenn die Ehe vollzogen ist, ist dem B. Nachricht zu geben; hier soll die Ehe in geheimen Matrikel eingetragen werden, die wohl verschlossen in der curia [illegible] aufzubewahren sind; wie die Trauungs- so soll es die Geburtsmatrikel gehalten werden. Jede Geburt soll binnen 30 Tagen angezeigt werden, um es in diese Matrikel eintragen werden zu können. Wenn dieß nicht geschieht, soll das Stillschweigen gebrochen u. die Ehe publicirt werden. Sonst soll das Stillschweigen nur [illegible] die Nothwendigkeit erfordert, u. die [illegible] bestraft werden.

3. Der [illegible] abgeschlossenen Ehen. Wegen mancher Hindernisse wurde oft eine Ehe so lange verschoben, bis der Tod den Mann ereilt hatte; sowohl wegen Konservation des Weibes, der sich ausdrücklich

Sponsalien, Eheverlöbniße, mentio et repromissio fut. nuptiarum. Das can. Recht definirt promissio fut. nupt. [illegible] d. i. [illegible] wechselseitig verbindl. Versprechen v. 2 Personen verschieden Geschl. in Zukunft [illegible] eingehen zu wollen. Sie [illegible] zu unterscheiden v. bloßen Tractaten, od. Freiwerbungen, die noch kein verbindl. Vertrag, sondern bloß Präliminarien zu [illegible] abzuschließenden Vertrags [illegible] v. der wirkl. Ehe, da sie bloß ein Vorbereitungsvertrag [illegible], u. [illegible] verbindende Gesellsch. [illegible] zwischen der obe [illegible] stiften. [illegible] schließen u. Rechte zwischen ihnen statt (sonsens), aber die solche [illegible] der Ehe [illegible]. [illegible] der Spons. [illegible] sie seien [illegible] für den Staat, noch für die [illegible] möglich schädlich, da [illegible] sie viele Zwangsmittel [illegible] veranlaßt werden, nachtheilig. – Für beibehaltung der Spons. stehen folgende Gründe: 1. bei der höchsten Wichtigkeit der Ehe ist [illegible], Verlöbniße vorauszuschicken, damit die Ehe [illegible] Überzeugung eingegangen werde. 2. [illegible] Römer haben [illegible] Vertrag großen Werth gelegt. 3. die Spons. haben [illegible] ihren guten Erfolg: [illegible] die Charakter, [illegible] der [illegible], [illegible] der wechselseitigen Eigenschaften. – Das gemeine Recht theilt die Spons. in sp. de fut. u. de praesent.

Bestimmung des can. Rechts: Sp. de fut. 1. die Erklärung [illegible] in bloßen Worten, doch [illegible] sich die in Zukunft [illegible] geschehen. 2. [illegible] über die [illegible] u. Mitgabe können beygefügt werden, [illegible] aber auch [illegible] [illegible] betrachtet. 3. Sie können 1 od. ohne [illegible] bedingt eingegangen [illegible]; im ~~letztern~~ erstern Fall muß die gesetzte Bedingung erfüllt werden. 4. die [illegible] können [illegible] v. der gesetzten Bedingung, so wie vom Eheversprechen abgehen. 5. Wenn der eine od. andere [illegible] [illegible] 1 in [illegible] [illegible] in Ehe eingehet, [illegible] die Sp. ihre Kraft. 6. [illegible] aber, [illegible] bloße Sp. [illegible], wo die [illegible] [illegible] 1 in [illegible] bekräftigt, den [illegible] nachstehen.

Bestimmung des can. R. über Sp. de praes. 1. bei ihrer Abschließung werden Worte gebraucht, die eine gegenwärtige [illegible] anzeigen: ich nehme dich zur Frau. 2. Sie [illegible] eine wirkl. Ehe, matr. ratum, obgleich [illegible] consumatum, [illegible] [illegible] 3. Sie [illegible] unauflösl. [illegible], u. haben den Vorzug vor allen Sp., selbst [illegible] 1 in [illegible] bekräftigt werden. 4. Selbst [illegible] [illegible] [illegible] Ehe [illegible] nichtig. Die Folgen: a) [illegible] wird [illegible] Frau [illegible] Erklärung des Manns u. ihren [illegible], wenn verba de praes. gebraucht werden. b) [illegible] Erklärung tritt sie in die Rechte [illegible] Ehefrau ein, beide werden unauflösl. an einander geknüpft. c) Sie nimmt Namen, [illegible], Würde des Manns an, [illegible] [illegible] Recht, bei ihm zu wohnen. d) der Mann erlangt das Recht [illegible] die Mitgabe der Frau. [illegible] [illegible] unter beiden [illegible], u. beide zur Cohabitation [illegible].

[illegible] distinction [illegible] [illegible] u. Anwendung [illegible] Einführung der ingred. clandest. [illegible] [illegible] [illegible]. 1. Sie [illegible] de praes. als gültig ansehen, wenn [illegible] die Einwilligung vor [illegible] u. 2 Zeugen erklärt worden. [illegible] [illegible] in ihrer Anwendung in den Ländern, wo diese disposition des Trid. [illegible] [illegible] ist, zB. in [illegible] u. in [illegible] der Niederlande. Hier [illegible] die gebrauchten Worte der gegenwärtig od. zukünftig [illegible], ob Ehe od. Sp. geschlossen werden. [illegible] die Worte [illegible] (ich will dich zur Frau haben) [illegible] ist nach den can. [illegible] pro matrim. zu [illegible], [illegible] [illegible] favor matr. erfodert, u. in [illegible] pars tutior eligenda est.

BSB
MÜNCHEN

2. In d. Ldrn, wo d. Voraustg d. Kind. verjgt ist, kan weiger Scheinglt obwalt, den hier wird Sch. u. Zeug
dgesch. tret, wan i Sch od. beide f. unter i Brauch bekan wollt, u d. Einfragg wird verwigert. Solle
doch e Zweifel übrig bleib, so müßte es hier f. d. obige Weis. entschieden werd.
d. Pson, d. f. gültig obbr. woll, müss. d. Ergeb. Tüchtglt zu Erfüllg d. Ehepflicht u. d. moral. Fähigkt, f.
obendr zu mach, haben, d. h. sie muss physisch u. moralisch fähig s., e Ehe in d. Ehe einzugehn zu könn.
Wer also zu Zeug unfähig ist, kan f. Ehe obbr., sobald er gesz. Bewillig d. andern Theils ü. einigeht
Ehe ein. Wer aber unvermögd zu werd 1 Grad hoffen kan, kan s. obbr., u. d. Gesetz erkann. d. übernomm
Verbindlichkt an; d. h. könn zw. Lld vor dem Ges. h., aber doch innerhalb gültige Ehe eingehn.
doch ist d. in d. Heuratsbewilligung eingegangen gültig wan sie durch d. Weiber Ehe geschl. wird; d. eine
od. andere Theil kan zurücktret, ohne Satisfact. leist zu müss. Es ist d. Clandicantia, i. e. d.
nur e bleibd Verbindlicht habe; bygrün ist nur d. Fall, wan f. solche Verbst in d. Unmündig schon
fleischl. vermischt hatt; diß wird angsehn, als ob sie durch d. Beischlaf ihre Verb. u. d. Eh. abzugehn, bestägt.
Gehe e Mündig u. e Unmündig Ehe ein, so bleibt bestand, ist nur d. Mündigwerd frei. Unter diese
Ehe u. Ueberlegg habe kan d. Verschliessg v. Eh. ist gestattet s., da d. Wesen d. Contract in d. freien
Einwillig besteht. — D. Eh. ist e Consensualvertrag; liebt kommt d. drauf an, daß d. Einwillig nach
Vorschrift d. Gesetz hergestellt werd. Sie muß folgde Eigensch. haben: 1. bestimt u. entgegnet. dunkle od.
gar den ohng Sinn habend Worte zeigt, daß man f. gar nicht obind wollte, u wird als Scherzredn
angsehn. zweideutige Worte werd nach dem gemein Sprachgebr. bestägt. Liebesbriefe od. bloß oblieh Worte
Einwillig. od. ist genussst, gelt blos für u. Gebrauch d. Beichte. Ebenso muß d. Einwillig bestimt s. in Bezug
f. d. Pson; wer z. B. sagt, er wolle d. 3 Schwestern e Heirath, ist, wan sie diß Versprech alle 3 annehm,
unter diesen noch d. Wahl, u. d. Gewählte ist obund, e solch Verbst zu schließ; habe es alle 3, so er nur
eine f. obindl gemacht, so Schweigt, wan d. Gewählte ihn nicht heirath mag, d. Verbindlichkt f. e andere Schw.,
sondern der Zurücktretende ist frei. 2. d. Einwillig muß mit Ueberlegg geschehn; es muß also d. dabei concurrirende
Umstände beachtet werd; was in Taumel, z. B. diver Freude (beim Tanz, in Wirthshäusern, bei reizender
Umarmg) geschieht, ist schwerlich d. Ueberlegg verdächtig. 3. d. Einwillig muß keinesf bündtschen (ist zum Schein
unverbindlg) geschieht, schriftlich od. mündlich) erklärt werd; doch gilt d. Einwillig nach dem gemein Sinn d. Worte, wan es d. Elen
od. d. Verstallg) erklärt werd; doch gilt d. Einwillig nach dem gemein Sinn d. Worte, wan es auch d. Eltern
bewiesen geprüft werd kan, daß d. innere Meing der Erklärung entgegen war. Sollte d. Mädchen unter solch Vorg.
Vorstellg überredet werd s., so ist d. Verführer sie zu ehlichen gehalt. 4. d. Einwillig muß ausdrücklich
erklärt werd; diß geschieht ausdrückl. od. stillschweigd; Gebrauch d. Worte, schriftl. bestätigt, od. durch Zeichn
u. Gebärden, d. als e Gebrauch Einwillig erhalten angsehn werd: Umarmung u. Annehm d. Ringes, doch

muß [illegible] Übernahme solcher Umstände od. Erklärung [illegible], [illegible], daß der Ring [illegible] Ehe

gegeben werd. [illegible] ist der Brautschatz (sponsalitia largitas) der Haftgeld (arrha sponsalitia). [illegible]

[illegible] [illegible] wenn [illegible], wenn [illegible] Person [illegible] [illegible]

[illegible] tacite, [illegible] äußeren [illegible] werd., [illegible]. 5. Die Einwilligung muß frei

[illegible], i.e. frei v. Irrthum, Zwang u. Furcht. Der Irrth. muß die Person selbst betreffen; ihre Qualitäten werd.

[illegible], [illegible] Qual. deterioris conditionis oder. da die Sp. [illegible] geschlossen werd. können,

[illegible] justam resiliendi causam habe kann, so macht der Irrth. hier [illegible]

[illegible] bei der Ehe. — Zweifelter ist die Sache bei Furcht u. Gewalt; hier ist nur de vi externa u. metu externo

injusto die Rede; [illegible] vis gravis halten respective [illegible], u. v. denen herrühren, die [illegible]

bei untergelaufenem Betrug hat der Betrogene [illegible] exceptionem doli; u. kann [illegible] v. der Sp. zurücktreten,

[illegible] Schadenersatz begehren. 6. Die Einwilligung kann [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] vor. Nach der bayer. Verordng v. 1806 können [illegible] Personen [illegible]

[illegible] Schrift u. [illegible] Zeugen Unterschrift [illegible]. [illegible]

[illegible] bei Kindern, die unter Eltern od. vormundschaftl. Gewalt stehen, die Einwilligung

der Eltern od. Vormünder [illegible]. — Die Sp. können abgeschlossen werden v. den [illegible]

od. per procuratorem, [illegible] bei abwesenden, [illegible]

[illegible] Procur. [illegible] substituieren;

[illegible] Vollmachtgeber die Vollmacht vor Abschluß der Sp., [illegible], wann [illegible] procur. [illegible]

[illegible] Geschäft ungültig; [illegible] bei der Ehe. Die Bedingung [illegible], od.

bedingungsweise eingegangen werd.; hier gelten dieselben Grundsätze wie bei der Ehe. [illegible] moralisch unmögl., [illegible] macht die Sp. ungültig; [illegible]

stillschweigend beigesetzt. [illegible] physisch od. moralisch [illegible] bei obwaltend imped. dirimens [illegible]

[illegible] (Die Bedingß, bei obwaltend imped. dirimens [illegible]). [illegible] Bedingß physisch mögl. u.

[illegible], ist honesta et possibilis, wenn [illegible] imped. dispensabile ist). [illegible]

[illegible], so [illegible] die Wirkg der Sp. [illegible], bis [illegible] erfüllt [illegible]. [illegible]

Bedingß [illegible], [illegible], [illegible] die Sp. [illegible] [illegible]. [illegible] stillschweigende Bedingß [illegible]

[illegible], alle Sp. [illegible] unter der stillschweigend Bedingß abgeschlossen: rebus sic stantibus; [illegible]

[illegible] Veränderg im [illegible] der [illegible] in ihr physisch, moral., polit., od. selbst oeconom. [illegible]

[illegible] zur Nichtigkeit (eg. [illegible] wenn der Bräutigam [illegible] [illegible] wenn [illegible]

[illegible] Vermögen [illegible]; [illegible] fast [illegible], daß bei bedeutender

Veränderg im [illegible] beider Personen die Sp. [illegible] werd.

d. Modalität der Sp. besteht darin, daß d. Gültigkeit d., an s. unbedingten, sp. an i. bs. Qualität od. i. andern
wohl Umstd. geknüpft wird. Der modus kann bestehen in e. Handlung, d. zu übernehmen ist (zb. Zweiheit d. Gewerbs,
d. Kusses) od. in e. Qualität, zb. Nichtwissenheit d. Lebens- od. in e. gewissen Zt, in diem. In d. Fällen
halte d. Sp., da ebenunder Th. hat s. nur über d. Erfüllung d. modus Schwierigk.
Sp. können s. verschieden Weise verstärkt, u. d. d. Schwingende Verbindlichkeit erhöht werd. 1) durch Eide, allein
Jeder Eid wird nur als e. accessorium betrachtet, u. steht u. fällt m. d. Gültigkeit der Sp. (accessorium sequitur
principale. 2) durch eingehängten Verträge: a) Vertrag über d. Angeld, arrha; d. besteht in e. Sache v. Werth,
d. gegeben wird, damit, wenn d. eine Th. ohne legale Ursache v. d. Sp. abgeht, d. unschuldige Th. s. daran halten könne.
Gewöhnlich gibt sie d. bräutigam der braut; d. arrha ist v. Pfand unterschieden, dass sie wird ebensowohl zu
Schutz der Sp., als zum beweis derselben gegeben. Denn fällt d. arrha, den der sie empfange, wenn der andere ohne
Ursache zurücktritt, als Eigenth. zu, da d. Pfand, wenn d. Schuld wofür es haftet, bezahlt wird, dem Eigenth.
zurückgegeben werden muß. Erfolgt d. Ehe, so nimt der Th., der d. arrha gegeben, sie zurück, wenn sie i. andern
Zweck ist. Wenn d. Ehe b. e. dazwischenkommend Zufall nicht erfolgt, so muß d. arrha zurückgegeben werd. Erfolgt
d. Ehe d. Schuld e. Theil nicht, so fällt d. arrha dem unschuldigen Theil zu, u. der andere Th. muß öfter, nachdem
er sie empfangen ist, d. 2-3 fache Werth derselben ersetzen. — b) Mahlschatz sponsalitia largitas, e. Schenkung, d. s. braut
u. bräutigam unter einander gewöhnlich ihre wechselseitige Neigung u. in bezug auf d. künftige Ehe machen. Rechtsgrundsätze: 1. Folgt d.
Ehe, so gehört d. Mahlschatz dem, d. ihn erhalten hat, unwiderruflich. 2. Folgt d. Ehe nicht u. d. Th. trägt d. Schuld, so gibt
jeder Th., od. der d. Schenkung erhalten, sie zurück, ob d. stillschweigende bedingung zu Grund liegt. Si nuptiae sequantur.
3. Ist d. Schenkung gemacht, erhält sie zurück, wenn d. Ehe d. Verschulden des andern Th. nicht erfolgt, wenn dagegen der Schenkgeber d. Schuld hat, so behält sie der Empfänger. — c) durch Setzung e. Strafe für den ohne Ursache zurücktretenden
Th. — poena conventionalis. Nach dem kanon. Rechte gelten diese Verträge nicht, u. wird alles für nichtig erklärt, was über d. Sp.
verabredet wird, ob in contrahendis matrim. libera potestas sein solle. Nach
kanon. Recht gilt e. Vertrag dieser Art, (wenn er nicht durch d. Ges. verboten ist). — d) durch Pfänder u. bürgschaftleistungen. Sie
können s. aber nicht sowol auf Erfüllung d. Sp. (d. e. ganz persönl. Sache ist, u. durch diese Weg nicht erzwungen werden können) als
auf d. Sicherung der zu leistenden Entschädigung beziehen. — e) durch Versprechen u. Schenkungen für den Fall der künftigen Ehe
u. bestimmter Person. Obgleich nach Röm. Recht Schenkungen zwischen Mann u. Frau während der Ehe verboten ist, so hält
doch das Recht Schenkungen im Testam. od. außerdem derselben i. Beziehung für künftig zu schließende Ehe für gültig; es
gehört zum favor der Ehe, dazu durch Schenkungen ermuntert.

Ist zur Gültigkeit der Eheversp. der Kinder die Einwillig. der Eltern nothwendig? Nach Röm. Recht ja. Das röm. Recht stabeirt es für die v. der väterl. Gewalt emancip. Kinder, u. es ist für die Mutter noch [illegible], sondern nur für den Vater. Das ältere jus can. stimmt mit dem Civilrecht überein, die Gesetzgeb. der späteren Zeit ... blieb schwankend, bis das Trid. den Consensum parentum ad matrim. filiorum familias blos de honestate et de necessitate erklärt hat, worauf sich dann die allg. Meinung u. Praxis gründete, daß man sagen [illegible] in der Ehe die elterl. Einwillig. nicht nothwendig ist, sie vielweniger bei der Sp. zur Gültigkeit erforderlich sei.

Die abgeschlossenen Sp. werden in der alten Kirche eingesegnet u. durch den Kuß öffentlich bestätigt. Es sagt P. Siricius: illa benedictio, quam nupturae Sacerdos imponit, apud fideles cujusdam sacrilegii instar est, si ulla transgressione violetur. Zur Zt. geschieht dies noch, im Trid. ist der Gebrauch seit Seit. s. 12 unterlassen worden, doch finden wir ihn u. der Statt. Ebenso war gebräuchl.: die Darreichung des Verlobungsringes u. der Kuß.

Die Sp., wie jeden Vertrag, erzeugt Verbindlichkeit; ihre negative Eigenschaft besteht darin, daß beide Verlobte verpflichtet sind, alles, was ihrer versprochenen Braut zuwider wäre, zu unterlassen. Positive Verbindlichkt.: die Verlobt. sind verbunden, in der gewissen Zeit die Ehe zu vollziehen. Die Zeit der Vollziehung ist entweder schon bei Eingehung der Sp. bestimmt worden, od. es ist nicht vollständig erwähnt. Im ersten Fall hört die Zeit entweder schon bestimmt, daß sie die Verbindlichkt., die Ehe einzugehen erhält, od. erst in der Absicht, die Verbindlichkt. fortzusetzen, sondern blos Ablauf des Termins beiderseits die Verbindlichkt. ...; ist der Termin erst in der Absicht, die Verbindlichkt. ..., im ersten Fall tritt der Ablauf zur Vollziehung beigesetzt worden, so kann der unschuldige Theil doch noch die Erfüllung der Sp. verlangen; im andern Fall tritt der Ablauf des weiteren Verlaufs der Zeit nicht geschehen. Ist kein Termin, ist vorher, die Verbindlichkt. zur Erfüllung der Sp. ein, u. wird durch den weiteren Verlauf der Zeit nicht geschoben. Ist aber die Zeit bestimmt, so muß nach Beschaffenheit der Umstände beurtheilt werden, ob u. wie ... den säumigen Theil ... Verzug zugerechnet werden kann. Nach can. Recht kann der eine Theil, der ohne legalen Grund die Vollzug der Ehe verschiebt, vom Richteramt zur dazu angehalten werden. Wenn aber ein Theil, ohne einen gegründeten Ursache die Zögerung angeben zu können, doch die Weigerung gegen die Vollziehung der Ehe an den Tag legt, so wird kein absoluter Zwang gegen den Renitenten erzeugt, sondern er wird nur angehalten, dem unschuldigen Theil hinlängliche Entschädigung zu leisten. Nach cap. 10. X soll er zu. [illegible] vom ... werden; die Praxis, ... Kirchenstrafe zu erkennen; wird aber ... betrachtet werden, ja man hatte bei manchen ... Nur wenn der Bräutigam die Braut geschwängert, so findet weiter Zwang statt, u. es ist blos Entschädigung zu leisten in ... — 2. Verbindlichkt., die Geschwängerte, wird demnach nur für Entschädigung ausgetragen, wenn er solche zu leisten im Stande ist. Es ist zu unternehmen, was der Erfüllung der ersten Sp. entgegen ist, und der andern Person in eine solche Vertrag einzulassen, es ist zu unternehmen, was der Erfüllung der ersten Sp. ... der Infamie belegten. Diese Verbindlichkt. ist so stark durch das Röm. Recht, jene, die zweimal Sp. eingehen würden, mit der Infamie belegte. Ob diese ... als unkräftig erklärt wird; wenn also auch die letztere durch einen Eid bestärkt, daß selbst der Beischlaf dabei erfolgt ist, so gehen doch immer die ersten vor. Nur wenn die erste Braut od. Bräutigam, als der unschuldige Theil durch Satisfactionsklage, od. ohne diese freiwillig v. ihrem Recht abstehen

will; dann kann letzteres ihr Recht geltend machen. – gültig eingegangen Sp. habe 3. zu Folge d. impedim. publ. honestatis.

4. wird nach ältern can. Recht d. sp. de fut. in sp. de praes. verwandelt, wenn sich die brautleute fleischl. vermischt

hatten, weil angenommen wird, daß sie affectu maritali geschehe; dies hört aber auf d. die Verordnung d. Trid., daß nur die vor

dem Pf. u. 2 Zeugen gegeben freiwillig in d. Ehe gültig sei, f.

d. Folgen gültiger Sp. geschieht a) d. beiderseitige Einwillig; [illegible] b) [illegible], d. d.

Sp. [illegible] d. Glaubens, [illegible] d. [illegible] d. [illegible] matrim.

ratum [illegible]. – 2. [illegible] nach abgeschlossenen Sp., [illegible] Ehe [illegible] Hindernis. [illegible] d. Ehe [illegible]

unerlaubt u. ungültig. [illegible] d. [illegible], [illegible], wenn

d. impedimentum dispensabile ist. – 3. d. [illegible] conditio resolutiva; wenn d. [illegible] ist, daß d. [illegible]

conditio resol. [illegible], so [illegible] Verbindlichkeit [illegible]

aber [illegible] d. [illegible] Bedingung [illegible] in d. Weg gelegt hat, so kann d.

andere Theil [illegible] d. sp. od. [illegible] antrag. – 4. d. Abschließung [illegible] gültig Ehe [illegible]

andern Person. [illegible] alle sp. [illegible]. Dabei ist aber Klage [illegible] Schadenersatz [illegible]. [illegible] sp.

eingegangen, u. [illegible] andern heirathet, ist [illegible] sp. zu vollziehen? Nein, [illegible]

[illegible] Verbindlichkeit [illegible], u. [illegible] gewissermaßen [illegible], [illegible] Gatte [illegible] andern

als [illegible] Gatte [illegible] Sollen. – c) [illegible], repudium [illegible] Verlobte

als [illegible] Klage [illegible] Grund [illegible]; also ist justa

[illegible], d. sp. [illegible], d. [illegible] Klage [illegible] vergebl. – 2. [illegible] Theil kann d. sp.

repudii causa [illegible], wenn [illegible] andern Person [illegible] – 2. jener d. eine Verlobte Theil kann d. sp.

[illegible] bei d. [illegible] nach abgeschlossenen sp. [illegible] Veränderung d. Umstände [illegible], d. wenn

[illegible] hätte [illegible], [illegible] d. Schließung d. sp. abgehalten hätte. Jede Veränderung, d. [illegible] bei d. braut

[illegible], [illegible] Veränderung

od. d. bräutigam ergibt, u. [illegible], [illegible] angenommen ist, [illegible] Veränderung

[illegible] repudium [illegible]. [illegible] deform

[illegible] d. sp. [illegible], [illegible] andern Theil [illegible] (z.b. [illegible]

[illegible], [illegible]) [illegible] Strafe [illegible], [illegible]

causa repudii [illegible]. [illegible] causa repudii [illegible], wenn [illegible]

ist, z.b. wenn [illegible] Veränderung

im Vermögen [illegible] kann d. repudium erfolgen. – d. Satisfactionsklage, [illegible]

Ursache eintritt, kann [illegible]; [illegible] kann [illegible] Theil [illegible]

[illegible] entschädigung [illegible]; beide Klagen [illegible] can. Recht [illegible].

[illegible] Klage ist d. [illegible]. [illegible] d. [illegible] Theil

B S B
MÜNCHEN

zu 100 [illegible] bestimmt. Ist die poena conventionalis bestimmt, so bleibt es bei dieser.

aber daraus folgt keineswegs, daß es nur der Kirche bezüglich trennender
Ehehindernisse der kath. festzusetzen. In einem Land, wo die kath.
Relig. nicht geduldet ist, kann ein kath. Christ [illegible] Ehe u.
[illegible]; der Staat schützt sie [illegible], und ist eine bürgerl.-gültige
Ehe, u. die Kirche kann nicht diese Verbindung [illegible], noch die erzeugten
Kinder ihrer bürgerl. Rechte berauben. Folgt aber daraus, daß die
Kirche nicht das Recht besitze, trennende Ehehindernisse zu geben? Sie betrachtet
eine solche Ehe als Ehe nichtig, u. alle die ihr zugehören [illegible]
[illegible], u. wer sie nicht achtet, gehört nicht zu ihr. Die Kirche bezieht
[illegible] also eine solche Ehe nicht, u. kath. wird eine solche Ehe [illegible] nicht
eingehen dürfen, od. [illegible] wenn sie in der Kirche bleiben
wollen. U. in Fällen, wo die Kirche d. Staatsgesetzgebung in [illegible]
Widerspruch steht, wird es nur darauf ankommen, ob die Kirche der [illegible]
[illegible], würde [illegible] jeden der Ehe, die die kath. Grundsätze
[illegible], [illegible] Herz [illegible]; sie wird dann gar den Gebrauch
[illegible] den Kirchl. [illegible] Staatsgesetz [illegible]. So war es [illegible]
[illegible], als sie noch im [illegible] Röm. Reich lebte. bürgerl. [illegible]
[illegible] die Kirche der Ehen nicht geben, [illegible] wider ihre Gesetze eingegangen
nicht nehmen, aber demungeachtet konnte sie Gesetze geben, die ihre
[illegible]-Kirche [illegible], nicht bloß [illegible]. Wenn die Kirche ein [illegible] dir.
in ihre Gesetze hat, u. der Staat nimmt es [illegible] in seine Gesetzgebung [illegible], so ist das
[illegible] [illegible] bürgerl. [illegible], od. die Kirche wird vom Staat [illegible]
u. wer dagegen handelt, [illegible] beide Gesetzgebungen; aber dadurch, daß es [illegible]
[illegible] civile ist, hat es nicht [illegible] Kirche zu sein, od. die Kirche hat
ihre Gesetzgebungskraft nicht [illegible].

Man betrachtet ferner als die Materie des Sacr. der Ehe den gültig bürgerl.
Vertrag, u. schließt daraus, daß wo der die Staatsgesetze [illegible] bürgerl.
Vertrag fehle, [illegible] das Sacr. nicht bestehen können. Nimmt man aber den bürgerl.
-gültigen Vertrag als die notwendige Materie des Sacr. an, so folgt nur
daß daraus, [illegible], daß wenn nur ein bürgerl.-gültiger Vertrag vorhanden ist,
das Sacr. gar nicht abgeschlagen werden können. [illegible] bisher Gesagten [illegible]
aber der [illegible] ein. Man kann ein Menge v. [illegible] eingehen, die [illegible]
od. jener Staat als gültig erklärt u. [illegible] seinen Schutz nimmt, die aber nie
[illegible] dem Sacr. bestehen können. Man [illegible] nur [illegible] an

Eheschließung im Staate, wo man ihn (?) noch bei Lebzeiten der ersten haben darf etc. Im Begriffe des Sacr. ist dieses nicht, wodurch man sich den bürgerlichen Vertrag denken könnte. Also sei in solchem Falle die Schließung zwischen Mann u. Weib bestimmt, daß sie ein Nachbild der Vereinigung Christi mit der Kirche ist, das ist die Materie des Sacr.; es ist der Kirche an u. für sich gemäß; das Sacr. ist aber Sache der Kirche. Das Sacr. ist etwas rein Geistliches, u. ist an u. für sich etwas zufälliges, beschränkendes, immer u. immer sich anders gestaltende bürgerliche Verhältnisse gebrauchte. Die Kirche kann darum für sich betrachtet, das Sacr. jedem ertheilen, wo sie seine Bedingungen erfüllt, u. muß es ihrer Natur nach wünschen, daß aller das Sacr. empfange. Der Staat dagegen macht Beschränkungen, die der Kirche fremd sind, indem er z. B. ein gewisses Vermögen fordert, außer Standesverhältnisse berücksichtigt etc. – Daraus folgt nun aber keineswegs, daß die Kirche jedes Paar, das ihr geeignet scheint, die Vereinigung Christi mit der Kirche zu repräsentieren, ohne Berücksichtigung des Staates einsegnen müsse. Die Kirche wird ein solches Paar, nachdem daß sie es für den Übertritt gegen Staatsgesetze als geistl. Oberhaupt ermahnt macht, sagen: ja der Kirche, also im Begriffe des Sacr. liegt kein Hinderniß; aber ihr müßt im St. leben, der erlaubt euch [illegible]; was nützt euch die Anordnung einer Vereinigung, wenn euch der St. aus andern Verhältnissen [illegible] selbst aufgehoben, der euch die Ehe [illegible] abschließt? Gibt der St. der Geistl. noch obendrein den Befehl die einzusegnen, als jene die die Staatsverhältnisse [illegible] haben, so ist der Geistl. in seinem Gewissen verpflichtet, der Vorschrift Gehorsam zu leisten, u. folglich der St. [illegible] gestellt. Aber ganz abgeschmackt wäre es gewiß, wenn man behaupten wollte, der Begriff des Sacr. sei ihnen entgegen, wenn sie etwa erst 300 fl. Vermögen können; das würde aber folgen, wenn der bürgerlich-gültige Vertrag die Materie des Sacr. wäre, also zu dessen Wesen gehörte. Öfters dürften sie nur in einen andern Staat wandern, wo ihnen gewisse Beschränkungen erst gemacht werden, u. so hätte sich auf die Materie des Sacr. Ist denn das Sacr. veränderlich oder die bürgerlichen Gesetze? Es könnte so eine [illegible] geradezu der [illegible] Schluß gezogen werden; denn wenn der bürgerlich-gültige zum Begriffe des Sacr. gehört, das Sacr. aber [illegible] Sache der Kirche ist, so kann ebenso bündig u. noch bündiger gefolgert werden, daß ihr auch der Vertrag u. Alles was von ihm abhängt, zum Gebiet der Kirche gehöre.

Viell. kommt es hier f. d. richtige Vorstellg vom Verhältniß d. Sacr.
zur Ehe an. Man betrachtet häufig d. Sacr. als etwas, d. erst zu
d. Ehe hinzukommt, so daß d. Ehe schon besteht, u. d. Sacr. s. nur erst dazu-
gesellt. Daher d. Meinung, daß d. Kath. e. Ehe schließen können, die e-
bloß bürgerl., keineswegs nothwendig e. sacramentale sei. Nach dies. Ansicht
stellt man s. etwa vor, daß Mann u. Weib sagen: d. Ehe haben wir geschlossen;
gut ist es nun auch, wenn wir einige Gnade dazu habhaft werden; wir
gehen zum Priester, sie uns geben zu lassen. Nach dieser Ansicht kann
sie d. Kirche denen geben, d. bloß e. natürl. Ehe führen, u. v. ihr
d. Gnade ihr. wissen wollen; allein so ist es nicht. Den Kath. ist zwischen Anschauung
v. d. Ehe eigen, d. er damit bezeichnet, daß er sagt, sie sei e. Sacr. Er
hält d. kaum f. e. einzugehende Ehe für so wenig nöthig, daß er diese S-
schließung nicht als bloßes Nebenwerk betrachtet, u. eben so wenig d. Kraft
d. dazu gehört, d. kaum in s. Festigkeit u. Heiligkeit zu bewahren. Alles d. ist
ihm d. Werk d. h. Geistes, darum glaubt er fest, d. Ehe sei e. Sacr.
d. ihm d. Gnade ertheilt; hat also d. Kath. als solcher d. betrachtet
d. ihm d. Gnade ertheilt, so ist ihm jede Ehe, d. er schließt, Sacr., u. nie e-
-weiß v. d. Ehe, so ist ihm jede Ehe, d. er schließt, Sacr., u. nie
bloß bürgerl. Verbindg, u. d. Sacr. kommt nicht erst zur Ehe hinzu, sondern es
durchdringt d. Ehe d. Kath., d. Ehe ist e. Sacr., u. diese besondere Sacr. ist
d. Ehe. Hat er diese Glauben nicht, so muß man sagen, er sei in diesem Stück
nicht kath., keineswegs aber verdammen als kath. d. Ehe nicht als e. Sacr.
eingehen. Diese Ansicht [sein gerügte] hängt aber [mit] d. zus., daß d. Priester d. nothwendige
Minister d. Sacr. sei, u. ob von den Kind. viele gültige Ehen nicht ohne
d. Priester geschlossen werden, folgert man draus, daß also auch Ehen unter
Kath. bestehen können, ohne d. Character d. Sacr. zu haben, d. hingegen d.
Sacr. ohne d. bürgerl. Vertrag nicht bestehen möge, ob dies d. Materie d. Sacr. sei.
Allein da d. Kirche jene ohne d. priesterl. Einsegng geschlossenen Ehen
als gültig anerkannte, in ihrem Begriffe v. d. Ehe aber schon d. Sacr.
liegt, u. nicht erst hinzukommt, u. sie überh. v. keiner Ehe etwas weiß, als
sofern sie e. Sacr. ist, so müßte man vielmehr schließen, daß d. Priester
d. Minister nicht sei, da ja auch e. Ehe ohne ihn gültig sein könnte.
In ihrer geschichtl. Entwicklg erhalten s. d. Ansichten d. St. u. d. Kirche
bis zu e. andern: Als d. alte Kirche s. unter d. heidn. Staate ausbreitete,
traf sie überall e. mehr od. weniger ausgebildetes Eherecht,

d. gewiß mehr od. weniger mit dem christl. Kirchl. übereinstimmte, völlig stimmte aber oft i. einziger mit den letztern überein. In den Puncten, wo beide Gesetzgebungen harmonirten, hatte es keine Schwierigkeiten; wo aber die eine mehr, die andere weniger foderte – u. immer war es die Kirche, die mehr Gesetze u. Hindernisse festsetzte, – da trat ein doppelter Fall ein. Entweder blieb d. Kirchl. Gesetz der W. Gesetzgebung fremd, dann sucht die Kirche sich ihren eigen Einfluß, u. suchte ihre Gesetze geltend zu machen u. ins Leben einzuführen, so gut sie konnte. So war bei d. German. Völkern d. Eheschließung in mehren Fällen völlig dem Ermessen d. Gatten anheimgestellt, u. in d. übrigen durfte nur eine gewisse Geldsumme bezahlt werden, u. d. Gesetz war befriedigt; so durften d. Gatten nur sich zu trennen verabreden, u. beide konnten sich ohne weiteres wieder an andere verheirathen. Die Kir. aber war solchen Trennungen entgegen, u. d. bestehende Ehe ein impedi. dirim. für sie in d. Kirche; d. Kirche konnte nur warten, bis ihr zu erklären, bis der W. sich selbst dazu entschließen würde; sie konnte es sich gar nicht einfallen lassen, den W. zu bitten, daß sie so handeln dürfe, da sie sich ja für i. göttliches Gebot hielt, zu thun, was sie that. Od. d. Staatsgesetzgebung nahm d. Kirchengesetz in sich auf, wie z. B. a. 595 Childebert i. Decret gegen d. Incest erließ. Was also in der Kirche schon lange i. dirimens war, ward jetzt auch i. solches durch d. Staatsgesetz, u. was bisher bloß kirchl. Folgen hatte, erhielt nun auch bürgerl. Aber dadurch, daß der W. solche trennende Hindernisse annahm, hörte doch wahrhaftig d. Kirche nicht auf, die Gewalt dazu zu besitzen; denn es allein ergibt sich, daß d. Kirche d. Grund jenes Staatsgesetzes war; nimmt man d. Kirchl. Grund, so wird darum wohl auch d. Verbindung daran im Staat aufhören; so wenig es sich nämlich d. Staat selbst begründet u. veranlaßt fand, d. Gesetze festzustellen, so wenig findet er auch in sich selbst Gründe, sie fortdauern zu lassen; d. würden nur es d. Kirche nur. – Später übte d. Kirche d. Gesetzgebungsmacht in Ehesachen allein aus; dabei übertrug der W. d. Kirche d., was er ihr geben konnte, nämlich daß d. kirchl. Gesetzgebung zugleich auch für den W. galt, u. d. bürgerl. Folgen begleitet war, jetzt aber erhielt sie übh. vom W. i. Gesetzgebungsrecht in Ehesachen, denn i. solches innerhalb d. Kirche geltendes übte sie schon vorher aus; u. dieß liegt in ihrem Wesen, da sie i. eigenthümliche Betrachtungsweise d. Ehe hat.

Gemischte Ehe.

Leo XII in der Encyclica v. 1825. Adeo invaluit iniquissima illa inter cath. et haeret. conjugum conventio, ut vel tota proles patris, vel mascula patris, femina matris religionem sequatur.

Benedict XIV [illegible] detestabilia connubia quae S. Mater ecclesia perpetuo damnavit et interdixit, [illegible]

Pius VII Sept 1817: Minime ignoras, quantopere S. eccla hujusmodi conjugia, praesertim ob perversionis periculum, semper fuerit aversata. [illegible] (multo minus obtemperantibus perspecta [illegible]).

[illegible] ex gravissima urgente causa et ad public. bonum pertinente [illegible]

[illegible] dispar. cultus [illegible] imped. impediens [illegible] Cong. de propag. fide 1678: in terris haereticorum, ubi haeresis impune grassatur, — maxime cum haereticis per exhortationes potius quam per censuras prohibenda.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] Canon. [illegible]

1 Cor. 7, 15: Quod si infidelis discedit, discedat, non enim servituti subjectus est frater aut soror in hujusmodi: in pace autem vocavit nos Ds. — [illegible] Cf. Rom. 7, 2-3: Mulier, si mortuus fuerit vir ejus, soluta est a lege viri. [illegible] 1 Cor. 7, 15 [illegible] v. 10-11 [illegible] Gratian caus. 28, qu. 1 c. 7 [illegible] 1 Cor. hic agnoscat fidelis suam libertatem. [illegible] Innoc. III cap. Quanto de divortiis X. Cui religiosior ad secunda si voluerit vota transibit. [illegible] Bened. XIV de Syn. dioc.: Certum est infidelium conjugium ex privilegio in fidei favorem a Xto concesso et per apostolum promulgato dissolvi, cum conjugum alter Xti fidem amplectitur, renuente altero cohabitare cum converso, aut cohabitare quidem volente, sed non sine contumelia creatoris, h. e. non sine periculo subversionis conjugis fidelis, vel non sine execrandi nominis Xti et Xti religionis despicientia. [illegible] re interpellatione alterius conjugis †

Contra: 1 Cor. 7 [illegible] mulier sui corporis potestatem non habet sed vir; [illegible] Rom. 7, 2-3 [illegible] (liberata est a lege viri) ut non sit adultera, si fuerit cum alio viro. [illegible]

[illegible]

† quem constat (legitime) interpellari non posse.

BSB MÜNCHEN

Impotentia, inhabilitas generandi matrem. [illegible] antecedens, perpetua et incurabilis, [illegible] absol. od. respectiva. [illegible] absol. [illegible] resp. [illegible]

[illegible] inspectio ocularis [illegible]

[illegible] septima propinquorum manu [illegible]

[illegible] impot. [illegible] 3 J. [illegible]

[illegible] impuberes, [illegible] vor den 14t, [illegible] vor den 12t J. [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

crimen: a) [illegible] b) [illegible] c) [illegible]

d) [illegible]

[illegible] ingred. dirim. [illegible] bei Gratian [illegible] 895: Post mortem viri nemo potest adulteram in conjugium ducere, quam viro vivente pirum (?) sibi fut. repetiarum probavit. [illegible] adult. cum promissione [illegible] imped. dir. [illegible] adult. formale [illegible]

[illegible]

[illegible] adult. [illegible] adult. formale [illegible]

a)c) [illegible] imped. criminis ex adult. et conjugicidio ab una parte commisso. [illegible] formale, [illegible] imped. [illegible] add) imped. ex conjugicidio ab utraque parte accedente commisso; [illegible]

[illegible]

honestas publ. a) ex sponsal. [illegible]

[illegible]

[illegible] Trid. [illegible] imped. [illegible] 4t Grad [illegible]

[illegible] Albert [illegible] Lucia [illegible]

[illegible] alb. [illegible] propter imped. affinit., [illegible] propter imp. publ. hon.

b) ex matr. rato. [illegible] ante consum. matr. [illegible] 4t Grad incl. [illegible] ex def. habilitatis ungültig war, [illegible] ex def. [illegible] ungültig war.

Cognatio spiritualis. [illegible] Trid. [illegible] cogn. sp. [illegible]

a) [illegible] b) [illegible] Pater levantem, levatum, levatis parentes – bei der Firmung: inter ligantem, ligatum, ligatis parentes. [illegible]

[illegible] Trid. [illegible] unum et unam [illegible] testes honorarii [illegible]

[illegible] cogn. sp. [illegible]

Cogn. legalis [illegible] Adoption: a) adoptio perfecta od. arrogatio, [illegible] b) ad. imperf. [illegible]

[illegible] adopt. [illegible] imped. dirim. [illegible]

[illegible] imped. [illegible] adopt. [illegible] inter arrogantem et arrogatum ejusque descendentes, et inter arrogatum et arrogantis ascendentes. (paternitas legalis)

14

Indispensable impedd. s: sanguis in linea recta, impotentia, ligamen

Dispensabel, wenn aber eine dispensirt wird: disparitas cultus, Gewöhnl. bruder u. Schwester, affinitas in primo gradu lineæ rectæ, wenn ein Witwer seine Stieftochter, od. ein Wittwe ihren Stiefsohn heirathen will; clandestinitas, publicum imped. criminis ex occisione conjugis cum adulterio.

Dispensabel, wenn aber sehr selten, u. nur aus sehr wichtig. Ursachen dispensirt wird, ist votum solene, u. ordo. bei Priestern u. Ordensleuten, wenn nur ob causam publ. disp. wird; die bedingt können ex causa privata dispensirt werden.

Geheime Impedd. u. geheime, so wird die Disp. für nur im geheimen, pro foro interno, u. fingirten Namen der Bittsteller erlangt.

Geheim ist ein Hinderniß, wenn es nicht bei Gericht angebracht, noch ausgezeichnet bekannt ist, od. höchstens nur 5 Personen ...

Rom darum wird. Für imped. occultis wird die disp. bei der H. Pönitentiarie nachgesucht. Pro foro externo disp. die Dataria; diese hat sich die imped. sang. in gradu II attingente primum lineæ transversæ insgesammt vorbehalten. Sobald die Dataria um nachgesuchte Disp. gewährt hat, wird sie v. der geistl. Behörde ... Wenn 2 impedd. zus. treffen, wovon disp. werden soll, so muß die disp. im imped. publ. bei der Dataria, die im imp. occulto bei der Pönit. nachgesucht, u. hier zugleich das concurrirende öffentl. Hinderniß erwähnt werden.

Die BB. disp. vi privil. quinquennalis im 3ten u. 4ten Grad der Blutsverw., der Affinität, der publ. honestas ex matr. rato, (wenn der 3te od. 4te Grad nicht 1te od. 2te berührt; Hæreticos conversos nachdem eingegangen Ehe kann der B. auch in gradu sec. simplici et mixto disp., nur darf der 1te Grad nicht berührt sein) in den imped. publ. honest. ex sponsal. u. imp. criminis ex adult. et promiss. (wenn das crimen ex conjugicidio ist, kann nur der Papst disp.); im imped. der geistl. Verwandtsch., nur nicht inter baptantem et levatum, sive disp. der Papst. Die Befugniß der BB. in diesen impedd. zu disp. erstreckt sich ad forum internum et externum, geheime u. öffentl. Hindernisse. Wenn schleunige disp. nöthig wird, sisteneasque papali episcopalis. Ist die Natur nach Rom gehindert, so können die BB. in allen Hindernissen aber so disp., wie der geistl. Recht zu disp. gelangt. bei der Pönit.

Die disp. wird nur ertheilt, wenn eine geltende causa dispensandi angeführt ist. Solche sind: incompetentia dotis, wenn eine Weibsperson ... od. so wenig Vermögen besitzt, daß sie die ... u. Verwandtschaft ... Mann bekommen kann; cum oratrix habeat dotem minus competentem vel plane nullam juxta statum sui conditionem. Der Grund gilt selbst dann, wenn ein Mädchen zwar nicht in ihrem Wohnort, aber doch außer derselben jemand heir. könnte, der ihr Verwandter nicht ist. — 2) angustia loci, wenn ein Weibsperson in ihrem Wohnort den ihrem Stand, Vermögen, Alter angemessenen Mann als außer ihren nahe Verwandten bekommen kann. Cum oratrix in loco sui domicilii propter illius angustiam virum sibi non sanguineum (vel alio imped. affectum) paris conditionis, cui nubere possit invenire nequeat. Locus angustus ist, der nicht 300 Feuerstätte zählt. Will ein Mädchen v. der ganzen Classe — ohne beizusetzen Verwandte heir., so kann die ang. loci nicht geltend gemacht werden. Um sagen zu können, daß ein Mädchen den ihrem Stand etc. gleichen Mann habe bekommen können, ist es genug, wenn sie ... zur Ehe verlangt hat. 3) inimicitiæ componendæ a) wenn die familien beider Bittsteller in Feindschaft ... verwickelt sind, die sich durch die Ehe der Bittsteller beilegen ... können. b) Wenn durch solche Ehe vorausgehende Feindschaft verbannt wird; c) wenn dadurch Eintracht u. Freundschaft zwisch. den beiderseitig. Verwandten befestigt wird.

4) Evitatio litium seu processuum, wenn durch Ehe bedeutende Streithändel od. Processe gehoben od. erhalten werden können.

5) Evitatio scandalorum, wenn zwischen den Bittsteller ein allzu vertrauter, Verdacht erregender Umgang stattfand, so daß die Braut wenn sie einen andern heir., in übeln Ruf kommen. Cum inter oratores fuerit diuturna et nimia conversatio ac familiaritas cum suspicione copulæ licet falsa; graviaque inde scandala orirentur, et oratrix graviter infamata et innupta maneret.

6) ætas sponsæ superadulta, wenn die Braut schon über 24 J. alt ist. Bei Wittwen kann diese Ursache nicht geltend gemacht werden.

7) periculum perversionis, wenn an Orten wo Protest. u. Kath. gemischt od. nahe beieinander leben, zu fürchten ist, daß im Fall beide Bittsteller nicht sich heir. dürfen, einer od. beide sich Protest. verheir. werden.

BSB
MÜNCHEN

8) Servatio divitiarum in eadem familia, bei vornehmen Personen, wenn der Wohlstand in familien davon abhängt, daß die Güter nicht so zersplittert, und in fremde familie übertragen werden. Cum oratrix sit ex familia amplissima, cujus divitiae non sine dispendio familiae causa dotis ad aliam familiam distraherentur. — 9) excellentia meritorum, wenn die oratrix ihren Vater od. Verwalter der Kirche [illegible] Wohlthat [illegible]. — 10) impraegnatio oratricis, wenn die Schwängerung in der [illegible] geschehen ist, die Disp. leichter zu erhalten. Folgende Ursachen werden noch berücksichtigt: peric. revelationis imped. cum infamia oratricis; peric. perseverantiae in peccato; peric. diffamationis oratricis; peric. perversionis vel transitus ad alienam relig.; peric. damni spiritualis. Wenn die Ehe wegen des imped. ungültig, aber doch bona fide eingegangen wird, so ist dieß eine wichtige Ursache zur Disp.

In dem Disp. Gesuch an die S. Poenit. muß bemerkt werden 1) daß das imp. occultum sei; 2) ob die Ehe schon eingegangen ward, od. erst eingegangen werden solle; und im ersten Falle beide Theile od. einziger Theil bona fide gewesen, ob die Ehe vor [illegible] und nach erhaltener Proclam. eingegangen worden sei. 3) ob der Theil [illegible] anderen [illegible]. 4) ob zwischen beiden schon copula statt gefunden. 4) muß das imped. genau bezeichnet werden, z.B. ob die Affinität ex copula licita od. illicita entstanden sei. Wenn mehrere impedd. zusammentreffen, so müssen sie genau bezeichnet werden. Z.B. Titius bedarf der Disp. [illegible], hatte; hier muß in imp. sang. u. affin. Disp. nachgesucht werden, u. zw. in gradu sec. sanguinitatis lineae transversae, u. in gradu primo affinitatis lineae transversae aequalis. Die erhaltene Disp. wäre ungültig, wenn die [illegible] falsch wären, od. wenn ein wesentl. Umstand verschwiegen wurde, od. wenn ein anderes imped. als das wahre bezeichnet wurde, od. wenn mehrere impedd. concurrieren und nur eins in der Bittschrift bezeichnet wurde, od. wenn die Ursache der Disp. zur Zeit wo die Disp. erhalten wird, nicht existirt. (Wird die Disp. [illegible] der Orator [illegible], in der [illegible] aber erscheint die Braut schwanger, so ist die propter suspectam conversationem erhaltene Disp. ungültig,) und [illegible] muß nun eine neue verlangt werden.

Die Dataria disp. in dreifacher Form: pro nobilibus (fürstl. Personen) in forma communi (bei mittleren u. [illegible] Personen), in forma pauperum (ist die gewöhnliche Form, [illegible] aller [illegible]. Beide oratores müssen als canonice pauperes [illegible]. Wird pro nob. disp. so braucht [illegible] ex certis rationab. causis. Bei der Disp. in forma com. gelten dieselben Ursachen wie bei der Poenitent. Bei der Disp. in forma paup. gelten nur 3 Ursachen: copula inter oratores habita, u. suspecta conversatio od. infamia mulieris orta ex suspicione licet falsa copulae, u. timor transitus ad sectam heterodoxam. Wird Disp. in gradu 1 affin. lin. transv. verlangt, so gilt nur die letzte Ursache; leicht wird disp., wenn die Schwägerschaft ex cop. illic. entsteht. Wird Disp. in gradu 2 sang. attingens 1 verlangt, so muß der Stammbaum [illegible] werden, [illegible] Disp., als der Oheim zu der Ehe [illegible]. Dem Gesuch muß das Schema der sanguin. od. affin. beigefügt werden.

Für die paupertas canonica muß bezeugt werden, z.B.: qui revera pauperes et miserabiles existunt, ac de suo labore et industria tantum vivunt. Wird der Bittsteller ganz arm, so legt der [illegible] Zeugniß v. der Ortsobrigkeit bei, [illegible] Disp. ganz unentgeltlich bewirkt werden. Die Bittschr. wird lat. [illegible] an den Papst gerichtet [illegible]: Sanctissime Pater. [illegible] Disp. Gesuch an den B. der Braut-[illegible], v. dem [illegible] der Braut.

Der B. disp. [illegible] Ursachen, wie die Poenit. incomp. dotis, angustia loci etc. Hier muß im Gesuch alles genau angegeben werden, bei der hon. publ., ob sie ex spons. od. ex matr. rato entstehe, bei dem crimen, worin es besteht, bei der sang. u. affin. ist das Schema beizufügen, bei der cogn. spir., ob sie [illegible] Taufe od. Firmung entstehe, u. zwischen wem.

b) zwisch. dem Adoptirenden u. der Frau des Adoptirten u. v. v. zwisch. dem Adoptirten u. der Frau des Adoptirenden (affinitas legalis). 15

c) zwisch. den Kindern des Adoptirenden u. der adoptirten Person (fraternitas legalis). Die patern. u. affinitas legalis dauert auch nach aufgelöster Adoption fort; die fraternitas legalis aber hört mit der Adoption auf.

Dagegen besteht das impedim. nicht a) zwisch. den Adoptirten selbst; b) zwisch. dem Adoptirten u. der außerehel. Tochter des Adoptirenden, u. v. v. c) zwisch. dem Adoptirenden u. den Eltern des Adoptirten. (zwisch. den Kindern des Adoptirenden u. denen des Adoptirten.

Die Adoption hört auf durch den Tod des Adoptirenden, durch richterl. Urtheil od. durch Emancipation

Cogn. carnalis od. sanguinitas; propinquitas personarum a communi stipite descendentium. Der gemeinsch. Stamm die Person, v. der die Blutsverwandten ihren Ursprung haben. Linie die fortlaufende Reihe der Abstammenden, linea recta, wenn die Abstammenden v. einander selbst gezeugt worden sind; lin. transversa od. collateralis, wenn sie nicht v. einander aber doch v. einem gemeinsch. Stamm erzeugt worden sind. Lin. recta ist ascendens od. descendens. Lin. transversa ist aequalis, wenn die Entfernung der Abstammenden v. gemeinsch. Stamm gleich weit ist, z. B. 2 Geschwister; od. inaequalis, wenn die Entfernung ungleich ist. Agnati die Blutsverwandten v. väterl. Seite, cognati die v. mütterl. Seite. Grade der Blutsverwandtsch. In der gerad auf- od. absteigend. Linie gibt es so viele Grade als Zeugungen, od. als Personen sind, 1 abgezogen v. jeder Person. Ich u. mein Großvater sind im 2t. Grad verwandt. In der gleichen Seitenlinie sind die Personen in jenem Grade einander verwandt, als sie mit dem Stamm verwandt sind; z. B. ich u. mein Bruder sind im 1t. Grad verwandt, weil wir beide mit dem Vater als dem Stamm im 1t. Grad verwandt sind. Bei der ungleich. Seitenlinie sind die Personen in dem Grad verwandt, in welchem die entferntere Person mit dem gemeinsamen Stamm verwandt ist. Ich u. meines Bruders Sohn sind im 2t. Grad verwandt. 2 Personen die schein. voll. können auch doppelt verwandt sein, a) wenn sie sowohl nach dem väterl., als nach dem mütterl. Stamm verwandt sind, z. B. 2 Brüder haben Weiber geheir. die Geschwisterkind. sind; zeugt der eine 1 Sohn, der andere 1 Tochter, so sind diese verwandt a) im 2t. gleichen Grad v. Vater, b) im 3t. gleichen Grad v. der Mutter. b) wenn [illegible] Stamm ist, dann [illegible] Sanguin. [illegible]

Ledigschein sagt bloß, daß die Verkündigung geschehen u. kein Hinderniß entdeckt worden sei; Ledigschein hingegen kann also d. fremde Pfarrer od. Pastor [illegible].

Gegen Verschweigung; da könnte auch falsche Entlaßscheine geschmiedet werden.

Priester, der ohne Erlaubniß des eigenen Pfarrers od. d. Braut, ist ipso jure suspendirt, so lang bis er v. den Beleid. des parochi proprii der Copulirenden od. Trid.

Soldaten können v. ihrem eigenen Feldprediger od. v. d. Pfarrer des Orts, wo sie stationirt sind, getraut werden.

Nach preußischem Gesetz können sie nach alter Verordnung willkürlich v. d. Pfarrer des Bräutigams od. der Braut – der kath. od. dem prot. – trauen lassen – aber der k. Pfr. kann den Entlaßschein ausstellen, u. der kath. Pfr. muß sich nach der kirchl. Verordnung richten. Ein prot. Pfr. kann aber nicht als parochus proprius angesehen werden (?)

Katholiken, die in prot. Pfarrei wohnen, sollen sich können v. ein kath. Pfr. trauen lassen, obschon die Verkündigung in der prot. Pfarrei geschehen, u. der prot. Pfr. die [illegible] ausgestellt hat. Bened. XIV. sagt: Sciant Catholici, nisi coram ministro cath. et 2 testibus nuptias celebraverint, nunquam se nec coram Deo nec coram ecclesia veros et legit. conjuges fore. Breve v. 1746. Er erklärt, daß ein prot. Pfr. können als minister polit. Akte schon v. Kath. gegeben werden, si vero assistat ut minister addictus sacris non licere, et tunc contrahentes peccare mortaliter et esse monendos.

Prot. Personen die in einer kath. Pfarrei wohnt, kann der k. Pfr. valide et licite trauen, d.h. er kann bei ihrer Ehe zugegen sein, er [illegible] aber sie nicht einsegnen.

BSB MÜNCHEN

Matt. ratum nox conheuir. wd fhlöst dsh H votum Solenne.

Drsum. fhr o.

die Ursachen zu, so fragt sich: gibt es keine wichtigere Ursache, die noch mehr Abscheu und Widerwillen erregt, als
diese? Wenn das Weib sehr bösartig, sonst höchst unsittlich ist, wenn sie nicht zur Hausfrau taugt,
so fällt doch wohl der [illegible] auf die Person zurück, und es ist anzunehmen, daß der betrogene Theil, wenn er die
andern gekannt, nie eingewilligt hätte. Welche Folge entstünde aber hieraus? Endlich nach kath. Principien in
dubio stat praesumtio pro matrim.

Einen Unterschied des can. Rechts. hier heißt es aber: error qualitatis non excludit consensum, quia ducit
meretricem etc. Hier muß a minori ad majus geschlossen werden; denn der weit unmoralischere status
meretricis eine zufällige [illegible] ist, so ist es auch der status gravidae, der [illegible] in corrupta coincidiren.
— Ferner c. 25. X. de jurejur. heißt es in Bezug auf Concubinen: pro fornicatione quam postea perpetraret,
potest eam dimittere, non obstante juramento; pro fornicatione, quam antea commisisset, non potest
illam dimittere. Es wird also der status corruptae nur als error qualitatis, nicht circa personam
betrachtet, und dies ist der Grund davon, warum der status impraegnationis ein Ursachen machen sollte.
Die [illegible] der distinction in Bezug auf die Person selbst zurückfallenden Qualität widerspricht dem deutlichen Gesetz. Die Analogie
vom error in conditione servili gilt nicht; hier hat das Gesetz ausdrücklich bestimmt, daß ein solcher unterlaufener
[illegible] die Ehe ungültig mache; dieß ist aber nicht der Fall bei der Schwangerschaft. Man muß vielmehr schließen:
Wenn das Gesetz bei [illegible] der [illegible] doch die freiwillige [illegible] vermuthet, so muß er identitate
rationis auch bei der Schwangerschaft vermuthet werden. Zwar heißt es c. 26 X de sp. & matrim:
Wo der Consens vorhanden ist, da ist auch Ehe; allein die Gesetze bestimmen, daß nur der error in persona, nicht
der error in qualitate den Consens hindere, [illegible] weiß jeder, der [illegible] Geschäft [illegible], daß [illegible]
Qualität nicht [illegible]; wenn er also eine gewisse Qualität nicht ausdrücklich (als conditio sine qua non) beigefügt
hat, so kann sie in keine Betrachtung kommen.

BSB
MÜNCHEN

Ist d. Schwangersch. v. e. Andern, d. d. Bräutigam vor d. Ehe ganz unbekannt war, e. trennend. Ehehinderniß, d. h. als error circa personam ipsam zu betrachten? Die Gesetze erklären sie dafür in dem Ehepatent. Auch in Zeillers Rechtsfälle (1805) ist d. Meinung ausgesprochen worden, daß e. solcher Irrth. als substantiale zu betrachten sei.

<u>Gründe für d. Nichtigkeit e. solch. Ehe.</u> 1. [illegible] Ausdruck Gesetz, d. e. error der Ehe nur für e. error accid. erklären, ist im can. Recht oft verschieden. Zw. findet man in c. 29. q. 1., wo es heißt: error qualitatis non excludit consensum, u. als Beisp. angeführt wird: qui ducit meretricem v. corruptam, quam putat esse castam v. virginem, non potest eam dimittere v. aliam ducere. Allein d. meretrix u. corrupta ist zu [illegible] d. Ehezwecke doch tauglich; dagegen scheint es d. v. e. Andern zur Zeit d. Eingeh. d. Ehe Schwangere in solch. Umständen, d. d. Zweck d. Ehe, Erzeugung [illegible], vereitelt, u. es ist unmoral., e. Frau unter solch. Umständen zu [illegible]. D. Irrth. betrifft hier gerade d., was jede eheliche Pflicht bei d. [illegible] Zwecke. Es wird d. e. solch. Betrug jede Zuneigung unterdrückt. Zwar heißt d. c. 25 X de jurej.: pro fornicatione quam mulier antea commisisset, non potest eam dimittere. Aber hier ist d. Fall impregnatio, d. d. vollzogen Ehe zuerst trifft. – 2. Die Gesetze wird durch d. Analogie unterstützt. D. imped. condit. servilis, wenn d. d. Sclave [illegible] für frei ausgibt, macht d. Ehe nichtig; also muß man ab analogia, ja a minori ad majus schließen, daß d. imped. erroris in casu impragnationis d. Ehe vernichte, denn d. Sclavschaft ist e. geringeres Hinderniß in Bezug d. Wesens u. Zweck d. Ehe, als d. Zustand d. Schwanger Braut. D. Gesetz, error qualit. non excl. consensum, beschränkt d. also d. bloß zufällige Eigensch., nicht aber d. solche, d. d. d. Person zurückfallen; d. haben unsere Canonisten distinguirt zwisch. qualitates simpliciter tales, & in personam redundantes. U. gewiß ist d. Schwangersch. i. solchen Umständ., daß man annehmen muß, es werde i. solche Person schließen, wenn e. ihren Schwangersch. beschaffenh. gewußt.

<u>Gründe dagegen.</u> Einmal ist d. Unterschied, d. man macht will, zwisch. e. Person, d. vor d. Ehe schwanger, u. bereits vor einiger Zeit entbunden war, u. e. solch., d. schwanger v. e. andern in d. Ehe tritt, nicht stichhaltig; man sieht nicht, warum d. Ehemann, d. unwissend e. v. e. andern geschwächte Person heirathet, deterioris cond. sein solle, als der, d. sie in d. Zeit d. wirkl. Schwangersch. zur Ehe erhält. D. Grund, daß e. solche Person zur Erfüllung d. Ehezwecke in dem Moment nicht tauglich ist, fällt weg, wenn man d. Hauptzweck d. Ehe nicht gerade in d. Erzeugung setzt, u. dort würde d. absurde Gesetz folg., daß d. jene Ehe nichtig sei, wenn d. Frau nach abgeschlossener Ehe erkrankt u. zur Cohabit. untauglich würde. Ferner läßt man, wenn d. Gesetz d. nicht d. Ausdrucks bestimmt,

Christus antw. denen die ihn fragten, d. Pharis., d. Lehren des alten Gesetzes, o. den Jüngern d. Lehren des
neuen. Er antw. f. d., was sie ihn fragten, nämlich was für im Mos. Gesetz erstattet sei, o. was
im neuen erstattet werden sollen. Er antw. in Bezug f. d. ihm vorgelegten, damals zwischen d. Schule
Hillels u. Schammais streitigen Erklärung des Gesetzes Mosis. 2. Er sprach nur zu d. Pharis., denen
v. d. Sinnlichkeit u. Gesetze d. Ehe o. zu erschöpfen schlugen: "Ist es erlaubt, d. Gattin d. [illegible]
zu [illegible], wenn aber ist es so gestattet". 2. d. Ph. [illegible] nur um ihm Schlingen zu legen u. bei Volk zu
verdammen. — v. 10. d. Jünger sagten: Wenn die Sache des Mannes bei dem Weib so steht, so ist es nicht gut zu
heirathen? Wie konnten d. d. Ap. erstaunt sein, daß J. der beschränktesten Lehre beitrat? Nach der Lehre
ja nur noch ein Jude v. seiner Frau, d. in od. vor d. Ehe Unzucht getrieben, d. scheiden. Hatten sie schon
dieselbe Lehre in d. Bergpredigt gehört — oder jetzt ist erkannt? Im Matthäi Bericht scheint
eine Lücke zu sein; die Marcus X,10-12 ausfüllt: U. in dem Hause fragten ihn abermal s. Jünger um
dasselbe; u. er sprach zu ihnen: Wer s. Weib v. sich entläßt u. eine andere freit, d. begeht Ehebruch wider
sie, u. wenn ein Weib ihren Mann v. s. entläßt u. einen andern freit, so begeht sie Ehebruch. Hier sprach also
Christus zu d. Jüngern als ewige Lehre d. Ehe die ganz allg. d. Lösung d. Ehebandes [illegible] Verbot
ohne die Ausnahme: es sei denn wegen der Unzucht. Dies aber kam als Jude ein solches Verbot hart vor u.
war ihnen fremd, d. ihre Erkenntn. Man schalte also bei Matth. zwischen v. 10 d. v. Marc.
beigefügten v. 10-12 ein. Offenbar findet s. bei Marc. d. genauere Bestimmung d. Zeit u. d. Orts. Da Matth.
ui folgt v. 20 unmittelb. f. 19. Marc. aber gibt bestimmter an, daß d. Worte v. 20 od. d. Frage d. Ap.
d. nachfolgenden Tag vorgetragen wurde. bei Matth. spricht einseitig v. Mann: Wer s. Weib entläßt
etc., bei Marc. aber beiderseitig v. Mann u. Weib: wer s. Weib entläßt, u.: wo ein Weib ihren
Mann entläßt etc.: Weil nach Mos. Gesetz d. Lösung d. Ehe nur dem Mann, o. dem Weib erstattet
war, unter Griechen, Römern u. andern Völkern aber beiden Theilen erstattet war, so spricht Christus zu d.
Ph. als Lehrer d. alten Gesetzes nur v. d. einseitigen Scheidung, zu s. Jüngern aber, d. d. neuen Gesetz
allen Völkern verkünden sollten, v. d. beiderseitigen Scheidung.

Luc. 16,18. D. meisten glauben, daß L. diese Worte außer dem Zusammenhang eingeschaltet, u. andere d. Matth. 19 schon
gesagten anticipirt, f. od. d. 5,32 Gesagten nachgeholt haben. Dagegen streitet [illegible], dessen Umstände u. Veran-
-laßung. Denn d. Stelle 16-18: d. Gesetz u. d. Propheten (sprach J. zu d. Phar. d. Freunden, Lehrer u.
strengen Beobachter d. Gesetzes zu sein) ihre Weissagung, Vorbedeut. u. Sagen fanden statt bis J. Joh.,
u. v. da an wird d. Reich Gottes (Reich d. Messias) gepredigt, u. jedermann dringt 1 Gewalt hinein
(d. steht ihnen allen offen, u. diejenigen [illegible] gelangen hinein). Es ist leichter daß Himmel u. Erde vergehen,
als daß ein Pünktlein vom Gesetz abfalle. Wer s. Weib v. s. entläßt etc. D. Verbindung ist: Im
Reich Gottes, in welches man nur d. Gewalt eindringt, d. vollkommenere u. strengere Gebote, als in dem zu finden
gesunden Mos. J. führt also hier ein Gebot vom Eheband an, wo hier d. Ph. um ihrer Herzenshärte
wegen etwas nachgelassen war, u. d. lange Dauer d. Phar. gern zu Vieles erstattet. In dem Gottes Reich
aber, sagt J., u. nach d. Gesetz d. Ehe solle d. Lösung d. Ehebandes erstattet werd.

Matth. d. zunächst f. Hebr. u. [illegible] Hebr. schrieb, erzählte ausführlicher wie J. d. Mos. Gesetz
erklärte, Marc. aber d. zunächst f. Gr. u. Römer schrieb, überging d. für sie minder Wichtige,
u. fügte d. wichtige Lehre Chr. v. dem Eheband hinzu. bei Pl. Worte 1 Cor. 7,10 u. 39 läßt s. d.
Zusatz: es sei denn der Unzucht wegen, gar o. füglich [illegible], da d. Ap. gleich dort v. 15 nur d. einzige d.
heidn. Ehetheil betr. Ausnahme: Wenn d. Ungläubige s. scheidet, so laß ihn s. scheiden — d. Ehe zu der
v. Chr. vollzogen Ehe eingeschränkt wissen will.

BSB
MÜNCHEN

19

Man kann also [illegible], daß die Kirche [illegible] die clandest. Ehen [illegible] für null erklärt hat, [illegible] folgen
in Bezug auf die minister habe. [illegible], daß sie [illegible] die Rehabilitation [illegible] solcher Ehe veranlaßt.
[illegible] Gebrauch der Kirche, [illegible] ungültigen Ehe, welcher nur der Sacr.-Charakter fehlt, zu rehabilitiren,
[illegible] bei den Ehen der Ungläubigen, [illegible]. – [illegible] dem Trid. war allerdings die
Ansicht, daß die Copula ministri des Sacr. sein, die vorherrschende, [illegible] sogar [illegible]
[illegible] zweifelte ob die Kirche das Recht habe, die clandest. Ehe für null zu erklären, [illegible]
[illegible] darüber lang [illegible]. Allein das Trid. hatte [illegible] die Absicht, über die [illegible] damals
controverse Frage, wer minister [illegible] sei, zu entscheiden. – [illegible] Gründe für die [illegible],
daß der Priester min. [illegible] sei, [illegible]. Es ist schwer zu begreifen, wie die Gnade, die das Sacr. der Ehe
ex opere operato [illegible], [illegible] Product [illegible] derselben [illegible]
[illegible] unter die Ungläubigen [illegible] solcher Worte welche [illegible]
[illegible] sein solle, [illegible] bemerkt, daß die [illegible] Intention
[illegible]
[illegible] Ungläubigen [illegible]
[illegible]
[illegible] Man hielt die ohne Priester eingegangenen Ehen für gültig, aber
[illegible]
[illegible] Gnade [illegible]
[illegible]
ministri ordinarii des Sacr. [illegible]
[illegible] Priester als min. [illegible]
min. ordinarius des Sacr. der Ehe sei, die Copula aber die ministri extraord. im Fall der Noth
[illegible] Intention
[illegible] Sacram. Gnade [illegible].
[illegible] vor dem Trid. [illegible] Ehen clandestin [illegible]
[illegible] – Bei [illegible] Bened. XIV [illegible]

geschlossen,

[illegible] Ritual [illegible]
der Gegw. des parochus proprius, die seit dem Trid. zur Ehe [illegible] ist, darlegen, [illegible]
[illegible], ob er als minister od. als Zeuge dabei zugegen sei.

Es ergeben sich folgende Grundsätze:

1. Wenn eine Ehe gut u. gültig ist in natürl. u. bürgl. Hinsicht, so bedarf sie [illegible]
in Gegw. des Priester als Rehabilitation; eine solche Rehabil. ist nur nothwendig bei Ehen, in welchen
sich eine Nullität findet, od. wenn die Gültigkeit der Ehe [illegible] ist. [illegible]
natürl. Verbindung die Sacram. Gnade zu verschaffen, [illegible] statt findet.
[illegible], die Ehe zu erneuern. [illegible] in der Kirche Gebrauch [illegible]
Ungläubigen geschlossene Ehe in facie ecclie zu erneuern, um sie zu [illegible] Sacr. zu erheben [illegible]
[illegible] Gnade zu [illegible]. [illegible] die Gnade der Ehe [illegible]
ihren [illegible] u. ihren Verbindung: [illegible]
[illegible] die Intention [illegible]
[illegible], daß die Ehe ein Sacr. sei, [illegible] Rehabilit. statt. – 2. Es ist gewiß, daß die [illegible]
[illegible]; dennoch findet [illegible] Rehabilit. statt. [illegible]
die causa efficiens der Ehe als [illegible] natürl. u. bürgl. Verbindung [illegible], aber ob sie auch die causa
efficiens, d. h. die ministri der Ehe als Sacr. [illegible], ist sehr controvers. – 3. Da das Trid.
die Frage, wer minister [illegible] sei, [illegible] wollte, so folgt, daß [illegible] bei [illegible] imped.
clandest. die [illegible], in welcher der [illegible] od. Priester der Ehe beiwohnt, ob als minister od. als Zeuge
[illegible]. [illegible] formalität
[illegible]
[illegible] Bened. [illegible]
[illegible] cap. 2 de ref. matr. sess. 24 vorgeschrieben [illegible]
[illegible] vorgeschrieben. [illegible] der Zeugen
die [illegible] Nullität [illegible] eingegangen

BSB
MÜNCHEN

Ehe [illegible], aber [illegible] der Gegenw. [illegible], so ist es bei, daß der Pfarrer den Brautleuten [illegible] [illegible] haben müssen. In der Folge wurde dieß zwar vorgeschrieben aber der. nur so gewendet, wie v. d. Proclam. beide Solemnitäten sind vorgeschrieben, aber [illegible] unter Strafe der Nullität.

Ehen *per procuratorem*. Vor dem Trid. zweifelte man nicht, daß die Ehe in Ehe per proc. gültig eingegangen werden könnte, wie die Decr. Innoc. III u. Bonif. VIII zeigen. Die Glossa über [illegible] sagt: An per procuratorem possit contrahi matr., de hoc non dubitatur — — Cum enim contractus qui consensu contrahuntur, inter absentes contrahuntur. Einige meinen, seit dem Trid. gehe dieß nicht mehr an, da es sich die wirkl. Gegenw. der Verlobten vor dem Pfarrer u. d. Zeug. zur Gültigkeit begehre. Dieß ist grundlos, da die [illegible] über [illegible] [illegible] gemeint hat, u. nur die Gegenw. des Pfarrers u. 2 Zeugen zugesetzt hat, vor denen die Einwilligung der Verlobten gegeben werden solle. Daß aber die Verlobten dabei persönlich gegenw. sein müssen, hat das Trid. nicht verlangt. Es ist also hinreichend zur Gültigkeit, wenn 1 Theil u. der Procurator des andern, od. die 2 Procur. ihre Einwilligung vor dem Pfarrer u. d. Zeug. geben.

Wenn das Trid. sagt: Parochus, viro et muliere interrogatis, et eorum mutuo consensu intellecto; so entscheidet es über die Gegenw. der Brautleute, denn man kann doch i. Procur. antw., wie man doch eine Einwillig. kann. Der Pfarrer sagt sich dann: Ego vos in matr. conjungo, wobei er die Constituenten meint, denn obgleich sie de facto abwesend sind, so sind sie doch moralisch gegenwärtig durch ihren Procur. — Bei der Procuration ist zu bemerken: a) die Procur. muß speciale sein, d. h. die Person, welche der Constituent heirathen will, muß in der Procuration genannt sein. b) Der zur Schließung der Ehe ernannte Procurator kann keinen andern statt seiner substituiren, wenn er dazu nicht die specielle Vollmacht durch die Procuration hat. c) Wenn der Constituent seine Vollmacht widerrufen hat, ehe der Procurator sie vollzogen, so ist die Ehe null, u. der Constituent ist durch die seit dieser Revoc. geschlossene Ehe nicht gebunden, wenn auch der Procurator die Revoc. nicht gewußt hat, u. sie ihm nicht angezeigt worden ist. Denn in der Ehe ist die Einwilligung so wesentlich nothwendig im Augenblick wo die Ehe geschlossen wird, daß, wenn 1 Theil beweist, daß er seit Ertheilung der Procuration, seine Meinung noch vor Abschließung der Ehe geändert hat, die [illegible] Ehe nichtig ist. — Die Theol. sind getheilt über die Frage ob eine per procur. geschlossene Ehe gleich v. dem Moment ihrer Eingehung an ein Sacr. ist. Mehrere verneinen es; die Affirmativa ist aber wahrscheinlicher. Denn wenn die per procur. geschlossene Ehe gültig ist als natürl. u. bürgerl. Verbindung, was jeder Theol. zugibt, so ist sie auch Sacr. Denn jede zwischen Gläubigen eingegangene Ehe, welche als natürl. u. bürgerl. Verbind. gültig ist, ist ein Sacr. Wie ich Sacr. denn jede zwischen Gläubigen geschlossene Ehe, wenn sie nur gültig ist als natürl. u. bürgerl. Verbind., zu [illegible]; Christus hat jede zwischen Gläubigen geschlossene Ehe, ohne einen Unterschied zu machen, ob inter personas praesentes od. absentes, [illegible] zum Sacr. erhoben, ohne einen Unterschied zu machen, ob sie inter personas praesentes od. absentes eingegangen wird. Man kann nicht sagen, daß einer solchen Ehe etw. fehle, um ein wahres Sacr. zu sein; denn sie findet die Materia, die Einwillig. gegenseitiger Personen; die Form, wenn der Priester minister ist, u. wenn die [illegible] die Verlobten sind, welche die Hingabe des andern Theiles gegenseitig durch einen v. ihnen selbst u. ausdrückl. dazu bestimmten Procurator gegebene Zustimmung annehmen. Wenn die Kirche eine solche Ehe nicht als Sacr. betrachtete, so würde sie sie nicht dulden, od. wenigstens eine persönl. Wiederholung derselben verlangen; eine solche ist aber nicht vorgeschrieben. Doch ist es rathsam, daß vor der Vollziehung der Ehe die per procur. getrauten Personen ihre Einwilligung in Gegenw. des Pfarrers u. 2 Zeugen erneuern; dieß rathen alle Theologen einmüthig. Die welche behaupten, daß die Ehe per proc. kein Sacr. sei, sagen, in der Kirche werde das Sacr. Abwesenden ertheilt, weder durch Briefe noch durch Procur.; und da der Empfang des Sacr. eine persönl. Handlung sei. Die Ehe ist aber ein so wesentl. Einwillig. [illegible] Verbind., die zur Würde des Sacr. erhoben wurde; wo diese Einwillig., die auch v. Abwesenden Personen zu einander gegeben werden kann, statt findet, da tritt das Sacr. hinzu.

10

d. Ehe, d. schon z. Würde d. Sacr. erhoben, [illegible] nun d. Mann u. d. Weib d. Segen u. sacram. Gnade zu Theil, [illegible] d. Liebe zu [illegible] in d. [illegible] d. h. Kch. [illegible]. Eph. 5: Propter hoc relinquet homo patrem et matrem suam et adhaerebit uxori suae, et erunt duo in carne una. Sacramentum hoc magnum est, ego autem dico in Xto et in eccliâ. d. Ehe ist nach [illegible] u. [illegible] d. [illegible] Vereinig.; d. [illegible] Xto u. d. Kche ist, darstellt; d. [illegible] soll d. ihr Weib [illegible] Liebe lieb., so wie d. [illegible] Xtus [illegible] Kche [illegible] d. Band [illegible] Mann u. Weib [illegible]

d. Ehe hat alle Erfordernisse e. Sacr. [illegible] Zeichen, d. bild. d. Vereinig. [illegible] u. [illegible] d. Gnade; d. sagt Aug.: In nostrarum quippe nuptiis plus valet sanctitas sacramenti quam uteri foecunditas. u. d. Trid.: Gratiam vero quae naturalem amorem perficeret, et indissolubilem unitatem confirmaret, conjugesque sanctificaret, ipse Xtus, [illegible] nobis passione promeruit, quod Pl. ap. innuit, dicens: Viri diligite uxores vestras, sicut Xtus dilexit ecclesiam, et se ipsum tradidit pro ea; mox subjungens: Sacr. hoc magn. est etc.

Materie d. Sacr. ist: legitimus viri et mulieris consensus; d. [illegible] in d. Worte [illegible] d. Priester, [illegible] d. freiwill. [illegible]: Et ego vos in matrim. conjungo in nomine P. etc. [illegible] v. Sanct. [illegible], welche d. Priester als minister sacr. braucht. Andere [illegible] d. Person., d. d. Ehe eingeh., als Materie d. Sacr., u. d. Worte, d. d. [illegible] freiwill. erklär., als d. Form. [illegible] in d. Ehe res et verba wie in d. übrig. Sacr. [illegible] d. Person d. materia remota, [illegible] freiwill. aber d. materia proxima u. d. Form [illegible] (d. Worte od. Zeich., [illegible] manifestir, [illegible] d. Gebrauch d. [illegible] Hingab. form u. d. [illegible] Person; [illegible] d. Gebrauch d. [illegible] d. Hingabe [illegible] d. andern annimt. [illegible] d. h. Ch. sagt, [illegible] d. Ehe [illegible]. [illegible] d. Sacr. [illegible] Materie [illegible], als d. [illegible], d. d. [illegible] d. materielle Element [illegible], so ist [illegible] bei d. Ehe. [illegible] d. Worte, d. d. consensus materie [illegible] d. Form; o. aber d. priesterl. benedictio. form. d. Sacr. d. Ehe soll [illegible] sichtb. Zeichen d. Vereinig. [illegible], [illegible] Liebe, welche beide [illegible] soll, u. d. Gnade [illegible] ihr [illegible] Pflicht. [illegible]: d. beiderseitige freiwill. [illegible] in d. Sinne fallende sichtb. Zeich., welche d. Vereinig. Xti u. d. Kche [illegible] band u. d. Gnade [illegible]; [illegible] d. Zeich. od. Worte [illegible] freiwill. Materie u. Form d. Ehe. [illegible] P. Eugen. IV ad Arm. sagt: causa efficiens matrimonii regulariter est mutuus consensus per verba de praesenti expressus. d. bloß innerl. freiwill. [illegible], [illegible] nothwend. [illegible] äußerl. Zeichen [illegible] u. zwar [illegible] d. Worte, [illegible] Zeichen. Surdi et muti possunt contrahere matrim. per consensum sine verbis, sagt P. Innoc. III [illegible]. [illegible] aber d. beid. Person. [illegible], so darf d. Priester [illegible] freiwill. [illegible] d. Zeich. [illegible].

Minister sacr. d. Brautleute sel. d. ministri sacr., d. Priester [illegible] d. Ehe nur als vornehmster Zeuge bei u. d. priesterl. Einsegn. ist nur [illegible] u. gehört [illegible] zum Sacr. [illegible] Meinung war von Melchior Cano [illegible], [illegible] d. Meinung [illegible], als [illegible], d. Priester allein sei d. wahre minister d. Sacr., d. Worte: Ego vos in matr. conjungo etc. sei d. Form, u. d. ohne Priester [illegible] Ehen hätten d. sacram. Caracter. [illegible] [illegible] d. Meinung [illegible] viele Theol. [illegible] Beweis: Eugen IV Decr. ad Arm. [illegible] bei jedem Sacr. d. Minister, nur [illegible] bei d. Ehe [illegible] zu sag.: causa efficiens matrimonii regulariter est mutuus consensus per verba de praes. expressus. d. freiwill. d. beid. [illegible] wohl nur d. causa efficiens d. Sacr. [illegible] Minister [illegible]. P. Eugen IV [illegible] d. priesterl. Einsegn. [illegible] als d. Form u. d. Priester als minister sacr. betrachtet hätte. d. Trid. sagt sess. 24. c. 1 de ref.: obgl. d. Kche nur d. clandestinas [illegible] verabscheut hat, so können [illegible], [illegible] gültige u. wahre Eh. [illegible], solang d. Kche [illegible] will erklärt haben.

(sofern nämlich d. freiwill. d. Zeich. od. Worte [illegible]; [illegible] also d. Act d. freiwill. [illegible] d. Materie, d. Gebrauch [illegible] in Zeich. od. in Worte, d. Form wäre.)

in d. Sinne fallend

Subst.

BSB
MÜNCHEN

Wäre der Priester minister, und seine Einsegnung die forma des Sacr., so könnte die clandestine Ehe ungültig gewesen sein; denn ein Kath. darf das Sacr. nicht empfangen ohne die Sacr. zu empfangen, nach der Meinung dieser [illegible] z. B. [illegible].
Nachdem Trid. sollte v. da an erst die Gegw. des Pfarrers zur Gültigkeit der Ehe nothwendig sein, das Trid. konnte aber nicht wollen die Natur des Sacr. verändern; es forderte also die Gegw. des Pfarrers nur in derselben Eigenschaft, in der er früher zugegen war, d. h. als authent. Zeuge, nicht als Minister: Parocho et duobus v. tribus testibus praesentibus matrim. celebretur. Es fordert d. h. nur die Gegw. des Pfarrers, nicht seine Einsegnung. Man kann nicht sagen, dass das Trid. die clandestine Ehe nur als natürlichen bürgerlichen Vertrag für gültig erklärt habe, d. h. nicht als Sacrament; denn das Trid. gebraucht v. solchen Ehen den Ausdruck vera et rata matrim. Ratum matrim. heisst aber in der kirchl. Sprache die Ehe als Sacr. So Innoc. III cap. Quanto te, de divortiis, wo er sagt, dass die Ehe der Ungläubigen zwar eine wahre Ehe, aber nicht ratum sei, die Ehe der Gläubigen aber matr. verum et ratum sei. Etsi matrim. verum inter infideles existat, non tamen est ratum; inter fideles autem verum et ratum existit, quia sacramentum fidei (d. h. die Taufe) quod semel est admissum, nunquam amittitur, sed ratum efficit conjugii sacramentum.
Es hat die Congreg. interpr. Trid. erklärt, dass eine in Gegw. des Pfarrers und der Zeugen eingegangene Ehe gültig sei, wenn auch der Pfarrer kein Wort dabei spreche: Non pertinet ad substantiam matrimonii, ut parochus aliqua verba proferat. Wäre er minister, so müsste er die Worte, die die forma des Sacr. bilden, sprechen. Daher ist es auch Gebrauch, die Ehe v. Protest., die kath. geworden, nicht in Gegw. eines Priesters [illegible] zu lassen; wäre der Priester wirklich minister des Sacr., so bliebe ihnen [illegible] kath. [illegible] der Gnade des Sacr. beraubt. Es ist der h. Thomas ist unserer Ansicht: Consensus expressus per verba de praesenti [inter personas legitimas ad contrahendum] matrimonium facit, quia haec duo sunt de essentia sacr.; alia autem omnia sunt de solemnitate sacr., unde si omittuntur, verum mim est. — Die älteren Schol. [illegible] der Priester sei minister sacr., führen eine Menge Stellen v. Vätern und Conc. an; aber nirgends wird der Priester als minister mrii bezeichnet, noch gesagt, dass die Einsegnung die wesentliche forma des Sacr. sei; das Conc. und die KV. sagt, die ohne die Einsegnung des Priesters eingegangene Ehe sei nichtig. Alle diese Stellen beweisen nur, dass die Kirche stets gewünscht hat, dass die Ehe in Gegw. des Priesters [illegible] vor der Pflicht des Sacr. [illegible] werden. Allerdings ist der Gebrauch, die Ehe in facie ecclae einzugehen, und sie vom Priester einsegnen zu lassen, so alt als die Kirche selbst; schon bei S. Ign. ep. ad Polycarp. und Tertull. sagt: Occultae conjunctiones, i. e. non prius apud eccliam professae juxta moechiam et fornicationem judicari periclitantur. Es hat die Kirche nur die auf andere Weise geschlossenen Ehen stets missbilligt, S. Gonnissel can. Nelles c. 30, [illegible] verordnet habe: Parochus, viro et muliere interrogatis, et eorum mutuo consensu intellecto, vel dicat: Ego vos in mrim conjungo, in nomine P. F. et S. S., vel aliis utatur verbis, juxta receptum uniuscujusque provinciae ritum. Das heisst nicht, dass die Einsegnung des Priesters die forma des Sacr. sei, denn dies vereinigt Mann und Weib durch die Gnade [illegible] — Resp.: die Worte Ego vos conjungo bedeuten nicht, dass der Priester die Personen vereinige, [illegible] — [illegible] die beiden Theile den Ehebund [illegible] billigt, wechselseitige Zustimmung vereinigt, die Ehe im Namen der Kirche [illegible] v. den beiden Theilen geschlossenen Bund billigt [illegible] und seinen Segen dazu gibt, [illegible] Absolution geschehen solle. Aber das KV. und das Conc. sagt, dass [illegible] nur in facie ecclae und mit ihrer Approbation geschehen solle. Man kann [illegible] die Worte: Ego vos conjungo in mrim, [illegible] zum Sacr. der Ehe sei. [illegible] denselben Personen sei, [illegible] dasselbe bei der [illegible] dass der minister des Sacr. und der Empfangende ein und dieselbe Person sei, [illegible] Communion der Priester statt findet.
Die [illegible] der Meinung, dass der Priester minister sacr. sei, sagen: Ohne Zweifel kann nur die Ehe der Gläubigen den Charakter des Sacr. haben; aber es ist nicht so gewiss, dass jede v. Gläubigen eingegangene gültige Ehe ein Sacr. sei. Denn die beiden Sätze: die Ehe ist ein Sacr. des N. B.; und: jede als natürlicher und bürgerl. Vertrag gültige Ehe zweier Gläubigen ist ein Sacr. — sind sehr verschieden. Unabhängig v. dem Sacr. [illegible] ist die Ehe ein [illegible] gültiger, selbst unauflösl. Vertrag. Man kann d. h. wohl annehmen, dass [illegible] die Ehe ein [illegible] gültige, selbst unauflösl. Vertrag. Man kann [illegible] v. dem Trid. Verbot der clandestinen Ehe) die Gläubigen einen bloss natürlichen und bürgerl. [illegible] Vertrag schliessen können, der doch unauflösl. wäre, wenn sie ihrer Ehe nicht selbst zum Sacr. [illegible] hätte. Die Kirche hat [illegible] darüber nicht entschieden.

21

Imped. raptus. Gewaltsame Entführung des Weibes von einem Ort an einen andern um der Ehe [illegible].

Raptus violentiae u. raptus seductionis (Verführung); letzteres ist kein imped. da es [illegible] freiwillig der Entführer [illegible] geschieht. Verordnung des Trid.: Inter raptorem et raptam, quamdiu ipsa in potestate raptoris manserit, nullum posse consistere matrim.

Wenn die Entführung geschieht, nicht um das Mädchen zu heir. sondern um die Wollust an ihr zu befriedigen, tritt dann das imped. raptus ein? Die Meinungen sind darüber getheilt; doch ist die bejahende die wahrscheinlichere, da es hier die Freiheit u. die Freiwilligkeit fehlt, u. die Furcht vor der drohenden Entehrung [illegible] Zwang ist. Gewiss aber, dass die Entführung nicht um der Heirath willen, sondern zunächst aus einer andern Ursache, z. B. um ein Mädchen v. Mißhandlung der Stiefmutter zu schützen geschehen ist, so ist das imped. nicht vorhanden. Das Gesetz macht hier keinen Unterschied in bezug auf die entführte Person; sie ist gleichviel ob es ein Mädchen od. eine Wittwe, eine ehrbare Mädchen od. eine verrufene Dirne ist. Wenn jemand seine Braut entführt, die da rechtmäßige Ursache hatte, v. den Sponsalien zurückzutreten, so tritt das imped. nicht ein, ob sie nicht als rationabiliter invita betrachtet wird. — Ist die entführte Person aus [illegible] der Gewalt des Räubers, u. gibt ihren freien freiwillig zur Ehe [illegible], so steht der Ehe kein Hinderniss mehr im Weg. Quousque rapta a raptore separata et in loco tuto et libero constituta illum in virum habere consenserit, eam raptor in uxorem habeat. Trid.

Clandestinitas. Die Ehen in der alten Kirche in facie ecclesiae geschlossen. Tert. sagt, Ehen, die ohne Kirche geschlossen werden, laufen Gefahr, für concubinat angesehen zu werden. Ignat. ad Polyc. erklärt es für eine Vorschrift des Herrn, dass die Ehen in der Kirche [illegible] geschlossen werden. Conjugium velamine sacerdotali et benedictione sanctificari oportet, sagt S. Ambros. ep. 19. Die Kirche hielt die ohne Kirche geschlossene Ehe nur missbilligt; [illegible] sogar, sie habe sie als ungültig betrachtet. In der griech. Kirche werden die matrim. clandest. [illegible] als null angesehen. Sicher ist aber, dass die heimliche Ehe seit dem 13t Jahrh. nur als illicita, aber als gültig betrachtet wurde, als die Päpste selbst entschieden, dass Sponsalia cum copula carnali eine legitime Ehe werden, die man in der Folge matrim. rata et praesumta nannte.

Canon des Trid: Qui aliter quam praesente parocho vel alio sacerdote de ipsius parochi seu ordinarii licentia et duobus vel tribus testibus matrim. contrahere attentabunt, eos S. Syn. ad sic contrahendum inhabiles reddit et hujusmodi contractus irritos et nullos esse decernit.

Die Gründe des Trid. waren: 1. dass die heimlichen Ehen von der Kirche [illegible] werden konnten, [illegible] die Eheleute sich oft willkürlich wieder trennten, u. sich [illegible] verheiratheten. 2. dass heimlich verheirathete Männer [illegible], u. [illegible], ohne dass die Kirche es hindern konnte. 3. dass in einem solchen Abschliessen der Ehe ein [illegible] der Kirche [illegible] liegt. 4. dass [illegible] Ehehindernisse [illegible], ohne dass die Kirche es hindern konnte.

Parochus proprius ist nicht der parochus originis, sondern domicilii.

Domicil. verum u. quasi verum. Ersteres der Ort, wo jemand für immer zu wohnen gedenkt u. schon zu wohnen angefangen hat. Quasi verum, wo jemand den größten Theil des J. hindurch wohnen will u. schon zu wohnen angefangen hat. Wer in 2 Pfarreien abwechselnd wohnt, kann in der od. jener Pfarrei getraut werden. Im Zweifel ist die Pfarrei als paroch. domicilii anzusehen, in der er sich am längsten [illegible] hat.

Bei Verlobten v. 2 Pfarreien, so ist es zur Gültigkeit der Ehe gleichviel, ob sie v. dem Pfarrer des Bräutigams od. dem der Braut copulirt werden. Es ist aber die Observanz jeder Diöcese zu beobachten. Meist der der par. sponsae.

BSB
MÜNCHEN

Ehehindernissen. Die besch. Gründe der Unfähigkeit entspringen schon aus der Natur des ehel. Bundes, u. natürl. Hindernissen. Es gibt aber auch solche Gründe, die bloß positive Gesetze die Eigensch. haben, zur Ehe unfähig zu machen, diese sind eigentl. imped. matrim. Daß Kirche solche anzuordnen, hat die Kirche sig. dix. non posse ecclesiam in nonnullis imped. dispensare, aut constituere, ut plura impediant et dirimant, anath. sit. Trid. Sie theilen sich in dirimentia u. bloß impedientia. Beide Arten machen zur Zeit der vollzog. Ehe schon vorhanden gewesen sein. — imped. imped. Ecclesiae vetitum, tempus, sponsal. votum. — Kirchl. Verbot. ist solches wenn der judex eccl. verbietet. a) wenn ein Hinderniß in der Blutsverwandtsch. od. Schwägersch. angezeigt wird, das noch nicht hergestellt ist. b) wenn eine Einsegnung der Ehe v. einem ... Priester geschieht. Das Verbot kann gehoben werden durch Geld- od. Leibesstrafe. Wenn er nun ein ... Priester, ist manchmal Degradation nöthig. — 2) tempus clausum, bestimmte Zeit im Jahre wo die Ehe vollzogen werden soll, weil sie schon dies. Advent, tempus quadrages., v. Aschermittwoch bis z. weissen Sonntag incl. 3) sponsal. 4) votum; das Gelübde der Keuschheit, vot. religionem ingrediendi, ss. ordines, non nubendi: vot. simplex ist bloß imped., solenne dirimens. — imped. dirim. error, conditio, votum, cognatio, crimen — cultus, disparitas, vis, ordo, ligamen, honestas, — si sit affinis, si clandestinus et impos, — si mulier sit rapta loco, nec reddita tuto — haec facienda vetant connubia, facta retractant. Man theilt sie, a) in jene, die d. Abgang der freiwilligen Einstimmung — error, conditio, vis, raptus. — b) d. Abgg. der Freiheit, votum, ordo, ligamen. c) d. physisch. Unfähigkeit, impotentia, aetas. d) d. gesetzl. Disposition, disparitas cultus, cognatio natural. legal. spirit., affinitas, publ. honestas u. crimen. e) die die Form betreffen, clandest. — ex defectu consensus. 1. error. der Irrth. betrifft: a. die Person selbst. b) die Eigenschaften. im ersten Fall trennt der Irrth. die Ehe, er mag antecedens od. incidens sein. nihil volitum nisi cognitum. — 2. circa qualitatem persona, a) in ipsam personam ~~non~~ redundantem — b) circa qualit. in ipsam pers. non redund. 3. err. substantialis — accidentalis. 4. antecedens, concomitans od. incidens. 5. error invincibilis, vincibilis. 6. error in se invincib. — per deception. Der Irrth. ist ein trennendes Ehehinderniß, 1) wenn man sich in d. die Person selbst auf-fallend Eigensch. geirrt hat; 2) wenn man eine Person genommen, die für frei gehalten wird, aber leibeigen ist. 3. wenn man sich zwar nur in der zufälligen Eigensch. geirrt, aber sie freiwillig an dieser gehaftet hat.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Döllinger, Ignaz von, 1799-1890

Ignaz von Döllinger (1799-1890) Nachlass: Canonisches Recht - BSB Dö
llingeriana XIII.14

[S.l.] 1826

Döllingeriana XIII.14
urn:nbn:de:bvb:12-bsb00016789-0
BSB-Hss Döllingeriana XIII.14